Rus 258
2,12

Francisci Seraphici
Walter Aula et
Capitaneus Saxari
et Siciani Advocati
1798.

Neunzehntes Hauptstück

vom künstlichen Beweise durch Vermuthungen.

§. 318.

Begriff und Verschiedenheit der Vermuthungen.

Unter dem künstlichen Beweise verstehet man denjenigen, welcher schlusweise aus wahrscheinlichen Umständen hergeleitet wird *a*). Hier wird also von bewiesenen Umständen, welche den eigentlich zu beweisenden Saz nicht ausmachen, auf dasjenige, was bewiesen werden sollen, geschlossen. Die bey einer Vermuthung zum Grunde liegende Thatumstände müssen hinreichend erwiesen seyn *b*), sonst fällt die ganze Vermuthung hinweg. Im peinlichen Proceß heisen die Vermuthungen Anzeigen [indicia]. Die Vermuthungen pflegen eingetheilet zu werden in praesumtiones juris et de jure, wovor ich keinen passenden teutschen Ausdruck weis —— —— so schwehr hält es etwas zu übersezen, worinn kein wahrer Sinn lieget; denn uneigentlich nennet man dies Vermuthungen. Es sind nichts anders, als unbedingte gesezliche Verordnungen *c*). —— ferner in die gesezliche Vermuthungen [praesumtiones juris], wenn nähmlich ein Gesez aus wahrscheinlichen Umständen etwas so lange vor wahr annimt, bis das Gegentheil erwiesen ist *d*).

Diesen werden aber die gemeinen Vermuthungen [praesumtio hominis] entgegen gesezet, welche blose Wahrscheinlichkeit ohne ausdrücklichen Beystand der Gesezе zum Grunde haben. Diese werden wiederum in gemeine und sehr starke Vermuthungen [praesumtiones vehementes, violentae] *e*) eingetheilet, wovon jene noch keinen halben Beweis, diese aber selbigen oder wohl gar einen vollständigen Beweis ausmachen. Indessen kann bey eintretenden Vermuthungen, wenn sie gleich nicht praesumtiones juris, oder hominis violentae sind, nach Befinden der Umstände doch auf den Erfüllungseyd erkannt werden *f*). Im peinlichten Proceß werden es indicia remota und proxima genannt. In bürgerlichen Streitigkeiten machen dergleichen starke Vermuthungen einen volständigen Beweis aus *g*). Diesemnach ist es sehr unrichtig, wenn Menoch *h*) diese Gattung der Vermuthungen läugnet. Unterweilen treten von beyden Seiten Vermuthungen ein, nnd dann müssen die schwächern weichen *i*). Hier wird genaue Prüfung aller Umstände, Erfahrung, Welt- nud Menschenkenntnis den Richter am sichersten leiten; weniger aber ähnliche Fälle, denn der mindeste verschiedene Umstand kann auch eine verschiedene Entscheidung zu Wege bringen.

a) Quinctil. Instit. orat. V. 1.

b) Art 29. der peinlichen Halsgerichtsordnung. L. 19. C. de R. V. ibi: *indicia certa.*

c) Diese Eintheilung rühret vom Baldus her. Menoch de praesumt. L. I. qu. 2 n. 1-3. Was Wunder, daß sie seraphinisch ist? Exempel S. beym Leyser Spec. 260. med. 7.

d) Bey-

d) Beyspiele S. beym Herrn. v. Tevenar. in der Theorie von Beweisen I. Abschn. II. Cap. S. 27. u. folg. desgleichen L. 2. §. 1. D. de pact. L. 24. 25. pr., L. 26. D. de prob., L. 14. 15. C. de solut. L. 7. C. de remiss. pign. c. 2 X. de-positi L. 6. D. de his qui sui I. al. iur. sunt (I. 6.), L. 5. §. 9., L. 7. D. de agnosc. I. al. lib. (XXV. 3.), L. 9. §. 1. D. de reb. dub. (XXXIV. 5.). In diesem Gesez wird vermuthet, wenn Vater uud Sohn zugleich ums Leben kommen, daß der Vater zuerst verstorben sey; Im folgenden §. aber wird umgekehrt vermuthet, wenn der libertus mit seinem Sohne zugleich umgekommen, mithin dem Patron die Erbschaft zuerkannt, aus der Ursache: hoc enim reuerentia patronatus suggerente dicimus. Eine elende Ursache L. 51. D. L. 6. C. de donat. int. vir. & ux. (XXIV. 1. V. 16.). Wer der Glosse zum can. absit 14. C. 11. qu. 3. und MASCARD de probat. Conclus. 985. n. 5. glauben will, der muß davor halten, daß, wenn ein Geistlicher ein Frauenzimmer küsset, er solches thue, um ihr seinen Seegen mitzutheilen, oder daß er es aus christlicher Liebe gethan. Nevizan in sylv. nupt. hat aber gesagt, und das dächte ich auch: a tali charitate libera nos Domine! Als pons asinorum gehöret die Vermuthung hierher, daß solange das Gegentheil nicht erscheinet, der Richter ordnungsmässig verfahren sey. C. 6. X. de renunc. (I. 9.) c. 16. de sent. et re iud. (II. 27). GAIL L. 1. Obs. 28. n. 4. Obs. 127. in fine.

e) Im L. 25. C. de prob. werden es indicia ad probationem indubitata genannt. Beyspiele kommen im c. 11. 12. 13. X. de praesumt. (II. 23.) Nov. 117. c. 15. vor.

f) de LEYSER Spec. 141. Med. 1, und das das. angef. c. 86. §. 1. X. de iureiur. Die Handlungen reden oft deutlicher als die Worte. L. 43. §. 3. D. de aedil. ed., c. dilecti filii X. de appellat.

g) L. 19.

g) L. 19. C. de rei vind. (III. 32.). L. 21. C. de prob. (IV. 19.).

h) de praesumt. L. 1. qu. 5.

i) BOEHMER D. de collis. praesumt., HOMBERGK ZV VACH de concursu praesumt.

Zwanzigstes Hauptstück.

von

der Zuschiebung des Haupteydes.

Grundriß.

1) Des Beweisführers Eydeszuschiebung.

2) Mittheilungsbescheid, wodurch entweder dem Gegentheil, sich auf den Eyd zu erklähren, auferleget, oder der Eyd mit Gründen verworfen wird.

3) Des Gegentheils auferlegte Erklärung, welche a) durch Annehmung, b) oder Zurückschiebung des Eydes, und zwar beydes entweder nach vorläufigen Erinnerungen wider die Eydesformul, mit oder ohne Eyd vor Gefährde; c) durch Gewissensvertretung; d) durch Ausführung der völligen Unstatthaftigkeit des zugeschobenen Eydes geschiehet.

4) Wenn der Eyd a) entweder angenommen oder b) zurückgeschoben ist, so wird, wenn die

die wider die Formul gemachte Erinnerungen einer weiteren Ausführung bedürfen, die Schrift zur Gegennothdurft mitgetheilet, sonst aber entweder sofort es bey der Formul gelassen, oder selbige verbessert, und sosodann Tagefarth zur Eydesleistung, sowohl in Ansehung des Eydes vor Gefährde, wenn selbiger rechtmäsig gefordert, als zur Leistung des Haupteydes angesezet. Wenn aber c) der Beweis zur Vertretung des Gewissens zur Hand genommen ist, so wird so verfahren, wie oben bey den ordentlichen Beweismitteln gezeiget worden. Daferne endlich d) der Eyd als völlig unzulässig ausgegeben wird, alsdenn ist hierüber zu sprechen, und zwar entweder sofort, wenn alles klahr ist, oder daferne die Sache nicht so ausgemachet wäre, nach erforderter Nothdurft.

5) Protocoll, welches im Schwörungstermin abzuhalten.

6) Erklärendes Urtheil, [lent. declaratoria], welches lediglich nach dem Inhalt des abgeleisteten oder verweigerten Eydes abzufassen ist.

Der

Der erste Titul

von

der Eydeszuschiebung.

§. 319

Begriff und allgemeine Bemerkung über den Eyd.

Der Eyd war in den ältesten Zeiten nur eine freywillige Versicherung der Wahrheit, welche bald bey dem Himmel, bald bey den Geschöpfen, bald bey dem Wohl des Regenten, geschahe a). Ersteres wurde so ausgeleget, als ob bey dem Schöpfer selbst geschwohren worden wäre. Der Kayser Alexander wollte es nicht als ein Verbrechen der beleydigten Majestät angesehen wissen, wenn dem Eyd entgegen gehandelt war, sondern überlies blos Gott die Bestrafung b). Heut zu Tage ist ein jeder Eyd nicht blos eine feyerliche, sondern eine solche Versicherung der Wahrheit, wobey Gott zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Lügen angerufen wird c). Der Judeneyd ist nach Vorschrift des Concepts der Cammergerichtsordnung Tit. 89., wo selbiger nicht durch besondere Landesgeseze verbessert ist d), abzustatten. Auf die Heiligen zu schwöhren e), ist bey den römisch Catholischen im Gebrauche. Die Protestanten schwöhren selbst in catholischen Gerichten [§. 281. Note a] nicht anders, als mit diesem Ausdrucke: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort oder Evangelium,

welche

welche Formul auch schon im päbstlichen Rechte vorkommt *f*). Ein Unchrist kann nicht zum Eyde gelassen werden, vielweniger ein Gotteslängner *g*). Die Anhänger der verschiedenen Secten, welche keinen Eyd leisten, sondern nur bey treuen Worten und Mannen die Wahrheit versichern, sind ohne Gewissenszwang, einen würklichen Eyd zu schwöhren, nicht zu nöthigen. *) Ein wahrhafter und nöthiger Eyd ist der christlichen Religion nicht zuwieder, sondern blos die überflüsigen Eyde *h*); dies will auch das andere Geboth, und Justinian saget im L. 2. C. de indicta viduit. [VI, 40.] sehr wohl: satis inhumanum esse, per Leges, quae periuria puniunt, viam periuriis aperiri., aber das wird von Richtern, Partheyen und Fürsprechern nicht bedacht. Zu diesem Ueberflusse gehörete ohne Zweifel die Vervielfältigung der Eyde der Mitschwöhrenden [consacramentalium], das Besiebenen [iurare cum septima manu] *i*), welches Gottlob längstens abgekommen ist. Ganz richtig werden bey jedem Eyde die drey Gefährten erfordert: 1) veritas, 2) iustitia, 3) iudicium *k*). Diese will ich einzeln durchgehen. Nach der Wahrheit betrachtet, schwöret der falsch, welcher sich hinter die Worte verstecket *l*). Wer andere zu einem falschen Eyde zwinget oder beredet, machet sich des Meineydes schuldig *m*). Ein überwiesener Meyneydiger kann zu keinem Eyde gelassen werden, und Sünde ist es, wenn ich meinen Gegner einen falschen Eyd wirklich schwören lasse *n*). Auch das leichtsinnige übereylte Anerbiethen zum Eyde verdienet schon Ahndung *o*). Dahingegen bricht derjenige seinen Eyd nicht, welcher mehr leistet, als

er

er versprochen hat *p*); oder weniger thut, wenn der Eyd auf andere Sachen ausgedehnet werden will, als wovon die Rede gewesen *q*); oder wenn sich die Umstände so sehr verändert haben, daß man unter selbigen nie dasjenige versprochen haben würde, wovon die Rede ist, wenn selbige damahls eingetreten wären *r*); oder wenn der andere von seiner Seite das Versprechen nicht erfüllet *s*); endlich wenn ich unvermeidlich an der Erfüllung behindert worden bin *t*). Der Eyd nach der Gerechtigkeit betrachtet, verbindet unter folgenden Umständen nicht: 1) wenn selbiger durch unerlaubten Zwang *u*); 2) durch Argliſt und Betrug *x*) veranlasset ist; 3) wenn der Eyd wider verbiethende Gesetze und gute Sitten *y*); 4) wider Vernunft und Billigkeit *z*); 5) wider die Möglichkeit *aa*) 6) wider einen andern Eyd *bb*); 7) wider das Beste der Kirche [und diesem ist das gemeine Wohl, der Staat, gleich zu achten] anstoset. In der lezteren Betrachtung soll ein Eyd selbst alsdenn ungültig seyn, wenn ihn gleich der Landesherr gefordert hat, ohne jedoch wider den Staat und Regenten sich zu empören *cc*); allein diese Verordnung schmecket zu sehr nach der Hierarchie, als daß davon Gebrauch gemachet werden könnte *dd*). Sonst muß der Regul nach ein jeder Eyd gehalten werden, welcher ohne Verlust der ewigen Seeligkeit gehalten werden kann *ee*). Endlich der dritte Gefährte eines Eydes soll das *iudicium* seyn: d. h. man muß dasjenige, worüber geschworen werden soll, deutlich erkennen, das wahre vom falschen zu unterscheiden fähig seyn. Daher flieset, daß niemand vor dem 14ten Jahre zum Eyde zugelas-

gelassen werden könne *ff*), wohl aber Jünglinge, die über dieses Alter hinaus sind *gg*). Daß der Eyd jedesmahl nüchtern abgestattet werden soll *hh*), ist zwar im Gesetz vorgeschrieben, wird aber nicht weiter darauf gesehen, als daß man nicht leicht des Nachmittages einen Eyd abnimmt. Dies hat bey unseren Branteweins-Zeiten keinen Nuzen. Immer ist darauf zu achten, daß der Schwöhrende nicht betrunken sey. Daß kein Eyd leichtfertig oder übereylt abgeschwohren werden muß *ii*), ist eine wesentlichere Erfordernis.

a) Eine reiche Samlung der alten Schriftsteller über die verschiedene eydliche Versicherung S. in POLLETI hist for. rom. Lib. IV. c. 14. Die Formul ist merkwürdig, wo der schwöhrende einen Kieselstein in der Hand hatte nnd die Worte aussprach: si sciens fallo, tum me Diespiter salva urbe, arceque bonis jiciat, ut ego hunc lapidem. Bey diesem Steinwegwerfen muß doch manchem warm worden seyn. Es war eine sinnliche Würkung auf das Gewissen. c. 8. 9. 10., c. 16. §. 2. C. 22. qu. 1. In den Pensées et Reflexions diverses par Mr. D'YART heisset es: Les Turcs jurent par le ventre de leurs femmes. Voilà de ces fermens, qu'on ne croiroit point en France. Ob man nicht von andern Ländern sagen kann: C'est tout comme chez nous, will ich nicht entscheiden.

b) L. 2. C. de reb. cred. (IV. 1).

c) Wie richtig saget dies nicht schon CICERO de off. III. 29. In iureiurando non qui metus, sed quae vis sit, debet intelligi. Est enim iusiurandum affirmatio religiosa. Quod autem affirmate, quasi Deo teste, promiseris, tenendum est. Iam enim non ad iram Deorum, quae nulla est, sed ad iustitiam et ad fidem pertinet.

d) S. verbesserte Form des Judeneydes, im Anhange der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. n. V. MALBLANC de iureiur. Lib. II. §. 23.

e) c. 12. C. 22. qu. 1. Markgraf Heinrich von Meissen schwor mit 20 thüringschen Rittern in der Catharinen-Kirche zu Eisenach auf eine Rippe der heiligen Elisabeth, daß ihm und nicht dem Sohne der Sophie von Braband, die Landgrafschaft Hessen zustünde, worauf sie ihre Handschu in 4 Stücke zerriß. Kopp von geistl. und civ. Gerichten in Hessen P. I. §. 388.

f) c. 11. C. 22. qu. 1. Die Formul: bey dem Worte der ewigen Wahrheit, hält DE PVFENDORF T. I. Obs. 43. §. 2. in eydlichen Entsagungen vor hinreichend. Hingegen da in einer reformirten Synode eine Versicherung en bonne conscience comme devant Dieu geschehen war, und hernach die Sache vor die Gerichte kam, so wurde nichts destoweniger der förmliche Eyd annoch erfordert. Derselbe T. III. Obs. 98. §. 7. Ein Rechtsgelehrter welcher belanget und welchem ein Eyd zugeschoben war, legte ihn Statt der gewöhnlichen ihm vorgelesenen Formul so ab: so wahr ich gedenke seelig zu werden .Das Berlin. Trib. erkante nach den Beytr. zur jurist. Litterat. II. Th. S. 82. den Eyd für nicht geleistet und verurtheilte den Beklagten.

g) de LEYSER Sp. 565. med. 26. MALBLANC de iureiur. L. 1. §. 7.

**)* MALBLANC ibid.

h) Causa XXII. qu. 1. durchaus und c. 26. X. de iureiur. Im L. 1. D. de iureiur. wird der Eyd maximum expediendarum litium remedium genannt.

i) Im c. 4. X. de prob., c. 7. X. de frigid. c. 33. X. de test. und mehreren Stellen kommt dies vor. Die teutschen hierher gehörigen Gesetze hat Heinsecius im Iure germ. L. 3. §. 217. 218. gesammlet.

k) c.

k) c. 2. C. 22. qu. 2, c. 26. X. de iureiur.

l) c. 9. 11. 12. 13. C. 22. qu. 5. Alles komm, auf das Gewissen an. Ream linguam non facit nisi mens rea. c. 3. C. 22. qu. 2. in fin.

m) c. 1. 4. 7. C. 22. qu. 5.

n) c. 5. 8. C. 22. qu. 5., de LEYSER Spec. 567. med. 23. 24.

o) c. 5. C. 22. qu. 2. in fin. und c. 13. C. 22. qu. 5.

p) c. 3. X. de iureiur.

q) c. 16. 35. X. ibid.

r) c 25. X. ibid.

s) c. 3. 25. X. ibid.

t) c. 10. X. ibid.

u) c. 2. 8. 29. X. ibid. Im c. 15. ibid. wird die unseelige Wendung genommen, daß zwar der Eyd nicht ausdrücklich aufgehoben, aber auch die gesuchte Erfüllung nicht gehöret werden soll.

x) c. 2. de iureiur. in 6., c. 2. de pactis in 6.

y) c. 1. 6. 11. 13. 18. 19. 20. 23. 24. 26. X. de iureiur., c. 1. ibid. in 6., C. 22. qu. 4.

z) c. 12. §. 1., c. 25. X. de iureiur.

aa) c. 1. ibid. in 6.

bb) c. 11. 16. 33. X. ibid. Diesem ist c. 4. X. de probat., L. 28. §. 10., L. 29. D. de probat. entgegen.

cc) c. 27. 31. X., c. 1. in 6. de iureiur.

dd) Dank sey es der Asche des Kayser Heinrichs, daß er sich dem Eyde der Treue standhaft widersezet hat, welchen Pabst Clemens nach der Clem. vn. de iureiur. von ihm forderte. Hier behauptet der Stadthalter des Sohnes Gottes, — — und dessen Reich ist doch nicht von dieser Welt — — dreiste, daß ihm approbatio personae zukomme. Nach Schmids Geschichte der Deutschen

hat Innocenz III. diese Anmasung zuerst gethan, Joh. XXII. aber zulezt bey Ludwig von Bayern. Und diese Clem. wird in Teutschland noch immer gedruckt und im Gesezbuche beybehalten? Aber eben so unverschämt sind die Anmasungen: in streitigen Kayserwahlen zu entscheiden, im c. 34. X. de elect. die Streithändel der Könige zu schlichten im c. 13. X. de iud. und über alles in der Welt zu herrschen c. 1. extrav. comm. de majorit. & obed. Und dieses alles träget der Gottmensch, wovor sich der Pabst im c. 3. X. de translat. episc. (I. 7.) ausgiebt, und die Petersfraft im c. 7. Dist. XIX. auf sich anwendet, an vielen Stellen der Christenwelt als Glaubensarticul vor.

ee) c. 8. 25. 28. X. ibid.

ff) c. 14 - 16. C. 22. qu. 5., L. 26. 34. §. 2. D. de iureiur. WALCH D. de aetate iurant.

gg) L. 4. pr. D. de in lit. iur. (XII. 3.).

hh) c. 16. C. 22. qu. 5.

ii) c. 5. C. 22. qu. 2. in fin., c. 13. C. 22. qu. 5.

§. 320.

Begriff des Beweises durch den Eyd. Dessen Würkung. Wer den Eyd zuschieben könne.

Der Beweis durch Eydeszuschiebung wird einem Vergleiche *a*), und wenn er geschwohren ist, einem rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet *b*). Es kann 1) eine Verjährung darauf angefangen werden *c*); 2) machet er gleichsam eine Neuerung der Verbindlichkeit; und wenn er 3) über die Bezahlung abgestattet ist, eine Acceptilation aus *d*); 4) tilget er die Schuld wie eine andere Befriedigung *e*); 5) begründet er die Zurückforderung eines ohne Verbindlichkeit gezahlten Postens dergestalt, als ob auch keine natürliche Verbindlichkeit jemahls

da

da gewesen wäre *f*); 6) wird der Eyd eben so wenig durch neu aufgefundene Urkunden über den Haufen geworfen, als ein Urtheil *g*). Da der Eyd einem Vergleiche und rechtskräftigen Urtheile ähnlich ist, so folget von selbst, daß selbigen nur der Eigenthümer, oder ein Verwalter aller Güther, oder der mit ganz unbeschränkter oder mit besonders hierauf gerichteter Vollmacht versehen ist, zuschieben kann *h*). Dem Knechte und Sohne wird solches in Ansehung des besonderen Vermögens [peculium] gestattet, wenn ihm dessen Verwaltung zustehet *i*). Hingegen kann der Vertheidiger einer Stadt [mit welchem man heut zu Tage die Bürgerdeputirten vergleichen könnte] *k*), der fiscalische Anwald *l*), der Verschwender *m*), der Pupill *n*), keinen Eyd zuschieben. Der Minderjährige kann sich dagegen immer in den vorigen Stand sezen lassen *o*). Auserhalb Sachsen gehöret dieser Beweis zu den schleunigen Beweismitteln, und kann daher im executivischen und andereu Processen gebrauchet werden, um die Einreden zu beweisen, die einen schleunigen Beweis erfordern *p*). Auch nach schlecht ausgefallenem Beweise wird selbiger oft zugelassen. [§. 290.]

a) L. 2. 31. D. de iureiur.

b) L. 1. 2. 5. §. 2., L. 11. §. 1. seq. ibid., L. 1. pr. D. quar. rer. actio non dat. (XLIV. 5.), L. 8. C. de reb. cred. (IV. 1.), c. 26. X. de iureiur.

c) L. 13. §. 1. D. de iureiur.

d) L. 26. §. 2., L. 40. D. ibid.

e) L. 28. §. 10. D. ibid.

f) L. 40. 42. pr. D. ibid.

g) L. 31. D. ibid.

h) L.

h) L. 17. §. vlt., L 18. 19. D. ibid., L. 60. D. de proc., welches leztere Gesez noch auser dem allgemeinen Auftrage der Verwaltung aller Güther die uneingeschränkte Gewalt erfordert. Es hat daher BRVNNEMANN in proc. conc. cred. nicht unrecht, wenn er dem Gütherpfleger die Befugnis, den Eyd zuzuschieben, versaget.

i) L. 20-22. D. de iureiur.

k) L. 34. §. 1. D. ibid., L. 12. C. de transact.

l) L. 1. §. 1. D. de off. Proc. Caes. (I. 19.).

m) L. 35. §. 1. D. de iureiur.

n) L. 17. §. 1. D. ibid., L. 1. §. 1. D. quar. rer. act. non datur (XLIV. 5.), L. 4. C. de reb. cred.

o) L. 9. §. 4. D. de iureiur.

p) WERNHER T. I. P. I. Obs. 36. behauptet ohne Grund, daß auch nach gemeinem Proceß im executivischen Proceß die Eydeszuschiebung keine Statt finde, woferne nicht darüber besondere Landesordnungen vorhanden wären.

§. 321.

Fälle wo der Eyd nicht Statt findet.

Ehe man aber einen Eyd Statt des Beweises zuschiebet, muß wohl erwogen werden, ob selbiger auch Statt finde. Der Regul nach findet selbiger in bürgerlichen Sachen immer Statt *a*). Folgende Fälle sind ausgenommen: I.) Nach einigen Processordnungen kan nie anders ein Eyd zugeschoben werden, als wenn der Beweisführer darthut, daß dasjenige, worüber er den Eyd zuschiebet, sonst nicht unwahrscheinlich sey *b*); II.) in anderen Gerichten muß dargethan werden, daß es an anderen

deren Beweismitteln ermangele *c*); dies sind aber nur besondere Verordnungen; nach dem gemeinen Rechte kann der Eyd, ohne alle diese Erfordernisse, zugeschoben werden *d*). Nur in folgenden Fällen findet die Eydeszuschiebung nicht Statt: III.) in Ehesachen, wenn der Eyd auf die Trennung der Ehe, wohl aber, wenn selbiger zur Aufrechthaltung der Ehe abzielet, oder ein bloses Eheversprechen betrift *e*); IV.) nicht über das Unvermögen in Ansehung des ehelichen Beyschlafes *f*); V.) nicht in peinlichen Sachen *g*); VI.) nicht über die Absicht und Meynung, so ein Dritter bey einem Verbrechen oder Vertrage gehabt *h*); VII.) nicht über die Handlungen eines Dritten, woferne es nicht der Erbe, oder kurz derjenige ist, welcher in die Stelle desjenigen tritt, über dessen Handlungen ihm der Eyd zugeschoben wird. Die gemeinen Rechte gestatten ganz vernünftig keine Eydeszuschiebung über fremde Handlungen *i*). Die Reichsgeseze lassen darüber den Antwortungseyd [iuramnetum respondendorum] zu *k*), und von diesem Eyde, welcher nur ein Eyd vor Gefährde ist, hat man auf den Haupteyd geschlossen, und lässet selbigen, jedoch blos in Ansehung des Wissens und Glaubens [de credulitate] *l*) zu; Will und kann der Erbe beschwören, daß er überall keine Wissenschaft von der in Frage stehenden Sache auch nach eingezogener fleisigen Erkundigung habe, so muß er zu diesem Eyde [iuram. ignorantiae] gelassen werden. *ll*) VIII.) über ein Gewohnheitsrecht kann füglich kein Eyd zugeschoben werden *m*); IX.) auch nicht über einen unvordenklichen Besiz *n*), weil in beyden Fällen ganz andere Beweisarten nach der Natur

dieser Fälle erfordert werden; Hierher rechne ich auch den Eyd über Rechnungsfehler, als welche durch Calculation zu mathematischer Gewisheit gebracht werden müssen. X.) wider den klahren Inhalt eines Instruments oder Geständnisses *o*), und wenn der Beweis desjenigen, worüber der Eyd zugeschoben wird, schon völlig beygebracht ist *p*), hat die Eydeszuschiebung keine Statt, folglich noch weniger wider ein gerichtliches Protocoll. Wider ein Bekänntnis oder Quittung welche unbedingt ausgestellet ist, kann nach Verfliesung von 30 Tagen, über eine vom Aussteller vorgegebene Bedingung der Eyd nicht zugeschoben werden. *pp*) XI.) Ein Vormund oder Pfleger kann über einen solchen Gegenstand vor sich keinen Eyd zuschieben, dessen Veräuserung eine gerichtliche Untersuchung und obrigkeitliche Einwilligung erfordert, woferne diese nicht auch in Ansehung dieser Eydeszuschiebung beygebracht wird *q*); Nicht ein Schuldner in der böslichen Absicht seine Gläubiger zu verkürzen. [summar. Proc. §. 316.]. XII.) Ein Vormund oder Pfleger ist nicht schuldig, wider seinen Willen, den ihm wegen seines Pupillen zugeschobenen Eyd, über Sachen, die er nicht selbst unternommen hat, zu schwöhren, sondern kann verlangen, daß mit der Eydesleistung bis zur Eydesmündigkeit seines Pflegbefohlenen Anstand genommen werde *r*), dahingegen muß er über dasjenige schwöhren, was er selbst als Vormund vorgenommen hat *s*). XIII.) Ueber Verbrechen und schändliche Handlungen kann kein Eyd zugeschoben werden, es sey dann, daß das Verbrechen in einer bürgerlichen Streitigkeit einen unmittelbahren Einflus hätte *t*); XIV.) einem

Drit-

Dritten, welcher nicht mit in dieser Streitsache als streitender Theil aufgeführet ist *u*), kann kein Eyd zugeschoben werden, woferne dieser nicht die einzige Wissenschaft von der Sache hat, und gewissermasen zu der Sache gehöret, die in Frage ist *x*). Bey einem dem Fiduciarius mündlich aufgelegten Fideicommiss, wird der Regul nach kein anderer Beweis als der Eyd gestattet, welcher jedoch dessen Erben über sein Wissen und Glauben nicht zugeschoben werden kann *xx*). XV.) Ueber die Einrede des nicht bezahlten Geldes solte nach Ablauf der zwey Jahre, oder der in verschiedenen Landesordnungen vorgeschriebenen kürzeren Frist, kein Eyd zugeschoben werden [Iprud. heuremat. Tit. 11. §. 173.]. XVI.) Ueber völlig unerhebliche Umstände findet die Eydeszuschiebung nicht Statt, und kann der Eyd noch verworfen werden, wenn selbiger gleich rechtskräftig zugelassen worden wäre *y*); XVII.) über ganz geringfügige Umstände muß kein Eyd zugeschoben werden, sondern der Richter nach Billigkeit einen Durchschnitt machen. Dies wäre sonst derjenige Misbrauch des Eydes, welchen der Heyland und die Gesetze vermieden wissen wollen. XVIII.) Demjenigen, welcher schon einen Meyneyd begangen hat, kann kein Eyd zugeschoben oder auferleget werden, dahingegen kann ein Meineidiger seinem Gegentheil wohl einen Eyd zuschieben, obgleich keine Zurückschiebung bey ihm Statt findet *z*). Wer aber, den Meineidigen ausgenommen, einem Unfähigen eine Eyd zuschiebet, muß es sich selbst beymessen *aa*). XIX.) Ein angeblicher Cessionarius kann, wenn er wider den Schuldner klaget, dieser ihm aber entgegen

sezet, daß er seine Cession beybringen müsse, demselben hierüber keinen Eyd zuschieben, weil dies Handlungen eines Dritten betrift, wovon der Schuldner nicht leicht Wissenschaft haben kann, und dadurch der Schuldner, wenn er den Eyd zurückschieben müste, und der anmasliche Gläubiger den Eyd abschwöhre, doch vor der nochmahligen Zahlung an den wahren Gläubiger nicht gesichert würde *bb*). XX.) In den Injurienklagen muß über die Absicht des Beklagten, ob er den Kläger an seiner Ehre kränken wollen oder nicht, nicht dem Kläger der Beweis auferleget, und wenn dieses doch geschehen, und dem Beklagten der Eyd zugeschoben wäre, von diesem nicht zurückgeschoben, sondern der Beklagte nur zur eydlichen Reinigung schuldig vertheilet werden *cc*), theils weil die Gedanken des Beleidigers, die im Verborgenen liegen, keines Beweises fähig sind; theils, weil er über erwas schwöhren müste, wovon er gar keine Wissenschaft hat. XXI.) Nicht über Diffamation in der Provocationsklage, weil der Provocant selbige nach dem R. A. von 1654. §. 83. sofort bescheinigen muß, der Eyd aber in der Hauptsache, welche hier nicht verhandelt sondern nur präpariret wird, einschläget *dd*). XXII.) Ein Eyd, welcher von einer Ehefrauen einem angeblichen Ehebrecher darüber zugeschoben wird, daß er nicht zu dem von ihr erzeugten Kinde Vater sey, wurde vom zellischen Tribunal deswegen verworfen, weil die Mutter ihrem während der Ehe erzeugten Kinde, welchem der Ehemann keinen Zweifel entgegen sezte, durch diesen Eyd keinen Nachtheil zu Wege zu bringen befugt sey *ee*).

XXIII.)

XXIII.) Nicht weiter über den Stand der Personen, als nur in Ansehung der bürgerlichen Rechte ff).

a) L. 3. §. 1. 2. 3. D. de iureiur., L. 25. §. 3. D. de prob.

b) Zellische Hofgerichtsordnung II. 26. 4. Bremische Hofgerichtsordnung II. 18. 1. DE PVFENDORF T. II. Obs. 151. hält diese Verordnung vor unbillig, und rechtswidrig, weil, wenn der Deferent halb bewiese, der Erfüllungseyd, und wenn er weniger bewiese der Reinigungseyd auferleget werden könne, mithin es selten geschehen würde, daß eine Eydeszuschiebung Wirkung habe. Allein ich halte diese Verordnung vor sehr heilsam. Die Absicht des Gesezgebers gehet dahin, daß nicht über offenbahre Unwahrheiten Eyde zugeschoben werden sollen, welche sonst häufig, blos um eine Vergleichung der Kosten zu bewürken, zur Hand genommen werden. Es ist keine bis zum Erfüllungs = oder Reinigungseyde hinreichende, sondern nur soviel Wahrscheinlichkeit erforderlich, daß man sich überzengt halten kann, daß der Eyd nicht aus der Luft gegriffen werde. PVFEND. behauptet in der Introd. in proc. civ. P. III. c. V. §. 6. diese Verordnungen seyen nicht im Gebrauche. Allein in der vorherangeführten 151ten Observation haben Bremische Obergerichte in zwey Sachen den Eyd verworfen, welche Aussprüche das Tribunal nur aus obigen Gründen reformiret hat.

c) Bremische und Zellische Hofgerichtsordnung am angeführten Orte. arg. c. 2. X. de prob., L. 3. C. de reb. cred.

d) Auch nach der zellischen Oberappellat. Gerichtsordnung II. VIII. Sect. 3. §. 1.

e) arg. c. vlt. X. de transact. (I. 36.) c. 7. X. de sent. et re iud., DE PVFENDORF T. I. Obs. 73. Die Leipziger und Wittenberger Facultät lies in Sachen der Heuslerschen Eheleute im Jahre 1793.

die vom Kläger über tödtliche Nachstellungen geschehene Eydeszuschiebung zu.

f) LEYSER Sp. 315. med. 7. Ein solcher Eyd würde zu einer Ehescheidung Anlas geben, und ihm der dritte Gefährte das iudicium [die Ueberzeugung und hinreichende Erkentnis] fehlen. Es scheinet zwar c. 4. X. de prob. entgegen zu seyn; allein daselbst lieget wahrscheinlich ein ohnerfordert geschwohrner Eyd zum Grunde, und im c. 5. 7. X. de frigidis ist auf den Eyd beyder Eheleute und auf die 2 Mitschwöhrende Rücksicht genommen. Allein heut zu Tage wird der Beweis des Unvermögens durch erfahrene Aerzte geführet. Das päbstliche Recht hält zwar nicht viel von dieser Besichtigung c. 4. C. 27. qu. 1., c. 4. X. de prob. Allein es wird daselbst nur von Hebammen geredet, die freylich hiervon keine gründliche Kentnis haben. Gelehrte und erfahrene Aerzte, die nicht Laaiker, wie die Hebammen sind, und deren Attestate nicht dem Meistbiethenden zu Dienste stehen, werden uns zuverlässiger unterrichten.

g) L. f. C. de prob. (IV. 19.) und überhaupt, worüber kein Vergleich eingegangen werden kann.

h) Davon kann man keine Wissenschaft haben. Es fehlet also am dritten Gefährten des Eydes am iudicio. Iurare oportet scientem animo suo sagt GOTHOFRED. ad L. 4. pr. D. de in lit. iur. Und in diesem Geseze heisset es sehr recht: grave videtur, ignorantes — — compelli etiam periurium anceps subire. Im L. 3. §. 3. D. de iureiur. wird zwar zugelassen, daß die Witwe den Verwandten über ihre Schwangerschaft den Eyd zuschieben kann; allein die Römer sahen den Eyd nur als einen Vertrag an. L. 26, pr. D. de iureiur. und dann lässet sich dies ehender rechtfertigen. Wir müssen uns als Christen an das andere Geboth und an die Vorschrift Matth. V. 33. Jac. V. 12. erinnern.

i) L. 4. D. de in lit. iur. L. 11. §. 2. D. rer. amot., L. 42. de R. I.

k) Reichs-

k) Reichsabschied von 1654. §. 49., Concept I. 89. pr. §. 1. und Tit. 90.

l) Dieser wird im L. 12. C. de R. C. (IV. 1.) iuramentum hereditarium genannt.

ll) Struben rechtl. Bed. Th. 1. Bed. 67. u. 170.

m) KEMMERICH de probat. consuet. et obseru. Sect. II. §. 17. und nicht einmahl der Erfüllungseyd wird so schlechthin zugelassen.

n) DE PVFENDORF T. II. Obs. 55. ist der gegenseitigen Meynung.

o) c. 2. 10. X. de prob. (II. 19.).

p) c. 12. X. de prob. Es gehöret auch der Fall hieher, wenn der Besitzer eine Erbschaft den Offenbahrungseyd abgeschwohren hat, der Kläger aber den Beweis daß mehr vorhanden gewesen, durch Eydeszuschiebung führen wollte. Dies würde blose Wiederholung des vorigen Eydes seyn.

pp) arg. L. 14. §. 2. C. de non num. pec. (IV. 30.)

q) L. 35. pr. D. de iureiur. Es scheinet zwar L. 17. §. 2. ibid. dem Vormunde ohne Unterschied die Eydeszuschiebung zuzulassen; allein es wird die Ursache hinzugefüget, quia alienare potest, und diese Ursache muß soweit eingeschränket werden als ihm die Veräuserung erlaubt ist. L. 7. §. 3., L. 17. D. de cur. fur.

r) L. 34. §. 3. D. de iureiur., L. 4. pr. D. de in lit. iur., L. 1. 2. C. ibid. MEV. ad jus Lubec. L. 1. Tit. 7. art. 3. lässet den Eyd soweit zu daß er keine Wissenschaft habe (iuram. ignorantiae).

s) L. 5. C. de R. C. (IV. 1.), L. 20. C. de fideic. (VI. 42.)

t) L. 9. §. 2. D. de iureiur. L. 11. §. 1. L. 52. §. 27. D. de iniur. MARTINI Comment. ad ord. proc. Sax. Tit. 18. §. 1. n. 104. 105. Quistorp Grnndsf. des deutschen peinl. R. Th. 2. §. 678. MALBLANC de iureiur. L. 3. p. 141.

u) L.

u) L. 3. pr. D. de iureiur. Es scheinet zwar L. 23. ibid. das Gegentheil zu sagen; allein dieser ist von ausergerichtlichen Eyden zu verstehen.

x) arg. L. 1. §. 2. D. quar. rer. act. non datur (XLIV. 5.).

xx) BERGER Suppl. ad El. Disc. for. P. I. ad Tit. 18. n. XIII.

y) c. 26. X. de iureiur. §. sic profecto., DE PVFENDORF T. II. Obs. 109., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 1. LEYSER Sp. 137. med. 3., Sp. 468. med. 30., Sp. 470. med. 7. 8., Sp. 567. med. 23. 24. BERGER Suppl. ad El. Disc. for. P. II. ad Tit. 18. n. VI. p. 392.

z) L. 2. C. de indict. vid. (VI. 40.), c. 5. 8. C. 22. qu. 5., DE PVFENDORF IV. Obs. 92.

aa) L. 26. pr. D. de iureiur.

bb) WERNHER P. III. Obs. 54. HOMMEL Rhapsod. Obs. 12. Das Gegentheil behauptet BERGER Suppl. ad El. disc. for. P. I. ad. Tit. 18. n. VII. 172.

cc) MATHAEVS de crim. tit. de iniur. c. 1. §. 10., STRYCK V. M. tit. de iniur. §. 6., WERNHER P. V. Obs. 104., arg. L. 5. C. de iniur. et GOTHOFRED. ibid., L. 5. §. 8. D. ibid.

dd) MEV. P. 3. Dec. 393. n. 2. 3.

ee) DE PVFENDORF T. IV. Obs. 91. §. 5.

ff) L. 14. D. de iure patronatus (XXXIV. 14.). L. 45. §. 1. D. de ritu nupt. (XXIII. 2.). Es stehet L. 6. C. de reb. cred. nicht entgegen, weil da nur von dem Rechte des Freygebohrnen die Rede ist, welches nicht so nachtheilig ist, als den Freyheits-Bürger oder Familien-Stand durch einen Eyd ausmachen zu lassen. Indessen S. die verschiedenen entgegengesezten Meynungen bey STRYCK in caut. juram. P. II. Sect. III. n. 56. seq.

§. 322.

§. 322.

Von der würklichen Eydeszuschiebung.

Ist nun bey der Zulässigkeit des Eydes nichts zu erinnern, so wird mit Beziehung auf das Beyurtheil, worinn der Beweis auferleget worden, die richtige Beobachtung der Beweisfrist gezeiget, wiewohl der Gerichtsgebrauch auserhalb Sachsen, auch nach völlig schlecht ausgefallenem Beweise, die Eydeszuschiebung noch zulässet *a*), und hiermit kann bey diesem Gerichtsbrauche der Ablauf der Beweisfrist gerechtfertiget werden. Allemahl muß der Eyd zugeschoben, nicht anders aber angebothen werden, als wenn es es ein nothwendiger Eyd ist.

a) Dieser Gerichtsgebrauch ist nicht allgemein, S. PVFENDORF Introd. in Proc. ciuil. P. III. c. 5. §. 5. und 8., welcher auch nach dem Gerichtsgebrauche hiesiger Lande alsdenn, wenn der Richter den Beweis auferleget hat, und selbiger nicht freywillig angetreten ist, die Unstatthaftigkeit des Eydes nach schlecht ausgefallenem Beweise behauptet; und dies ist allerdings dem L. 14. D. rer. amotar, L. 11. C. de reb. cred. c. fin. X. de iureiur. gemäs. Allein DE PVFEND. T. I. Obs. 154. und Struben Th. I. Bed. 164. bezeugen den gegenseitigen Gerichtsgebrauch. BRVNNEMANN ad L. 12. C. de reb cred n. 14. behauptet ohne Einschränkung die Zulässigkeit des Eydes nach dem Beweistermine. S. auch MEV. P. IV. Dec. 5., LEYSER Sp. 135. Med. 1. 2., GRIEBNER Proc. iud. L. 1. c. 4. S. 1. c. 4.

§. 323.

Von der Eydesformul

Aus der Aehnlichkeit, welche eine Eydeszuschiebung mit dem Vergleiche hat, folget, daß beyde Theile über dasjenige, was geschwohren werden soll, übereinkommen müssen. Daher ist es vergeblich, einen Eyd einseitig zu schwöhren *a*), sondern es muß der eine dem andern den Eyd zuschieben, nnd eine umständliche Eydesformul entwerfen, welche der Gegentheil beschwöhren soll, wozu allenfalls hinreichet, wenn der Beweisführer die Seite seiner Schrift, das Anfangs- und Schlußwort der Stelle bemerket, welche zum Eyde ausgesezet wird. Daher wird auf eine ganz unbestimmte Eydeszuschiebung nicht geachtet. Beweisarticul sind weder nöthig noch auserhalb Sachsen gebräuchlich. Ueber die eigene Handlungen des Gegentheils muß der Eyd mit Gewisheit [de veritate], über fremde aber nach seiner Ueberzeugung [de credulitate] *b*), zugeschoben werden. Wenn aber ein Erbe oder ein Dritter auf einen Eyd sich einzulassen schuldig ist, gleichwohl nach der Lage der Sache keine Wissenschaft davon haben kann, so ist er nicht zu nöthigen, zu schwöhren, daß er es nicht wisse noch glaube, sondern blos, daß er aller diensahmen Erkundigungen ohnerachtet, überall von der Sache keine Wissenschaft habe *c*).

a) L. 3. pr. D. de iureiur., L. 4. §. 1. D. de in lit iur.

b) L. 2. §. 2. C. de iureiur. propter calumn. (II. 59.)

c) L.

c) L. 8. §. 5. D. qui satisd. cog. (II. 8.), L. 4. pr. D. de in lit. iur. (XII. 3.), DE PVFENDORF T. II. Obs. 152., BERGER El. Disc. for. Tit. 18. Obs. 6. n. 5. seq., Struben Th. I. Bed. 67.

§. 324.

Wer von mehreren Gegnern den Eyd schwöhren müsse. Von der Birte.

Wenn mehrere Gegner vorhanden sind, so wird der oder diejenige genant, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben, und verlanget, daß diese den Eyd leisten sollen a). Es würde sonst zu einem sündlichen Misbrauche des Nahmens Gottes Anlas gegeben werden. Wenn nun der Eyd zugeschoben, so wird endlich gebethen: dem Gegentheile die Erklährung über den zugeschobenen Eyd abzufordern.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 9. 10., DE PVFENDORF T. II. Obs. 123. 124. (§. 333.).

Der andere Titul von dem Mittheilungsbescheide auf die Eydeszuschiebung.

§. 325.

Von des Richters Amt bey Prüfung des Eydes.

Die Eydeszuschiebung wird dem Gegner mitgetheilet. Es muß aber sorgfältig erwogen werden, ob der Eyd aus einer der oben angezeigten Ursachen verwerflich sey, und denn muß mit Anführung derselben der Eyd sofort verworfen werden. Ist aber blos die Eydesformul auf unerhebliche oder nicht auf alle erhebliche Umstände gerichtet, dunkel, zweydeutig und verfänglich, so wird selbige den Acten und dem eigentlichen Beweissaze gemäs von Amtswegen verbessert *a*).

a) L. 34. §. 5. 8. D. de iureiur., L. 12. §. 1. C. de reb. cred. ibi: a iudice approbatum, Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 1.

§. 326.

Von der Auflage, wenn der Eyd zulässig ist.

Ist nun der Eyd entweder so, wie er zugeschoben, zulässig, wenigstens, nicht offenbar unzulässig oder ungeschickt zugeschoben, so wird dem Gegentheile auferleget, sich über den Eyd binnen einer vorgeschriebenen Frist zu erklähren. Es

ist

ist nicht zu rathen, blos der Annehmung oder Zurückschiebung zu gedenken, weil es mehrere Arten der Erklährung giebt, wiewohl der Richter dadurch, daß er nur einiger Erklährungsarten gedenket, niemanden die Rechtsbefugnis schmählern oder benehmen kann. Nur wenn ganz zuverlässig keine Zurückschiebung Statt findet, so kann selbige sofort in diesem Bescheide ausgeschlossen werden. Die Frist wird das erstemahl nicht unter Bedrohung des verweigerten Eydes angesezet, es müste dann eine summarische Sache seyn, die keinen Aufschub litte. Zulezt wird der Bescheid wie gewöhnlich geschlossen.

Muster.

In Sachen N. Klr. wider N. Beklagten, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: Eydeszuschiebung, Copey erkannt, und Beklagtem anbefohlen: innerhalb Monathsfrist, nach Empfahung dieses, auf den ihm zugeschobenen Eyd, nach beygehender verbesserten Formul sich [bey Strafe des verweigerten Eydes] [jedoch soviel den dritten Punct betrift, die Zurückschiebung ausgenommen] zu erklären, welchemnächst ferner ergehet w. R. Beschlossen N. in der Canzley den 24ten Sept. 1756.

Fürstlich u. s. w.

Eydesformul:

Ihr sollt geloben und schwöhren einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Wort, falls ihr das mit gutem Gewissen zu thun vermöget: Daß euch Kläger unterm 16ten März 1752. nicht 200 Rthlr.

in vollwichtigen Louisd'or vorgeliehen habe; So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort!

a) Wenn es ein Versprechungseyd [iuramentum promissorium] ist, so bleiben die Worte heraus:

Falls ihr das mit gutem Gewissen zu thun vermöget,

als welche lediglich auf den Behauptungseyd [iuramentum assertorium] passen. Versprechungseyde, wovon man vorher sehen kann, daß sie nicht gehalten werden, sind fast eben soviele Gelegenheiten zum Meineyde L. 2. C. de indicta viduit. [VI. 40.].

b) Nach dem Gebrauche verschiedener Gerichte wird die Eydesformul dem Bescheide mit einverleibet. In anderen Gerichten aber wird dieselbe dem Bescheide besonders beygeleget.

Der dritte Titul.

von

der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn der Gegner mit seiner Erklährung nicht eingekommen ist, so muß nach vorhergehender Ungehorsamsbeschuldigung gebethen werden, die Erklährung auf den Eyd unter der Verwarnung zu fordern, daß widrigenfalls der Eyd vor verweigert erkannt werden solle *a*). Verstirbet derjenige, welchem

der

der Eyd zugeschoben worden, vor der Acceptation, so sind dessen Erben, wenn ihnen der Eyd nicht von neuem zugeschoben wird, dazu nicht zu lassen *b*).

a) L. 34. §. 6. 9., L. 38. D. de iureiur., L. 9. 12. §. 1. C. de R. C.

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 11.

Der vierte Titul

von

der auferlegten Erklährung.

§. 327.

Wenn der Gegner sich auf den Eyd einlässet.

Man beziehet sich zum Eingange auf den vorigen Bescheid, worinn die Erklährung auferleget worden. Kann man nun die Schuldigkeit nicht verkennen, sich auf den Eyd einzulassen, so ist selbiger entweder I.) nach der Formul *a*), wie er zugeschoben worden, oder nach gemachten gegründeten Erinnerungen wider die Formul, anzunehmen und zu bitten, daß selbige abgeändert werden möge. Der Regul nach muß die Annehmung nach der Formul geschehen. Nach der Annehmung des Eydes, kann selbiger ohne Bewilligung des Gegentheils nicht zurückgeschoben werden *b*). Durchaus muß der Eyd acceptiret werden, und hat weder Zurückschiebung noch Gewissensvertretung Statt, wenn einem Erben über ein vom Erblasser mündlich

aufgetragenes Fideicommiss der Eyd zugeschoben wird. Dies ist ein gesezlicher Eyd, und er allein hat davon Wissenschaft, es sey denn, daß der Fideicommissarius ebenfalls gegenwärtig gewesen wäre. §. 216. nota (*oo*). Es ist zwar in gemeinen Rechten nirgend vorgeschrieben, daß, wenn ein Eyd angenommen, und dessen Abschwöhrung nicht von demjenigen, der ihn angenommen hat, verzögert ist, dieser aber vor der würklichen Eydesleistung verstirbet, der Eyd vor abgeleistet gehalten werden soll, obgleich einzelne Processordnungen, z. E. die zellische Oberappellations-Gerichtsordnung II. VIII. Sect. 3. §. 12. selbiges annehmen; allein die Vermuthung ist richtig, daß ein Sterbender sein Gewissen bedenken werde, und komt daher bey dieser Frage alles auf den Grund der Vermuthung an, ob 1) der verstorbene ein Christ und ein rechtschaffener Mann war, und davor muß er so lange, bis gewissenlose Handlungen dargethan sind, gehalten werden; und 2) ob er auch noch auf seinem Krankenlager an den angenommenen Eyd gedacht hat *c*); wenigstens muß dies äuserst glaublich seyn; und das ist es nicht, wenn blos in einer Schrift, welche der Fürsprecher unterschrieben hat, der Eyd angenommen ist. Widrigenfalls, und wenn dieses nicht eintritt, leydet die Vermuthung, daß ein Sterbender sein Gewissen bedenke, so richtig sie auch an sich ist, auf den Fall keine Anwendung *d*). Nun wird man leicht von dem wizigen Ausspruche des Baldus urtheilen können, wie weit er Statt finde: non quilibet moriens est Ioannes Baptista. Es kann aber auch II.) der Eyd, wenn er eine Handlung betrift, wovon beyde

beyde Theile Wissenschaft haben oder haben können *e*), nach eben der Formul, oder nach einer aus rechtmäsigen Gründen zu verbessernden Formul, jedoch im entgegen gesezten Verstande *f*), oder auch, wenn es fremde Handlungen sind, blos wegen seines Nichtglaubens oder Nichtwissens zurückgeschoben werden. Eine solche Zurückschiebung ist als Gewissenhaftigkeit anzusehen *ff*). Gegen diese Zurückschiebung kann weder eine Gewissensvertretung zur Hand genommen, noch desfalls der Eyd vor Gefährde verlanget werden *g*). Es mag nun die eine oder die andere Erklährung erfolget seyn, so ist die Bitte auf Ansezung eines Schwöhrungstermins, und wenn der schwöhrende zu weit entfernt wohnet, um ein Ersuchungsschreiben oder Auftrag zu Abnehmung des Eydes zu richten. III.) Kann man sich erbiethen, das Gewissen mit Beweis zu vertreten *h*), welches nur nicht wiederum durch die Eydeszuschiebung, wohl aber durch jede andere Beweismittel geschehen darf, wenn nur dadurch dasjenige völlig aus dem Wege geräumet wird, worüber der Eyd zugeschoben worden. Billig muß dieser Beweis sofort angetreten werden. Ein Gegenbeweis hat wider die Gewissensvertretung nicht Statt, wohl aber können Fragstücke auf die Articul eingereichet werden, weil selbige eine nothwendige Vertheydigung ausmachen. Die Bitte wird also demjenigen Beweismittel gemäs eingerichtet, welches zur Gewissensvertretung zur Hand genommen ist. Wo nicht ein anderes durch Ordnung, oder Gerichtsgebrauch eingeführet ist, muß nach schlecht ausgefallener Gewissensvertretung sowohl die Annehmung als Zurückschiebung des Eydes gestattet werden *i*).

a) L. 3. §. 4. D. de iureiur., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 2.

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte §. 3., arg. L. 5. C. de obl. et act. (IV. 10.)

c) STRYCK D. de morte loco iurisiur. c. 1. §. 5. seq., c. 2 §. 3., GAIL. L. 2. Obs. 43., LEYSER Sp. 144. med. 1. u. 2., DE PVFEND. T. I. Obs. 56. lässet diese Vermuthungen bey einem nothwendigen Eyde aus unzulänglichen Gründen nicht zu. Alles kommt auf den Grund jener Vermuthung an.

d) Schon die Gesetze vermuthen, daß ein Sterbender eine schwache Erinnerungskraft habe. L. 8. C. qui test. fac. poss. (VI. 22.), Nov. 18. c. 6.

e) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. l. c. §. 3., c. 36. pr. X. de iureiur. L. 11. §. 3., L. 12. 13. D. rer. amotar. (XXV. 2.).

f) L. 34. §. 8. D. de iureiur., L. 25. §. 3. D. de probat., L. 12. §. 1. C. de reb. cred.

ff) arg. L. 4. D. de alien. iud. mut. causa facta, L. 25. §. 1. D. de const. pec.

g) d. L. 34. §. 7., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte §. 1.

h) Diese Gewissensvertretung ist der Billigkeit gemäs, aber im gemeinen Rechte nicht gegründet, sondern hat ihren Ursprung der sächsischen Processordnung zu danken, und ist heut zu Tage allgemein eingeführet.

i) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 1. MALBANC doctrina de iureiur. §. 58. die sächsischel Proc. Ordn. Tit. 19. §. 2. schliesset die Relation aus.

§. 328.

Von dem Eyde vor Gefährde.

Es mag nun die eine oder andere von diesen drey Erklährungen erfolget seyn, so stehet allemahl die Befugnis zu, den Eyd vor Gefährde zu fordern *a*). Dieser Eyd vor Gefährde fällt aber weg, wenn der Eyd von Kindern den Eltern *b*); vom Lehnsherrn dem Lehnsmanne; von einem solchen, der die Sache Amtshalber führet *c*); oder nicht ohne Wahrscheinlichkeit, zugeschoben wird. Wenn der lezte Umstand eintritt, so hat der Richter die Befugnis, den Eyd vor Gefährde einem jeden zu erlassen *d*). Es verstehet sich von selbst, daß bey den nothwendigen vom Richter auferlegten Eyden, weder Zurückschiebung, noch Gewissensvertretung, noch der Eyd vor Gefährde zulässig sey. *e*)

a) L. 37. D. de iureiur., L. 11. §. 1. D. rer. amotar. (XXV. 2.), L. 9. C. de reb. cred.

b) L. 8. §. 5. D. qui satisd. cog. (II. 8.), L. 16. D. de iureiur., L. 7. §. 3. D. de obsequ. par. et patr. praest. (XXXVII. 15.). Diesem ist aber entgegen L. 34. §. 4. D. de iureiur. BYNKERSHOECK Obs. L. 7. c. 9. waget sich nicht an diese Worte. Gebauer versichert, daß in Noricis Pand. und in der Vulgata Statt neque, aeque gelesen, in den florentinischen Pandecten aber Statt des zweyten neque blos das que zu dem Worte parentibus hinzugefüget sey. LEYSER Spec. 140. Coroll. 2. pflichtet diese Leseart aus guten Gründen bey.

c) R. A. von 1654. §. 43. Im L. 2. §. 2. 5. C. de iureiur. propter cal. dando (II. 59.) wird das iuram. cal. generale auch von Vormündern, Curatoren und Vorstehern der Gemeinheiten verlanget;

allein Justinian nimmt im §. 4. das. an, dieser Eyd könne nicht erlassen werden, weil er zum gemeinen Besten (si diis placet) nicht zum Nuzen einzelner Personen vorgeschrieben sey, und im §. 7. nennt er es eben so albern maximum dirimendarum causarum remedium; mithin ist davon auf den besondern Eyd vor Gefährde kein Schlus zu machen.

d) c. 2. de iuram. calumn. in 6. de LEYSER Spec. 140. Med. 1. PVFEND. Introd. in proc. civ. P. III. c. 23. §. 6.

e) L. 17. §. 12. D. de aedil. ed. (XX. 1.) in den Worten: quid facit, quod publice licere arbitratur. Deutlicher im L. 5. §. 10. D. de op. novi nunciat. in den Worten: hoc iusiurandum autore praetore defertur, idcirco non exigitur, vt iuret is ante, qui iuramentum exigit. STRYCK de caut. iuram. P. II. Sect. 3. c. 1. n. 151. seq.

§. 329.

Von der Einrede der Unzulässigkeit.

Erachtet man sich aber nicht schuldig, auf den Eyd sich einzulassen, so wird die Einrede des unzulässigen Eydes, welches die vierte Art, sich auf den Eyd zu erklähren, ausmachet, entgegen gesezet, aus obigen Ursachen [§. 321.] gerechtfertiget, wenn deren eine oder mehrere eintreten *a*), und gebethen, den Eyd als unzulässig zu verwerfen.

a) L. 12. §. 2. seq. C. de R. C. (IV. 1.), c. vlt. X. de iureiur.

§. 330.

Von verschiedenen besonderen Bitten.

Wenn der Eyd 1) nicht im Gerichte, sondern an dem Wohnungsorte des Schwöhrenden mittelst

Auf-

Auftrags-, oder Ersuchungsschreiben, oder 2) nicht in Person, oder 3) auch nur von einigen von mehreren Streitgenossen, oder 4) von anderen Personen als der Beweisführer ernennet hat, oder 5) in Gegenwart eines Geistlichen abgeschwohren werden soll, so ist darum besonders zu bitten, sonst bleibet es bey der Regul. Diese verschiedene Gesuche muß ich aber einzeln in den folgenden §§. durchgehen.

§. 331.

I.) Von der Eydesleistung auserhalb dem Gerichte.

Alle Eyde müssen, der Regul nach, am Gerichtsorte geschwohren werden. Allein der Stand der Personen [§. 252.], Schwächlichkeit oder weite Entfernung, können die Bitte begründen, daß der Eyd vor abzuschickenden Gerichtsdeputirten in ihrer Wohnung; oder von ihrem ordentlichen Richter mittelst Auftrags- oder Ersuchungsschreiben, abgeleget werde *a*). Der Gegentheil kann bey der Abnahme des Eydes sodann entweder einen Gevollmächtigten ernennen, oder dem auswärtigen Gerichte überlassen, jemand an seine Stelle zuzuziehen, welcher bey der Eydesleistung zugegen sey. Diese auserordentliche Kosten aber muß der bittende Theil tragen *b*).

a) Ein catholischer Geistlicher ist vor weltlichen Gerichten einen Eyd abzustatten nicht schuldig c. 24. C. 22. qu. 5. allein beym zellischen Tribunal wird darauf nicht geachtet. DE PVFENDORF T. I. Obs. 179.

b) L.

b) L. 15. D. de iureiur., L. 2. §. 1. 3. C. de iureiur. propter cal. dand., L. 12. §. 4. 5. C. de R. C., Nov. 124. c. 1., Concept II. 11. 2.

§. 332.

II.) Von der Eydesleistung durch einen Bevollmächtigten.

Ebenfalls bringet es die Regul mit sich, daß ein jeder Eyd in eigener Person abgeschwohren werde *a*). Hiervon sind aber Churfürsten und Fürsten befreyet, und können durch einen Bevollmächtigten, welcher aber wenigstens ein Edelmann seyn muß, den Eyd ablegen *b*). Der Eyd vor Gefährde, und andere blose incident-Puncte, folglich die Hauptsache nicht betreffende Eyde, werden rechtmäsig durch einen Sachwalter geschwohren *c*). Dahingegen solche Eyde, welche die Hauptsache betreffen, nicht anders, als aus ganz ohnumgänglichen Ursachen, durch einen Bevollmächtigten abgeschwohren werden können. Die Ursachen können folgende seyn: I.) wenn der Eyd auch nicht leicht mittelst erlassener Ersuchungsschreiben abgestattet werden kann, oder wenn II.) der Gegentheil darin willliget. Der Sachwalter muß nicht allein hierauf besonders bevollmächtiget seyn *d*), sondern auch in der Vollmacht die ganze Eydesformul *e*), nicht weniger die Versicherung enthalten seyn, daß er, der Gewaltgeber, davor halte, daß der Eyd, welchen sein Bevollmächtigter in seine Seele schwöhren würde, ihn eben so kräftig verbinde, als wenn er selbigen in eigener Person geschwohren hätte. Ein Jude muß nothwendig einen anderen Juden zum Bevollmächtigten ernennen *f*).

a) Nach

a) Nach der sächsischen Proceßordnung und verschiedenen anderen, wird kein Eyd durch Bevollmächtigte zugelassen; es scheinet zwar das römische Recht die Eydesleistung durch einen Bevollmächtigten zuzulassen, L. 9. §. 6., L. 42. §. 2. D. de iureiur., L. 13. §. 13., L. 18. §. 16. D. de damno infecto. Allein dies beziehet sich auf das Eigenthum des Rechtsstreites. Heineccius im I. germ. L. 3. §. 219. leitet die Ableistung des Eydes durch einen Bevollmächtigten mit Schiltern von den Geistlichen her.

b) Reichsabschied von 1521. Tit. 7. §. 10., Concept II. 11. 8. und dies ist dem alten teutschen Rechte gemäs. Sächsisches Landrecht Lib. II. Art. 42. Pütter in der Erörter. und Beyspiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts I. Band IV. Heft p. 463 erkläret diese Stelle einschränkend vom Reinigungseyde wegen des Landfriedensbruches, und lässet nicht allein bey Churfürsten und Fürsten, sondern auch bey regierenden Grafen die Eydesleistung durch Bevollmächtigte zu.

c) c. 6. 7. X. de iuram. calumn., c. 3. ibid. in 6., c. 2. de test. in 6, c. 1. §. 1. de statu regular. in 6., II. F. 3. §. 1. und II. F. 58. §. 2., Reichsabschied von 1654. §. 43., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. I. 6. 15. und II. 7. 3. jedoch scheinet II. VIII. Sect. 3. §. 8. entgegen zu seyn. Erstere Stelle redet aber von dem Eyde der allgemeinen Gefährde, leztere von dem Eyde der besonderen Gefährde.

d) Concept I. 87. und III. 38. am Ende.

e) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte.

f) Concept I. 98. 1.

§. 333.

III.) Von der Eydesleistung durch einige Personen Statt mehrerer, oder durch eine andere Person.

Wenn eine Stadt, Gemeinde, Zunft, eine Rentcammer oder anderes Collegium einen Eyd zu schwöhren hat, so können diese gemeiniglich den Eyd durch diejenigen schwöhren lassen, welche bey der Sache, wovon die Frage ist, hauptsächlich gebrauchet worden sind *a*) [so verstehe ich die Worte: per quos municipii res geruntur]; daher kann die Rentcammer, welche Nahmens eines gewissen herrschaftlichen Amtrs die Sache führet, wenn der angesezte Beamte hauptsächlich mit dieser Sache zu thun gehabt, den Eyd durch den Beamten abschwöhren lassen *b*). Eben dieses muß nothwendig eintreten, wenn ein Cessionarius über die Handlung des Cedenten schwöhren sollte, gleichwohl dieser noch am Leben ist, zumahlen wenn es der Gegentheil verlanget *c*). Ein Handlungsherr, Edelmann u. d. g., welcher alles durch seinen Buchhalter, Verwalter u. s. w. führen lässet, kann rechtmäsig verlangen, daß dieser den Eyd schwöhre, wenn er selbst offenbahr keine Wissenschaft von der Sache hat *d*). Desgleichen kann der Contradictor, welcher von einem Geschäfte schlechterdings keine Wissenschaft haben kann, verlangen, daß der Eyd, welcher ihm zu- oder zurückgeschoben ist, durch den gemeinen Schuldner, wenn er noch am Leben und zugegen ist, selbst geschwohren werde *e*). Haben aber nur einige von den Mitgliedern einer Stadt, Gemeinde, oder Collegium, oder auch einige von mehreren

reren Streitgenossen die einzige und beste Wissenschaft von einer Sache, so können diese von ihnen zur Eydesleistung in Vorschlag gebracht werden. Es ist aber sodann von den übrigen eine besondere Vollmacht auf selbige zu stellen. Allein der Gegentheil hat die Befugnis, andere zu ernennen, welche bessere Wissenschaft haben *f*), und am Ende muß der Richter nach den vorgekommenen Gründen bestimmen, wer zum Eyde zu lassen ist. Ist aber dem einen soviel, wie dem anderen bewust, so schwöhren die Vorsteher, und kurz diejenigen, welche die Stadt, Gemeinde u. s. w. regieren *g*), keinesweges aber können sie blos den Syndicus vorschieben, woferne er nicht der einzige ist, der die genaueste Wissenschaft von der Sache hat *h*). Wenn hingegen einer, zumahl derjenige, welcher die beste Wissenschaft hat, den Eyd nicht schwöhren will, sondern, wie mir der Fall vorgekommen, dasjenige als richtig einräumet, was geschwohren werden soll, so können auch nunmehro die übrigen, weil sie einen Meineyd begehen würden, zum Eyde nicht gelassen, sondern müssen verurtheilet werden, wenn sie nicht die Unrichtigkeit dieses gerichtlichen Bekäntnisses, oder eine Collusion, zu beweisen im Stande sind. Es träget sich oft zu, daß diejenigen Personen, so zur Ablegung des Eydes vor ihre Gemeinde oder Streitgenossen ausersehen sind, wenn sie zum schwöhren aufgefordert werden, sich entschuldigen, daß sie keine hinreichende Wissenschaft von der Sache hätten, nennen auch wohl andere, die bessere Wissenschaft haben sollen; dies ist vor keine Verweigerung anzusehen, und schadet also der Gemeinde oder den Streitgenossen nichts *i*).

Wenn

Wenn hingegen einer, zumahl derjenige, welcher die beste Wissenschaft hat, den Eyd nicht schwöhren will, sondern, wie mir der Fall vorgekommen, dasjenige als richtig einräumet, was geschwohren werden soll, so können auch nunmehro die übrigen, weil sie einen Meineyd begehen würden, zum Eyde nicht gelassen, sondern müssen verurtheilet werden, wenn sie nicht die Unrichtigkeit dieses gerichtlichen Bekänntnisses, oder eine Collusion, zu beweisen im Stande sind. Wenn jemanden der Eyd zugeschoben ist, und er dann die Forderung auf zulässige Art cediret, so kann er nicht verlangen, daß nun der Cessionarius schwöhre.

a) L. 97. D. de cond. et demonstrat. (XXXV. 1.). L. 2. §. 5. C. de iureiur. propter cal. dando (II. 59.) L. 1. §. 2. D. quar. rer. act. non dat. (XLIV. 5.).

b) DE LEYSER Sp. 136. med. 3. u. 4., DE PVFENDORF T. I. Obs. 181.

c) RIVINI D. de iureiur. in alter. animam. §. 50. DE LEYSER Sp. 201. med. 5. 6.

d) MEVIVS P. I. Dec. 237., CARPZOV P. I. Const. 17. Def. 35. n. 10., ROESENERVS de libris mercat. c. 7. n. 11. arg. Conc. Cammer. Ger. Ordn. P. III. tit. 42. §. 11.

e) arg. L. 25. §. 1. D. ad L. Aquil. (IX. 2.), RIVINI D. de iureiur. in alter. animam. §. 33. u. f. §. 48.

f) DE PVFENDORF T. II. Obs. 124.

g) L. 14. 19. D. ad municipalem (L. 1.).

h) WERNHER P. IX. Obs. 226., DE PVFENDORF T. I. Obs. 179.

i) RIVINI D. cit. §. 51. am Ende, DE LEYSER Sp. 143. med. 6.

§. 334.

IV.) Von der Warnung vor dem Meineyde durch einen Geistlichen.

Es wäre zwar zu wünschen, daß alle Schwöhrende umständlicher vor dem Meineyde gewarnet würden, als gemeiniglich geschiehet; allein desfalls kann doch, der Regul nach, nicht verlanget werden, daß einer, der schwöhren soll, durch einen Geistlichen vor dem Meineyde gewarnet werde, wenn es sonst bey anderen nicht geschiehet. Es ist aber die Warnung vor dem Meineyde durch einen Geistlichen in einigen Gerichten allgemein eingeführet, wo alle Eyde zu einer sogenannten Eydesaudienz ausgesezet werden, in welcher ein Geistlicher zugegen ist, welcher die Ermahnung nachdrücklich verrichtet. Im Hessischen müssen alle diejenigen, welche Hauptеyde abzulegen haben, sich zu ihren Seelsorgern begeben, welche selbige in ihren Wohnungen von der Wichtigkeit des Eydes und der Sünde des Meineydes unterrichten, und sodann darüber, daß sie genugsam unterrichtet sind, einen Schein ausstellen, den dann der Schwöhrende beybringen muß. Nichtsweniger ist es allgemein eingeführet, daß der in der peinlichen Untersuchung auferlegte Reinigungseyd in Gegenwart eines oder mehrerer Geistlichen abgeschwohren werden muß. Soll also auserordentlich um Zuziehung eines Geistlichen in bürgerlichen Streitigkeiten nachgesuchet werden, so muß es entweder eine so wichtige Sache seyn, daß man zu besorgen hat, es werde der Schwöhrende sich eben durch die Wichtigkeit der Sache zu einem Meineyde verleiten lassen; oder es muß der Schwöhrende ein

leichtsinniger Mensch seyn, welcher diese Erinnernng nöthig hat. Auser solchen rechtmäsigen Ursachen wäre es Beleidigung vor einen unbescholtenen Mann ihn ohne hinreichenden Grund durch dieses Begehren stillschweigend vor einen Menschen zu halten, welchen man, ohne diese Vorsicht, eines Meineydes fähig hielte.

Der Fünfte Titul

von

dem Bescheide auf die Erklährung, wenn der Eyd angenommen, oder zurückgeschoben ist.

§. 335.

Von des Richters Amt in Ansehung dessen, was vor Ableistung des Eydes geschehen muß.

Die Erklährung wird auf alle Fälle dem Gegentheile zugestellet. Sind Erinnerungen über die Eydesformul gemachet, so muß entweder sofort darüber erkant, oder der Gegentheil vernommen werden, falls die Erinnerungen nicht sogleich als erheblich oder unerheblich anzusehen wären *a*). Wenn gebethen ist, den Eyd in seiner eigenen Behausung abzulegen, und es die Würde oder Krankheit erfordert, so wird eine Gerichtsdeputation erkannt. Soll der Eyd durch einen Bevollmächtigten geschwohren werden, so muß dieses Gesuch entweder

so-

sogleich zugestanden oder abgeschlagen werden, wenn es offenbahr statthaft oder unstatthaft ist; bey eintretendem Zweifel aber wird der Gegentheil darüber gehöret, mithin dessen Erklährung gefordert. Eben dieses tritt ein, wenn andere Personen, von mehreren Streitgenossen, oder gar ein anderer, welcher nicht mit in diesem Rechtsstreite begriffen ist, zur Eydesleistung vorgeschlagen worden. Dafern auch auserordentlich um Zuziehung eines Geistlichen gebethen ist, so muß das Gesuch entweder sofort zugestanden oder abgeschlagen, bey eintretenden Bedenklichkeiten aber dem Gegentheile zur Vernehmlassung zugefertiget werden.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 2.

§. 336.

Von der Ansezung des Schwöhrungstermins.

Kommen aber diese Auftritte nicht vor, so wird der Schwöhrungstermin angesezet. Die Partheyen werden vorgeladen in der wechselseitigen Absicht, um den Eyd abzuschwöhren, und zu sehen, wie er abgeschwohren werde. Es ist zwar nicht gewöhnlich, daß die Strafen des Ungehorsams gleich angedrohet werden, welche auf das Ausenbleiben der ungehorsamen Partheyen folgen. Es wäre aber den Rechten gemäser, wenn selbiges geschähe. Unterweilen wird dem Beweisführer der Eyd vor Gefährde entweder auferlegt oder erlassen, welches sowohl auf Ansuchen als von Amtswegen geschiehet.

Muster:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird jenem der von diesem allhier übergebenen Schrift: auferlegte Erklährung über den zugeschobenen Eyd, Copey zur Nachricht erkannt, anbey Tagefarth zu Leistung sowohl des Eydes vor Gefährde als angenommenen [zurückgeschobenen] Haupteydes auf den 17ten März d. J., wird seyn die Mittewoche nach Reminiscere, beraumet und angesezet, gestalten beyde Theile, und zwar Kläger zu Abschwöhrung des Eydes vor Gefährde (sowohl als des zurückgeschobenen Haupteydes) Beklagter aber, den Haupteyd abzuschwöhren, und wie solches geschehe, wechselseitig mit anzusehen, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justizcanzeley zu erscheinen, kraft dieses vorgeladen werden, da denn Bekl. nach vorgängigem Klägers Eyde vor Gefährde den Haupteyd, nach der bereits zugestellten Formul abzuschwöhren haben wird [mit der Verwarnung, daß, daferne der eine oder der andere ohne erhebliche Ursachen ausbleiben wird, sodann der zu leisten gewesene Eyd vor verweigert angenommen werden, und diesem zu Folge weiter ergehen soll w. R.]; welchemnächst weiter in der Sache verordnet werden soll w. R. Beschlossen u. s. w. den 20ten Febr. 1756.

Herzoglich ꝛc.

Der

Der sechste Titul

von

dem Bescheide über die Erheblichkeit eines zugeschobenen Eydes.

§. 337.

Wenn die Verweigerungsursachen ungegründet befunden werden.

Wenn derjenige, welchem der Eyd zugeschoben war, sich nicht darauf eingelassen, sondern die Einrede der Unstatthaftigkeit entgegengesezet hat, so wird, nachdem die eingelaufene Schrift dem Gegentheile mitgetheilet, entweder zur kurzen Hand, oder bey eintretenden Bedenklichkeiten, wenn vorher der Gegentheil gehöret worden, erkannt, daß der Beklagte, Einwendens ohngehindert, auf den Eyd sich einzulassen schuldig, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der Eyd vor verweigert angenommen werden solle *a*).

a) L. 34. §. 6. 9. D. de iureiur., L. 12. §. 2. 3. C. de R. C.

Muster:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird jenem der von diesem übergebenen Schrift: Einwendung der völligen Unstatthaftigkeit des Eydes, Copey zur Nachricht erkannt, und ist Beklagter, unerheblichen Einwendens ohnerachtet, schuldig, sich bey Strafe des verweigerten Eydes auf den ihm

zugeschobenen Eyd binnen anderweitigen vier Wochen, von heute anzurechnen, gebührend einzulassen. Beschlossen N. in der Regierungscanzeley den 20ten Febr. 1756.

Gräflich u. s. w.

§. 338.

Wenn die Verweigerungsursachen erheblich sind.

Werden aber die Verweigerungsursachen erheblich befunden, so wird auch hier die Schrift dem Gegentheile zugestellet, und selbiger entweder sofort, oder wenn zuvor derselbe darüber gehöret, mit Anführung der Gründe, von der Einlassung losgesprochen.

Muster:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird jenem der von diesem übergebenen Schrift: Einwendung der Unstatthaftigkeit des Eydes, Copey zur Nachricht erkannt, und nachdemmahlen wider den deutlichen Inhalt einer Urkunde keine Eydeszuschiebung zulässig ist; als ist Beklagter sich auf den ihm zugeschobenen Eyd einzulassen nicht schuldig. Beschlossen N. u. s. w. den 20ten Febr. 1756.

Churfürstl. u. s. w.

Der

Der siebente Titul

von

der Zurücknehmung eines angenommenen Eydes.

Ehe vom Richter der zugeschobene Eyd genehmiget ist, nicht weniger vor Annehmung des Eydes, und wenn entweder gar kein Beweistermin vorgeschrieben, oder selbiger doch noch nicht verlaufen ist, kann der Eyd ohne Bedenken zurückgenommen, ja, wenn derjenige, welchem der Eyd zugeschoben ist, vor der Acceptation verstorben, muß dessen Erben der Eyd von neuem zugeschoben werden, denn hier ist der Transact noch nicht zur Vollständigkeit gediehen, welcher in der Eydeszuschiebung und dessen Annahme oder Zurückschiebung lieget. Ist der Eyd zurückgeschoben, so kann der Delat alsdenn nicht wieder zur Annehmung greifen, wenn der Deferent vor der Eydesleistung gestorben ist. Dieser muste sich die Zurückschiebung gleich bey der Zuschiebung gedenken und hat darinn gewilliget. Hier ist auch der Transact zur Vollkommenheit gediehen, an welchen nun seine Erben gebunden sind. a). Nach dem Beweistermin, oder wenn der Gegentheil den Eyd bereits angenommen oder zurückgeschoben, und der Richter den Eyd schon genehmiget hat, kann der Eyd nicht anders zurückgenommen werden, alswenn der Beweisführer neue Beweismittel aufgefunden hat, und dies be-

scheiniget oder eydlich erhärtet *b*); oder sich jezo die völlige Unerheblichkeit des Eydes [§. 321. n. XVI.]; oder ein ganz besonderer Verdacht des Meineydes [das. n. XVIII.] *c*) hervorthut, welcher auch durch einen hohen Grad von Religionsverachtung begründet werden kann [§. 319.]. Es ist mir der Fall vorgekommen, da sich nach der Annehmung des Eydes erst hervorthat, daß man nicht wuste, ob der Gegentheil, welcher den Eyd angenommen hatte ein Christ oder ein Jude sey. Er hatte zwar bey allen drey Religionsverwandten das heilige Abendmahl genommen, gleichwohl wuste er schlechterdings nichts von der christlichen Religion, und fanden sich hebräische Briefschaften bey ihm.

a) L. 11. C. de. R. C. gestattet die Zurücknahme des Eydes bis zum Endurtheile. Wenn diese aber einmahl geschehen ist, so wird auch nicht gestattet, wieder zum Eyde zu greifen. Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 11.

b) Daselbst §. 5.

c) BERGER in supplem. ad El. Disc. for. P. II. Tit. 18. n. 3. p. 380. RIVIN. En. ad Tit. 18. n. 27. STRYCK caut. iuram. P. IV. Sect. II. c. 2. posit. 2. n. 24.

Der

Der achte Titul,

von

dem im Schwöhrungstermin abzuhaltenden Protocoll.

§. 339.

Vom Eingange und Erscheinen der Partheyen.

Der Ort, Tag, Jahr, Gegenwart der Mitglieder und Aufschrift der Sache wird oben vorausgesezet. Dann wird der Bescheid zum Eingange angeführet, welcher die Veranlassung des heutigen Termins ausmachet. Hiernächst wird umständlich niedergeschrieben, wer von den Partheyen oder in deren Nahmen erschienen ist. Bleibet der Beweisführer aus, welcher blos vorgeladen war, die Eydesleistung mit anzusehen, so ist zu bitten, nichts destoweniger den Eyd einzunehmen. Bleibet hingegen derjenige, welcher schwöhren soll, aus, so ist zu bitten, den Eyd vor verweigert anzunehmen *a*). Erscheinet derselbe nicht in Person, oder betrunken, so ist erstern Falls zu bitten, daß anderweiter Termin anberaumet, Beklagter in Person zu erscheinen und die Unkosten zu erstatten angehalten werden möge. Im leztern Falle ist zwar eben so zu bitten, jedoch von Amtswegen wegen dieses Unfuges eine Strafe zu erkennen. Wenn aber ein solcher Mensch der Trunkenheit äuserst ergeben, und von niedrigem Stande ist, so wird selbiger billig des

Abends vor dem Termin oder des Morgens ganz früh an das Gericht geholet, und leidlich verwahret, damit er nüchtern vortrete. Bey angesehenen Leuten von dieser Lebensart kann, wenn sie schon ein oder etlichemahl betrunken erschienen sind, die Verwarnung hinzugefüget werden, daß wenn der folgende Termin eben so vergeblich gemachet werden würde, der Eyd vor verweigert erkannt werden solle.

a) c. 2. de confess. in 6. (II. 9.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 13.

b) Leyser Spec. 137. coroll. 2. 3.

§. 340.

Von der Verweigerung des Eydes und von der Eydesleistung.

Wenn der Eyd vor Gefährde verweigert wird, so muß derjenige, welcher den Haupteyd schwöhren soll, bitten: diesen Eyd vor verweigert, den Haupteyd aber vor geleistet anzunehmen *a*). Geschiehet eben diese Verweigerung des Eydes vor Gefährde in dem Falle, da der Eyd zurückgeschoben worden, so muß gebethen werden, daß sowohl der Eyd vor Gefährde, als der zurückgeschobene Eyd vor verweigert angenommen werde *b*). Will aber derjenige, der den Haupteyd schwöhren soll, selbigen nicht schwöhren, so muß gebethen werden: den Eyd vor verweigert anzunehmen. Dies findet aber nicht, sondern nur die Erstattung der Unkosten Plaz, wenn er jezo neue Erinnerungen wider die Formul vorbringet *c*). Wenn hinge-

hingegen in einem anderen Termin der Schwöhrende abermahls und zwar unerhebliche Erinnerungen machet, so müssen selbige verworfen, und ihm die Ableistung des Eydes bey Vermeydung des vor verweigert anzunehmenden Eydes auferleget werden. Gehet aber alles in seiner Ordnung, so wird die Ableistung des Eydes und wie damit zu Werke gegangen, vollständig im Protocoll bemerket, damit hieraus abgenommen werden könne, daß alles gehörig beobachtet worden. Es kann aber auch der Gegentheil den einen oder anderen Eyd erlassen, welche Erlassung alsdenn eben soviel würket, als wenn der Eyd geschwohren wäre *d*). Diese Erlassung kann auch durch einen Brief geschehen *e*), vorausgesezt, daß die Hand als richtig anerkannt wird. Nur kann der Pupill den Eyd nicht erlassen *f*), und daraus flieset, daß solches überhaupt von demjenigen nicht geschehen könne, welcher über die Sache nicht nach Willkühr schalten kann, ohne daß ihm hierzu hinreichende Erlaubnis von denjenigen gestattet worden, welche selbige zu ertheilen haben.

a) L. 2. §. 6. C. de iureiur. propter cal. dando (II. 59.). L. 37. D. de iureiur., L. 9. C. de R. C., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 7.

b) L. 5. §. 4. D. de iureiur.

c) Leyser Spec. 137. coroll. 2. 3.

d) L. 6. 9. §. 1. D. de iureiur., L. 1. 8. C. de R. C.

e) L. 41. D. de iureiur.

f) L. 32. D. ibid.

Muster.

Geschehen N. in der Canzleysizung den u. s. w.

In Gegenwart der Herrn u. s. w.

In Sachen N. Kläg. wider N. Beklagten.

Nachdem mittelst Bescheides vom 2ten des vorigen Monaths auf heute Tagefarth zur Eydesleistung anberaumet; so erschienen die Partheyen in Person, und war Kläger erböthig, den Eyd vor Gefährde abzuschwöhren. Hierauf hat derselbe, nachdem die Warnung vor dem Meineyde vorgelesen worden, diesen Eyd nach der in der Processordnung vorgeschriebenen Formul abgeschwohren.

Diesemnächst hat auch Beklagter den ihm zugeschobenen Haupteyd nach der vorgeschriebenen Formul abgeschwohren, und sich auf seine vorige Bitte bezogen. Nach geschehener Vorlesung und Genehmigung ist dieses Protocoll damit geschlossen worden. Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung
N.

Der

Der neunte Titul
von
dem Erklährungsurtheile.

§. 341.

a) Wenn der Eyd würklich geschwohren worden.

Hier wird das im Termin abgehaltene Protocoll beyden Theilen in Abschrift mitgetheilet, und dasjenige, nicht mehr und nicht weniger, zu- oder aberkannt, was die Eydesformul in sich enthält *a*). Einem Dritten bringet der abgeschwohrne Eyd, der Regul nach, eben so wenig Schaden oder Vortheil, als ein rechtskräftiges Urtheil *b*). Hiervon treten nur die Ausnahmen ein: I.) Wenn von mehreren gemeinschaftlichen Gläubigern oder Schuldnern, welche zusammen geklaget haben oder belanget sind, einem der Eyd zugeschoben ist, oder einer denselben zugeschoben hat, so schadet und vortheilet dieses zugleich den übrigen, welches dahero auch auf alle Gesellschafter auszudehnen ist *c*). II.) Der Eyd des Sohnes oder Knechtes kommt dem Herrn oder Vater zu Statten *d*). III.) Der Eyd des Hauptschuldners befreyet auch den Bürgen, und umgekehrt, wen der Eyd die Hauptsache selbst trift.

a) L. 11. pr. §. 1., L. 28. §. 1. 5. L. 36. D. de iureiur. Hier war geschwohren: rem alterius non esse. Dies soll nicht so viel seyn, als rem suam esse, ja nicht einmahl zur Wiedererlangung des Besizes hinreichen.

b) L.

b) L. 3. §. 3., L. 9. §. vlt., L. 11. in f. D. de iureiur.

c) L. 28. pr. §. 3. D. ibid. und stehet L. 13. pr. ibid. nicht entgegen.

d) L. 7. 24. 26. §. 1. D. de iureiur., L. 24. D. de exc., L. 1. §. 12., L. 2. pr. D. quar. rer. act. non datur.

§. 342.

Von den Unkosten.

Wenn solchergestalt die Sache durch einen Eyd entschieden ist, so werden die Unkosten entweder ausdrücklich verglichen oder mit Stillschweigen übergangen *a*), auser wenn der Eyd nicht über die Forderung, selbst sondern über deren Betrag geschwohren ist, weil jene eingestanden, oder sonst völlig erwiesen war *b*).

a) Hiervon liegt die Ursache im L. 1. D. quar. rer. act. non datur, L. 30. pr. D. de iureiur.

b) MEVIVS P. IV. Dec. 194., P. V. Dec. 375., HARPPRECHT D. de exp. victoriae praestito iureiur. adiudicandis I. compensandis.

§. 343.

Von dem Beweise des Meineydes.

Ein abgeschwohrner zugeschobener Eyd, wenn auch gleich der Meineyd bewiesen würde, kann zwar die Strafe des Meineydes nach sich ziehen; allein der andere Theil [deferens, referens] bekommt dadurch nichts wieder *a*); es wäre denn, daß über einen lezten Willen erweislich ein falscher Eyd geschwohren würde *b*), obgleich die Meynung heut zu Tage überhand gewinnet, daß ohne Unterschied alles in den

vori-

vorigen Stand gesezet werde, wenn der Meineyd erwiesen ist *c*). Dies ist um so billiger, als im Art. 107. der P. H. G. O. verordnet, ist daß derjenige, so falsch geschwohren zuforderst schuldig seyn soll, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschwohren Gut dem Verlezten wieder zu kehren. Auf alle Fälle kann derjenige, welcher falsch geschwohren hat, dasjenige, so er sich fälschlich zugeschwohren hat, nicht behalten, sondern den Fiscus ziehet solches rechtmäsig ein *d*), und als eine Gnadensache kann der leydende Theil sodann das Seinige suchen. Alles dieses ist blos von einem zugeschobenen Eyde zu verstehen, welcher einem Vergleiche und rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet wird. Ein nothwendiger Eyd kann ohne allen Zweifel durch den Beweis des Meineydes in aller Rücksicht über den Haufen gestosen werden *e*). (§. 244. am Ende).

a) L. 21. D. de dolo malo (IV. 3.), L. 31. D. de iureiur., L. 15. D. de except. (XLIV. 1.), L. 1. C. de R. C., und daher verordnet die zellische Oberappellat Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 14., daß der Beweis des Meineydes gar nicht gehöret werden soll. STRYCK de prob. contra praestitum iuram. legale.

b) So erkähret VOETIVS in Comment. ad D. XII. 2. 26. den L. vlt. C. de reb. cred. und NOODT im Commeut. ad D. XII. 2. am Ende. Dieser hält jedoch ohne Grund den in diesem L. geschwohrenen Eyd vor einen nothwendigen, wobey die Würkung des Vergleichs hinwegfalle. Gewis hat Justinian kein neues Recht einführen wollen. Wenn er dies thut, so nimmt er immer beyde Backen voll. Hier aber ist er ganz stille von dem in eben dem Titul im L. 1. enthaltenen Gegensaze, folglich

lich muß dieser von der Regul, der L. vlt. aber von der Ausnahme, zur Erhaltung der letzten Willen zu verstehen seyn. L. 3. §. 1. L. 12. D. de transact. (II. 15.), L. 112. §. vlt. D. de Leg. I., L. 5. D. quemadm. testam. aper., c. 1. X. de transact.

c) FABER in Cod. L. 4. Tit. 1. Def. 2., MEVIVS P. 2. Dec. 93.

d) L. 9. D. de I. fisci (XLIX. 14.).

e) L. 31. D. de iureiur.

Muster.

In Sachen N. Klr. wieder N. Bekl., wird beyden Theilen des am 17ten März d. J. abgehaltenen Protocolls Abschrift erkannt, und nachdemmahlen Beklagter den ihm zugeschobenen Eyd würklich abgeschwohren, als wird derselbe nunmehro von der angestellten Klage entbunden, die Unkosten aber gegen einander verglichen; V. R. W. Beschlossen N. u. s. w. den 24ten März 1756.

Königl. u. s. w.

§. 344.

b) Von dem Erkänntnisse, wenn der Eyd verweigert worden.

Hier wird das Protocoll gleichfalls mitgetheilet, und dasjenige vor wahr angenommen, was durch den Eyd bewiesen werden sollen *a*); weiter aber darf die Strafe des verweigerten Eydes nicht ausgedehnet werden. Derjenige, welcher nicht schwöhren wollen, wird ohne Unterschied in die Unkosten vertheilet.

a) L.

a) L. 12. §. 1. C. de R. C., c. 5. 25. X. de purgat. can. Zellische Oberappell. Gerichtsordn. II. 7. 4., HOMMEL de poena iurare nolentis.

Muster:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird beyden Theilen des am 17ten März d. J. abgehaltenen Protocolls Abschrift erkannt, und nachdemmahlen Bekl. den Eyd zu leisten sich verweigert, als wird selbiger vor verweigert hiermit erkannt, und Beklagter schuldig vertheilet, die eingeklagte 200 Rthlr. in franz. Louisd'or sammt Zinsen vom 1yten März 1752. zu 5 vom Hundert, innerhalb 2 Monathen, von Zeit der Zustellung, bey Vermeydung der Hülfsvollstreckung, an Klägern zu bezahlen, auch die Unkosten nach vorgängigem Ansaze und richterlicher Mäsigung zu erstatten. Beschlossen u. s. w. den 24ten März 1756.

Fürstl. u. s. w.

Muster eines Bescheides, wenn der Eyd vor Gefährde nicht abgeschwohren worden, und daher einer seiner Sache verlustig wird.

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird beyden Theilen des am 17ten März d. J. abgehaltenen Protocolls Abschrift erkannt, und nachdemmahlen Kläger den Eyd vor Gefährde zu leisten verweigert; als wird der dem Beklagten zugeschobene und von ihm angenommene Haupteyd vor abgeleistet gehalten, mithin Beklagter von angestellter Klage nicht nur entbunden, sondern auch der

Kläger schuldig vertheilet, die dem Beklagten verursachte Kosten nach vorgängiger Verzeichnis und richterlicher Mäsigung zu erstatten. Beschlossen u. s. w.

Ein und zwanzigstes Hauptstück von der Rechtskraft.

§. 345.

Nothwendigkeit und Bestimmung derselben.

Nachdem bis hierhin das erste und sämmtliche Beweisverfahren abgehandelt sind, so gehe ich zu den suspensiv-Mitteln über. Vorher aber ist von der Rechtskraft, und was damit zusammen hänget, in diesem Hauptstück zu handeln. Es war ohnumgänglich nöthig, einen Zeitpunct festzusezen, welcher allem Streite ein Ende machte, wenn anders nicht bis in die Ewigkeit fortgestritten werden sollte. Diese Zeit war nach dem älteren römischen Recht in eigener Sache auf zwey Tage, in einer fremden Sache, und wenn ein Procurator auftrat, auf drey Tage, von der Zeit anzurechnen, da man den Richter angehen konnte, gesezet *a*). Justinian hat aber diese Zeit auf zehn Tage ausgedehnet *b*), und dabey ist es in den Proceßordnungen, wenige Fälle ausgenommen, gelassen *c*). Z. E. nach der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. 14. 2. wird die Wiedereinsezung

in

in den vorigen Stand, bey nächstem auserordentlichem Gerichtstage, eingewandt, aber auch zugleich gerechtfertiget. Im Meklenburgischen wird dieselbe binnen 6 Wochen eingewandt und gerechtfertiget. Wenn wider den Fiscus gesprochen worden, soll das Urtheil binnen 3 Jahren angefochten werden können; nachher aber nur, wenn der Advocat fälschlich gehandelt hat, oder sonst ein Betrug vorgegangen ist *d*); allein das erste ist heut zu Tage auser Anwendung, das leztere aber nichts besonderes, sondern hat allgemein Statt. Diese Nothfrist kann zwar nicht vom Richter *e*), wohl aber durch Verabredung der Partheyen erstrecket werden *f*). Sie laufet von dem Augenblicke der geschehenen Eröfnung eines Urtheils bis zu eben der Zeit am zehnten Tage. Nur wird in mehreren Gerichten zugelassen, daß an dem ganzen zehnten Tage das Rechtsmittel eingewandt werde. Bey Bescheiden, welche den Partheyen Statt der Eröfnung zugestellet werden, fangen diese Nothfristen von dem vollen Tage, welcher auf die Behändigung folget, zu laufen an *g*). Hier muß also jedesmahl der Tag des behändigten Bescheides bescheiniget werden. Zu der Rechtskraft aber wird erfordert: I.) daß das richterliche Erkänntnis nach genugsam untersuchter Sache gefället sey, mithin muß nicht blos beyläufig einer Sache im Urtheile Erwähnung geschehen seyn *h*). II.) Das Urtheil muß nothwendig von einem Richter gesprochen seyn, welcher sowohl überhaupt die Gattung der Gerichtsbarkeit hat, in welche diese Sache einschläget, als auch in Ansehung derselben der rechtmäsige Richter ist [§. 45.].

a) L.

a) L. 1. §. 9. 12. 15. D. quando appell. (XLIX. 4.). L. 6. §. 5. C. de appell. (VII. 62.). Nach des PAVLI recept. sent. Lib. V. Tit. 33. waren es fünf Tage.

b) Nov. 23. c. 1., c. 32. X. de elect. et elect. potest. (I. 6.), c. 15. X. de sent. (II. 27.).

c) Concept II. 32. 1.

d) L. vn. C. de sent. adu. fisc. lat. retract. (X. 9).

e) Concept a. a. O.

f) CLEM. quamdiu. 4. de appell.

g) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 3. und gem. Bescheid n. 41.

h) L. 6. §. 1. D. de inoff. test. L. 5. §. 9. D. de agnosc. l. al. lib. (XXV. 3.), L. vn. C. de lit. cont. (III. 9.), L. 7. 16. C. de sent. et interlocut. (VII. 45.).

§. 346.

Von der Würkung der Rechtskraft.

Die Würkung der Rechtskraft bestehet darinn: daß nunmehro dasjenige, so erkannt ist, als eine unverbrüchliche ausgemachte Wahrheit angenommen wird *a*), ohne daß selbiges, der Regul nach, durch neu aufgefundene Urkunden *b*), durch landesherrliche Verfügungen [§. 19. not. a und §. 139. nota y] aufgehoben, oder das Bezahlte als Nichtschuld zurückgefordert werden kann, (condictione indebiti) *c*). Der Regul nach bindet ein rechtskräftiges Urtheil nur denjenigen, mit welchem die Sache ausgeführet ist *d*), und können wider Verschiedene in einer Sache widersprechende Urtheile erfolgen *e*). Nur wenn über den Stand einer Person, mit dem rechtmäßigen

Gegner,

Gegner, die Sache ordentlich und aufrichtig, betrieben und entschieden ist, so bindet dieses Urtheil auch alle übrigen. Wäre aber die Sache durch Betrug oder Ungehorsam verlohren gegangen, so stehet das Urtheil demjenigen, der durch diesen Betrug oder Ungehorsam eines Dritten gelitten hat, nicht entgegen [§. 104.]. Mehrere Fälle, wo das Urtheil einen dritten bindet, sind oben §. 137. gesammlet. S. auch Leyser Spec. 471. und 472. und die von ihm angeführte Stryckische Dissertation de auctoritate rei iudicatae contra tertium. Jener sezet die beyden Reguln fest: 1) ein rechtskräftiges Urtheil schadet und vortheilet demjenigen, welcher von dem, der den Rechtsstreit geführet hat, sein Recht herleitet. L. 44. D. de re iud. 2) Wenn die Rechte zweyer Personen so mit einander verbunden sind, daß das eine von dem andern abhänget, und nur einer von diesen beyden den Rechtsstreit geführet hat, so schadet das rechtskräftige Urtheil dem andern nur alsdenn, wenn dieser gewust hat, daß ein solcher Rechtsstreit geführet werde, und gleichwohl stille gesessen hat, L. 63. D. de re iud., c. 25. X. de sent. et re jud. Wenn daher mehreren Erben vom Käufer rechtmäsig die Aufforderung zur Vertretung behändiget ist, einer aber nur erscheinet, so bindet die übrigen das erfolgte Urtheil *f*). Hingegen schadet es der Frau nicht, wenn der Mann über ihren Brautschaz, durch sein Verschulden, sachfällig worden ist *g*). In einer untheilbahren Sache komt dem einen zu Statten, was dem anderen zuerkannt wird, und wird sogar der Grosjährige durch des Minderjährigen Rechte gedeckt *h*). Nur ist zum Schlusse noch

überhaupt zu merken: daß ein Urtheil, welches in einem Lande rechtmäsig erfolget ist, woferne es nicht wider die Landesverfassung eines anderen Landes anstöset, auch in diesem gelten muß *i*).

a) L. 25. D de statu hom. (I. 5.), L. 65. §. 2. D. ad SCt. Trebell (XXXVI 1.), L. 207. de R. I., L. 1. 2. C. de re iud. (VII. 52.).

b) L. 35. D. de re iud., L. 4. C. ibid. DE PVFEND. T. 1. Obs. 57.

c) t. t. C sent rescindi non posse (VII. 50.).

d) L. 1. D. de exc. rei iud. (XLIV 2.), t. t. C. res int. al. act. l. iud. al. non noc. (VII. 60.), L. 1. C. quib. res iud. non noc. (VII. 56.), c. 17. X. de sent et re iud., L. 50. §. 1. de Leg. 1. Hier ist geordnet, daß wenn gleich der Erbe durch Nachlässigkeit oder Unrecht die Sache verlohren hat, solches doch den Vermächtnisnehmern nicht schadet.

e) L. 15. §. 2. D. de inoff. test. (V. 2.).

f) L. 12. 62. §. 1. D. de euict. (XXI. 2).

g) L. 71. §. 3. D. de condit. et demonstrat. (XXXV. 1.).

h) L. 10. pr. D. quemadm. serv. amitt. (VIII' 6.).

i) BOEHMER ius publ vniv L. II c. 7. §. 27. nota *x*) saget zwar: sicuti autem ipsius imperantis arbitrium tantum extra territorium imperantis de iure stricto non aliam habet vim, nisi ex bene placito imperantis, et consequenter executio iudicati extra territorium precibus nudis implorandа, nec ex iure perfecto praetendi potest. Und eben der Meynung pflichtet VOETIVS im Comment. ad D. XLII. 1. 41. bey; allein die tägliche Erfahrung lehret ein anderes. Daß um die Execution requiriret werden muß, verstehet sich von selbst. Befehlen kann man nur Untergebenen. Der Endzweck wohlgeordneter Staaten ist hauptsächlich

sächlich Gerechtigkeitspflege. Sollten also auswärtige Richter dieses Band der bürgerlichen Gesellschaft verkennen dürfen?

§. 347.

Wenn ein rechtskräftiges Urtheil durch neu aufgefundene Urkunden angefochten, oder durch Wiedereinsezung in den vorigen Stand wieder aufgehoben werden kann.

Es ist gesagt [§. 346.], daß, der Regul nach, kein Urtheil aus neu aufgefundenen Urkunden angefochten werden könne. Allein in ausgenommenen Fällen gehet selbiges allerdings an. Hierher gehöret: I.) wenn ein Urtheil wider das gemeine Beste, wider den Fiscus, Städte, Kirchen, geistliche und milde Stiftungen gefället ist *a*). II.) Wenn die Urkunden wider ein Erklährungsurtheil nach abgestattetem Erfüllungs- oder Reinigungseyde vorgebracht werden *b*). [§. 343. am Ende]. III.) Wenn die jezo vorgebrachte neue Urkunden vorhin von dem Gegentheile blöslich unterschlagen gewesen *c*), denn aus dem Betruge kann niemand Vortheil ziehen. IV.) Wenn durch Urkunden erwiesen wird, daß vorhin schon ein rechtskräftiges, dem jezigen entzegen laufendes, Urtheil gefället worden *d*). Dann ist das leztere unheilbar nichtig. V.) Wenn ein späterer lezter Wille aufgefunden wird, wodurch der erste, worauf das Urtheil gestellet ist, offenbahr aufgehoben ist *e*). Es kann aber auch VI.) wider ein rechtskräftiges Urtheil, und wider die Verstreichung der Nothfristen, wenn anders eine rechtmäsige Ursache dazu angeführet ist, die Wiedereinsezung in den vorigen

Stand gesuchet werden. Als rechtmäsige Ursache wird das minderjährige Alter *f*), die Abwesenheit *ff*) und die Nachlässigkeit des Sachwalters, ohne Rücksicht ob er zahlbahr und ausgeklaget ist, oder nicht *g*), angesehen. Auch den Soldaten wird, wenn sie aus Unerfahrenheit der Rechte untergelegen haben, geholfen *h*). Leicht wird die Wiedereinsezung in den vorigen Stand alsdann ertheilet, wenn die Versäumnis nur geringe ist *i*).

a) L. 35. D. de re iud. (XLII. 1.), L. 4. C. ibid. (VII. 52.), L. 3. C. de iure rei publ. (XI. 29.).

b) L. 31. D. de iureiur. (XII. 2.), L. 13. C. de R. C. (IV. 1.).

c) L. 19. C. de transact. (II. 4.).

d) L. 1. C. quando prov. non est nec. (VII. 64.), c. 12. X. de sent. et re iud.

e) L. 3. §. 1. D. de transact. (II. 15.), arg. L. vlt. C. de R. C.

f) L. 16. §. vlt. D. de min. (IV. 4.), L. 1. 4. 5. C. si adv. rem iud. (II. 27), c. 5. 6. X. de in int. rest. (I. 41.), c. 1. ibid. in 6. (I. 21.), c. 8. X. de appellat. (II. 28.).

ff) L. 30. §. 1. D. ex. quib. caus. maj. (IV. 6.).

g) DE LUDOLF Obs. 124. 254. bezeuget dies nach der Rpraxis, WERNHER P. I. Obs. 264. u. Suppl. nach der sächsischen, DE CANNGIESER Dec. 5. Trib. Cassell. T. II. Dec. 231. nach der hessischen, BOEHMER I. E. P. L. 1. tit. 38. §. 48. Dies ist freylich wider L. 10. C. de proc. (II. 13.) und L. 13. §. vlt. C. de iud. (III. 1.).

h) L. 1. C. de iur. et facti ignor. (I. 18.).

i) Zell. O. A G. O. II. 2.

§. 348.

Welche Sachen die Rechtskraft nicht annehmen.

Es werden aber folgende Verfügungen nicht rechtskräftig: I.) alles, was nicht gerichtlich untersuchet und entschieden ist, [summar. Processe §. 2.]. II.) Alles, was in würklich streitigen Partheysachen durch simple Bescheide ohne gehörige Untersuchung entschieden wird *a*). III.) Die Aussprüche wider die Ehe *b*), weil die Rechtskraft die göttliche verbiethende Gesetze nicht aufzuheben vermag. IV.) Die Urtheile in peinlichen Sachen, welche nach angestellter peinlichen Untersuchung [nicht wenn aus Verbrechen blos bürgerlich geklaget ist] *c*), wider den Verbrecher gehen; wohl aber erlanget dasjenige die Rechtskraft, was ihm zum Besten entschieden ist *d*) (§. 358. nota *l*). V.) Wenn eine sträfliche Handlung mehrere Verbrechen in sich fasset, woraus verschiedene Ankläger die Befugnis haben zu klagen, so schadet dem einen das Urtheil nicht, welches wider einen anderen ergangen ist *e*); allein dies passet blos auf den Anklageproceß, nicht auf die von Amtswegen angestellte Untersuchung. VI.) Urtheile welche wider das gemeine Wesen oder Staats-Grungesetze anstosen *f*) [§. 19.]. VII.) Rechnungsirrthümer, so im Urtheile begangen sind [§. 356. n. XVI.]. VIII.) Entscheidungsgründe. Sind sie aber dem Urtheile einverleibet, so treten sie, als ein Theil des Urtheils, in die Rechtskraft *g*).

a) t. t. C. comm. epist. progr. (VII. 57.), L. 14. D. de re iud. (XLII. 1.), c. 60. X. de appell. (II, 28.).

b) c. 7. 10. 11. X. de sent. (II. 27.) c. 5. 6. X. de frigid. (IV. 15.). Das Gegentheil behauptet Böhmer im I. E. P. II. 27. 41.

c) L. vn. C. quando civ. act. crim. praeiud. (IX. 31.).

d) arg. L. 3. §. 1. D. de praeuaricat. (XLVII. 15.). c. 6. X. de accus. (V. 1.), L. 7. §. 2. 3. D. de accus. (XLVIII. 2.), L. 9. C. de accus. et inscript. (IX. 2.), Boehmer Princ. iur. can. §. 869., Berlich Concl. P. I. Dec. 40. n. 2. Hingegen behauptet Leyser arg. L. 35. D. de re iud., L. 18. §. 1. D. de poenis (XLVIII. 19.) mit Carpz. qu. crim. 125. n. 8. daß wenn neuer Beweis aufgefunden worden, das Urtheil aufgehoben werden könne, weil auch die peinliche Sachen öffentliche Sachen seyen.

e) L. 9. C. de accus. (IX. 2), L. 2. D. de priu. delict. (XLVII. 1.).

f) Aurea Bulla c. 20. §. 3. I. P. O. art. V. §. 2. 25. 33. S. Willichs Auszug unter Immunität. L. 2. 3. C. de can. frument. vrb. Romae (XI. 22.). L. 2. 3. C. de nav. non excus. (XI. 3.).

g) de Pvfend. T. I. Obs. 155.

§. 349.

Von der Erklährung eines dunkelen oder zweydeutigen Urtheils.

Dunkele, zweydeutige Erkentnisse, können nicht vor rechtskräftig angenommen werden; die Rechtskraft ist auch nicht auszudehnen, sondern einzuschränken *a*). Daher wenn das Urtheil dunkel oder zweydeutig ist, so kann auch noch nach zehn Tagen diese Dunkelheit oder Zweydeutigkeit gezeiget, und um Erklährung desselben gebethen werden. Fällt selbige nun wider den bittenden Theil aus, so kann alsdenn noch immer ein Rechtsmittel

mittel eingewandt, oder solches schon auf diesen Fall in dem Gesuche um Erklährung eingewendet werden. Nie ist dem Gegentheile ein solches Gesuch um Erklährung zur Nothdurftsverhandlung sondern blos zur Nachricht mitzutheilen, und die Erklährung entweder sofort zu ertheilen, wenn sie völlig rechtmäsig begehret ist, oder aber wenn die Dunkelheit oder Zweydeutigkeit völlig unerfindlich ist, das Gesuch, nach Umständen mit Verweis, bey offenbahrem Frevel aber, mit Strafe sogleich zu verwerfen, zumahlen wenn es nicht undeutlich am Tage lieget, daß durch ein solches Declarationsgesuch nur der Weg zu einem Rechtsmittel wider ein rechtskräftiges deutliches Urtheil gebahnet werden soll. Von auswärts oder bey höheren Instanzen eingegangenen Urtheilen, muß die Erklährung da gesuchet werden, wo das Urtheil gefället ist, und zwar ersteren Falls durch ein auszuwürkendes Schreiben des Richters, lezteren Falls durch unmittelbahres Ansuchen der Parthey.

a) L. penult. D. de his qui sui l. al. iur. sunt (I. 6.), L. 6. §. 1. D. de inoff. test. (V. 2.) L. 5. §. 9. D. de agnosc. l. al. lib. (XXV. 3.), L. 15. 16. D. de exc. rei iud. (XLIV. 4.), L. 7. 16. C. de sent. & interl. (VII. 45.) L. 1. 2. C. si plures vna sent. (VII. 55.).

Zwey und zwanzigstes Hauptstück

von den Rechtsmitteln wider Urtheile und Bescheide im allgemeinen betrachtet.

§. 350.

Nothwendigkeit der Rechtsmittel wider zugefügte Beschwehrden.

Die erste Erfordernis alles gerichtlichen Verfahrens ist diese, daß die nöthige Vertheydigung nicht abgeschnitten werde. Wenn man aber den Richter nicht zum Despoten machen, oder ihn nicht vor untrüglich halten will, so ist es eine der nöthigsten Vertheydigungen, die Beschwehrden an- und auszuführen, welche jemand durch richterliche Verfügungen und Ausspräche zugefüget sind *a*). Auf der anderen Seite ist es leyder mehr als zu gegründet, daß die Verlängerung des Processes hauptsächtlich durch die Rechtsmittel wider die Erkänntnisse veranlasset werde; allein der Fehler lieget nicht an den Rechtsmitteln selbst, sondern theils an dem Misbrauche derselben, theils an bösen Advocaten, noch mehr aber an den Richtern, welche selbige nicht in die Gleise weisen. Die folgende Abhandlung wird uns in den Stand sezen, die Mittelstrase von allen diesen Abwegen zu treffen.

a) Es

a) Es wird daher die Appellation im L. 3. §. 1. D. ratam rem haberi ein beneficium commune genannt, in dem Verſtande des §. 1. I. de I. N. G. et C., L. 1. §. vlt., L. 9. D. de I. et I.

§. 351.

Verſchiedenheit der Rechtsmittel.

Entweder hat der Richter nur unbillig *a*) verfahren und erkannt, oder es liegen in ſeinem Verfahren Nichtigkeiten. In jenem Falle muß das Erkänntnis von der Rechtskraft abgehalten werden, und heiſen daher auch die Rechtsmittel remedia ſuſpenſiua. Zuerſt will ich die Rechtsmittel wider blos unbillige Erkänntniſſe, und erſt nachher die Nichtigkeitsbeſchwehrden durchnehmen. Die gemeinen Rechte kennen hauptſächtlich nur die Appellation, und in gewiſſen Fällen die Supplication. Allein in teutſchen Geſezen ſind nachher die Supplication, die Leuterung, die Reviſion, die Wiedereinſezung in den vorigen Stand und die dictio nullitatis, eingeführet. Dieſe leztere Rechtsmittel werden bey demſelben Richter, gemeiniglich blos aus Gründen der vorigen Acten, ausgeführet und von ſelbigem darüber erkannt. Es kann aber das nehmliche Rechtsmittel nicht anders wiederholt gebrauchet werden, als wenn neue Beſchwehrden zugefüget ſind *a*[1]). Die Appellation erfordert nothwendig, daß ſie bey einem Oberrichter angebracht werde, und dies heiſet deuolutio cauſae, das Rechtsmittel ſelbſt remedium deuolutiuum, da die Rechtsmittel, ſo bey demſelben Richter angebracht werden, blos remedia ſuſpenſiua ſind, wiewohl dieſen auch analogiſch der effectus deuolutiuus

tiuus in der Betrachtung beygeleget wird, daß selbiger blos die fernere Untersuchung der Sache zur Absicht hat *b*). Die Appellation in Ansehung derselben Beschwehrden, bey dem nächsten Oberrichter anzubringen, stehet so lange frey, als die Appellations-Summe eintritt, und noch nicht drey übereinstimmende auf einander folgende Urtheile vorhanden sind, wiewohl viele Obergerichte und selbst die höchsten Reichsgerichte sich über lezteres hinaussezen. Man muß in jedem Lande nur diejenigen Rechtsmittel zur Hand nehmen, welche daselbst eingeführet sind. Nur wird, der Billigkeit nach, das unrecht benennte Rechtsmittel dennoch im Rechtsverstande zugelassen *c*). Eine blose Protestation wider ein Urtheil kann nie die Stelle eines Rechtsmittels vertreten, und ist vielmehr strafbahr *d*), ausgenommen bey einer ausergerichtlichen Beschwehrde [§. 372.].

a) L. 17. D. de min. (IV. 4.).

a[1]) L. 5. C de prec. Imp. offer (I. 19.). Calenb. Canz. O. Tit. 30. §. vlt. DE PVFEND. T. II. Obs. 150.

b) Die Sache, nicht der Nahme, kommt vor im angef. L. 5. C. de prec. Imp. offer.

c) c. 8. de appell. in 6. (II. 15).

d) BERGER Oec. Iur. L. IV. tit. XXVIII. th. 1. n. I.

§. 352.

Von der Einwendung aller Rechtsmittel, und von Nothfristen [*fatalia*] insgemein.

Die Einwendung eines zum Aufenthalt der Rechtskraft gereichenden Rechtsmittels, ist bey allen Gattungen derselben einerley, und daher hier unter

unter den allgemeinen Säzen mitzunehmen. Sie muß, der Regul nach, bey dem Unterrichter geſchehen, es hat aber auch kein Bedenken, ſelbige binnen zehn Tagen beym Oberrichter einzureichen, weil ja auch vor Notarien und Zeugen die Einwendung geſchehen kann *a*). Dies iſt jedoch nur zu rathen, wenn man nicht zu beſorgen hat, daß der Unterrichter in der Sache fortfähret. Die Einwendung beſtehet in der Anzeige, daß das Urtheil mit Beybehaltung alles dem Richter ſchuldigen Reſpects *b*) beſchwehrend ſey, und man daher ſelbiges von der Rechtskraft durch Einwendung des Rechtsmittels abhalten wolle. Die alten Teutſchen nannten dies ein Urtheil ſchelten *c*). Solte dem erſten Anſcheine nach das Rechtsmittel aus einer oder mehreren derer §. 356-358. angezeigten Urſachen als verwerflich vom Richter oder Gegentheil angeſehen werden können, ſo muß man, um einem Abſchlagsbeſcheide oder einer Einrede der Unzuläſſigkeit zuvor zu kommen, hinreichende Gründe gleich bey der Einwendung anführen, weshalb dies Rechtsmittel dennoch zuläſſig ſey. Der Sachwalter eines Abweſenden, auch derjenige, welcher einen muthmaslichen Auftrag hat, nicht weniger ein dritter, welcher bey dem Urtheile intereſſiret iſt, kann appelliren *d*). Die Art der Einwendung iſt mehrfach: I.) Geſchiehet ſelbige gleich nach geſchehener Eröfnung des Urtheils, unverwandten Fuſes und mündlich [ſtante pede et viua voce] *e*). Blos bey Untergerichten wird auch nach der Eröfnung des Urtheils die Einwendung des Rechtsmittels zum Protocolls geſtattet. Auch bey dieſen iſt es blos gebräuchlich,

daß

daß die Appellation aus anzuführenden Gründen durch ein protocollar-Decret abgeschlagen werde, weil der Richter das Urtheil selbst eröffnet, in den Obergerichten aber blos die Subalternen die Eröffnung der Urtheile vornehmen, welche kein solches Abschlagsdecret ertheilen können. II.) Wird die Einwendung binnen zehn Tagen durch eine sogenannte Schedul verrichtet *f*). Diese Art der Einwendung wird in einigen Obergerichten schlechterdings und allgemein erfordert. Im Concept II. 32. 3. u. 4., Deput. Abschied von 1600. §. 113., Reichsabschied von 1654. §. 58. 70. wird nicht allein diese Art der Einwendung erfordert, wenn von einem Beyurtheile appelliret werden soll, welches nicht ohnehin durch die Appellation von dem Endurtheile abgeändert werden kann; nichtweniger wenn über die Statthaftigkeit der Gerichtsbarkeit Beschwehrde geführet wird, sondern es darf auch in beyden Fällen kein besonderer Appellationslibell eingereichet, vielmehr müssen zugleich in der Schedul die Beschwehrden *g*), auch nach dem Concept III. 34. 1. auf der Rubrik, daß es eine Appellation von einem Beyurtheile sey, ausgedrücket werden. Der Appellat soll auch in diesem Falle jedesmahl, wenn er gleich wider die Nothfristen und Devolution Einreden vorzubringen hätte, auf die Beschwehrden selbst antworten. III). Werden die Rechtsmittel auch vor Notarien und Zeugen eingewandt *h*). Diese Art der Einwendung ist gebräuchlich, a) wenn man nicht binnen zehn Tagen die Einwendung auf andere Art bewerkstelligen kann *i*); b) oder wenn man fürchtet, daß der Unterrichter die Appellation so fort ab-

abſchlagen mögte *ii*); c) wenn an die höchſten Reichsgerichte appelliret wird. Es dürfen aber nur immatriculirte Notarien dazu gebrauchet werden *k*). Dieſem und zwey Zeugen wird das Urtheil oder Beſcheid in Urſchrift vorgeleget, und die Einwendung vor ihnen verrichtet. Hierüber muß eine förmliche Notariaturkunde ausgeſtellet, ſelbige mit Marginalien verſehen *l*), dieſe Einwendung aber dem Richter mit Beyfügung der Notariaturkunde zeitig bekannt gemacht werden *m*). Ein kurzes Notariat-Atteſtat iſt nicht hinreichend, am wenigſten, wenn ſelbiges nicht vor Zeugen ausgeſtellet iſt. Wenn man keinen Notarius leicht haben kann, ſo darf man nur bey dem erſten beſten Unterrichter die Einwendung verrichten, und ſich darüber das Protocoll unter dem Gerichtsſiegel ausfertigen laſſen. IV.) Alle dieſe verſchiedene Einwendungen können theils beſtimmt [*interpoſitio poſitiua*], theils in Anſehung aller zuſtehenden Rechtsmittel [*interpoſitio quorumvis remediorum ſuſpenſiuorum electiua*], mit Vorbehalt der Wahl, geſchehen, wenn nur eine ſolche Wahl offen ſtehet. Auch diesfalls iſt in einigen Proceßordnungen eine Nothfriſt zur Wahl eines Rechtsmittels vorgeſchrieben *n*). Sonſt ſchreibet der Richter desfalls eine Friſt bey Strafe der Erlöſchung vor. V.) Das päbſtliche Recht erlaubet eine allgemeine Einwendung der Rechtsmittel gleich vom Anfange der Sache, und auch von einer künftigen Beſchwehrde *o*). In den ſächſiſchen Gerichten geſchiehet lezteres ohne Unterlas. Man wendet ſogar die Appellation auf den Fall ein, wenn nicht ſo erkannt werden würde, wie gebethen iſt, und die

Richter sezen sogleich Tagefarth zu Einlösung der Acten und Bericht an. Allein in allen andern Ländern kennet man diesen Misbrauch nicht, und erlaubet höchstens alsdenn die vorläufige Einwendung der Rechtsmittel, wenn ein Urtheil gefället ist, welches Erklährung bedarf, da denn mit Recht gesaget wird, daß wenn selbige so ausfallen sollte, wie sie diesem Theile zur Beschwehrde gereichen würde, zugleich dieses oder jenes zugelassene Rechtsmitteleingewendet seyn solle *p*). Nichts ist der Natur der Rechtsmittel angemessener, als daß erst eine Beschwehrde da sey, oder wenigstens auf eine zweydeutige Art in dem Urtheile liege, ehe man ein Rechtsmittel einwendet. Eine Appellation erlischt durch den Tod des Appellanten, wenn er keine Erben hinterlassen hat. Hat er Erben, so sind diese nicht anders verbunden, die Appellation fortzusezen, als wenn der Appellat wegen der Gemeinschaft der Appellation darauf dringet. Die Erben eines Vormundes müssen vorerst die Appellation fortsezen, bis ein anderer Vormund ernannt, oder die Vormundschaft geendiget ist *q*). Einem Erben wird auser der Zeit, welche dem Verstorbenen noch übrig war, 4 Monath, und wenn jener eine Frist zur Erklährung wegen der Erbschaftsantretung erhalten hat, nach deren Ablauf noch vier Monath gestattet *r*). Nach dem heutigen Gerichtsgebrauche, wo alle Vollmachten auf die Erben gerichtet werden müssen, laufen zwar die Nothfristen auch dem Erben; es wird aber leicht Erstreckung oder Wiedereinsezung in den vorigen Stand ertheilet, wenn durch den Todesfall etwas versäumet ist. Auser der Einwendung giebt

es

es nun noch verschiedene Nothfristen, welche hier nicht einzeln durchzugehen sind, sondern unten bey den verschiedenen Rechtsmitteln vorkommen werden. Im allgemeinen sind hier nur von allen Nothfristen diese gesezliche Vorschriften zu merken: I.) derjenige, welcher durch die Unmöglichkeit verhindert ist, die Nothfristen zu beobachten, kann nicht mit dem Verluste des Rechtsmittels bestrafet werden *s*), und ist auf diese Bescheinigung zur kurzen Hand in den vorigen Stand zu sezen. II.) Die Partheyen können durch Compromiß die Nothfristen erstrecken. Nur der Richter kann bey eintretender Gefährde demselben widersprechen *t*). III.) Immer ist bey Nothfristen die gelindeste Meynung vorzuziehen *u*).

a) L. 1. §. 10. D. quando appell. (XLIX. 4.), Struben Th. II. Bed. 128. behauptet das Gegentheil. Es ist aber nicht genug, binnen 10 Tagen die Einwendung auf die Post zu geben, sondern sie muß vor deren Ablauf bey dem Oberrichter übergeben werden.

b) L. 20. C. de appellat. (VII. 62.).

c) Dieser Ausdruck kommt vor in der Reformation des westphälischen Gerichts von 1430. cap 18., in der Sammlung der Reichsabschiede Th. I. S. 130., Kopp von geistl. und civ. Gerichten in Hessen Th. I. § 404, woselbst er anführet, daß dies an eben dem Gerichtstage geschehen, und daß man seinen Huth oder Müze vor die Gerichtsbank werfen müssen.

d) L. 4. §. 2. ff. f., L. 5. 14. 15. D. de appellat. (XLIX. 1.), L. 2. §. 1. ff. f. D. quando appell., L. 2. D. an per alium cauf. appell. reddi poff. (XLIX 9.), L. 10. C. de appellat. (VII. 62.), L. 1. pr. §. 1. D. de appell. recip. l. non. (XLIX. 5.)

e) L. 2. D., L. 14. C. de appell., Concept II. 32. 2.

f) c. 15. X. de sent. et re iud. (II. 27.), c. 3. §. 3., de appell. in 6. (II. 15.).

g) Der Regul nach, können sonst mehrere Beschwehrden hernach ausgeführet werden, als in der Schedul angezeiget sind. L. 3. §. 3., L. 13. D. de appell.

h) L. 7. D. de appellat., Concept II. 32. 5. Im c. 73. X. de appell. wird sogar gestattet, vor glaubwürdigen Leuten die Einwendung zu verrichten.

i) Hessische Notar. Ordn. vom $\frac{19}{30}$ Octob. 1744. §. 3.

ii) c. fin. X. de appell., L. fin. C. de his qui propter met. iud. non appell. (VII. 67.).

k) Zellische Oberappellat. Gerichts gem. Bescheide n. 1.

l) Eben daselbst n. 6.

m) Hiervon lieget der Stoff im L. 7. D. de appell. Das Concept II. 32. 7. erlaubet die Notariatsurkunde erst beym Cammergericht anzubringen. In hiesigen Landen sezet die Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 5. als eine Nothfrist 30 Tage fest.

n) Justiz-Reglement §. 8, Verordnung vom 28ten Jun. 1724. bestimmet desfalls 30 Tage, von Eröfnung des Urtheils oder Insinuation. Diese Nothfrist ist, weil sie mit einigen Reyhen abgethan werden kann, nicht zu verlängeren; es müsten denn ganz erhebliche Hindernsse eintreten, wodurch Appellant des Notariat-Instruments nicht habhaft werden könnte.

o) c. 2. 18. X. de appellat., CLEM. sicut appellationem 3. ibid. (II. 12.).

p) L. vlt. C. de sent. et interlocut. (VII. 45.).

q) L. vn. D. si pend. appellat. mors interv. (XLIX. 13.), L. 1. C. ibid. (VII. 66.). Ist die Beschwehrde

ſchwehrde durch den Tod gehoben, ſo erlediget ſich die Appellation von ſelbſt. L. 4. 5. C. ibid.

r) L. 6. C. ibid.
s) c. 7. X. de appell., L. 5. C. de appell.
t) CLEM. quamdiu 4. de appell.
u) WERNHER Vol. 2. P. 8. Obſ. 422.

§. 353.

Von der Würkung eines eingewandten Rechtsmittels.

Wenn einmahl ein Rechtsmittel rechtmäſig eingewandt iſt, ſo hat es die Würkung: I.) daß alles in dem Zuſtande gelaſſen werden muß, worinn ſich die Sache zur Zeit des Urtheils befindet *a*). Dies iſt der effectus ſuspenſivus. Der Unterrichter darf das beſtätigte Urtheil, ohne die Remiſſorialien abzuwarten, nicht exequiren †). Alles, was der Richter oder der Gegentheil vornimmt, wodurch die Sache in andere Umſtände verſezet wird, ſind unerlaubte ſträfliche Thathandlungen [attentata], welche, wenn ſie der Gegentheil vornimt, von dem Unterrichter, wenn ſie aber dieſer ſelbſt begehet, vom Oberrichter ſofort durch unbedingte Strafbefehle abgeändert werden müſſen. Beſtehet eine Sache aus mehreren Puncten und iſt von einigen appelliret, von anderen nicht, ſo wird in Anſehung der lezteren nicht anders die Vollſtreckung des Urtheils aufgeſchoben, als wenn dieſe Puncte Verbindung mit einander haben *b*). Iſt an den Pabſt, oder auch an einen anderen Richter in geiſtlichen Sachen appelliret, der Unterrichter weis aber nichts von jener Appellation, ſo fähret er rechtmäſig in der Sache fort *c*). II.) Wird

nach der geschehenen Einwendung das Rechtsmittel beyden Theilen gemein, d. h. der Gegentheil kann nunmehro auch von seiner Seite ausführen und verlangen, daß ihm zum Besten das vorige Urtheil geändert werde, wenn gleich der Appellant nachher die Appellation nicht fortgesezet hätte; ja wenn er abwesend ist, nicht wenn er zugegen ist, kann dies auch von Amtswegen geschehen *d*). III.) Durch die Appellation wird alles wieder in den Stand der Einlassung auf die Klage gesezet. IV.) Nach dem älteren römischen Rechte muste der Appellant versprechen und Sicherheit bestellen, daß er, wenn er die Appellation ohne Grund einwendete, eine gewisse Summe erlegen, die Früchte und sonstige Schäden erstatten wolle *e*). Diese Caution ist aber abgeschaffet, und dagegen dem Richter überlassen, wegen der frevelhaften Appellation eine Strafe zu bestimmen *f*), und den Appellaten zu entschädigen *g*). Das päbstliche Recht hingegen machet einen Unterschied, ob der Nichtbesizer oder der Besizer appelliret; wenn dieser appelliret, so sollen die Früchte sequestriret werden, aber nicht im umgekehrten Falle *h*). V.) In einer gemeinschaftlichen Sache komt die Appellation des einen auch dem anderen zu gute, wenn sie eine völlig gleiche Vertheydigung haben *i*). VI.) Ist während der Appellation ein Compromiß eingegangen aber auch wieder aufgehoben, so kann um die Appellation noch fortgesezet werden, ohne daß es einer Wiedereinsezung in den vorigen Stand bedarf *k*). Wenn der Appellant verstorben, so haben die Erben von Zeit der angetretenen Erbschaft vier Monath zur Ausführung der Beschwehr-

den

den *l*). Dies von allen Rechtsmitteln insgemein betrachtet, gehe ich nun zu den einzelnen Rechtsmitteln über.

a) L. vn. D. nihil innouari appell. interpoſita (XLIX. 7.), c. 1. 10. 16. 17. 51. X. de appellat., Reichsabſchied von 1654. §. 59., Viſitat. Abſchied von 1713. §. 49.

†) Cramer wezl. Nebenſt. Th. XXXVII. n. 3.

b) L. vn. §. f. D. nihil innouar. appell. interpoſ.

c) c. 7. pr. X. de appell.

d) L. 28., L. vlt. C. de appell., L. 10. C. quando prov. non eſt nec. (VII. 64.), Concept III. 33. 12, Reichsabſchied von 1594., §. 96

e) PAVLI rec. ſent. Lib. V. Tit. 33. u. 35.

f) L. 6. §. 4. 6. C. de appell. Nach PAVLI recept. ſent. Lib. V. Tit. 37. ſoll der muthwillige Appellant noch auſer der gedachten Sicherheitsbeſtellung dem Appellaten alle Koſten vierfach erſezen; welches aber ebenfalls nicht weiter Statt findet.

g) L. 1. 2. D. ſi tut l. cur. magiſtr. creat. appellav. (XLIX. 10.), L. 21. §. 2. D. de appell.

h) c. 26. C. 2. qu. 6. Im c. 3. X. de ſequeſtrat. poſſ. et fruct. (II. 17.) wird dieſes vernünftig blos auf den Fall der beſorglichen Herdurchbringung geordnet.

i) L. 10. §. 4. D. de appellat.

k) CLEM. 4. de appellat.

l) L. fin. C. ſi pend. appellat. mors interv. (VII. 66.), MEV. P. 3. D. 182.

Drey und zwanzigstes Hauptstück

von

der Appellation.

Grundriß.

1) Einwendung.

2) Bitte um Verabfolgung der Acten und Ertheilung der Apostel.

a) Dieses alles geschiehet bey dem Unterrichter, und kann alles dreyes in einer Schedul, oder auch bey der Einwendung, so mündlich und unverwandten Fuses geschiehet, verrichtet werden.

3) Mittheilungsbescheid zur Nachricht.

4) Einführung und Rechtfertigung.

5) Mittheilungsbescheid zur Nachricht, nebst dem Befehle, die Acten nebst Bericht einzuschicken, und die Sache in dem Zustande zu lassen, worinn sie sich zur Zeit der eingewandten Appellation befunden hat, wenn diesen Befehl mit zu erkennen, der Sachen Beschaffenheit erfordert.

6) Des Unterrichters Bericht.

7) Urtheil über die Erheblichkeit der Beschwehrden.

8) Exce

8) Exceptivische Nothdurft, wenn nähmlich die Appellation zu weiterem Verfahren angenommen wird.

9) Mittheilungsbescheid zur Replic.

10) Replic.

11) Mittheilungsbescheid zur Duplic.

12) Duplic.

13) Mittheilender Schlusbescheid.

14) Urtheil.

15) Die Bitte des Appellanten oder Appellaten um Zurückschickung der Acten an den vorigen Richter zum weiteren rechtlichen Verfahren.

16) Mittheilungsbescheid nebst Ertheilung des Rescripts an den Unterrichter, wodurch die Acten zum weiteren Verfahren zurückgeschickt werden.

17) Das Rescript sebst.

Der erste Titul

von

Einwendung der Appellation, von der Bitte um die Apostel, und Ersuchung um die Acten.

Hiervon ist allhier, auser dem was §. 352. gesaget worden, nichts besonderes anzumerken. Es ist indessen rathsam, soviel thunlich, bey der Einwendung mehrere Nothfristen zu wahren. Um die Apostel muß binnen 30 Tagen, von Zeit der Einwendung anzurechnen, entweder zu dreyenmahlen, oder doch in einem Athem, inständig, inständiger, und auf das inständigste, oder inständig und mehrmahls, gebethen werden *a*). Da diese drey Nothfristen mit einer Feder voll Tinte ohne alle Vorbereitung zu berichtigen sind, so würde es lächerlich seyn, deswegen um Verlängerung nachzusuchen. In mehreren Gerichten wird Statt der Apostel blos um Bescheinigung der geschehenen Actenabforderung gebethen *b*). Unter apostolis, litteris dimissoriis verstehet man den Bescheid des Unterrichters auf die eingewandte Appellation, Bescheinigung der beobachten Nothfristen und seine Erklährung darüber *c*).

a) c. 1. 4. 5. 6. de appellat. in 6. (II. 15.), Clem. quamuis 2. ibid. (II. 12.), L. vn. D. de lib. dimiss. (XLIX. 6.). Nach dem L. 6. §. f., L. 32. §. 2. C. de appellat. (VII. 62.), sollen die Apostel auch ohn-

ohngebethen ertheilet werden. Nach dem L. 24. C. ibid. und Nov. 126. c. vlt. sollten sogar die Acten vollständig binnen 30 Tagen verabfolget und bey dem Oberrichter eingereichet werden.

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 5., Deputat. Abschied von 1600. § 101 - 103., Ditterich de quat. praec. consil. imper. aul. proc. §. 233. bezeuget, daß bey dem Reichshofrath auf die Bitte um Apostel nicht gesehen werde, und dagegen nur binnen 30 Tagen, von Zeit der Einwendung, die Acten erbethen seyn müssen. Desgleichen stehet es nach dem Concept II. 33. pr. §. 1. in des Appellanten Wahl, Aposteln zu bitten oder nicht, wohl aber muß um die Acten binnen 30 Tagen, von Zeit der eingewandten Appellation, gebethen werden. Concept II. 34. pr. RA. von 1654. §. 61. und diese Acten soll der Appellant im ersten Termin beybringen, Coutept III. 34. pr. und nur alsdenn, wenn der Richter selbige nicht verabfolgen lässet müssen Compulsorialien im ersten Termin, bey Vermeidung der Desertion der Appellation, gebethen werden. Concept III. 35. 1. und 2.

c) DV FRESNE Glossarium voce Apostoli, L. vn. D. de lib. dimiss., L. 106. de V. S., PAVLI recept. sent. Lib. V. Tit. 34. daselbst werden nur 5 Tage dazu bestimmt.

Muster:

Fürstlich u. s. w.

Die am 26ten April d. J. eröfnete Urtheil beschwehret mich, welches richterlichen Ehren vorbehältlich gesagt wird, in vielen Stücken. Ich habe demnach dawider binnen der Nothfrist die Appellation einwenden, um die Acten und Apostel in bester Form, und Statt derselben um Bescheinigung der beobachteten Nothfristen inständigst bitten

ten wollen, gestalten denn Ewr. ꝛc. auch rechtsgeneigt geruhen werden:

Dieser Appellation Statt zu geben, und während derselben alles im gegenwärtigen Zustande zu lassen.

Hierum ꝛc.

Der andere Titul

von

dem Mittheilungsbescheide, und den Fällen, wo entweder überall kein Rechtsmittel, oder doch wenigstens die Hemmung der Rechtskraft nicht Statt findet.

§. 354.

Von der Mittheilung.

Dem Appellaten wird die Schedul zur Nachricht mitgetheilet. Wenn die Einwendung unverwandten Fuses geschehen, so erfolget kein schriftlicher Bescheid [§. 352. n. 1.]. Der Tag der Ueberrreichung muß nothwendig in dem Bescheide ausgedruckt werden, damit der Oberrichter durch dessen Vorzeigung sich sofort von der Richtigkeit der Nothfristen überzeugen könne. Dies ist allgemein bey allen übrigen Nothfristen uud sonstigen bey dem Unterrichter üblichen Formalien zu beobachten *a*). Wenn der Unterrichter die Bescheinigung

gung der beobachteten Nothfristen nicht ertheilet, so schadet dieses dem Appellanten nichts *b*), und wird diesem nur anbefohlen, binnen einer anderweiten Nothfrist diese Bescheinigung beyzubringen.

a) Reichsabschied von 1654. §. 120. Concept III. 34. 13., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 5., gem. Bescheide n. 7. §. 1. u. n. 23. Gem. Bescheid der hannöv. Canzley vom 10 März 1791. Hier sind 2 Thaler Strafe darauf gesezet.

b) Deputationsabschied von 1600. §. 103., Clem. quamuis 2. §. 1. de appellat. (II. 12.).

§. 355.

Vom Abschlagsbescheide [*apostoli refutatorii*].

Wenn das Rechtsmittel entweder überhaupt, oder doch nicht in Ansehung der Aufhaltung der Rechtskraft zulässig ist, oder die Nothfristen offenbahr versäumet sind, so wird es zur kurzen Hand verworfen, und der Grund davon im Bescheide angeführet *a*). Dies heisen sodann apostoli refutatorii, und sind dies die einzigen Fälle, wo dem Unterrichter über die Zulässigkeit der Appellation zu urtheilen zustehet. Schläget der Richter das Rechtsmittel ohne hinreichenden Grund ab, so kann von diesem Abschlagsbescheide von neuem ein Rechtsmittel eingewendet werden, und dies so oft und so lange, bis man die Sache beym Oberrichter anbringen kann. Hat aber der Unterrichter den unläugbahresten Grund zu dergleichen Abschlagsbescheide vor sich, so muß er sich durch diese wiederhohlte Einwendung nicht irre machen, am wenigsten sich die Gestattung des Rechtsmittels

tels gleichsam abtrozen lassen, sondern diesen Misbrauch mit Verweis oder Strafe ahnden. Wären etwa die Nothfristen versäumet, und die Wiedereinsezung in den vorigen Stand gebethen, so kann der Unterrichter hierüber nicht erkennen, weil dieses Erkänntnis schon in soweit in die Sache selbst einschläget *b*), als hier die Verlezung mit in Betracht komt, welche aus den Beschwehrden einzig beurtheilet werden kann.

a) L. 25. D. de appellat., L. 6. D. de appell. recip. l. non, L. vn. pr. D. nihil innouari appellat. interp., L. 3. C. de appell., Nov. 126. c. vlt. verbis: neque interdicta est Legibus, Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5. R. Absch. von 1594. §. 93.

b) arg. L. 3. C. si adv. rem. iud. (II. 27.).

§. 356.

Von den Fällen, worinn überall kein Rechtsmittel Statt findet.

Die Fälle, da ein Richter abschlagen kann, sind theils allen Rechtsmitteln gemein, theils sind sie der Appellation eigen. Ich will also zuerst die Fälle berühren, in welchen überall kein Rechtsmittel, es sey die Appellation oder ein anderes, und zwar so wenig zur Hemmung der Rechtskraft, [*quoad effectum suspensiuum*], als wenig zur weiteren Ausführung [*quoad effectum deuolutiuum*], Statt findet. Hierher gehören nun folgende Fälle: 1.) Wenn entweder wider das Erkänntnis gar kein Rechtsmittel eingewandt,

wandt, oder die Nothfristen offenbahr versäumet sind *a*), folglich das Erkänntnis bereits rechtskräftig, oder es ein sich auf ein vorheriges rechtskräftiges Urtheil blos beziehendes Erkänntnis [inhaesiuum], oder ein vom Appellanten ausdrücklich, oder durch Befolgung stillschweigend anerkanntes Erkänntnis *b*), und wohl gar schon zur Vollstreckung desselben geschritten ist. Nur alsdann finden die gebührende Rechtsmittel Statt, wenn das Urtheil in der Execution falsch ausgeleget, oder sonst die Art der Urtheilsvollstreckung überschritten ist *c*). (Hauptst. 26. Abschnitt 5. Titul 7.). II.) Wider eine blose Ladung, woferne nicht die Art der Ladung entweder durch eine unrecht erwählte summarische Proceßart, oder durch die Art der Ladung, eine Beschwehrde abgiebet. Z. B. wenn eine öffentliche Ladung am ganz unrechten Orte gebrauchet ist *d*), wiewohl in diesem Falle, weil ein solcher einseitig ertheilter Bescheid nicht rechtskräftig wird, auch die Einrede der unrecht erwählten Proceßart, oder eine blose Vorstellung eben die Dienste leistet *e*). III.) Von einem blosen Interlocut, welches eine solche Beschwehrde enthält, die durch das Haupturtheil gehoben werden kann, sollte zwar kein Rechtsmittel Statt finden *f*); allein das päbstliche Recht und der Gerichtsbrauch lassen selbige zu *g*). Daher hat IV.) von einer vorläufigen Verfügung [decreto interimistico] *h*), woferne der Richter die Gränzen bey dessen Erkennung [§. 113. n. VII. S. 59.] nicht überschritten hat, auch V.) weil die Entscheidung des jüngsten Besizes nichts anderes, als eine solche vorläufige Verfügung ist,

welche

welche blos bey eintretender Gefahr ertheilet wird, kein Rechtsmittel Statt *i*). VI.) Wider die Eröfnung eines lezten Willens *k*). VII.) Wenn über eben die Beſchwehrden ſchon drey übereinſtimmende auf einander folgende, nicht von eben dem Richter, ſondern entweder in verſchiedenen Inſtanzen, oder doch von beſezten Gerichtenund Verſpruchs-Collegien gefällete, Urtheile vorhanden ſind *l*); hierauf wird jedoch bey den Reichsgerichten nicht geachtet *m*). VIII.) Wenn auf einen geſchwohrenen oder vor verweigert angenommenen Eyd ein bloſes Erklährungsurtheil erfolget iſt *n*). IX.) Wenn jemand wegen ſeines vorſäzlichen und nicht entſchuldigten Ungehorſams, ohne daß die Strafe überſchritten, oder in deren Anwendung gefehlet iſt, verurtheilet worden *o*). X.) Wenn jemand ein Rechtsmittel über eben die Beſchwehrde zur Hand nimmt; z. E. eine Appellation von eben dem Richter an denſelben; eine Supplication wider das in der Suplicationsinſtanz erfolgte Urtheil u. d. g. Erſteres findet durchaus nicht Statt; lezteres aber nur alsdenn, wenn neue Beſchwehrden zugefüget worden *p*). XI.) Nach der Strenge wird in vielen Landen dasjenige Rechtsmittel verworfen, welches in dem Lande nicht gebräuchlich iſt, z. E. wer die Reviſion in Sachſen einwenden wollte. Allein die gemeinen Rechte ſind billiger, und ſehen mehr auf die Abſicht als auf die Worte *q*). XII.) Wenn den Rechtsmitteln bündig entſaget worden *r*). Zu dieſer Entſazung darf der Unterrichter niemand wider ſeinen Willen und zum Nachtheile der oberrichterlichen Gewalt zwingen *s*). XIII.) Wenn durch ein Reſcript des Oberen befohlen

worden,

worden, in der Sache fortzufahren, ohne sich durch einiges Rechtsmittel davon abhalten zu lassen: dies muß aber, der Regul nach, nur vom Landesherrn [§. 58.], und nur in solchen Fällen, wenn anders die Gerechtigkeit nicht leyden soll, verfüget werden, wo ohnehin kein Rechtsmittel Statt findet, oder das gemeine Beste eine solche Vorschrift nöthig machet *t*). Ist einmahl mit Recht ein solches Rescript ertheilet, so wird solches so ausgedehnt erkläret, daß wenn die Sache aus mehreren Puncten bestehet, und nur bey einem Puncte ausdrücklich die Appellation untersaget ist, dies Verboth auf alle übrige Puncte erstrecket wird *u*). Wenn indessen das Erkänntnis völlig ungerecht ist, so wird dennoch die Appellation zugelassen *x*). XIV.) Wenn ein Rechtsmittel wider ein gerichtliches Geständnis *y*), oder anerkannte unstreitige Urkunde eingewendet wird *z*). Hieher gehöret auch der Fall des L. 3. D. quando appelland., wenn nähmlich ein Bericht vorher communiciret, nichts dagegen eingewendet, und nun, demselben völlig gemäs, das Rescript ausgefertiget ist. XV.) Wenn wider die kundbahresten Gesetze ein Rechtsmittel zur Hand genommen wird *aa*). XVI.) Wenn ein Verwalter fremder Güter zur Rechnungsablegung verurtheilet ist *), oder ein bloser Rechnungsfehler den Grund der Beschwehrde abgeben soll, als welcher nie rechtskräftig wird *bb*), es sey denn, daß über den Rechnungsfehler selbst verfahren und gesprochen wäre, mithin kann auch im lezteren Falle ein Rechtsmittel eingewandt werden. XVII.) Wider die bloße Uebergehung der Unkosten findet kein Rechtsmittel Statt, wenn

der andere Theil ſchon wegen der Hauptſache ein Rechtsmittel eingewendet hat, ſondern die Beſchwehrde wegen der Unkoſten muß nur beyläufig ausgeführet werden *cc*). XVIII.) In peinlichen Sachen hat keine Appellation ſondern die Nichtigkeitsbeſchwehrde von Seiten des Inquiſiten, von Seiten des Denuncianten, Anklägers und Fiſcals aber überall kein Rechtsmittel Statt **). XIX). In Diſciplinſachen *dd*). XX.) In würklichen Kirchenſachen [cauſae eccleſiaſticae merae] [§. 22.]. XXI.) In Policeyſachen [Einleitung in die ſummariſchen Proceſſe §. 2. Note f.), und überhaupt XXII.) in Sachen, welche nicht unter zweyen oder mehreren Partheyen gerichtlich verhandelt werden. XXIII.) Wrugenſachen [§. 30.]. XXIV.) Von den Ausſprüchen der Meyerdingsgerichte des Stifts Hildesheim kann gar nicht appelliret werden *ee*), welches allerdings als etwas auſſerordentliches zu betrachten iſt *ff*).

a) CLEM. ſi appellat. 6. de appell. Daſelbſt wird geordnet, daß die Appellation erloſchen ſeyn ſoll, wenn gleich ſelbige fortgeſezet würde. Das c. 39. X. de appellat. ſcheinet in dieſem Falle eine zweyte Appellation zuzulaſſen; dies iſt aber nur von dem Falle zu verſtehen, wenn die Verſäumung der Nothfriſten zweifelhaft war. Im Concept III. 36. §. 4. 5. 6. wird erfordert, daß der Gegentheil die Verſäumung der Nothfriſt anklage.

b) c. 4. X. de appellat., L. 56. D. de re iud., L. 5. C. ibid., L. 1. 3. C. vt lite pend. l, poſt. prouoc. (I. 21.).

c) c. 15. in f. X. de ſent. et re iud. (II. 27.). c. 43. X. de appellat., L. 4. pr. § 1. D. de appell., L. 21. C. ibid., L. 5. C. quor. appell. non recip.

d) c.

d) c. 28. in f. X. de off. et pot. iud. del. (I. 29.), c. 19. X de appellat., c. 9 in f. X. de teſt. cog. (II. 21.). Dieſe Beſchwerde kann aber der Unterrichter ſelbſt heben, und dann weiter verfahren. c. 60. X. de appell.

e) L. 16. C. de iud. (III. 1.), L. 7. C. quor. appell. non. recip. (VII. 65.), Concept II. 31. 15.

f) c. 12. X. de appellat. Dieſem Misbrauch iſt zwar in der tridentiniſchen Kirchenverſammlung wieder abgeholfen, aber der Gerichtsgebrauch iſt vor die Zulaſſung. GONZALEZ TELLEZ ad Decret. bey dem anführten c. 12.

g) c. 15. X. de reſt. ſpol., CLEM. VII. de cauſa proprietat. et poſſ., arg. L. 6. §. 9. D. de ini. rupt. irr. fact. teſt. (XXVIII. 3.), von Cramer wezl. Nebenſt. Th. I. n. 6. §. 4. 5.

h) Zelliſche Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5., L. VII. C. ſi de mom. poſſ. fuer. appell. (VII. 69.). L. 7. D. de appell. recip.

i) L. 7. pr. D. de appell. recip., L. 6. C. quor. appell. non recip. Von dieſem leztern Geſeze iſt beſonders PEREZ ad C. nachzuſehen. Nicht ohne alle Einſchränkung kann nach dieſen Geſezen behauptet werden, daß wieder die erkannte Einweiſung in den Beſiz der Erbſchaft aus einem fehlerfreyen Teſtament keine Appellation zuläſſig ſey. Freylich wider die Eröfnung des lezten Willens, die ohnmöglich eine Beſchwerde abgeben kann, hat keine Appellation Statt. Eben dieſes tritt ein, wenn die dem Teſtament vorgeworfene Fehler entweder den Rechten nach falſch, oder nicht in die Augen fallend ſind; allein ſind ſie allerdings erheblich und ſichtbahr, die Einweiſung in die Güter aber dennoch geſchehen, ſo hat allerdings eine Appellation Statt, und kann nach Beſchaffenheit der Umſtände derſelben auch die ſuſpenſive Würkung nicht verſaget werden.

k) t. t. C. ne liceat in vna eademque cauſa tertium prou. (VII. 70.). Dieſe Verordnung ſcheinet nur

mit einiger Veränderung aus dem L. vn. C. Theod. de poſſeſſ. ab eo, qui bis prouocauerit, transferenda, gefloſſen zu ſeyn, wo es heiſet: qui gemino iudicio fuerit ſuperatus, nec tamen obſtinatam illam peruicaciam putauerit reliquendam, ſed iterum prouocandum eſſe crediderit, ab eo ad petitorem mox poſſeſſio transferatur. Nov. 82. c. 5., c. 65. X. de appell., CLEM. 1. de ſent. et re iud. Es pfleget zwar dies nur von Urtheilen ſo in Appellationsinſtanzen erfolget ſind, nicht aber von anderen, ſo in der Supplicationsinſtanz u. ſ. w. ergangen ſind, angenommen zu werden; allein dann nimmt man blos die Worte im ſtrengſten Verſtande, ohne auf den Sinn zu ſehen. Sollen alſo blos Appellationsurtheile angenommen werden, ſo iſt nicht wohl zu denken, daß die Urtheile abwechſelnd vor den einen und vor den anderen Theil ausgefallen ſeyn könnten. Schon iſt es ſelten, daß drey Inſtanzen herauskommen. Sollten auch abwechſelnd immer Appellationsinſtanzen nöthig ſeyn, ſo würden deren fünf ſeyn müſſen. Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 30.

l) Struben rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 30., GAIL L. I. obſ. 72. n. 1., MYNSINGER Cent. 1. Obſ. 15.

m) L. 56. D. de re iud., L. vlt. §. 1. D. de appellat., L. 12. §. 1. 3. C. de R. C. (IV. 1.), c. 17. X. de iureiur., c. 21. X. de appellat. Zelliſche Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 14. Wider ein Erkänntnis, welches auf abgelegten Beſtimmungseyd [iuram. in lit.] ergangen iſt, hat die Appellation Statt. L. 28. §. 1. D. de appell.

n) L. 73. §. 3. D. de iud., L. 11. §. 3., L. 13. §. 4. C. ibid., L. 1. C. quor. appell. non recip.. L. 23. §. vlt. D. de appell., Nov. 82. c. 5., Zelliſche Oberappellat. Gerichtsordn. II. 10. 2.

o) L. 5. C. de prec. Imp. offer. (I. 19.), L. 1. 3. C. ſi ſaepius reſt. i. i. poſtuletur (II. 44.). DE PVFEND. T. I. Obſ. 30.

p) arg.

p) arg. L. 2. D. de appell., c. 34. X. ibid.

q) L. 1. §. 3. D. a quib. appell. non licet., L. vlt. §. vlt. C. de temp. appell. (VII. 63.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1, 5.

r) Concept II. 31. 1.

s) L. 4. C. si contra ius l. vtilit. publ. (I. 22.), c. 9. X. de appellat.

t) c. 41. pr., c. 71. X. ibid.

u) c. 9. X. de sent. et re iud. (II. 27.), c. 47. X. de appell.

x) L. 3. D. quando appell., L. 2. C. ad L. Cornel. de falsi. (IX. 22.), c. 10. §. 1. X. de appell., c. 3. §. 5. ibid. in 6., L. 1. 3. 6. pr. §. 2. D. L. vn. C. de confess., L. 56. D. de re iud., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5.

y) L. 31. D. de re iud. (XLII. 1.).

z) L. 7. §. 1. 2. D. de appell. recip., c. 13. 29. 61. X. de appell., c. 3. §. 5. ibid. in 6.

aa) L. 1. §. 1. D. quae sent. sine appellat. (XLIX. 8.), L. un. C. de errore calc. (II. 5.).

*) Nov. 123. c. 23. Mvnnoz ab Escobar de ratioc. administ. c. 4. §. 5.

bb) L. 37. C. de appellat.

cc) c. 13. X. de off. iud. ord. (I. 31.), c. 3. 26. 31. 32. X. de appellat.

**) de Pvfend. T. I. obs. 169., T. III. obs. 190. 195. T. IV. obs. 202. Concept II. 28. und III. 31. 14., Reichsabschied von 1530. §. 95., Arthvr Dvck de auct. iur. ciu. L. II. c. 2. §. 7. in f. Der weitere Beweis und Ausführung ist dem peinlich Angeklagten immer unbenommen. L. 27. pr. D. de poenis, arg. art. 91. C. C. Carol.

dd) Art. 12. der peinlichen Halsgerichtsordnung. Einleitung in die summar. Proc. §. 2. Note n.

ee) Geriken Schottelius illustr. c. 3. §. 4. Struben de bonis Meierding. §. 38. GOEBEL de sing.

quibusd. praed. ruft. §. 26. p. 434. u. f. Wahre Beschaffenh der Stift Hildesh. Erbenzins-Gerichte oder Meyerdinge P. II. Lib. II. Sect. 4. §. 75. p. 123. Hahn vom Erbmeyerrecht c. 17. num. 42 - 47. Nolten vom Meyerrecht p. 136. 173. PUFEND. Proc. civ. P. I. c. 10. §. 28.

ff) Im Braunschweigischen haben die Appellationen Statt. GOEBEL l. c. cap. VIII. §. 7. nota *f*.), und Beylagen L. N. O., DE PUFEND. T. I. obs. 100. Im Jülichschen de LUDEW. de l. clientel. Sect. 3. c. 5. §. 9. nota *e*). In der Grafsch. Mark Lünig corp. Iur. feud. T. I. p. 1997. im Stift Essen ibid. p. 2007.

§. 357.

Von den Fällen, wo die Rechtsmittel insgemein nur die Würkung nicht haben, daß die Rechtskraft aufgehalten werde.

Auser den bisher vorgetragenen Fällen, in welchen die Rechtsmittel weder die Rechtskraft aufhalten, noch auch die Sache zur weiteren Untersuchung bey demselben oder bey dem Oberrichter zulassen, sind nun auch noch verschiedene Fälle, wo zwar die erste Würkung [effectus suspensiuus], nicht aber die andere [effectus deuolutiuus tam proprius, bey der Appellation, quam analogicus seu improprius, bey jedem anderen Rechtsmittel] *a*) hinwegfällt. Und hierher gehören die Fälle: I.) Wider die Erkänntnisse im Wechselproceß kann der Schuldner durch sein eingewandtes Rechtsmittel zwar die Rechtskraft nicht aufhalten, wohl aber die Sache zur weiteren Untersuchung bey eben demselben oder bey dem Oberrichter bringen *b*). Der Implorant kann aber in beyder Betrachtung

Rechts-

Rechtsmittel einwenden, es sey dann, daß eine Gegenklage ebenfalls aus einem Wechsel wieder ihn angestellet wäre, und er aus selbigem verurtheilet würde. Denn es ist blos zu seinem Besten geordnet, daß eine solche Sache durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden soll. Will er aber sich selbst Aufenthalt machen, so hat Gegentheil dabey kein Interesse L. pen. C. de pact. II.) Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit den Erkänntnissen im executiv-Proceß *c*). III.) Wenn auf klahre Brief und Siegel ein Mandats- oder ein anderer summarischer Proceß angestellet wird. IV.) Wenn über gegenwärtige oder zukünftige Leibesnahrung geklaget, und der Schuldner verurtheilet ist *d*). V.) Teichsachen *e*). VI.) Alle andere Sachen, so keinen Aufschub leyden *f*). VII.) Dieses tritt oft bey einem eröfneten Concurs ein, und wenn der überlastene Schuldner die Besorgnis der Verzehrung oder Verschleppung nicht durch Sicherheitsbestellung oder sonst zur Zufriedenheit der Gläubiger abzuwenden im Stande ist, so kann die Eröfnung des Concurses nicht aufgehalten werden *g*). VIII.) In anderen summarischen privilegirten und eylfertigen Sachen *h*). Daher auch IX.) nicht wider die dem Erben wegen richtiger Verabfolgung der Vermächtnisse auferlegte Sicherheitsbestellung *i*).

a) So wurde bey der römischen Supplication, wenn sie erst nach zehn Tagen, jedoch noch binnen zwey Jahren zur Hand genommen wurde, zwar die Rechtskraft nicht aufgehalten, die Ausführung der Beschwehrden aber gestattet. Nov. 119. c. 5.

(*b* Reichsabschied von 1654. §. 107., Rescript vom 6ten Septembr. 1736.

c) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5. Calenbergische Canzleyordnung Tit. 30. §. 3., arg. L. 3 §. 13. D. ad exhib. (X. 4.), L. 31. D. de re iud. (XLII. 1.), L. vlt. C. de Compens. (IV. 31.), L. 2. C. ad L. Cornel. de falsis (IX. 22.), c. 10. §. 1. X. de appellat. Ich seze hier voraus, daß die Handschrift bereits anerkannt, oder wenigstens wegen des Ungehorsams vor richtig angenommen ist. In beyden Fällen hätte sogar nach dem vorigen §. n. XIV. kein Rechtsmittel Statt. Kommt es aber auf Einreden des Imploraten an, so ist nichts gewisser, als daß die unerwiesenen zum besonderen Verfahren verwiesen werden müssen, und wenn dieses geschehen, und doch ein Rechtsmittel eigewandt würde, so liefe selbiges wider den vorigen §. n. XV.

d) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 5., L. f. D de appell. recip., arg. L. vn. C. si de mom. poss. (VII. 69.). PVFEND. Proc. P. IV. c. 1. Sect. 1. §. 7. BRVNNEM. Proc. c. 28. n. 17.

e) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte

f) Daselbst, Concept III. 20. §. 19. 20. S. jedoch II. VIII. 9 und 10., c. 14. X. de rest. spoliat., CLEM. vn. de causa poss. et propr., L. 7. pr. D. de appell. recip., L. vn. C. si de moment. poss., L. 6. §. 9. D. de ini. rupt. irr. facto test., Reichsabschied von 1594. §. 93. 94. und von 1654. §. 107.

g) Cramer Syst. proc. §. 1070. gehet zu weit, wenn er die Hemmung der Rechtskraft bey den Rechtsmitteln läugnet, welche wider das Prioritätsurtheil eingewendet werden.

h) L. vn. C. si de moment. poss., L. 7. pr. D. de appell. recip., Reichsabschied von 1594. §. 93. 94.

i) L. 5. § 1. D. vt legat. I. fideic. seruandor. causa cau. (XXXVI. 3.).

§. 358.

Von Fällen, weswegen insbesondere die Appellation sofort abzuschlagen.

Auser den bisher vorgetragenen Fällen, in welchen alle Rechtsmittel unstatthaft sind, kommen nun auch noch andere vor, in welchen besonders die Appellationen in Ansehung beyder Würkungen [effectus suspensiui et deuolutiui] unzulässig sind. Hierher gehöret: I.) Wenn die Gerichtsbarkeit desjenigen Oberrichters nicht gegründet ist, an welchen die Sache sonst gehen müste, oder an welchen der Appellant gegangen ist. Folgendes Beyspiel verdienet hier einen Plaz: Die Stadt Wunsiedel hatte die Sache Steifin wider Schöpfin zum schriftlichen Verfahren gelassen, und die Acten verschickt. Von dem Marb. Urtheile appellirte die Kl. an die Wunsiedelsche Amtshauptmannschaft. Diese forderte die Acten. An Statt in der Sache zu erkennen, berichtete selbige an die Regierung: dem Rath komme nur ein mündliches Verfahren und summarische Entscheidung zu. Da nun schriftlich verfahren und ein Urtheil eingeholet sey, so würde es eine Vermehrung der Instanzen ausmachen, wenn die Amtshauptmanschaft, welche concurrentem iurisdictionem habe, und gleichsam nur eine Instanz ausmache, die Appellation annähme. Bath um Verhaltungs-Befehle. Die Regierung forderte Bericht vom Rathe. Dieser behauptete seine Gerichtsbarkeit. Es wurde aber dem Rath sein Verfahren verwiesen, und der Amtshauptmannschaft anbefohlen, der Appellantin zu bedeuten, ihre Appellation, die sie schon introduciret und gerechtfertiget hatte, an ein höheres

Gericht zu bringen, da denn die Nothfriſten von Zeit dieſer Bekanntmachung laufen ſollten. Nach dem im Journal v. u. f. Deutſchl. 1789. St. VII. eingerückten R. H. R. Concl. vom 3. März 1789., Volt v. Reineck Graf ctra Träger u. Conſ. appellationis den Träger. Recurs betreffend, iſt das Verfahren der R. Ritterſch. in Franken Orts Gebürg caſſirt, ſich aller weiteren Erkänntniſſe zu enthalten befohlen, mit dem Zuſatz: Und gleichwie ihr R. Ritterſch. eben wenig zuſtehe, von einem ritterſchaftlichen Mitgliede oder deſſen Gerichten Appellationen anzunehmen, noch darinn zu erkennen, wenn nicht das iudicium a quo ſelbſt ſowohl, als beyde Partheyen, mit der eingewandten Berufung in modum compromiſſi ausdrücklich einverſtanden ſeyen; als werde ihr mit Caſſation der pto. ſummae appellabilis ganz unbefugter Weiſe erlaſſenen Verordnung vom 18ten März 1751. weiters hierdurch injungiret, dergleichen, auſer jenem ſpecial-Fall hinführo an ſie gelangende Appellationen ſchlechterdings ebenmäſig ab- und an erwähnte Reichsgerichte zu verweiſen. So kann A.) nicht von eben dem Richter an denſelben *a*) und nicht a Caeſare male informato ad melius informandum, appelliret werden *b*). In einigen Landen z. E. im Naſſau-Dillenburgiſchen, in der Grafſchaft Hanau und Wittgenſtein, wird von dem höchſten Gericht, der Canzley oder Regierung, an den Landesherrn am erſteren Orte appelliret, in den beyden anderen ſuppliciret, und doch bleibet die Sache, ſoviel die weitere Führung des Rechtsſtreites betrift, bey eben dem Gerichte, die Acten werden aber nach gemachtem Schluſſe immer verſchicket. Dies iſt

eigent-

eigentlich keine Appellation von eben dem Richter an denselben, sondern nur eine Supplication im römischen Verstande. B.) Es darf kein mittlerer Richter übergangen werden, [appellatio non debet fieri per saltum] *c*). Nur ist dieses Versehen nach der Milde so auszulegen, daß die Appellation an den gehörigen Oberrichter zugelassen werde *d*), Alsdenn aber kann der mittlere Oberrichter übergangen werden, wenn er verdächtig ist *e*). Dieser Verdacht muß aber zugleich gesezmäsig begründet werden. C.) Nicht an den geistlichen Richter in weltlichen Sachen. [§. 22. Note *b.*] *f*). Von den Officialatgerichten darf nicht an die Nunciaturgerichte appelliret werden *g*). D.) Wenn entweder überall aus dem Lande, entweder vermöge allgemeiner Geseze, wie bey den Churfürsten *h*), oder in gewissen Gattungen von Sachen durch kayserliche besondere Begnadigungen nicht appelliret werden darf [privilegia de non appellando illimitata et limitata] *i*). Ein Verstos wider diese Befreyungen wird mit Untersagung der Ausübung des Fürspreecheramtes, auf eine Zeit lang, auch wohl gar mit Gefängnisstrafe geahndet, weil hier Vorsaz oder Unwissenheit unverzeyhlich ist; dieses leicht zu unangenehmen Händeln mit den höchsten Gerichten Anlas giebet, und eine Verlezung der landesherrlichen Rechte ausmachet. Die churfürstlichen Befreyungen von der Appellation, und die andere Reichsstände erhalten haben, schliesen die Nichtigkeitsbeschwehrde an die höchsten Reichsgerichte aus *k*), jedoch können die Beschwehrden über verzögertes Recht bey selbigen angebracht werden, wenn der Churfürst oder befreyte Reichsstand vorher angegan-

gegangen iſt, und eben ſo wenig hilft [§. 192. E.) Wenn ſchon über eben die Beſchwehrde in erſter Inſtanz ein Rechtsmittel gebrauchet worden, ſo ſollte der Weg zur Appellation immer verſchloſſen ſeyn; allein hier weichen häufig die Proceſſordnungen und der Gerichtsgebrauch ab *l*). Ein anderer Grund der Unzuläſſigkeit der Appellation iſt II.) Wenn die vorgeſchriebene Appellationsſumme nicht eintritt. Dieſe iſt nach gemeinen Rechten unbekannt *m*), in den Reichsgeſezen anfänglich auf 300 Fl. oder 200 Rthr., jezo aber *n*) auf 600 Fl. oder 400 Rthr. welche im 20 Fl. Fus 213 $\frac{67}{202}$ Ducaten oder 592 Rthr. 53 $\frac{67}{202}$ Xr. betragen, und bey beſtändigen Einkünften auf jährliche 16 Rthr., es ſey dann, daß dieſe aus dinglichen Gerechtigkeiten *o*) herflöſſen, geſezet, jedoch auch mehreren Ständen desfalls auf erhöhete Summen kayſerliche Begnadigungen ertheilet *p*), um die man ſich in jedem Lande ſorgfältig zu bekümmern und ſich zu hüten hat, daß gegen ſelbige nicht angeſtoſen werde, woferne man nicht obige harte Strafen gewärtigen will. Wer eydlich erhärtet, daß er nicht 2000 Rthlr. im Vermögen habe, oder darinn der gröſte Theil ſeines Vermögens beſtehe, worinn er ſich beſchwehrt erachtet, bey dem wird im erſten Falle die Appellationsſumme auf die Hälfte herunter geſezet, und im lezteren Falle entweder die Appellation zugelaſſen, oder die Sache an den Unterrichter zurückgeſchicket, und demſelben anbefohlen, den Appellanten mit ſeinen Beſchwehrden ſelbſt zu hören, und auf Begehren die Acten an auswärtige Rechtsgelehrte zu ſchikken *q*). Wenn es aber an der Appellationsſumme

ermans

ermangelt, und gleichwohl bey dem Grunde der Beschwehrden Zweifel eintritt, so muß dem Unterrichter nicht sofort das fernere Verfahren untersaget, sondern um Bericht geschrieben werden r). Allemahl ist die Appellationssumme nur von dem Hauptstuhle, nicht von den Zinsen, zu verstehen, es sey dann, daß hauptsächlich über selbige geklaget worden, oder selbige nicht als Zinsen, sondern als ein wahres Interesse anzusehen wären s). Dann muß die Appellationssumme, nicht nach der Summe des ganzen Rechtsstreites, sondern nach derjenigen Summe, worinn der Appellant beschwehret zu seyn vorgiebet, beurtheilet werden t). Dahingegen ist es allerdings zulässig, aus mehreren Posten und Beschwehrden die Appellationssumme zusammen zu rechnen. Ueberhaupt muß im zweifelhaften Falle die Appellation ehender angenommen, als wegen Mangel der Appellationssumme verworfen werden. In folgenden Sachen aber kommt es auf keine Appellationssumme an: a.) soweit im peinlichen Anklageproceß Appellationen eingewandt werden; desgleichen in Injuriensachen, wenn nur nicht auf eine Genugthuung an Gelde geklaget worden u); b.) in Ehesachen, wenn selbige von den protestantischen Consistorien an die Oberappellationsgerichte gebracht werden; c.) wenn über Nichtigkeit des Verfahrens oder Erkänntnisses Beschwehrde geführet wird x); wenn aber die Nichtigkeitsbeschwehrde mit der Appellation verbunden wird, so muß die Appellationssumme vorhanden seyn y); d.) wenn der Streit über Gerechtsame, so den Güthern ankleben, geführet wird, jedoch muß das gebiethende Grundstück

weni-

wenigstens 400 Rthlr. werth seyn z). e) Wenn die Obrigkeit als ein Widersacher und nicht richterlicher Weise gehandelt hat, in welchem Falle mehr eine blose Beschwehrde als Appellation Statt findet aa).

a) c. 3. 11. de appell. in 6.

b) PÜTTER de praeuent. §. 143.

c) c. 66. X. de appell., Concept II. 32. pr.

d) L. 54. §. 1. D. de re iud., L. 1. §. 3., L. 21. pr. §. 1. 2. D. de appellat., L. 5. §. 3. D. de appel. recip.

e) Concept II. 31. pr.

f) c. 7. §. 1. X. de appell. Der Pabst windet sich zwar, überwindet sich doch aber am Ende, weil es nicht anders seyn konnte.

g) Reichsabschied von 1654. §. 164. v. Cramer wezl. Nebenst. Th. 84. n. 2.

h) Goldene Bulle Hauptst. XI.

i) Von allgemeinen und eingeschränkten Privilegien S. Tasinger instit. Iprud. cam. §. 646. seq. In jedem besonderen Lande sind die kayserlichen Privilegien gemeiniglich durch den Druck bekannt gemacht.

k) DE PVFENDORF. T. III. obs. 102.

l) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 6. Brem. u. Verd. Hofger. Ordn. P. III. Tit. VI. §. 2.

m) c. 11. X. de appell.

n) Reichsabschied von 1654. §. 112. So hoch können sich leicht bey einer etwas wichtigen Sache bey den höchsten Reichsgerichten die Kosten belaufen, und wenn diese wegen des vorigen Urtheils, welches der Appellat vor sich hat, verglichen werden, so bleibet gerade vor den Appellanten we-

nig

nig oder nichts übrig. Bey dem zellischen Oberappellat. Gericht sind 500 Rthlr. bestimmt II. 2. 1. Nach der Canlenb. Canz. Ordn. Tit. 2. §. 2. Hofger. Ordn. Tit. 25. sind 20. Fürstengulden bestimmt, welche nach der Verordn. vom 11ten Jun. 1790. nun auf 20 Rthlr. C. M. evaluiret sind. Es werden nach der Cal. Hofger. Ordn. 5. Tit. 1. §. 5. 20. Lübeckische Gulden erfordert, und jeder zu 18. Gr. gerechnet.

o) DE PVFEND. T. I. obs. 30. behauptet, bey leicht zu schäzenden Gerechtsamen müsse die Appellat. Summe eintreten.

p) Tasinger am angef. Orte.

q) Reichsabschied von 1654. §. 114., Concept II. 31. 10., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 2.

r) Reichsabschied von 1654. §. 123.

s) Der besagte Reichsabschied §. 112. und zellische Oberappell. Gerichtsordn. II. 2. 1, PÜTTER Epit. proc. Imp. §. 336 führet ein conclusum pleni vom 28ten Jun. 1670. an, wornach auch die Zinsen mit zur Appellations-Summe gerechnet werden. Im R. H. R. werden sie nicht mit dazu gerechnet.

t) arg. L. 37. C. de appellat. DE PVFEND. T. I. obs. 30.

u) Concept II. 31. 14.

x) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 11.

y) Concept. II. 31. 5.

z) Concept II. 31. 6., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 1.

aa) RA. von 1594. §. 94., Conc. II, 5. 2., RA. von 1654. §. 105., Visit. Absch. von 1713, §. 9., K. W. Capit. Art. 18. §. 4.

§. 359.

Von den reverential-Apostеln.

Bis hierhin ist von dem Abschlagsdecret [apostolis refutatoriis] umständlich gehandelt und gezeiget, wie weit die Rechtsmittel wider ein Erkänntnis nicht Statt haben. Wenn aber die Appellation in Ansehung der Zulässigkeit Zweifel unterworfen, so wird nach Bescheinigung der beobachteten Nothfristen die Appellation zugelassen, und selbiger aus Respect gegen die Oberen Statt gegeben. Dieser Bescheid machet sodann die sogenannten reverential-Apostеln aus. Ueberhaupt muß der Appellation in allen Fällen Statt gegeben werden, wo nicht ein Gesez die Appellation verbiethet, und würde es ein strafbahres Unternehmen seyn, wenn der Unterrichter wegen Mangel der Beschwehrden die Appellation abschlagen wollte *a*). Auch tritt eben dieses analogisch bey denen Rechtsmitteln ein, welche bey eben dem Richter zur Hand genommen werden. Ja wenn gleich die Appellation vom Unterrichter schlechtweg abgeschlageu ist, so wird darauf nicht geachtet *b*) und dies vielmehr als ein Attentat angesehen, welches Strafe verdienet. Sowohl das Abschlagsdecret als die reverential-Apostеln, wie auch wenn die Appellation schlechterdings zugelassen ist, welches die dimissorial-Apostеln ausmachet, wird mit der Bedingung geschlossen: Würde nun Appellant vom Obergerichte Processe auswürken, so soll fernere rechtliche Verfügung erfolgen. Man nennet aber Processe die Verfügungen des Oberrichters nach zugelassener Appellation.

a) L.

a) L. 19. 21 31. C. de appell., Nou. 82. c. 12., Nou. 126. c. 3., c. 5. 7. de appell. in 6.

b) Reichsabschied von 1594. §. 93. L. vn. D. nihil innou appell. interpos., L. 3. C. de appellat. c. 44. X. de appellat. WERNHER p. VII. obs. 254., v. Cramer wezl. Nebenst Th. I. n. 6. §. 7.

Muster:

Eines Abschlagsbescheides, zu §. 356.

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten, wird diesem der von jenem am 16ten dieses allhier übergebenen Schrift: Anzeige der eingewandten Appellation samt Anl. Abschrift zur Nachricht erkannt, und die Appellation, weilen in dieser Sache schon drey übereinstimmende Urtheile vorhanden, abgeschlagen, immittelst aber doch die gehörig geschehene Erbittung der Acten bescheiniget. Beschlossen u. s. w.

Freyherrlich u. s. w.

Muster:

Wenn nur die Hemmung der Rechtskraft abgeschlagen wird, zu §. 357.

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten, wird diesem der von jenem am 16ten dieses allhier übergebenen Appellations-Schedul Copey zur Nachricht erkannt, und nachdemmahlen in executivischen Sachen die Appellation die Rechtskraft nicht hindert; als wird die eingewandte Appellation, soweit es die Aufhaltuug der Rechtskraft betrift, abgeschlagen, immittelst die gehörig

beschehene Actenersuchung bescheiniget. Würde nun Appellant Verordnung vom Obergerichte auswürken, so soll fernere rechtliche Verfügung erfolgen. Beschlossen u. s. w.

B. u. R. daselbst.

Muster:

Eines Bescheides, worinn die Appellation schlechterdings angenommen wird, zu §. 359.

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten, wird diesem der von jenem am 16ten dieses allhier übergebenen Appellations-Schedul Abschrift zur Nachricht erkannt, die Appellation aus Respect gegen die Obern damit zugelassen, und die behörig geschehene Actenersuchnng bescheiniget. Würde nun Appellant Verordnung vom Oberrichter auswürken, so soll weitere rechtliche Verfügung erfolgen. Beschlossen u. s. w.

B. u. R. das.

Der dritte Titul.

von

der Einführung der Appellation [introductio appellationis].

§. 360.

Von der Nothfrist der Einführung.

Zu der Einführung und Rechtfertigung der Appellation, ist in den gemeinen Rechten keine Nothfrist fest bestimmet, sondern der Unterrichter schreibet dazu eine Frist vor, welche sodann bey Verlust der Appellation beobachtet werden muß *a*). Allein in den mehresten Gerichten ist heut zu Tage durch besondere Processordnungen eine Frist bald von 30 Tagen, bald von ein oder mehreren Monathen, bald von gewissen Diäten vorgeschrieben *b*). Die Einführung ist von der Rechtfertigung sehr unterschieden, daher kann die blose Einführung binnen der vorgeschriebenen Nothfrist eingereichet, und um Verlängerung der Rechtfertigungsfrist gebethen werden. Weil nun zwar die Rechtfertigung, nicht aber die Einführung, Zeit erfordert, so hat bey der zur Einführung bestimmten Nothfrist eigentlich keine Verlängerung Statt *c*).

a) L. 1. C. de temp. et reparat. appell. Conc. II. 33. pr. §. 5., c. 33. 44. 50. X. de appell., c. 1. ibid in 6.

b) Bey dem zellischen Oberappellationsgerichte nach P. II. Tit. 2. §. 7. muß die Einführung binnen den ersten 2 Tagen der nächsten Diät, oder wenn bis dahin keine volle 4 Wochen übrig, bis zur nächstfolgenden Diät; in Ehesachen, geistlichen Einkünften und in Consistorialsachen, woraus offenbahre Aergernis zu besorgen, binnen 4 Wochen geschehen. Daselbst II. 1. 3. Nach der calenbergischen Canzleyordnung sind 2 Monath, nach der calenbergischen Hofgerichtsordnung Tit. 25. §. Und ein jeder ꝛc 3 Monath bestimmt. Beym Commergericht werden 4 Monath zur Einführung und 3 Monath zur Wiedereinreichung der Processe verstattet Reichs Abschied von 1645. § 64. u. f. Concept II. 33 .§. 1 - 7. Vor einen Monath werden 30 Tage gerechnet. Concept III. 34. 11.

c) Im Concept II. 33. 4. und zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 8. wird zwar diese Verlängerung gestattet, allein es ist dies ohne Zweifel von der mit der Rechtfertigung verbundenen Nothfrist zu verstehen, welches aus Zusammenhaltung des §. 64. und 67. des Reichsabschiedes von 1654. und der Oberappellat. Gerichtsordn. l. c. § 7. 9. nicht undeutlich erhellet.

§. 361.

Von der Einführungsschrift selbst, und zwar *a*) von der Geschichtserzählung und *b*) von dem Laufe des Rechtsstreites.

Wenn die Appellation blos eingeführet, und zur Rechtfertigung Frist gebethen wird, so geschiehet solches nach dem Schlendrian nur so, daß das beschwehrende Erkänntnis in Urschrift beygeleget wird, und die Nothfristen bescheiniget werden, oder auch vielleicht dies nicht einmahl. Hier wird also der Oberrichter nicht unterrichtet, ob der Fall so beschaffen

schaffen ist, daß die Appellation zur Rechtfertigung zugelassen werden könne. Um also denselben näher zu unterrichten, muß a.) die Geschichtserzählung nebst b.) Erzählung des Laufes des Rechtsstreits bis zum beschwehrenden Erkänntnis vorauf geschicket werden. Dies leztere wird nicht allein c.) in Urschrift beygeleget, sondern auch d.) die Nothfristen bescheiniget; sodann e.) die Gerichtsbarkeit des Oberrichters begründet; und endlich f.) um Befristung zur Rechtfertigung gebethen. Diese Stücke sollen nunmehro in diesem und den folgenden §§. einzeln erwogen werden. Die Geschichtserzählung, nebst einer kurzen Erzählung des Laufes des Processes, ist deswegen nothwendig voranzuschicken, weil der Oberrichter die jezo eingeführte Sache nicht einmahl dem Nahmen nach kennet, mithin ihm dadurch einiger Begrif gemachet werden muß, wodurch er denn auch in den Stand gesezet wird, von der Zulässigkeit der Appellation, ohne Rücksicht auf die Beschwehrden, zu urtheilen. Die Geschichtserzählung, oder der Lauf des Processes, muß bald umständlich, bald kürzer abgefasset werden, nachdem die Beschwerde entweder die Hauptsache oder den Proceß betrift. Bey einer blosen Beschwehrde über eine processualische Verfügung, kann erstere nur ganz kurz seyn, und wird dagegen der Proceß, besonders dasjenige, was die Beschwehrde betrift, umständlicher erzählet. Umgekehrt, wenn die Beschwehrde in die Hauptsache einschläget, wird die Geschichte vollständig vorgetragen, und der Lauf des Processes nur kurz bis zum beschwehrlichen Erkänntnis erzählet. Alle Actenstücke, worauf sich der Appellant beruft, müs-

sen wenigstens in Abschrift beygeleget werden, damit der Oberrichter von allen Umständen genugsam unterrichtet werde *a*).

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. gem. Bescheide n. 36.

§. 362.

c) Von der Beylegung des Urtheils.

Ist man in Erzählung des Processes bis auf das beschwehrende Erkänntnis gekommen, so wird selbiges, wenigstens in Ansehung der beschwehrenden Stellen, eingerückt, und das Urtheil *a*) oder Rescript *b*) selbst in Urschrift beygeleget. Geschähe dieses nicht, so würde oft unvorsichtig oder frevelhaft eine Beschwehrde angeführet werden, welche gar nicht vorhanden ist.

a) Im L. 1. pr. D. quae sent. sine appellat., L. 18. 19. C. de appellat, wird dies opinionis exemplum genannt. Concept I 34. 7., c. 38. X de appell., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 7. und gemeiner Bescheid n. 36.

b) L. 2. C. de appell.

§. 363.

d) Von der Rechtfertigung der Nothfristen.

Hierauf schreitet man zur Ausführung der Nothfristen, und wird von einer jeden deren richtige Beobachtung, soweit selbige bey dem Unterrichter vorkommen, bescheiniget *a*), und zwar die Einwendung entweder 1.) durch die hinter dem ohnehin beyzulegenden Urtheil stehende Eröf-

nungs-

nungsregistratur, wenn die Einwendung unverwandten Fuses geschehen; oder 2.) durch das Notariatinstrument, und durch den auf die Anzeige der Appellation ertheilten Bescheid, wenn die Appellation vor Notarien und Zeugen eingewendet worden; (§. 352.) oder 3.) durch den Bescheid, welcher auf die Schedul abgegeben ist, als worinn der Tag der Einwendung angeführet seyn muß. Die Nothfristen der Acrenersuchung und Bitte um Apostel werden durch den Bescheid berichtiget, welcher auf die Schedul [wenn darinn zugleich auch diese Nothfristen beobachtet sind], oder durch den Bescheid, welcher auf die Anzeige der Appellation [wenn selbige vor Notarien und Zeugen geschehen], oder endlich auf die besonders eingereichte Bitte um Verabfolgung der Acten und Ertheilung der Apostel abgegeben ist *b*). Die Nothfrist der Wahl (§. 352. IV.) wird ebenfalls durch einen dieser Bescheide gerechtfertiget, im Fall etwa alle zustehende Rechtsmittel eingewandt wären. Die Erlegung der Succumbenzgelder wird durch Beylegung des Depositenscheins gerechtfertiget. Diese Nothfrist ist aber nicht allgemein. Sie ist mit der oben [§. 353.] berührten, aber abgeschaften Sicherheitsbestellung in einiger Aehnlichkeit, darinn aber verschieden, daß diese zur landesherrlichen Casse gezogen werden, und einen anderen Nuzen haben diese Succumbenzgelder nach der täglichen Erfahrung nicht. Arme sind zur Erlegung der Succumbenzgelder unfähig; aber auch Armen-Institute sind damit zu verschonen. Die Ableistung des Appellationseydes ist bey dem Cammergericht *c*), nicht aber

bey dem Reichshofrath, und sonst nur in wenigen Gerichten üblich, weil es nur gar zu häufige Gelegenheit zum Meineyde giebet. Ein anderer Eyd war im römischen Rechte vorgeschrieben, ist aber nicht im Gebrauche *d*). Sind sonst noch besondere Nothfristen in einem oder anderem Lande vorgeschrieben, so müssen selbige sofort bescheiniget werden *e*). Die Nothfrist der Einführung und Rechtfertigung, welche gemeiniglich einerley ist, gebraucht keiner Bescheinigung, weil sich der Oberrichter von deren Richtigkeit durch Zusammenhaltung der verschiedenen Zeitpuncte sofort aus den Acten selbst unterrichten kann, und macht man nur dem Referenten die Arbeit durch Anführung der Tage etwas leichter. Fehlet es dem Appellanten an der Bescheinigung der einen oder anderen Nothfrist, so muß er dieses Hinderniß anzeigen, und um Frist zu Beybringung der nöthigen Bescheinigung *f*), wäre aber eine oder andere Nothfrist würklich versäumet, um Wiedereinsezung in den vorigen Stand, aus hinreichenden Gründen bitten. Wenn es nur auf geringe Zeit ankomt, und die Sache nicht offenbahr ungerecht ist, so wird selbige zur kurzen Hand ohnbedenklich ertheilet *g*).

a) Deputationsabschied von 1600. §. 99. 100., Reichsabschied von 1654. §. 120., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 7.

b) Concept III. 34. 13., Gem. Bescheid vom 29ten Jun. 1667., Reichsabschied von 1654. §. 58.

c) Reichsabschied von 1654. §. 118., Concept III. 38. 15.

d) Nov.

d) Nov. 124. c. 1.

e) Reichsabschied von 1654. §. 117.

f) Lieget es daran, daß der Unterrichter Statt der Apostel noch keinen zur Bescheinigung dienenden Bescheid abgegeben hat, so kann auch ein Extract aus dem Productenbuche diese Stelle vertreten.

g) Zell. O. A. G. O. P. II. Tit. II. §. XI.

§. 364.

e) Von der Begründung der Gerichtsbarkeit des Oberrichters, und f) von der Verlängerung der Rechtfertigungsfrist.

Weiter muß die Gerichtsbarkeit des Oberrichters begründet und gezeiget werden: I.) daß die Appellationssumme vorhanden sey, oder daß es darauf nicht ankomme [§. 358.] *a*); II.) daß die Sache vor diesen Richter gehöre, wenn es dem ersten Ansehen nach nicht so scheinet. Wo der Appellations-Eyd — — ein Greuel wieder das andere Geboth — — noch nicht aufgehoben ist, da muß dieser geschwohren werden. Das bisher Angeführte machet die Einführung der Appellation aus, und wird um Annahme der Appellation, Verlängerung der Rechtfertigungsfrist gebethen, wenn man die Appellation blos einzuführen gedenket, ohne die Rechtfertigung sogleich anzuhängen. Nach dem Cammergerichtsstyl und in verschiedenen anderen Landen heiset diese Schrift; supplica pro decernendis processibus, und dieser wird die Rechtfertigungsschrift [libellus grauaminum] beygeleget.

a) Nach den gem. Bescheiden des zellischen Oberappellat. Gerichts n. 28. 41. muß dies bey 2 Rthlr. Strafe geschehen.

§. 365.

g) Von der Bitte.

Am Ende wird gebethen, der Appellation Statt zu geben, und Frist zur Rechtfertigung zu gestatten.

Der vierte Titul

von

dem Bescheide, so auf die blose Einführung der Appellation erfolget.

Wenn die Einführung eingelaufen ist, so muß vor allen Dingen überleget werden, I.) ob die Gerichtsbarkeit gegründet *a*); [§. 358.] II.) ob die Nothfristen gewahret sind *b*) und III.) ob die Zulässigkeit der Appellation an und vor sich keinem erheblichen Zweifel unterworfen [§. 356. u. 357.]. Fehlet es an einem dieser drey Stücke offenbahr, so muß die Appellation sofort, ohne die gebethene Frist zur Rechtfertigung zu gestatten, aus anzuführenden Gründen verworfen werden *c*). Es folget aber auch daraus, daß ohne gehörige Begründung der Gerichtsbarkeit auf Ansuchen des Appellanten nicht einmahl Termin zum Versuch der Güte angesezet werden könne. Gleichwohl that dies eine gewisse Regierung

rung, und da Käufer und Verkäufer darinn eins waren, daß dieser die verkauften Güter gegen Erlegung der Kaufgelder der Vergantungs-Gebühren wieder annehmen wollte, jene aber auch Meliorations- und Proceß-Kosten verlangte und jezo blos über diese gestritten wurde, so liess man hierüber ein Verfahren zu, und fällte ein Urtheil, ohne daß die Appellation in der Hauptsache fortgesezet und der Melicrations- und Kostenpunct devolviret, ja selbst beym Unterrichter noch nicht vorgekommen war. Befinden sich jene Erfordernisse in Ordnung, so wird die gebethene Frist zur Rechtfertigung verstattet. Wäre die eine oder andere Nothfrist nur nicht auf die oben §. 363. bemerkte hinreichende Art bescheiniget, so wird deren Bescheinigung bey Vermeydung der Erlöschung auferleget.

a) Concept II. 31. 10. und III. 38. 1., Reichsabschied von 1654. §. 118-120., Visitationsabschied von 1713. §. 49. 69. 70., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 8.

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 1. und 2.

c) Verbesserte Einrichtung des Zellischen Oberappellat. Gerichts §. 4. im zweyten Theile der calenbergischen Landesordn. S. 182., Oberappellat. Ger. gem. Besch. n. 21. 22.

Muster zu Ziffer I.

Auf die von N. Appellanten wider O. Appellaten allhier übergebene Einführung der Appellation wird hiermit zum rechtlichen Bescheide ertheilet, daß die Sache, da selbige den Gottes-

dienst

dienst betrift [eine Instanz übersprungen] anhero nicht erwachsen. Beschlossen im 2c. (Fehlet es blos an der Appellationssumme, so wird zwar mit Anführung dieser Ursache eben so erkannt, jedoch hinzugefüget: Es hat sich aber Appellant mit seinen Beschwehrden bey dem Richter erster Instanz zu melden, welcher selbige als Supplicationsbeschwehrden anzunehmen hiermit angewiesen wird).

Muster zu Ziffer II.

Auf die (wie im vorigen Muster bis zu dem Worte: ertheilet). Nachdem Appellant die Nothfrist der Actenersuchung offenbahr verabsäumet, als wird die Appellation damit als erloschen verworfen. Beschlossen 2c.

Muster zu Ziffer III.

Auf die (wie vorhin) und nachdem die vom Unterrichter im Bescheide vom 2c. angeführte Gründe die Appellation allerdings ganz unzulässig machen, als wird selbige damit verworfen. Beschlossen 2c.

Der fünfte Titul

von

Festsezung der Beschwehrden und der Rechtfertigungsschrift. (Libellus appellationis. Libellus grauaminum).

§. 366.

Von Rechtfertigung der Nothfrist.

Wenn die Nothfrist der Rechtfertigung erstrecket ist, so muß nunmehro zum Eingange deren Beobachtung mit wenigem gezeiget, und wenn sie versäumet wäre, um Wiedereinsezung in den vorigen Stand aus guten Gründen gebethen werden.

§. 367.

Von Festsezung der Beschwehrden.

Kein Rechtsmittel muß durch ein bloses Gewäsche gerechtfertiget werden, sondern die Beschwehrden sind einzeln und deutlich herauszusezen *a*), und keine Beschwehrden aufzuführen, welche nicht in dem Urtheile enthalten sind, oder aus demselben fliesen. Alle Beschwehrden betreffen entweder den Proceß, oder Hauptsache, oder Nebenpuncte, oder beschwehrliche Vorbehaltungen. Uberhaupt müssen die Beschwehrden nach folgenden Reguln specificiret werden: 1.) Daß weiter nichts, als was im Urtheile verordnet

ist

ist, mit Beybehaltung der eigenen Worte des Urtheils zur Beschwehrde gemacht werde. Es ist daher ein grober aber häufiger Fehler, wenn entweder die Beschwehrden so ganz willkührlich entworfen, oder blose Entscheidungsgründe als Beschwehrden aufgeführet werden. Nur in dem einzigen Falle ist lezteres zulässig, wenn ein solcher Entscheidungsgrund in dem Urtheile selbst enthalten ist, welcher einen nachtheiligen Grundsaz in der Folge ausmachen könnte. II.) Alles, worauf hätte erkannt werden müssen, im Urtheile aber übergangen ist, machet eine rechtmäsige Beschwehrde aus *b*). III. Unter den Beschwehrden ist eine gute Ordnung zu beobachten, damit diejenigen, woraus die übrigen fliesen, zuerst zu stehen kommen. IV.) Daferne es eine Sache ist, die aus sehr vielen Puncten bestehet, so gereichet es sehr zur Bequemlichkeit des Referenten, wenn jedesmahl auser der Zahl der Beschwehrden auch die Zahl bemerket wird, unter welcher dieser Post in den vorigen Acten angeführet ist. V.) Wenn in einem Interlocut-Beschwehrden zugefüget sind, welche die Hauptsache zugleich mit angehen, so können, wenn hernach in der Hauptsache appelliret wird, auch die Beschwehrden wider jenes Interlocut noch nachgeholet werden, welches aber nicht angehet, wenn jene Beschwehrden die Hauptsache nicht berührten *c*). VI.) Von einem simplen Interlocut können keine andere Beschwehrden gerechtfertiget werden, als welche in der Schedul enthalten sind *d*.) VII.) Zu einer von diesen beyden lezten Classen gehören die Beschwehrden, welche blos die Verabsäu-

säumung der processualischen Ordnung betreffen, welche bald einen Nachtheil in der Hauptsache begründen, bald aber nicht.

a) Reichsabschied von 1654. §. 64, Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 13.

b) L. 1. §. 4. D. quae sent. sine appell.

c) c. vlt. de apppell. in 6. In der CLEM. vlt. ibid. ist dies aber dahin billig eingeschränket, woferne dasjenige nur nicht vorhin völlig verworfen ist, was jezo als Beschwehrde nachgeführet werden will.

d) CLEM. vlt. de appell.

§. 368.

Von der Rechtfertigung der Beschwehrden.

Die Beschwehrden werden billig nicht hinter einander hergesezet, sondern eine nach der andern nur eingerückt hingeschrieben, und sodann die Gründe, woraus selbige gerechtfertiget werden sollen, unter Zahlen oder Buchstaben, und endlich die Bitte, entweder bey jeder Beschwehrde besonders, oder am Ende aller Beschwehrden, wenn sie nähmlich einerley Endzweck haben, hinzugefüget, z. E. das vorige Urtheil dahin abzuändern: daß ich von der Klage mit Erstattung der Kosten zu entbinden. Nach Rechtfertigung aller Beschwehrden wird um Erkennung völliger Appellations-Processe gebethen. Daferne aber alle Actenstücke des vorigen Rechtsganges beglaubt beygefüget sind, so wird Statt der Appellations-Processe um Ertheilung des Relevanzbeschides, ohne Acten und Bericht einzufordern, gebethen. (§. 373). Bey dieser

Aus-

Ausführung muß nie der Unterrichter anzüglich durchgehechelt, widrigenfalls vom Oberrichter Strafe erkannt werden, woferne er sich nicht selbst dadurch beschimpfen will, wenn seinem Untergebenen verächtlich begegnet wird *a*). Die Gründe aus welchen eine jede Beschwehrde zu rechtfertigen ist, muß man bey einer etwas weitläuftigen Ausführung vor der Ausarbeitung von jeder Beschwehrde auf ein Blatt Papier mit einem oder ein paar Worten aufzeichnen, selbige mit den vorigen Acten fleisig zusammen halten, und wenn man alle Gründe überdacht, und vorerst dahin geworfen hat, durch vorzusezende Ziffern in eine gute Ordnung bringen, und die Folge derselben mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnen. Die stärkesten Gründe werden billig zuerst, und dann die schwächeren gesezet. Die Gründe müssen aus eben so verschiedenen Quellen geschöpfet werden, als verschieden der Gegenstand der Beschwehrden selbst ist [§. 367.]. Selbige müssen hauptsächlich aus den vorigen Acten gezogen, und mit treffenden Rechtsgründen unterstüzet werden. Sind im vorigen Urtheile Entscheidungsgründe eingerücket, so werden auch diese an demjenigen Orte mit Bescheidenheit widerleget, wo sie nach der vorher überdachten Ordnung stehen müssen.

a) L. 8. D. de appellat., PAVLI recept. sent. Lib. 5. Tit. 35. §. 3. Im L. 42. D. de iniur. ist sogar die Strafe der Ehrlosigkeit darauf gesezet, welche jedoch auser Gebrauch ist.

§. 369.

Von der Rechtswohlthat, neue Gründe anzuführen, und neuen Beweis anzutreten.

Es verstatten aber auch die Gesetze, sowohl dem Appellanten als dem Appellaten, sich neuer vorhin nicht vorgekommener Gründe, und neuer Beweismittel zu bedienen, und blos in dieser Betrachtung kann gesaget werden, daß durch die Appellation alles in den Stand gesezet werde, worinn die Sache zur Zeit der Einlassung sich befand *a*). Das päbstliche Recht verstattet es nur unter der billigen Einschränkung, daß zugleich bescheiniget oder eydlich erhärtet werden müsse, daß diese neue Gründe oder neue Beweismittel, jezo erst entdecket worden *b*). Diesem sind die Reichs- *c*) und andere Landesordnungen *d*) gefolget, und lassen auch auser dem im päbstlichen Rechte voraeschriebenen Eyde, noch diesen Eyd zu: daß er solches in voriger Instanz vorzubringen nicht vor dienlich oder nöthig geachtet, numehro aber davor halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechtes dienlich und nothwendig sey *e*). Es ist aber weiter festzusezen, was zur näheren Bestimmung der neuen Umstände und neuen Beweise gehöret. Die neuen Umstände müssen I.) deutlich angezeiget, und billig auf dem Rande unter fortlaufenden Zahlen bemerket werden *f*). Z. E. Ister neuer Umstand u. s. w. [nouum 1mum]. II.) Die neuen Umstände müssen in Thatsachen, nicht blos in neuen Ausführungen des Rechts bestehen. III.) Diese neue Thatumstände können

zwar neue erst aufgefundene Einreden in sich enthalten, müssen sich aber auf die Klage beziehen und damit zusammenhängen. Diejenigen Einreden aber, welche man zur Zeit der Einlassung bereits gehabt, und vorzuschüzen unterlassen, dürfen nach der Strenge auch in der Appellations-Instanz nicht nachgeholet werden *g*). Keineswegs darf eine neue Klage unter dem Scheine dieser neuen Umstände vorgebracht werden; dadurch würde sonst die Rechtswohlthat der ersten Instanz geschmählert *h*). Nimmer wäre doch diese neue Klage als devolvirt anzusehen. IV.) Der neue Beweis muß billig sofort angetreten *i*), nicht blos angezeiget, oder doch die Verhinderungen bescheiniget werden, weswegen selbiger nicht sofort beyzubringen stehe. V.) Ist von einem blosen Beyurtheile appellirt, so darf nichts neues angebracht werden *k*).

a) L. 6. §. 1. 2., L. 37. in f. C. de appell. L. 4. C. de temp. et reparat. appell. (VII. 62. 63.).

b) c. 4. de elect. in 6.

c) Reichsabschied von 1654. §. 64. 73. 74. 118., Concept II. 6. pr.

d) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 10. und 11. Nach II. 7. 1. muß auch der Appellat, wenn er etwas neues vorzubringen hat, den Eyd vor Gefährde, wenn desfalls Verdacht vorhanden, abschwöhren.

e) Der angeführte Reichsabschied §. 73. schreibet den Eyd so vor: dienlich und nothwendig. Woferne dieses nun nicht einen überflüssigen Eyd ausmachen soll, weil, was nothwendig ist, noch mehr vor dienlich zu halten, aber nicht umgekehrt, so muß hier vor und, oder gelesen werden, zumahl kurz vorher

vorher das Wörtgen oder schon gebrauchet ist, und die Absicht des Ge ezgebers ausdrücket. Im §. 118. aber wird zwar anfänglich wiederum undienlich und unnöthig gesezet, in der Folge aber blos das Wort: dienlich gebrauchet. Sonst würde auch ein Appellant diese Rechtswohlthat nicht gebrauchen dürfen, welcher wohl schwören könnte, daß er das neue Vorbringen oder Beweis vorhin nicht vor nöthig gehalten, nicht aber eydlich erhärten könnte, daß er es vor undienlich gehalten hätte.

f) Reichsabschied von 1654. §. 64.

g) L. 13. C. de proc. (II. 13.).

h) L. 4. C. de temp. et repar. appell. Daselbst heiset es: nouis etiam adsertionibus vtendi, vel exceptionibus, quae non ad nouum capitulum [hierunter verstehe ich eine neue Klage] pertinent, sed ex illis coniunctae sunt, quae apud anteriorem iudicem noscuntur propositae. Concept III. 39. 4.

i) Reichsabschied von 1654. a. a O.

k) CLEM. 5. de appellat., Calenbergische Hofger. Ordnung Tit. 7. §. In Appellationssachen.

§. 370.

Von der Beziehung auf die vorigen Acten [submissio ad acta priora].

Man kann sich auch, Statt aller Rechtfertigung der Beschwehrden, blos auf die vorigen Acten beziehen, wenn die Beschwehrungsgründe ganz, einleuchtend sind; nur müssen doch allemahl die Beschwehrden nahmhaft gemachet, und eine angemessene Bitte hinzugefüget werden *a*). Und auf diese Art soll in allen Appellationen von schlechten Beyurtheilen verfahren werden *b*).

Alsdenn muß der Appellat gleichfalls blos auf die vorigen Acten schliesen *c*).

a) Reichsabschied von 1654. §. 65. 71. 75., Conc. III. 13. 1., III. 39. 1.

b) Clem. 5. de appell., Concept II. 32. 3. und 4. Deputationsabschied von 1600. §. 113., Reichsabschied von 1654. §. 58. 70.

c) Reichsabschied von 1654. §. 71. 75., jedoch ist dies nur von dem Falle zu verstehen, wenn Appellat nichts neues vorzubringen hat.

§. 371.

Von des Appellaten Einreden wider die ergriffene Appellation und von präoccupatorischen Vorstellungen.

Rechtmäsig kann der Appellat sowohl bey dem Unterrichter, oder wenn dieser schon der Appellation Statt gegeben hat, bey dem Oberrichter, die Einreden der Versäumung der Nothfristen und Erlöschung der Appellation; der nicht gegründeten Gerichtsbarkeit des Oberrichters; [§. 358.] oder der Unzulässigkeit der Appellation [§. 356. 357.] nichtweniger der ausdrücklichen oder stillschweigenden, durch Befolgung des Urtheils geschehenen Renunciation *a*[1]), entgegen sezen, und dann muß hierüber, als vorläufig zu entscheidende Puncte, vor allen Dingen erkannt werden, es sey dann, daß eine Appellation von einem schlechten Beyurtheile zur Hand genommen wäre *a*[2]) Dahingegen werden zwar in mehreren Gerichten, selbst die höchsten Reichsgerichte nicht ausgenommen

men *b*), die sogenannten präoccupatorischen Vorstellungen zugelassen, wodurch der Appellat zu zeigen sich bemühet, daß Appellant keine gegründete Beschwehrden habe; allein dies sind verwerfliche Schriften, weil es eines Theils widersinnig ist, Beschwehrden zu widerlegen, die Appellat noch nicht gesehen hat, und proceßwidrig, etwas in der Hauptsache zu verhandeln, ohne daß es der Richter auferleget und befohlen hat. Das Bayreuthische Hofgericht gab eine solche präoccupatorische Vorstellung auf Andringen des Appellanten in Sachen Heer und Mesmer wider Geisel von den Acten zurück. Der Appellat kann aber auch mit Recht verlangen, daß wenn der Appellant blos zum Aufenhalt der Sache die Appellation eingewandt, und gleichwohl in den Besiz sich zu sezen gewust hat, die Früchte sequestriret werden mögen, wenn er desfalls Gefahr laufen sollte *c*). Auch kann der Appellat von einem nicht angesessenen Appellanten, bey besorglichem Nachtheile Sicherheit wegen der Schaden und Kosten, nicht weniger bey eintretender Gefährde deren eydliche Ablehnung verlangen *d*).

a[1]) L. 5. C. de re iud. (VII. 52.).

a[2]) Resol. dubia cam. de 1595. n. 99., Rec. Deput. von 1600. §. 118 - 120., Concept III. 38. pr. §. 11., Reichsabschied von 1654. §. 69. 70., Visitationsabschied von 1713. §. 11. 49., c. 4. X. de appellat.

b) Ditterich de quatuor praecip. proc. Iud. imper. aul. §. 244.

c) L. 21. §. 3. D. de appellat.

d) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 4. 1. und II. 7. 1.

Der sechste Titul

von

der ausergerichtlichen Appellation.

§. 372.

Ursprung derselben.

Das römische Recht enthält nichts ausdrückliches von der ausergerichtlichen Appellation; ob es gleich an Fällen nicht fehlet, welche dahin gerechnet werden können *a*). Das päbstliche Recht lässet die Appellation fast zügellos zu, sogar im allgemeinen, und ehe noch ein Urtheil gefället ist [§. 352.]. Es ist also nicht zu verwundern, daß selbiges auch eine Appellation von ausergerichtlichen Beschwehrden zugelassen hat *a*[1]). Unter dieser ist zu verstehen, wenn ein Richter in anderen, als rechtshängigen streitigen Partheysachen, etwas verordnet, gebiethet oder verbiethet, welches eine Beschwehrde ausmachet *b*), obgleich hier keine Rechtskraft zu gedenken stehet. Wenn der Richter in streitigen Partheisachen ohnverhörter Sache oder einseitig verführe, so bedarf es dieser ausergerichtlichen Appellation nicht, sondern es müste die Nichtigkeitsbeschwehrde angestellet werden. Verfähret aber der Richter in streitigen Partheysachen zwar rechtsbeständig aber unbillig, so sind dies entweder Endoder Beyurtheile, oder es sind blose Bescheide. Leztere werden nie rechtskräftig, jene erfordern ein gewöhn-

gewöhnliches Rechtsmittel. Verfähret der Richter zwar unter dem Scheine der richterlichen Gewalt aber doch eigentlich als Parthey, ſo hat keine Appellation ſondern eine bloſe Beſchwehrde beym nächſten Oberrichter Statt *c*), und hier wird der Richter als Gegner auf der Rubrik aufgeführet. Es bleibet alſo kein anderer Fall übrig, wo die auſergerichtliche Appellation von Nuzen wäre, als I.) wenn in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit Verfügungen ergehen, wobey man ſich nicht beruhigen kann, z. E. es würde eine Confirmation abgeſchlagen, oder wider eine von einem dritten eingelegte Proteſtation dennoch ertheilet u. d. g. In dieſem Falle iſt der Richter nicht als Appellat anzuführen, ſondern die Rubrik als ein einſeitiges Geſuch blos auf den Appellanten zu ſtellen. Der Unterrichter kann hier die Beſchwehrde ſo fort ſelbſt abſtellen. II.) Wenn wider Verbothe in anderen, als ſtreitigen Partheyſachen, eine auſergerichtliche Appellation in der Abſicht eingewendet wird, um dem Richter die Hände zu binden und zu verhindern, daß er nicht weiter fortfahre; denn wenn dieſes nicht durch die auſergerichtliche Appellation gewonnen wird, oder der zugefügte Nachtheil nicht ſo dringend iſt, daß ſelbiger nicht eben ſo gut noch nachher abzuwenden ſtehet, ſo kann man die auſergerichtliche Appellation ganz entbehren, und kommt eben ſo gut und noch kürzer zu ſeinem Zweck, wenn man ſich blos bey dem Oberrichter beſchwehret, und um Befehle an den Unterrichter bittet *d*). Wenn man nun aber dieſes Rechtsmittel erwählet, ſo iſt ſelbiges binnen 10 Tagen, von Zeit der Bekanntmachung, einzuwenden, oder wenigſtens binnen

dieser Zeit, einer solchen Verfügung zu widerspre-
chen *e*). Acten und Apostel zu fordern, ist nir-
gends vorgeschrieben, und wäre ersteres in denen
Fällen lächerlich, wo der Richter ohne Untersu-
chung mit Befehlen herausgeplazt wäre. Von der
Einführungs- und Rechtfortigungsfrist kann eben
so wenig die Frage seyn, da es immer an einem
Urtheile fehlet, welches die Rechtskraft erlangen
kann *f*). Indessen ist es am sichersten, alle diese
Nothfristen zu wahren, weil deren Beobachtung
ganz wieder alle Rechtsanalogie, gemeiniglich vor
nöthig gehalten wird. Wenn aber auch alle Noth-
fristen bey einer solchen ausergerichtlichen Appel-
lation versäumet wären, so bleibet doch noch alle-
mahl der Weg der Beschwehrde übrig *g*). Die
Bitte wird dahin gerichtet: so fort ein rescriptum
reformatorium zu erlassen. Wenn aber die Sache
eine nähere Prüfung erfordert, so kann um vorläu-
fige Berichtserstattung und Beyfügung der Acten,
demnächst aber um Abänderung der gefaßten Resolu-
tion gebethen werden. Daß übel gesprochen und wohl
appelliret, kann hier nicht füglich gesaget werden.
Es soll aber nach denen in der Note *b*). angefühx-
ten Reichsgesezen nicht anders dem Unterrichter das
weitere Verfahren untersaget werden, als wenn
der Appellant seine Beschwehrde wahrscheinlich ge-
machet hat. Hieraus flieset also von selbst, daß
so lange kein Verboth des Oberrichters erfolget,
dem Unterrichter die Hände nicht gebunden sind,
gleichwie dann auch in keinem Geseze der ausserge-
richtlichen Appellation die Würkung beygeleget wird,
daß sie alles weitere Verfahren hemme *h*), und
die Rechte einer würklichen Appellation können auf

die

dieses so sehr abweichende Rechtsmittel nicht angewendet werden. Die Rubrik ist also: Gemüssigte aufergerichtl. Appellation an Seiten ꝛc.

a) Einer der zum Vormund ernannt wird, darf nicht appelliren, sondern muß nur seine Entschuldigungsursachen anführen. Wohl aber soll er appelliren, wenn diese verworfen werden. L. 1. §. 1. D. quando appell. Desgleichen soll derjenige appelliren, welcher zu einem öffentlichen Amte ernannt ist, welches er zu übernehmen sich nicht schuldig erachtet. d L. 1. §. 2. 3. 5., L. 21. L. 2. D. de appell., L. 1. C. de temp. et reparat. appellat., L. 4. 7. 11. C. de appell., L. 4. C. si pend. appellat. mors interv, L. 2. C. de decurion. (X. 31.).

a[1]) c. 8. X. de appellat. c. 31. X. de elect.

b) Fast mit eben so viel Worten ist dieser Begrif im Reichsabschiede von 1594. §. 94., Conc. II. 31. 16., III. 37. 2., Reichshofrathordnung II. 2. enthalten. Und nun kann man den ganzen Lynkerschen Tractat de grav. extraiud. entbehren. Er ist so scholastisch gelehrt geschrieben, daß der schlichte Menschenverstand nicht anders als mit Fallen und Aufstehen mitkommen kann.

c) Der besagte Reichsabschied §. 95., Reichshofrathsordnung II. 2., Conc. II. 31. 18.

d) Dies erkennet GONZALEZ TELLEZ im Comment. ad Decret. L. II. Tit. 28. ad c. 5. nota f.

e) c. 8. de appellat. in 6. Dies ist freylich der Analogie ganz zuwider; eine solche richterliche Verfügung kann doch keine Rechtskraft erlangen. Blos diese zu hemmen, sind Nothfristen eingeführet.

f) Es ist eigentlich keine Nothfrist der Einführung und Rechtfertigung, wenn in der CLEM. 3. de appellat. ein Jahr bestimmet ist, weil diese Zeit zur Verjährung vorgeschrieben ist. Ja in dem

c. 5. X. de appellat. wird gar keine Nothfrist erfordert, wenn es heiset: Si vero a grauamine et ante litis ingressum fuerit appellatum, huiusmodi audietur appellans, quoniam sacri canones etiam extra iudicium appellare passim permittunt. Nec solent huiusmodi dici appellationes, sed prouocationes ad causam. Die im L. 1. C. de temp. et reparat. appell. vorgeschriebene zwey Monvthe betreffen blos den besonderen Fall, wenn jemand zu Ehrenämtern ernaunt ist.

g) Gonzalez Tellez am angef. Orte, Böhmer I. E. P. L. II. Tit. 28. §. 6.

h) Daher irret wohl Tenner in Diss. de appell. extraiud. an impediat attentata, wenn er dies in einigen Fällen zuläsiet.

Der siebente Titul

von

dem Bescheide auf die Rechtfertigung der Appellation.

§. 373.

a) Wenn sofort entscheidend erkannt wird.

Nach eingereichter Rechtfertigungsschrift ist vorläufig zu untersuchen: I.) ob die verlängerte Rechtfertigungsfrist gewahret; II.) ob die Bescheinigung der Nothfristen beygebracht worden, welche bey der blosen Einführung noch nicht beygebracht und bey Strafe der Erlöschung beyzubringen vorgeschrieben war. Ist die Appellation von dieser Seite in Richtigkeit, so ist nun III.) zu erwä-

erwägen, ob auch die Acten einzufordern nöthig sey. Denn es ist die Appellation häufig sofort endschaftlich abzuthun, entweder, daß die Beschwehrde sofort gehoben, oder die Appellation abgeschlagen wird. Lezteres geschiehet rechtmäßig: I.) wenn selbst nach des Appellanten eigenem Vorbringen betrachtet, sämmtliche Beschwehrden ohngezweifelt unerheblich sind *a*); und dann wird erkannt: daß die gebethene Appellationsprocesse abzuschlagen; oder: daß der Appellation wegen offenbahrer Unerheblichkeit der Beschwehrden nicht Statt zu geben. Abändernd aber kann nicht anders, als bey dem alleroffenbahrsten Rechte des Appellanten, uud wenn aller Verdacht einer fälschlichen Vorstellung [sub- & obreptio] hinwegfällt, erkannt werden, und doch ist es immer besser, den Appellaten vorher zu hören. Wenn neue Umstände oder neuer Beweis den Entscheidungsgrund dazu abgeben, und die Sache noch so offenbahr wäre, kann dennoch, ohne den Gegentheil über diese neue Umstände zu hören, nicht abändernd erkannt werden *b*). Die vorigen Acten sind ferner II.) nicht einzufordern, wenn selbige nur aus wenig Stücken bestehen, der Appellant aber selbige unter Gerichtshand, allenfalls auch ein gerichtliches Actenverzeichnis beyleget hat, die Urtheilsgründe aber schon im Bescheide enthalten sind, wiewohl auf diese wesentlich nichts ankommt *c*). III.) Wenn die Appellation blos einen Fehler im Proceß, oder IV.) unstreitige Rechtsfragen betrift *d*) V.) den Sinn eines Testaments, Vertrages, oder bey Injurien, Sachen

chen die Absicht der Beleydigung betrift, so wird Statt der Actenabforderung sofort ein Rescript um Abänderung des Processes [rescriptum de emendando processu] erlassen.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 11., L. 8. D. ad SCt. Trebell. Hier war der Gegentheil nicht gehöret.

b) Daselbst, Sieber von der Nothwendigkeit den Appellaten zu hören.

c) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte §. 4.

d) c. 8. de rest. spoliat., c. 44. X. de appell., PUFEND. T. III. Obs. 215. §. 97. lässet auch dergleichen abändernde Rescripte in der Hauptsache zu. Die Ordinationen beym Cammergericht haben hiermit etwas ähnliches. HAHN Diss. de ordinat. in Pütters opusc. rem. iud. illustr., DITTERICH de quat. praec. proc. iud. imper aul. §. 256. führet an, daß in solchen Fällen bey dem Reichshofrath zwar Processe erkannt werden, deren Ausfertigung aber noch ausgesezet, inzwischen aber an den Unterrichter rescribiret werde, die Beschwehrde zu heben, und wenn er dies unterliese, um ein paritorisches Erkänntnis gebethen würde.

§. 374.

b) Wenn der Appellation Statt gegeben wird, und Appellationsprocesse erkannt werden.

Diese Fälle ausgenommen, müssen die Acten und Bericht, nicht der blose Bericht, eingefordert werden, und dann wird die Rechtsfertigungsschrift dem Appellaten blos zur Nachricht mitgetheilet, und den Partheyen bekannt gemacht: daß zuforderst Rescript an den Unterrichter um Einsendung

der

der Acten und Berichts erlassen sey, wobey ihnen auch die Abschrift des erlassenen Rescripts mitgetheilet wird. Daneben muß jezo ausgemachet werden, ob dem Unterrichter das fernere Verfahren zu untersagen sey oder nicht. Der Regul nach muß das immer geschehen, der Unterrichter auch, sobald Appellation eingewandt ist, sich von selbst aller Neuerung enthalten. Nur machen die Fälle [§. 356.] die Ausnahme aus *a*).

a) Im Reichsabschied von 1594. §. 93. und Concept III. 37. pr. § 1. werden die Fälle ausgenommen, in welchen dem Unterrichter kein Verboth geschehen soll: 1) wenn der Appellat im Besiz ist, und über die Erhaltung bey dem Besize gestritten wird; 2) wenn die Gerichtsbarkeit noch bezweifelt wird; 3) wenn die Appellation den gemeinen Rechten nach verbothen; 4) wenn es eine Appellation von einem schlechten Beyurtheile, und nicht augenscheinliche Gefahr vorhanden ist.

Muster:

Hiermit ist Christoph H. der von Christoph E. allhier übergebenen Einführung und Rechtfertigung der Appellation samt Anlagen Copey, und darauf zuforderst Rescript an das Amt N. um die in erster Instanz ergangene Acten in der Urschrift, nebst den Entscheidnngsgründen, zur Churfürstl. Hofgerichtscanzley allhier einzusenden erkannt; worauf sodann, nach Einlangung derselben, der Beschwehrden halber, dem Befinden nach, ferner ergehet was Recht ist. Beschlossen u. s. w.

Der

Der achte Titul

von

dem Rescript, worinn Acten und Bericht eingefordert werden [compulsoriales], und dem Unterrichter befohlen wird, die Sache in demselben Zustande zu lassen [inhibitoriales].

§. 375.

Von Einforderung der Acten [compulsoriales, Zwangsbriefe].

Wenn also im vorigen Bescheide die Appellationsprocesse soweit erkannt sind, daß die Acten abzufordern die Nothdurft erfordert, und dem Unterrichter anbefohlen werden muß, vorerst nichts weiter in der Sache vorzunehmen, so ist ein Rescript an selbigen zu erlassen, worin zum Eingange die geschehene Appellation sowohl als deren gehörige Fortsezung bekannt gemacht, in einigen Obergerichten auch, wiewohl ohne Nuzen, die Rechtfertigungsschrift mitgeschickt *), und dabey angeführet wird, daß die vorigen Acten einzusehen vor nöthig erachtet sey. Dann wird dem Richter anbefohlen: die vorigen Acten binnen einer gewissen Frist *a*) mit den Entscheidungsgründen, auf des Appellantens Kosten *b*), einzusenden, und Bericht zu erstatten *c*). Unterweilen wird umständlich vorgeschrieben, was vor Acten, die mit der gegenwärti-

wärtigen Sache eine Verbindung haben, beygeleget, oder was vor ein Bund von mehreren Acten eingeschickt werden soll, wenn die gesammte Acten einzuschicken unnöthig ist. Ohne dringende Ursachen müssen nach dem heutigen Appellationsproceß die vorigen Acten nicht ohngefordert eingesandt, aber auch von Seiten des Oberrichters ohne Begründung seiner Gerichtsbarkeit nicht abgefordert werden. Diese drey Punkte machen die Zwangsbriefe [compulsoriales] aus.

*) Der Unterrichter soll die Beschwerden nicht widerlegen, sondern die Gründe anführen, welche ihn bewogen haben, so zu sprechen, wie von ihm geschehen ist. Thut er das erste, so wird er aus dem Richter ein Gegner.

a) Nach der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 4. binnen 14 Tagen.

b) In Armensachen müssen die Acten ohnentgeltlich eingesandt werden. Concept I. 55. 5. Nach dem alten Gerichtsgebrauche wurden die Acten immer abgeschrieben, und bey den Reichsgerichten häufig übersezet. Die Gebühren werden gemäsiget, und dabey muß es schlechterdings bleiben. Resol. dubia von 1583. n. 1. und 2. In neueren Zeiten werden in den mehresten Gerichten die Acten erster Instanz in Urschrift eingefordert, wodurch unnüze Kosten erspahret werden.

c) Im Reichsabschiede von 1654. §. 60. ist solches bey Strafe 2 Mark löthigen Goldes vorgeschrieben. Offenbahr übertrieben, und sollte nicht ehender als bey eintretender Saumseeligkeit des Richters, derselbe mit einer angemessenen Strafe bedrohet werden.

§. 376.

Von dem Verboth nichts weiter vorzunehmen [inhibitoriales].

Wenn nun die Appellation die Würkung hat, die Rechtskraft aufzuhalten, welches die Regul ausmachet [§. 353.], so wird dem Richter mit oder ohne Strafe, worinn der Gerichtsgebrauch verschieden ist, anbefohlen: sich alles ferneren Verfahrens zu enthalten, und die Sache in dem gegenwärtigen Zustande zu lassen, und hierinn bestehen die sogenannte inhibitoriales.

§. 377.

Von dem Befehle die Neuerung und Eingriffe abzustellen.

Daferne etwa Neuerungen beschwehrend angezeiget wären, so wird in diesem, oder wenn die Neuerungen erst nachher vorgefallen, in einem besonderen Rescript dem Unterrichter bey einer nahmhaften Strafe anbefohlen, alles wieder in den vorigen Stand zu sezen, und nach Verhältnis des Vergehens, Strafe oder Verweis erkannt.

Muster.

Unsere freundliche ꝛc.

Wir lassen euch unverhalten seyn, wasgestalt Christoph E. in Schoningen von einem unterm 13ten Febr. d. J. vor Christoph H. ihm abergzuwieder von euch abgegebenen Bescheide anhero appelliret. Wann nun derselbe seine Rechtfertigungs-

gungsschrift allhier eingebracht; und man dann die in dieser Sache vor euch ergangene Acten einzusehen, und mit den vorgebrachten Beschwehrden zusammen zu halten, nöthig findet; so begehren an Statt Sr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn, wir an euch hiemit, ihr wollet angeregte Acten mit dem allerfordersamsten, und zwar längstens binnen 8 Tagen, nach Empfahung dieses, in Urschrift nebst den Entscheidungsgründen zu hiesiger Hofgerichts-Canzley auf Appellantens Kosten einsenden: inzwischen aber alles Verfahrens in dieser Sache euch gänzlich enthalten. Uebrigens habet ihr die von euch ungebührlich verfügte Sequestration so fort wieder aufzuheben. Nichtweniger werdet ihr, wegen nicht im Bescheide ausgedruckten Ueberreichungstages der Appellations-Schedul in 2 Rthlr. verurtheilet, welche ihr binnen 8 Tagen auf eure Kosten einzuschicken habet. Wir sind euch zu freundlichen Diensten (freundlicher Willfahrung) geneigt. N. den 24ten May 1756.

Königl. ꝛc.

An das Amt N.

Der neunte Titul

von

der Bitte um geschärfteren Befehl die Acten einzuschicken [arctiores compulsoriales].

Wenn der Unterrichter die Acten nebst Bericht nicht einsendet, so bescheiniget der Appellant *a*) die richtige Behändigung des vorigen Rescripts, beschwehret sich bey dem Oberrichter darüber, und bittet um geschärfteren Befehl, welcher sodann, auch unter Bedrohung einer gewissen Strafe, auch mit Erstattung der Kosten, erlassen wird *b*). Wenn wiederholte Strafbefehle nichts würken, so muß um Commission auf einen benachbahrten Beamten, die Acten aufzusuchen und einzusenden gebethen, und dem Oberrichter die weitere Ahndung dieser Unordnung überlassen werden. Nach dem Justinianischen Recht *c*) soll der Unterrichter die Acten binnen dreysig Tagen an die Partheyen ausliefern, und diese bey Verlust der Appellation, jedoch mit Vorbehalt der vom Richter zu suchenden Entschädigung, die Acten einliefern. Es ist unverzeyhlich, wenn die Acten nicht eingesendet werden. Ein Unterrichter, dem die Achtung seiner Oberen lieb ist, muß, wenn ihn erhebliche Verhinderungen davon abhalten, selbige anzeigen: z. B. daß die Acten verleget sind, nicht so bald abgeschrieben werden können, wo dies nähmlich der

Gerichts-

Gerichtsgebrauch ist; oder die Acten nur noch auf kurze Zeit wegen einer connexen Sache zurückbehalten werden müssen. Wären die Acten würklich verlohren, so ist kein anderes Mittel, als die Redintegration der Acten zu veranstalten (Th. I. §. 50).

a) Nach der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 1. soll der Protonotarius dies von Amtswegen erinnern.

b) Concept II. 34. 13., Reichsabschied von 1654. §. 63.

c) Nou. 126. c. vlt.

Der zehnte Titul

von

der Bitte um einen Befehl, bey vorgegangenen Neuerungen alles wieder in den vorigen Stand zu sezen [Imploratio pro decernendo mandato S. C. attentatorum reuocatorio].

Hat der Unterrichter oder auch der Gegentheil entweder binnen den 10 Tagen, oder sonst während der Appellation Neuerungen vorgenommen, so bedarf es nur deren Anzeige, Bescheinigung und Bitte um Widerrufungsbefehl, welcher sodann ebenfalls erkannt wird a). Hierher gehöret auch, wenn der Unterrichter das bestätigende Urtheil des Ober-

richters, wider welches Rechtsmittel eingewandt sind, sofort exequiret *b*). Hat aber der Appellant völlig erweisliche Thathandlungen unternommen, so muß blos um Verwerfung der Appellation gebethen werden *c*). Auch der Unterrichter kann über die von dem Appellaten vorgenommene thätliche Neuerungen angegangen werden, und er thut nicht unrecht, wenn er die Sache in dem Zustande zu erhalten sich bemühet, worinn sie sich zur Zeit der eingewandten Appellation befindet *d*).

a) c. 1. 52. 55. X. de appell.; Concept III. 37 3.; Reichsabschied von 1654. §. 59., Visitationsabschied von 1713. §. 49.

b) Cramer wezl. Nebenst. Th. 37. n. 3.

c) c. 42. X. de appellat., von Cramer Syst. proc. §. 1377.

d) c. 17. X. de appell.

Der eilfte Titul

von

Beybringung der insinuirten Appellationsprocesse.

In einigen Gerichten muß der Appellant die ausgewürkte Appellationsprocesse mit Bescheinigung der richtigen Einhändigung binnen einer festgesezten Frist *a*), bey Strafe der Erlöschung beybringen, und falls er dieses nicht gethan hat, so nimmt der Appellat die Erlöschung der Appella-

tions-

tionsprocesse an *b*). In anderen Gerichten wird dem Appellanten deren Behändigung bey einer nahmhaften Geldstrafe anbefohlen. Noch in anderen Gerichten ist weder Erlöschung noch Strafe darauf gesezet. Im lezteren Falle wendet sich Appellat an den Unterrichter, zumahlen wenn er sich an keinen gewissen Oberrichter, weil mehrere Oberrichter gleiche Gerichtsbarkeit haben, zu wenden weis, und bittet, den Appellanten anzuhalten, daß er binnen einer gewissen Frist, entweder die Appellationsprocesse behändigen lasse, oder bescheinige, daß die Appellation gehörig fortgesezet sey, und es nicht an ihm liege, widrigenfalls aber gewärtige, daß dem vorigen Urtheile gemäs verfahren werde *c*). Weis aber der Appellat den Oberrichter mit Gewisheit, an den sich Appellant gewendet haben kann, so bittet er, wenn der Appellant seine Appellation nicht gehörig fortgesezet hat, bey demjenigen, welcher das Productenbuch unter Händen hat, um eine Bescheinigung hierüber, welche sodann bey dem Unterrichter übergeben, die Desertion angenommen, und gebethen wird, nunmehro dem vorigen Urtheile gemäs zu verfahren.

a) Beym Cammergerichte binnen 4 Monathen, so nicht leicht zu verlängern. Reichsabschied von 1654. §. 58. 67. Beym Reichshofrath binnen 2 Monathen. Nach der zellischen Oberappell. Gerichtsordn. II. 3. 14., gem. Bescheid n. 2. 40. 47. 48. in den ersten zwey Tagen der folgenden Diät.

b) Von Amtswegen wird dies nicht erkannt. Dep. Abschied von 1600. §. 105: 107.

c) c. 4. 27. 54. X. de appell.

Der zwölfte Titul

von

dem Berichte bey die Acten.

§. 378.

Vom Eingange und von Einsendung der Acten.

Zum Eingange wird das Rescript nach dem Tage angeführet, in welchem ihm, dem Unterrichter, anbefohlen worden, die hier nach ihrer Rubrick zu nennenden Acten einzusenden. Hierauf befolget er diesen Befehl, entschuldiget allenfalls die Verspätnng, beziehet sich auf die nebengehende Acten, und benennet die Zahl der Stücke, woraus selbige bestehen, welche dann nach dem beyzulegenden Actenverzeichnis oder allgemeinen Actenprotocoll beziffert, nach dem verschiedenen Gerichtsgebrauche auch geheftet, und mit der Blatt- oder Seitenzahl versehen, weder mangelhaft noch überzählig seyn müssen *a*). Ohne Befehl darf der Unterrichter keine verbundene Acten beylegen, weil nichts zur Entscheidung gebrauchet werden kann, als worauf sich die Partheyen bezogen haben. Wenn nicht sämmtliche Acten eingeschicket werden können, so ist eine sorgfältige Auswahl der Actenstücke anzustellen *b*). In einigen Gerichten werden die Acten jederzeit in Gegenwart der Partheyen zusammen gepaket *c*), und dies ist alsdann wenigstens allemahl erforderlich, wenn nicht alle Acten eingeschicket werden können und sollen, mithin eine Auswahl

der

der Actenstücke vor deren Einsendung angestellet werden muß. Die Acten werden gemeiniglich entweder durch einen Bothen oder mit der Post an den Oberrichter abgeschicket *d*).

a) L. 15. C. de appell., Concept II. 34. 2., Widrigenfalls muß der Unterrichter die Kosten erstatten, welche durch mangelhaft eingeschickte Acten veranlasset werden. Concept am angef. Orte §. 3.

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II. 2. 5. Nur ist daselbst der weitläuftigere Weg gewählet, daß wenn der Unterrichter die Acten nicht entrathen kann, selbige abgeschrieben, und die urschriftliche Acten dem Unterrichter wieder zurückgeschicket werden sollen.

c) Reichsabschied von 1654. §. 62.

d) Im Reichshofrath werden die eingeschickte Acten erst auf Ansuchen des Appellantens eröfnet, und müssen beyde Agenten die Siegel anerkennen. Gem. Besch. vom 7ten Decemb. 1708.

§. 379.

Von den Entscheidungegründen.

Die Entscheidungsgründe führet der Unterrichter in dem Berichte kurz und gründlich aus, wenn selbige vorhin nicht entworfen sind. Befinden sich selbige aber schon bey den Acten, so berufet er sich kürzlich nur auf das Actenstück, wo selbige befindlich sind. Von auswärtigen Erkänntnissen oder sonst von einem anderen z. E. dem vorherigen Beamten verfasseten Urtheile muß er gar keine Gründe anführen. Bey Ausführung der Entscheidungsgründe muß sich der Richter hüten, Unfleis, Unwissenheit oder Partheylich-

keit zu verrathen. Aller Anschwärzungen des einen oder anderen Theils muß der Richter sich enthalten, auch nichts von Thatumständen anführen, so ihm vielleicht auser den Acten bekannt seyn mögte. Einen Auszug aus den Acten zu machen, oder den communicirten Appellationslibell zu widerlegen, bringet zwar hin und wieder der Gerichtsbrauch mit sich; es ist aber alles verlohrene Arbeit vor einen Referenten, welcher die Acten mit Fleis lieset. Die blosen Berichte, welche vom Unterrichter ohne vollständige Acten gefordert werden, sind kostbahr vor den Appellanten; beschwehrlich vor einen beschäftigten Unterichter; und gefährlich, wenn er kein redlicher, fleisiger und geschickter Mann ist. [§. 374.]. Am Ende aller im Berichte angeführten Gründe verstellet jedoch der Unterrichter alles zur weiteren Verfügung des Oberrichters. Dies leztere ist gleichsam die Antwort auf die Untersagung alles ferneren Verfahrens, und nie muß der Unterrichter eine Vorliebe vor seine Meynung äuseren, welches nicht allein respectwidrig wäre, sondern dem Oberrichter auch vorgreifen hiese. Ein gewisser Richter protestirte sogar wider die Abänderung seines Urtheils, wurde aber mit einem ernstlichen Verweise bestrafet.

§. 380.

Von der Nothfrist die Acten einzuliefern, auch von der Auslösung des Berichts.

Das gemeine Recht [Tit. 9. Note c.] und nach diesem der ältere Gerichtsgebrauch bringet es

es mit sich, daß der Appellant die Acten selbst einliefern muß. Daher rühret es, daß in Hessen dem Appellanten eine Frist von 30 Tagen vorgeschrieben wird, binnen welcher er die Acten einliefern, oder wenn er selbige nicht erhalten kann, Frist bitten muß. Eine ganz vergebliche Nothfrist. Nach sächsischem Appellationsproceß hingegen, wird Termin zur Auslösung der Acten und Berichts angesezet, und gleichwohl ist oben gezeiget, daß selbige der Oberrichter in mehreren Fällen nicht brauchet, folglich ist es augenscheinlich am schicklichsten, daß die Acten nicht ehender eingeschicket werden, als wenn es der Oberrichter befiehlet, und dies muß er nicht blindlings, sondern nur unter den Umständen befehlen, welche [§. 373. u. f.] berühret sind. Wo diese Nothfrist, auch die sächsische Auslösung der Acten und Berichts nicht eintritt, da schicket der Unterrichter die Acten durch einen Bothen oder mit der Post an den Oberrichter, und treibet die Kosten vor den Bericht und die Uebersendung der Acten durch Execution bey, wenn sie in kurzem ohne erhebliche Hindernisse nicht erfolgen.

Muster;

Ewr. Hochwohl- und Wohlgebl. haben uns unterm 27ten des vor. M. anzubefehlen geruhet, die in Sachen N. wider N. verhandelte Acten mit den Entscheidungsgründen einzusenden, und uns des Verfahrens darinn zu enthalten. Diesem Befehle zu Folge ermangeln wir nicht, berührte Acten in 20 Ziffern bestehend, hierbey

frey zu übersenden, und beziehen uns auf die Ziffer 18 befindliche Entscheidungsgründe, verstellen jedoch alles zu weiterer Verfügung, und verharren mit allem Respect ꝛc.

Der dreyzehnte Titu von dem Relevanzbescheide.

§. 381.

Von der Mittheilung des Berichts.

Der eingelaufene Bericht wird beyden Theilen in Abschrift, und zwar blos zur Nachricht mitgetheilet *a*). Blos bey dem Cammergerichte wird oft der eingelaufene Bericht zum Gegenbericht zugefertiget. Dadurch werden aber Richter und Parthey aneinander gehangen. Wären die Acten mangelhaft eingeschicket, so müste desfalls ein nochmahliges Rescript mit nachdrücklichem Verweise abgelassen werden, um das fehlende auf eigene Kosten einzusenden. Lägen hingegen Actenstücke dabey, welche zu anderen Acten gehöreten, oder es wären die Acten mit keinem Actenverzeichnisse, mit keinen Seiten- Ziffern versehen, nicht geheftet, da doch das eine oder andere nach dem Gerichtsgebrauche erforderlich wäre, so muß auch dies nachdrücklich geahndet und die Unterrichter zur Ordnung angewiesen werden.

a) L. 1. 2. C. de relat. (VII. 61.)

§. 382.

§. 382.

Begrif und Absicht des Relevanzbescheides.

Wenn der Oberrichter die vorigen Acten und die Ausführung der Beschwehrden gegen einander hält, so ist er in den mehresten Fällen, über den Grund oder Ungrund der Beschwehrden vollständig zu urtheilen im Stande. Daher muß jezo sorgfältig ausgemachet werden, ob weiter über die Beschwehrden zu verfahren, oder ob sofort das vorige Urtheil mit oder ohne Erklährung zu bestätigen oder abzuändern sey *a*).

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 4.

§. 383.

Von dem Erkänntnis, welches auf weiteres Verfahren abzielet.

Wenn die Appellation zum weiteren Verfahren angenommen werden muß, so wird dem Appellaten anbefohlen, auf die bereits vorhin mitgetheilte Rechtfertigungsschrift die exceptivische Nothdurft zu verhandeln und einen Sachwalter gehörig zu bestellen. Auf diese Art muß aber nothwendig erkannt werden: I.) wenn Appellat in erster Instanz nicht genüglich gehöret worden; II.) wenn die Rechtswohlthat, das nicht genug ausgeführte weiter auszuführen, das nicht bewiesene besser zu beweisen, gebrauchet worden, und dadurch etwas beygebracht ist, so in die Entscheidung der Sache einen Einflus hat *a*); III.) wenn die Sache zweifelhaft ist. Oft wird auch hier noch ein Termin zum Versuch der Güte angesezet,

wozu

wozu die Anwälde mit gehöriger Vollmacht und hinlänglichem Unterricht erscheinen müssen.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 2. 11., Resol. dub. cam. de 1595. n. 97. und dessen Resolution.

Muster:

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten, wird beyden Theilen der vom königl. churfürstl. Amte N. eingesandte Bericht zur Nachricht mitgetheilet, und nachdem die Beschwehrden mit den Acten voriger Instanz zusammen gehalten und so beschaffen gefunden, daß selbige einer weiteren Ausführung bedürfen; als wird dem Appellaten hiermit anbefohlen, innerhalb 4 Wochen nach Empfahung dieses, auf die bereits vorhin zugestellte Rechtfertigungsschrift seine exceptivische Nothdurft zu verhandeln. Beschlossen u. s. w.

Königl. u. s. w.

§. 384.

Wenn sofort abändernd erkannt wird.

Wird hingegen sofort abändernd erkannt, so wird gesagt: daß die Sache einer weiteren Ausführung nicht bedürfe, mithin von Amtswegen vor beschlossen angenommen werde, und sodann das Erkänntnis hinzugefüget, wie das Muster weiter besaget. Auf diese Weise muß aber nicht anders als bey dem offenbahresten Rechte des Appellanten erkannt werden [§. 373.]. Hier werden die Kosten der Appellation gemeinig-

lich

lich verglichen, es sey denn, daß das vorige Urtheil in Rechten und den vorigen Acten gar keinen Grund hätte *a*). Ueberhaupt ist nach gehörig eingewandter und fortgesezter Appellation des Oberrichters Gerichtsbarkeit auch in allen bey der Sache vorkommenden Nebenpuncten gegründet *b*), daher kann der Oberrichter bey angenommener Appellation auch die Kosten der vorigen Instanz ermäsigen, und desfalls einen Zahlungsbefehl ertheilen *c*).

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II. 13. 1., Gail. Obs Lib. I. Obs. 152. n. 5., MYNSINGER Cent. 2. Obs. 89., STRYCK Introd. in prax. for. c. 22. §. 7. in f. DE LEYSER Spec. 88. Med. 2.
b) c. 55. X. de appell.
c) Concept III. 59. 5. und 6.

Muster:

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten, wird beyden Theilen der vom Amte N. eingelaufene Bericht, in Abschrift zur Nachricht mitgetheilet, und nachdem man die vorigen Acten mit den Beschwehrden zusammen gehalten, und leztere erheblich gefunden, die Sache auch einer weiteren Ausführung nicht bedarf, als wird selbige hiermit von Amtswegen vor beschlossen angenommen, und vor Recht erkannt: daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appelliret, mithin Beklagter dem Kläger die eingeklagten 100 Rthlr. nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen nicht verbunden, sondern von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden. V. R. W. Beschlossen N. u. s. w.

Fürstl. u. s. w.

§. 385.

Wenn das vorige Urtheil sofort bestätiget wird.

Wird die Appellation hingegen unerheblich befunden, so wird erkannt: daß selbige wegen Unerheblichkeit der Beschwehrden zu verwerfen, Appellant auch gemeiniglich, wenn das Urtheil schlechterdings bestätiget wird, in die Kosten verurtheilet, wenn nicht Appellant schon vorhin ein Urtheil vor sich gehabt, oder die Sache zweifelhaft gewesen *a*). Die Zurückschickung der Acten muß aber bis zu der Rechtskraft dieses Bescheides ausgesezt bleiben. Ist hingegen die Sache dadurch völlig entschieden, dergestalt, daß kein weiteres Rechtsmittel Statt findet, so wird die Zurücksendung der Acten zum weiteren rechtlichen Verfahren am Ende erkannt. Bey völlig frevelhaft befundener Appellation ist der Appellant und dessen Schriftsteller mit Verweis oder Strafe zu belegen *b*), welche schicklich darauf gestellet wird, daß er seinem Clienten vor diese Schrift nichts in Ansaz bringen solle.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 13. 1.

b) L. 6. §. 4. 6, L. 19. C. de appellat., PAVLI recept. sent. Lib. 5. Tit 37., Concept I. 27. 4. und II. 31. 2., Deputat. Abschied von 1600. §. 17., Reichsabschied von 1654. §. 120., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 13. 3.

Muster:

In Sachen N. Appellanten wider N. Appellaten, wird beyden Theilen des von den Beamten zu N. eingesandten Berichts Abschrift erkannt,

kannt, und kann der eingewandten Appellation, wegen Unerheblichkeit der Beschwehrden, keine Statt gegeben werden. Beschlossen N. u. s. w.

Königl. u. s. w.

§. 385. a.

Von dem ferneren Verfahren.

Wird die Sache zum weiteren Verfahren zugelassen, so sind die übrigen Aufsäze mit denen, so im ersten Verfahren vorkommen, so übereinstimmend, daß es nicht nöthig ist, davon besondere Entwürfe zu machen. Nur muß der Appellat die Einrede der mangelnden Devolution, der Erlöschung, der Unzulässigkeit, entgegen sezen, wenn diese nicht, wie es rathsam ist, vorhin [§. 371.] vorgebracht sind. Wären gar keine Beschwehrden festgesezet, sondern nur etwas daher schwadronirt, so tritt die Einrede der mangelnden Beschwehrden ein. Ist etwas zur Beschwehrde gemachet, welches nicht im Urtheil entschieden ist, oder blose Entscheidungsgründe enthält, so ist dies zu bemerken und um Verwerfung dieser vermeynten Beschwehrden zu bitten. Sind die Beschwehrden blos unregulmäsig und unordentlich bestimmet, so bemerket man dieses und sezet sie in gehörige Ordnung. Den Beschwehrden überhaupt wird die Einrede der Unerheblichkeit entgegen gestellet, und die Gründe in guter Ordnung gründlich und kurz wiederleget, welche Appellant vor sich angebracht hat. Es kann auch Appellat, vermöge der Gemeinschaft dieses Rechtsmittels, diejenigen Puncte, worüber er sich

beschweh-

beschwehrt erachtet, festsezen und ausführen (§. 353. n. II.). Auf die neuen Umstände oder neue Beweise muß nicht anders geantwortet werden, als wenn sie nach §. 369. vorgebracht sind, widrigenfalls ist um Verwerfung dieser neuen Umstände und weiteren Beweises zu bitten. Ist aber der neue Beweis zulässig, so stimmet alles mit demjenigen überein, so im Beweisverfahren vorgetragen ist. Von Abfassung des Urtheils nach vollendetem Verfahren über die Appellation. S. die Stundsäze von Verfertigung der Relationen aus Gerichtsacten [sechstes Hauptst.]

Der vierzehnte Titul

von

der Bitte, die Acten zum weiteren Verfahren zurück zu senden.

§. 386.

Wenn der Appellant darum bittet.

Eigentlich sollte der Appellant, wenn das vorige Erkänntnis schlechterdings bestätiget ist, um die Zurückschickung der Acten selbst bitten, und die Kosten dazu hergeben. Allein er lässet oft die Sache liegen, und dann muß Appellat, wenn diesem an Beförderung der Sache gelegen, die Zurücksendung der Acten suchen.

§. 387.

Wenn der Appellat darum nachsuchet.

Suchet nun der Appellat darum nach, so muß gezeiget werden, daß das abschläuliche Urtheil in die Rechtskraft getreten sey, nimmt auch nach Umständen die Rechtskraft oder die Erlöschung eines etwa nachher weiter eingewandten Rechtsmittels sachdienlich an, und bittet nunmehro die Sache an den Unterrichter zum weiteren rechtlichen Verfahren zurück zu schicken, den Appellanten aber in die auf die Zurücksendung der Acten verwandte Unkosten zu verurtheilen, und dem Unterrichter desfalls die Execution aufzutragen. Es ist zwar der Appellant jederzeit verbunden, die Kosten der Zurücksendung der Acten zu tragen, allein der Appellat hat dennoch die erste Auslage, weil allemahl derjenige die Kosten auslegen muß, welcher eine Verordnung auswürket. Unterweilen wird hier zugleich gebethen, dem Unterrichter vorzuschreiben, wie selbiger das künftige Verfahren einrichten soll.

Der funfzehnte Titul.

von

dem Mittheilungsbescheide.

Diese Schrift wird dem Gegentheile zur Nachricht mitgetheilet, und muß vor allen Dingen erwogen werden, ob die Sache auch zurückzusenden ist, und dieses kann selbst in dem Falle,

wenn abändernd erkannt ist, alsdenn geschehen: I.) wenn die Sache in der Appellationsinstanz ihre völlige Endschaft erhalten hat; II.) wenn zwar das vorige Urtheil abgeändert, jedoch selbiges entweder ein schlechtes Beyurtheil ist, welches die Kraft eines Endurtheils nicht hat *a*), oder III.) die fernere Untersuchung viel bequemer bey dem vorigen Richter geschehen kann *b*), oder IV.) die Sache Eyle erfordert; denn auser diesen Umständen ist die Gerichtsbarkeit des Oberrichters in Ansehung der ganzen Sache begründet, und bleibet dieselbe nun im Obergerichte. [§. 384. am Ende.] Dahingegen, wenn das vorige Urtheil völlig bestätiget ist, so muß V.) der Oberrichter, woferne seine Gerichtsbarkeit nicht auf andere Art begründet wird, die Sache nothwendig zurückschicken *c*). Endlich wird die Zurücksendung der Acten würklich erkannt, immasen man sich denn auf das mitzutheilende Rescript beziehet.

a) L. 6. pr. C. de appellat., c. 60. X., c. 5. ibid. in 6. Der Verdacht, daß der Richter, welcher einmahl eine Beschwehrde zugefüget hat, weiter beschwehren werde, ist sogar im c. 6. 24. X. de appell. auf andere Sachen ausgedehnet, welches dem L. vn. D. apud eum a quo appell. gerade entgegen und einer von denen Kunstgriffen ist, die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte immer mehr auszudehnen. Der Gerichtsgebrauch ist auch in soweit wider das päbstliche Recht, daß der Verdacht weder allgemein in derselben Sache angenommen, noch weniger aber auf andere Sachen, welche derselbe Appellant vor dem nähmlichen Richter auszuführen hat, erstrecket wird. DITTERICH de quat praec. proc. iud. imp. aul. §. 274. bezeuget, daß bey dem Reichshofrath der Saz: daß ein Richter, welcher einmahl Beschwehrde zuge-

zugefüget habe, den Appellanten weiter beschweh-
ren werde, nicht im Gebrauch sey.

b) L. 1. 4. pr. D. de damno inf. (XXXIX. 2.).

c) c. 59. 61. X. de appell., Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II. 15. 2.

Muster:

In Sachen N. Appellanten wieder N. Appellaten, wird jenem die von diesem allhier übergebene Schrift: Gemüssigte Bitte, in Abschrift mitgetheilet, und ist das gebethene Zurücksendungsrescript hierbey erkannt und ausgefertiget. Beschlossen u. s. w.

Fürstl. u. s. w.

Der sechszehnte Titul

von dem Rescript, wodurch die Acten zum weiteren Verfahren zurückgesandt werden.

Zum Eingange bringet der Oberrichter die eingewandte Appellation in Erinnerung. Hierauf wird der oder die Bescheide angeführet und in Abschrift beygeleget, worinn die Appellation und die etwa weiter zur Hand genommene Rechtsmittel verworfen und die Zurücksendung erkannt worden. Dann geschiehet die Zurücksendung mit Beziehung auf die dabey zurückgehende Acten. Die in der Appellationsinstanz vorgefallene Acten werden nicht

mit zurückgeschicket, sondern bleiben im Obergerichte. Endlich wird dem Unterrichter weiter, entweder allgemein oder besonders vorgeschrieben, wie er verfahren soll. Durchaus darf sich der Unterrichter nicht ermächtigen, wider das obergerichtliche Erkäntnis etwas zu verfügen, oder in weitere Untersuchung zu ziehen *a*). Wenn nun der Appellat um die Zurückschickung nachgesuchet hat, so wird dem Unterrichter auf Ansuchen oder auch von Amtswegen aufgegeben, die Unkosten der Zurücksendung vom Appellanten beyzutreiben. Auch wird zuweilen dem Unterrichter seine Nachlässigkeit, Unordnung, Unwissenheit, Partheilichkeit, und was sonst unregulmäsiges vorgekommen ist, verwiesen; ja wenn es die Gerichtsherrn an behöriger Besezung ihrer Gerichte ermangeln lassen, auch diese zu rechte gewiesen, und bey eintretendem ferneren Misbrauche der Gerichtsbarkeit der Fiscal aufgefordert, um auf deren Einziehung zu klagen *b*).

a) L. 75. D. de iud. (V. 1.), arg. L. 4. D. de recept. (IV. 8.).

b) Reichsabschied von 1654. §. 109., Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung II. 1. 13.

Muster:

Unsere ꝛc.

Euch ist erinnerlich, welchergestalt N. N. von einem vor N. N. ihm aber zuwieder eröfneten Urtheile anhero appelliret habe. Wann nun sothaner Appellation so wenig als der nachher eingewandten Supplication und Wiedereinsezung in den vorigen Stand, vermöge abgegebener und

copey-

copeylich hierbey gehender Bescheide, Statt gegeben, vielmehr gegenwärtiges Rescript erkannt ist; als werden die eingesandte Originalacten hiermit an Euch zu dem Ende zurückgesandt, um in der Sache weiter, den Rechten und Acten gemäs, zu verfahren, bey der ferneren Untersuchung aber vor allen Dingen richtige Abrisse von der Lage der im Streit befangenen Grundstücke zu den Acten zu verschaffen, daneben aber auch die auf 3 Rthlr. 12 Mgr. gemäsigte Zurücksendungskosten von Appellanten, da nöthig, mittelst der Hülfe beyzutreiben, und Wir sind ench zu freundlichen Diensten geneigt. N. den 25ter Septembr. 1756.

Fürstlich ꝛc.

Der siebenzehnte Titul

von

den von beyden Theilen eingewandten Rechtsmitteln.

§. 388.

Von der wechselseitigen Appellation.

Wenn beyde Theile von einem Urtheile appelliret haben, so muß der Oberrichter billig die Acten nicht ehender einfordern, bis beyde Appellationen gerechtfertiget sind; damit er allenfalls dem Unterrichter von Verwerfung der Appellation des einen oder anderen Theils Nachricht geben

den könne. Der Relevanzbescheid ist auf beyde zu richten, und wenn die eine verworfen wird, ist auszumachen, ob die Sache nicht zum weiteren Verfahren zurückzuschicken sey. Es muß ein Theil dem anderen die Unkosten erstatten, wenn die Kosten sehr ungleich sind [§. 203.]. Gemeiniglich werden sie blos gegen einander verglichen *a*). Wenn zwey Oberrichter vorhanden sind, welche gleichmäsige Gerichtsbarkeit haben, und der eine Theil an den einen, der andere aber an den anderen Oberrichter gegangen ist, so tritt die Prävention ein, welche durch den ersten Bescheid begründet wird *b*), woferne selbiger nur nicht dahin gehet, daß die Sache anhero nicht erwachsen sey [§. 44.].

a) Concept III. 36. 11.

b) Brainl Betrachtung über die Frage: ob aus einem dem Appellaten insinuirten Bescheide, wodurch die Appellation nur schlechterdings angenommen, die gewöhnliche Ladung an denselben aber noch nicht erlediget war, die Prävention — entstehe ꝛc.

§. 389.

Wenn ein Theil die Appellation, der andere ein Rechtsmittel vor eben dem Richter gebrauchet hat.

Häufig träget es sich zu, daß ein Theil die Appellation, der andere aber die Supplication, oder kurz ein zugelassenes Rechtsmittel vor eben dem Richter wählet. Alsdenn gehet jene vor, und diese muß bis zur Erledigung der Appellation ruhen, es sey dann, daß es ganz verschiedene

von

von einander unabhängige Beschwehrden wären *a*). Wenn aber der Oberrichter wegen der Appellationsbeschwehrden, oder auch nur wegen einer derselben, reformatorisch erkennet, so ist dessen Gerichtsbarkeit auch über die ganze Sache begründet, und kann nunmehro derselbe auch über das beym vorigen Richter eingewendete Rechtsmittel, wenn selbiges spruchreif ist, erkennen, oder dessen weitere Verhandlung auflegen, wenn diese noch fehlet.

a) DE PVFENDORF Tom. II. obs. 110. §. 2.

Der achtzehnte Titul

von

der Adhäsion.

Der Adhäsion geschiehet nur mit einem Worte in den Gesezen Meldung *a*), und ist weiter nichts, als eine durch den Gerichtsgebrauch bestätigte Grille. Denn wozu die Adhäsion, da die Gemeinschaft der Appellation schon in der Welt ist? [§. 353. n. 11.]. Indessen ist von diesem Undinge folgendes zu merken: 1.) Sie hat weiter keine Nothfrist, als die zehn Tage zur Einwendung, welche hin und wieder erfordert werden, es mag eine gemeinschaftliche Beschwehrde seyn oder nicht *b*); 2.) sie erfordert nicht schlechterdings eine gemeinschaftliche Beschwehrde *c*); 3.) die Entsagung der Appellation stehet dem Appellanten nicht anders frey als mit Vorbehalt

der Adhäsion; 4.) die Verurtheilung in die Kosten findet aus dieser Ursache nicht Statt; 5.) der Appellant muß alle Unkosten der Acteneinforderung, Inrotulation und Absendung der Acten, nebst Bericht und Zurücksendung der Acten zum ferneren Verfahren allein tragen, ohne daß Adhärent etwas dazu hergiebet; welche Kosten bey einer gemeinschaftlichen Appellation sonst von jedem zur Hälfte getragen werden müsten.

a) c. 4. de elect. in 6.

b) Zellische Oberappellat Gerichtsordnung. II. 2. 4. Sonst behaupten die Rechtslehrer, daß wenn von einem Puncte, wider welchen der Gegentheil schon ein Rechtsmittel eingewendet hat, abhäriret wird, es auf die zehn Tage nicht ankomme. STRYCK D. de comm. appell. c. 3., Estor Proc. p. 392., LYNCKER Dec. 1414., CRAMER Obs. 1178. Indessen hält v. Cramer in den wezlar. Nebenst Th. XXV. n. 7., welcher das Ueberflüsige der Adhäsion nicht ganz verkennet, selbige jedoch alsdenn vor nüzlich nnd nöthig, wenn das Urtheil mehrere Puncte enthalte, und bezeuget, daß auf eine Adhäsion bey dem R. C. G. nicht anders geachtet werde, als wenn selbige ordnungsmäsig introduciret, und der Appellationseyd abgeschwohren werde.

c) Die zellische Oberappellat. Gerichtsordn. erfordert selbige am angeführten Orte schlechterdings.

Vier und zwanzigstes Hauptstück

von

der Nichtigkeitsbeschwehrde.

Die Nichtigkeitsklage weichet darinn von den bisherigen Rechtsmitteln ab, daß sie sowohl bey dem Oberrichter als bey dem bisherigen Richter *a*), sowohl allein, als mit der Appellation, Supplication u. s. w. verbunden, eingewendet werden kann *b*). Wider die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte muß die Nichtigkeitsbeschwehrde durchaus mit der Supplication oder Revision verbunden werden *c*). Eine uneigentliche Nichtigkeitsklage ist in Westphalen die sogenannte dictio nullitatis, welche als das gewöhnliche Rechtsmittel, bey eben dem Richter angebracht wird. Der Regul nach hat die Nichtigkeitsklage, wenn sie wider rechtskräftige Erkänntnisse angebracht wird, nicht die Würkung, die Vollstreckung derselben aufzuhalten, es müste denn seyn, daß ein unwiederbringlicher Schaden bevor stünde, oder die Nichtigkeit sofort klahr gemachet würde *d*). Wenn keine Caution vom Gegentheil auf den Fall der Aufhebung des Urtheils bestellet werden kann, so muß zur Sequestration geschritten werden. In den Gerichten wo die Nichtigkeitsklage, oder ein anderes Rechtsmittel eintritt, und die Wahl darunter zustehet, hält sie, weil sie sodann wie ein ordentliches Rechtsmittel anzusehen ist, ebenfalls die

die Rechtskraft auf, woferne nicht ein anderes in der Ordnung enthalten ist [§. 397.]. Nur ist die Nichtigkeitsklage alsdenn mit so viel gröserer Vorsicht zu gebrauchen, wenn sie wider Ausspräche angesehener Richter gerichtet werden soll, weil ein frevelhafter Gebrauch die nachdrücklichsten Strafen nach sich ziehet *e*). Im zweifelhaften Falle wird immer vor das ordnungsmäsige Verfahren die Vermuthung gefasset *f*). Es ist aber auch schon eine frevelhafte und strafbahre Nichtigkeitsbeschwehrde, wenn eine Nichtigkeit angeführet wird, welche es nur in Ansehung des Gegentheils ist [nullitas respectiua] *ff*). Wider unheilbahre Nichtigkeiten kann die Nichtigkeitsklage binnen 30 Jahren, ohne auf die Appellationssumme zu sehen, eingewandt werden, bey heilbahren Nichtigkeiten aber muß dies Rechtsmittel binnen 10 Tagen eingewandt werden *g*). Ueberhaupt muß man wegen der Zeit der Einwendung der Nichtigkeit in Processordnung in jedem Lande einsehen *h*). Unter heilbahren Nichtigkeiten werden diejenigen verstanden, welche keinen unwiederbringlichen Nachtheil mit sich führen, und in der zweyten Instanz leicht verbessert werden können. Unheilbahre Nichtigkeiten hingegen sind diejenigen, welche aus Mängeln a) des Gerichts, b) der streitenden Theile, c) der wesentlichen Stücke des Processes und d) des Naturrechts, bey meritis causae entspringen *hh*). I.) wenn ein Richter in seiner eigenen Sache erkennet [§. 45.] *i*), folglich auch, wenn er als verdächtig ausgegeben wird, und entweder über diese Einrede, oder wohl gar in der Hauptsache erkennet *k*); II.) wenn einer gar keine oder doch nicht die Gattung von Gerichtsbar-

keit

keit hat, zu welcher die gegenwärtige Sache gehöret *l*); III.) wenn der Richter ganz offenbahr entweder über den Beklagten, oder über die Sache, wovon die Frage ist, keine Gerichtsbarkeit hat *m*); IV.) ein Urtheil, welches durch Bestechung des Richters, der Zeugen, des gegenseitigen Advocaten, durch falsche Documente bewürket ist *n*). Dies ziehet zugleich den Verlust der Sache und andere auserordentliche Bestrafung nach sich, woferne er es nicht selbst anzeiget *o*). Desgleichen bösliche Unterschlagung der Urkunden *oo*). V. Wenn wider einen, der an Ferien nicht erschienen war, als wieder einen Ungehorsamen verfahren ist, oder auch sonst die Ladung oder der Befehl des Gerichts nicht bekannt gemachet ist. VI.) Wenn wider einen Verstorbenen, der keinen Procurator mit der auf die Erben gerichteten Clausul bestellet hat *p*), oder wider einen Abwesenden, der nicht defendiret, oder überhaupt wider einen, der nicht gehöret ist *q*), ein Urtheil gesprochen wird; wohin auch VII.) gehöret, wenn von mehreren Erben oder Streitgenossen ein oder anderer, und zwar in einer untheilbahren Sache, oder wo sie nicht in Gesellschaft stehen, nicht vertheidiget ist *r*). Eine Gemeinde, welche keinen bestellten Vertheydiger hat **)*. VIII.) Wenn wider den klahren Inhalt der Acten *s*), IX.) wenn wider rechtskräftige Urtheile *t*), X.) wider unbestrittene Rechtssäze *u*) geurtheilet; XI.) wider diejenige Vorschriften der Processordnung, welche das wesentliche und nicht blos Nebenpuncte betreffen, verfahren ist *x*). XII.) Ein ganz unbestimmtes Urtheil *y*). XIII.) Wenn einer keine Fähigkeit gehabt, sich als Kläger oder Beklagter

aufzu-

aufzuführen z), oder der ganz unrechte Kläger oder Beklagte, oder ein nicht legitimirter Anwald ohne Wissen und Willen des Principals die Sache geführet hat *aa*), oder jemand euf einseitiges Gesuch durchgedrungen ist *). XIV.) Wenn eine Sache blos mündlich abgethan, ohne daß Protocolle gehalten, oder ein zu den Acten gebrachter Bescheid ertheilet ist *bb*), XV.) Wenn das Urtheil etwas unmögliches aufleget *cc*). Die Ausführung einer Nullität geschiehet im wesentlichen eben so, wie die Ausführung der Beschwehrden. Die natürlichste Ordnung mehrerer Nichtigkeitsbeschwehrden ist diese: 1) in Ansehung der Gerichtsbarkeit; 2) der streitenden Haupt- oder Nebenpersonen; 3) der wesentlichen Erfordernisse des Processes; 4) der Hauptsache. Nur ist der Unterschied zu beobachten, daß wenn sie bey dem Oberrichter angebracht wird, die Geschichtserzählung und der Lauf des Rechtsstreites vorausgeschicket werden muß, welches bey eben dem Richter nicht nöthig ist. Eine Nullität nach der andern wird aufgeführet, und deren Grund aus den vorigen Acten gezeiget. Neue Umstände oder Beweise können die Nichtigkeit des Urtheils unmöglich begründen. Ist die Nullität mit der Apellation, oder einem anderen Rechtsmittel verbunden, so wird zuerst gezeiget, daß das Urtheil oder Verfahren nichtig, und wenn ja dieses nicht seyn sollte, wenigstens unbillig erkannt sey, und dahero auch gebethen: entweder das vorige Urtheil als nichtig aufzuheben *dd*) oder doch dahin abzuändern: daß u. s. w. Die Partheyen werden Querulant und Querulat genennet.

a) Zelli-

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 1. 11.

b) Calenbergische Hofgerichtsordnung Tit. 7. §. Es mag auch ꝛc.

c) Auch nach der calenbergischen Hofgerichtsordn. Tit. 68. Bey dem Reichshofrath wird die Nichtigkeitsbeschwehrde und Syndicatsklage mittelst der Supplication vorgetragen. Reichshofrathsordnung Tit. 5. §. 7., KLOCK relat. cam. 30.

d) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung am angeführten Orte, Reichsabschied von 1594. §. 101. Im Falle eines unwiederbringlichen Nachtheiles kann beym Cammergericht die Nichtigkeit hauptsächlich ausgeführet, sonst muß selbige mit der Appellation verbunden werden. Concept III. 40.

e) Oberappellat. Gerichts gem. Besch. n. 42.

f) c. 6. X. de renunc. (I. 9.) c. 16. X. de sent. & re iud. (II. 27.) GAIL L. I. Obs. 28. n. 4. Obs. 127. in fin.

ff) L. 14. C. de proc. (II. 13.).

g) Reichsabschied von 1654. §. 121. 122., L. 3. C. de praescr. 30 annor. (VII. 39.).

h) Nach der zellischen Oberappellat Gerichtsordn. am angef. Orte muß die Nichtigkeitsbeschwehrde ohne Unterschied der heilbahren oder unheilbahren Nichtigkeit bey der nächsten auf dies eröfnete Urtheil folgenden Diät eingeführet und gerechtfertiget werden. Wenn aber nicht volle 4 Wochen übrig sind, so ist die nächstfolgende Diät vorgeschrieben. In der calenbergischen Canzleyordnung Tit 32 §. 1. sind nur alsdenn 30 Jahre gestattet, wenn aus falschen Urkunden oder aus falscher Zeugen Aussagen das Urtheil erfolget ist. In allen anderen Fällen sind 6 Wochen vorgeschrieben.

hh) Die leztere Gattung der Nullitäten ist zwar in der allegirten Stelle des jüngeren R. A. nicht ausgedrückt, allein in den Gutachten der Stände, und dem kayserlichen Decret enthalten, und nur durch Versehen des Verfassers des R. A. ausgelassen,

wie

wie in DE CANNGIESER Decis. summi Trib. Cassell. T. I. Dec. 118. Vom Correferenten, dem damahligen O. A. G. Rath Kopp, aus den Reichstags-Protocollen deutlich gezeiget ist, und also noch immer vor eine gesezliche Bestimmung der Nullität zu halten.

i) L. 17. D. de iud. L. 20. C. de probat.

k) L. 6. C. de execut. rei iud. (VII. 53.), c. 3. X. de consuet. (I. 31.), c. 24. X. de off. et pot. iud. del. (I. 29.).

l) L. 1-4. C. si a non compet. iud. (VII. 48.), L. 23. §. 6. D. de appellat., L. 21. C. ibid., L. 170. de R. I.

m) L. 1. §. 2. D. quod quisque iur. (II. 2.), L. fin. D. de iurisd., L. 15. L. 53. §. 3. D. de re iud. (XLII. 1.), c. 4. X. de iud. (II. 1.), d. L. 170. de R. I.

n) L. 11. D. de except., c. 6. X. ibid. (II. 25.), L. 17. C. de test. (IV. 20.), L. 1-5. C. si ex fals. instrum. (VII. 58.), c. 9. X. de test. (II. 20.). c. 22. X. de sent. (II. 27.), L. 15. 75. D. de iud. (V. 1.), L. 33. D. de re iud., L. 1. C. de adu. diu. iud. (II. 7.), L. 7. C. quando prou. non est nec. (VII. 64.) L. 20. 21. D. ad L. Cornel. de falsis (XLVIII. 10.)

o) L. 1. C. de poena iud. qui male iud. (VII. 49.), auth. nouo iure C. ibid.

oo) L. 20. C. de probat.

p) L. 59. §. vlt. de re iud., L. 2. D. quae sent. fine appell., L. 1. §. 1., L. 6. D. de fer. (II. 12.), L. 1. §. 3. D. quae sent. fine appellat., L. 2. C. ibid., L. 4. 11. C quomodo et quando iudex (VII. 43.), c. vlt. X. de fer. (II. 9.).

q) L. 4. 5. 7. 10. C. quomodo et quando iudex, L. 54. pr, D. de re iud., L. 1. C. de sent. et interloc. (VII. 45.), L. 1. 2. C. quib. res iud. non nocet (VII. 56.). Obgleich im L. 3. C. quomodo et quando iudex geordnet ist, daß wer nicht gehöret ist,

ist, aber das Urtheil erfahren hat, binnen 10 Tagen Rechtsmittel gebrauchen solle, so wird doch dies billig heut zu Tage nicht beobachtet.

r) L. 47. pr., L. 63. D. de iud.

*) L. 1. 3. C. de iure rei publ. (XI. 29.).

s) L. 6. §. 1. D. de off. Praef. (I. 18.) L. 18. D. comm. div. HORNII Consult. Class. XII. Sect. 23. Z. E. wenn bey einer offenbahren wechselseitigen Verbindlichkeit [alternatiua obligatio] auf eins erkannt ist, da doch dem Beklagten das eine oder andere zu erfüllen hätte auferleget werden sollen. HERT. D. de elect. ex oblig. alternat. S. II. §. 3.

t) L. 28. D. de re iud., L. 9. C. de sent. et interloc. (VII. 45.), L. 1. C. sent. rescindi non posse (VII. 50.), L. 6. C. de execut. rei iud. (VII. 53.), L. 3. C. comminat. epist. (VII. 57.), c. 21. X. de sent. et re iud. (II. 27.). Gleichwohl will das c. 20. ibid. daß wenn in verschiedenen Instanzen widersprechende Urtheile erfolget sind, das leztere gelten solle, wenn die Einrede des rechtskräftigen Urtheils nicht bey Zeiten entgegen gesezet ist.

u) Das heist, wenn contra ius in thesi, contra ius constitutionis gesprochen, nicht aber wenn blos in der Anwendung gefehlet ist., L. 6. §. 1. D. de inoff. testam., L. 17. §. 2. D. solut. matrim. (XIV. 3.), L. 27. 32. D. de re iud., L. 19. D. de appellat., L. 1. §. 2. D. quae sent. sine appellat., c. 1. 13. X. de sent. et re iud. Diesen Capituln ist aber c. 18. ibid. entgegen. DE PVFEND. Tom. II. Obs. 106.

x) L. 4. 6. C. de sent. et interloc., c. 22. X. de accusat. c. 19. X. de iud., c. pen. X. de purgat. can. Z. B. wenn mit der Execution der Anfang gemachet wird. L. 58. D. de re iud., L. 1. C. de execut. rei iud., L. 5. C. comminat. epist., c. 8. X. de sent. et re iud., CLEM. 2. de sent., c. 2. X. vt lite non contest. (II. 6.). Daß aber ein blos schriftlich zugestelltes, nicht förmlich vom Richter sizend, nicht stehend eröfnetes Urtheil nichtig sey,

ist

ist zwar im L. 1. C. de sent. ex peric. recit. (VII. 44.), c. 5. X de sent. et re iud. geordnet. Nach dem heutigen Gerichtsgebrauch wird aber auf diese Förmlichkeit nicht mehr geachtet..

y) L. 3. 4. C. de sent. quae sine cert. quant. (VII. 46.).

z) L. 9. 45. §. 2., L. 54. pr. D. de re iud., L. 6. C. quomodo et quando iudex. (VII. 43.).

aa) L. 24. C. de proc. (II. 13.), c. 3. 4. X. ibid. (I 38.), L. 7. C. de R. C.

*) L. 6. §. 1. D. de inoff. test. (V. 2.), L. 58. D. de re iud.

bb) L. 3. C. de sent. ex peric. recit. (VII. 44.). In der Auth. nisi breues ibid. werden geringfügige Sachen, und wenn der Bischof etwas untersuchet, ausgenommen; allein auch darinn muß nach der CLEM. saepe de V. S. und nach c 7. §. 14 c. 8. 9. C. 2. qu 1. nicht weniger nach dem heutigen Gerichtsbrauche alles nieder geschrieben werden. GAIL. dc arr. imp. c. 1. n. 12. hält ein übereilt gefälltes Urtheil vor nichtig.

cc) L. 3. D. quae sent. sine appellat.

dd) L. 4. §. 6. de re iud.

Fünf und zwanzigstes Hauptstück

von

den übrigen Rechtsmitteln, der Supplication, der Leuteration, Revision, Wiedereinsezung in den vorigen Stand, welche bey eben dem Richter gebrauchet werden.

§. 390.

Von der römischen Supplication.

Man trift so wenig im römischen als päbstlichen Rechte etwas von Rechtsmitteln an, welche ordentlicher Weise wider die Urtheile vor eben demselben Richter gebrauchet worden. Es wird zwar der Supplication von den Urtheilen des Präfectus Prätorio gedacht, allein von dessen Ausspruchen sollte nicht appelliret, sondern blos an den Kayser suppliciret werden *a*). welches nachher dahin geändert worden, daß auch bey dem Präfectus Prätorio die Beschwehrde angebracht und die Aufhebung des Urtheils gesuchet werden konnte *b*). In verschiedenen Ländern werden noch heut zu Tage keine Rechtsmittel vor eben dem Unterrichter zugelassen.

a) L. 1. §. 1. D. de off. praef. praet. (I. 11.), L. 19. 30. 35. C. de appellat., L. vn. C. de sent. praef. praetor. (VII. 42.).

b) Nov. 82. c. 12., Nov. 119. c. 5.

§. 391.

Von der zuerst in den Reichsgesezen eingeführten Revision.

In dem Reichsabschiede von 1532. §. 17. ist blos die Syndicatsklage, ohne Hemmung der Rechtskraft und der Vollstreckung des Urtheils, zugelassen. In der Cammergerichtsordnung von 1555. III. 51. ist von Cammergerichts-Urtheilen alles appelliren und suppliciren verbothen, jedoch im Tit. 52. und Concept III. 61. die Restitution aus rechtmäsigen erheblichen Ursachen zugelassen. Die Tit. 53. eingeführte Revision ist in der That noch immer eine Syndicatsklage. Dieses sind aber keine Rechtsmittel, wodurch die Rechtskraft aufgehalten wird. Die erste Spur eines im teutschen Reiche eingeführten die Rechtskraft aufhaltenden Rechtsmittels vor eben dem Richter, finde ich in dem Deputationsabschiede von 1600. §. 16. Nach diesem sollen die Sachen, bey welchen die Appellationssumme nicht eintritt, bey der ordentlichen Obrigkeit mittelst einer Supplication angebracht werden, und diese die Beschwehrden aus denselben Acten, entweder selbst, oder durch auswärtige Rechtsgelehrte, entscheiden a). Dies ist im Concept II. 31. 10. und im Reichsabschiede von 1654. §. 113. wiederholet. Cramer in dem wezlar. Nebenst. Th. XXXVII. n. 2. behauptet mit Recht, daß auch in Sachen, wo die Appellationssumme eintritt, die Revision gebrauchet werden könne. In dem schwedischen Friedensschlusse von 1648. Art. V. §. 55. ist festgesezet, daß Statt der bey dem Cammergericht üblichen

Revision

Revision von den Aussprüchen des Reichshofraths an den Kayser suppliciret werden soll, worauf die Acten anderen unverdächtigen Räthen in gleicher Anzahl der verschiedenen Religion übergeben werden sollen, welche bey Fällung des vorigen Urtheils nicht gebrauchet sind, auch wenn es wichtige Sachen sind oder gefährlicher Aufstand zu besorgen, soll das Gutachten einiger Churfürsten und Fürsten in gleicher Anzahl der verschiedenen Religion erfordert werden. Hiermit stimmet die Reichshofrathsordnung Tit. 5. §. 7. überein, und nach eben dieser Stelle, hat auser diesem Rechtsmittel, auch noch die Nichtigkeitsbeschwehrde, und Wiedereinsezung in den vorigen Stand Statt, welche jedoch durch den Weg der Supplication vorgetragen werden soll.

a) GAIL. de arr. imp. c. 12. n. 5.

§. 392.

Von dem Ursprunge der Rechtsmittel vor eben dem Richter nach den ältesten Proceßordnungen.

Im gandersheimischen Landtagsabschiede von 1601. §. 1. S. 10. ist die Supplication zugelassen, wenn der verliehrende Theil nicht appelliren kann oder nicht appelliren will. Eben so in der wolfenbüttelschen Hofgerichtsordnung von 1639., welches offenbahr eine Nachahmung des Deputationsabschiedes ist.

§. 393.

Von der Revision.

Die Revision hat ihren Ursprung der Cammergerichtsordnung [§. 391.] zu danken. Nachher ist selbige zwar in mehrere Proceßordnungen übergetragen. Es ist aber alsdenn ein Rechtsmittel, welches binnen 10 Tagen eingewendet, und binnen einer festgesezten Frist gerechtfertiget werden muß. Es hat also vor anderen Rechtsmitteln, so bey eben dem Richter gebrauchet werden, nichts voraus. Nur werden in der Revisions-Instanz der Regul nach keine neue Thatumstände oder neuer Beweis zugelassen.

§. 394.

Von der Leuteration.

Die Leuteration ist in Sachsen entstanden. Da nun das sächsische Recht sonst in mehreren Landen gegolten hat, so findet man auch noch Länder, welche zwar nicht weiter nach dem sächsischen Rechte beurtheilet werden, und den sächsischen Proceß im übrigen gar nicht befolgen, dennoch die Leuterung, als das gewöhnliche Rechtsmittel, vor eben dem Richter gebrauchen. Die sächsische Leuteration hat würklich verschiedene Abweichungen. Sie muß nähmlich 1.) durchaus in einer Schedul eingewendet; 2.) nothwendig die Beschwehrden darinn angezeiget; 3.) um Prosecutionstermin und zwar wiederholt nachgesuchet; 4) im Prosecutionstermin bey Verlust der Leuterung selbige in Ansehung der Formalien gerechtfertis-

fertiget, die Beschwehrden wiederholet, und wenn es nicht schon in der Leuterungsschedul geschehen, jezo die Rechtfertigung, ohne jedoch etwas neues vorzubringen, hinzugefüget; und 5.) Einlassung gefordert werden. Von diesen Formalien weis man in den Ländern, wo kein sächsischer Proceß gilt, nichts, sondern es hat daselbst die Leuteration nur den Nahmen, und ist im übrigen einem jeden anderen Rechtsmittel vor eben dem Richter gleich.

§. 395.

Von der Oberleuteration.

Bey den sächsischen Obergerichten, von welchen nicht weiter appelliret werden kann, ist die Oberleuteration eingeführet, welche nach der Leuteration erst gebrauchet werden kann. Die Absicht ist keine andere, als denjenigen, die beschwehret zu seyn glauben, noch ein Rechtsmittel zu gestatten. Bey den höchsten Gerichten in anderen Ländern, wo nicht weiter appelliret werden kann, ist davor gesorget, daß denjenigen, welche beschwehret sind, es an einem Rechtsmittel eben so wenig fehle. Nur beym hessischen Oberappellationsgerichte wird schlechterdings kein weiteres Rechtsmittel zugelassen, wenn die Processe abgeschlagen sind, selbst alsdenn nicht, wenn solches in der Maase geschehen, daß Appellaten dadurch eine neue Beschwehrde zugefüget ist. Eine sehr harte Verordnung.

§. 396.

Von der Wiedereinsezung in den vorigen Stand.

Die Wiedereinsezung in den vorigen Stand wird hier nicht als das prätorische Mittel, welches binnen 4 Jahren, bey einer eintretenden rechtsmäsigen Ursache und Verlezung gebraucht wird, sondern als ein Mittel, die Rechtskraft aufzuhalten, angesehen, welches binnen 10 Tagen einzuwenden ist, woferne nicht durch besondere Processordnungen eine andere Frist, wie im Meklenburgischen 6 Wochen, bey dem zellischen Obeappellationsgerichte *a*), bey der nächsten auserordentlichen Diät, vorgeschrieben ist. Auser diesem wird in vielen Gerichten die Anerbiethung zum Eyde vor Gefährde bey diesem Rechtsmittel verlanget, welches wegen der anzuführenden neuen Umstände erforderlich ist. In einigen Gerichten muß selbiger schlechterdings geschworen werden, woferne ihn der Gegner nicht erlässet. In anderen überlässet man es dem richterlichen Ermessen, und wird also der Eyd nicht gefordert, wenn aller Verdacht der Gefährde hinwegfällt *b*). Zur Rechtfertigung dieses Rechtsmittels, wird der Regul nach erfordert, daß bey jeder Beschwehrde, welche nicht eine blose Folge einer vorhergehenden ist, neue nicht ganz unerhebliche in Thatsachen, nicht in Rechtsgründen oder blosen Folgerungen bestehende Umstände vorgetragen werden, von welchen bescheiniget, oder durch den Eyd vor Gefährde dargethan werden muß, daß man selbige entweder vorher nicht gewust, oder im guten Glauben davor gehalten hat, daß sie zur Vertheidigung der Sache nicht ohnumgänglich nöthig wären *c*). Es müssen

nur

nur die neuen Umstände keine neue Klage oder Einrede ausmachen, die man bereits vorhin gewust hat [§. 369.]. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß außer den neuen Gründen alle übrige Gründe der vorigen Acten mitgenommen werden können. Neuer Beweis wird nur in soferne zugelassen, als selbiger auf Umstände gerichtet ist, welche bereits zum Beweise ausgesezet sind. Sind sie noch nicht zum Beweise reif, so ist der angetretene Beweis auch nicht zur Begründung dieses Rechtsmittels zuzulassen. Ist aber schon Zeugenbeweis geführet, und das Zeugenverhör eröfnet, so können nur über dieselbe oder entgegen laufende Articul keine neue Zeugen vorgeschlagen werden. Auf neue Umstände kommt es aber alsdenn nicht an; I.) wenn es eine Sache ist, welche bey einem höchsten Gerichte, von welchem nicht appelliret werden kann, in erster Instanz verhandelt ist *d*), weil sonst wenn dazu neue Umstände erfordert würden, in vielen Fällen, weil man nicht immer neue Umstände oder neuen Beweis hat, das erste Urtheil unwiderruflich, folglich das Gericht gleichsam despotisch seyn würde; II.) wenn ein Obergericht in Sachen zweyter Instanz, die Appellationsprocesse, ohne die ersten Acten gesehen zu haben, aus angeführten Entscheidungsgründen abschläget, und man im Stande ist, diese völlig zu entkräften, und zu zeigen, daß die Appellationsprocesse allerdings zu erkennen gewesen *e*); III.) in denjenigen unteren und mittleren Gerichten, wo die Wiedereinsezung in den vorigen Stand, Statt der Supplication, Leuteration, oder Revision gebrauchet wird.

 d) Zeltn-

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 14. 2.

b) Eben daselbst II. 14. 3.

c) Daselbst, Concept III. 62. pr., Gemeiner Bescheid vom 9ten Febr. 1733.

d) Reichsabschied von 1654. §. 127. Zell. O. A. G O. II. 14. 2.

e) Das. II. 14. 2., DE PVFENDORF Tom. III. Obs. 151.

§. 397.

Von der Nichtigkeitsbeschwehrde.

Auser den vorher bestimmten Rechtsmitteln kann auch die Nichtigkeitsbeschwehrde angebracht werden, jedoch nicht anders, als daß diese oder das sonst zugelassene Rechtsmittel gewählet werde. Diese hat gemeiniglich dieselbigen Nothfristen und Förmlichkeiten wie ein anderes zugelassenes Rechtsmittel, mithin muß man hier heilbahre Nichtigkeiten voraussezen, weil die unheilbahren, wenn nicht ein anderes in den Processordnungen festgesezet ist, binnen 30 Jahren vorgebracht werden können. Uebrigens muß die Nichtigkeitsbeschwehrde lediglich aus den vorigen Acten, nicht aus neuen Umständen oder Beweisen gerechtfertiget werden, und kann durch selbige nicht anders die Vollstreckung des Erkänntnisses aufgehalten werden, als wenn Implorant entweder seinem Gegentheile Sicherheit geleistet hat, oder die Sache nach der Vollstreckung nicht wieder in den vorigen Stand gesezet werden kann a). Wird die Beschwehrde ungegründet befunden, so wird gemeiniglich, sowohl Implorant als dessen Schriftsteller, nachdrücklich bestrafet b).

a) Zellis

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 14. 1.

b) Daselbst §. 3., Oberappellat. Ger. gemeiner Besch. n. 42.

§. 398.

Von der Revision beym Cammergericht.

Weil die bey dem Cammergericht eingeführte Revision immer zum Grunde leget, daß das vorige Urtheil entweder böslich oder doch wenigstens durch Unfleis oder Unwissenheit nachtheilig ausgefallen sey, und die vorigen Richter sich hierdurch verantwortlich gemachet haben [§. 391.], gleichwie denn in den vorhin angeführten Stellen der Reichsgeseze nahmentlich auf die römische Lehre, quando iudex litem suam facit *a*), Bezug genommen wird, so ist es nicht zu verwundern, daß diese Revision von allen anderen Rechtsmitteln abweichet, welche sonst hin und wieder in den Gerichten Teutschlandes gebräuchlich sind. Sie wird nähmlich 1.) binnen 4 Monathen von Zeit des ausgesprochenen Urtheils vor dem 1sten May bey dem Churfürsten von Maynz eingewendet; und wenn dieser etwa selbst bey der Sache interessirt wäre, bey dem Churfürsten von Trier *b*), hierüber aber unter dem Siegel Bescheinigung beygebracht, auch zugleich die Beschwehrde gerechtfertiget oder desfalls Frist gesuchet *bb*). 2.) Muß der Revisionseyd, welcher ein Eyd vor Gefährde ist, abgeschwohren werden. 3.) Die Beschwehrde muß wenigstens 2000 Rthlr. Hauptstuhl betreffen *c*), oder die Zinsen allein eingeklaget seyn und soviel betreffen. 4.) Begreiflicher Weise hat sie

da nicht Statt, wo überhaupt kein Rechtsmittel zugelassen ist [§. 356.] *cc*). 5) Nichtsdestoweniger wird, auser in Religionssachen, mit der Hülfsvollstreckung fortgefahren, wenn der Gegentheil Sicherheit bestellet hat *d*). 6) Die Ausführung muß hier begreiflicher Weise blos aus den vorigen Acten geschehen *e*), und wird gemeiniglich der Revisionslibell verschlossen eingereichet, welcher sodann wie in der Syndicatsklage vom Cammergericht nicht eröfnet werden darf *ee*). 7.) Beym Cammergericht wird die Sache von den zur Visitation abgeordneten Subdelegirten abgethan. 8.) Von selbigen wird ein gewisses Geld festgesezet, welches der Impetrant auf den Fall erlegen muß, wenn das vorige Urtheil rechtmäsig befunden, oder die Revision vor erloschen erkannt wird. Diese Succumbenzgelder gehen aber nicht verlohren, wenn sich die Partheyen vergleichen, oder der Impetrant 6 Wochen vor der eingetretenen Visitation der Revision entsaget *f*). Bey dem Reichshofrath wird diese Summe, wenn an den Kayser supplíciret wird, von den ernannten neuen Referenten bestimmet *g*), und dürfen die vorigen Referenten nicht einmahl zugegen seyn, geschweige denn ein Gutachten abgeben. Billig sollte immer, wenn ein Rechtsmittel vor eben dem Richter auf zulässige Art gebrauchet ist, ein anderer Referent bestellet, oder wenn nur einer oder zwey, wie bey Städten und Aemtern, vorhanden sind, die Acten verschikket werden, weil nicht leicht zu vermuthen ist, daß der vorige Urtheilsfasser seine Meynung ändern wird, ob es gleich einem Richter zur Ehre gereichet, der Gerechtigkeit der Sache und nicht der vorgefaß-

gefaßten Meynung Plaz zu geben gg). 9.) Wird die Revision frevelhaft befunden, so wird der Impetrant und dessen Schriftsteller nachdrücklich bestrafet. Ist sie aber gegründet, und ohne böslichen Vorsaz, jedoch aus grober Unwissenheit oder Unfleis geurtheilet, so werden die vorigen Referenten willkührlich bestrafet. Ist aber der Vorsaz dargethan, so wird härter verfahren *h*). Bey dem zellischen O. A. Gerichte ist nach II. 17. von der Syndicatsklage folgendes vorgeschrieben. Sie soll I.) Statt finden, wenn wegen Geschenke, Gabe, Neid, Freundschaft, Feindschaft oder anderen dergleichen Ursachen ein nichtiges und ungerechtes Urtheil gefället worden. II.) Sie wird entweder bey dem Oberappellationsgerichte oder bey der nächsten Visitation, die aber nicht in Uebung ist, oder vor einer vom Landesherrn zu erbittenden Commission, wozu wenigstens drey zu ernennen, angebracht. Diese Commissarien sollen jedoch blos die Untersuchung haben, die Entscheidung aber vor der ordentlichen oder auserordentlichen Visitation geschehen. III.) Soll die Klage punctsweise mit allem Beweise vorgebracht werden. IV.) Auf selbige muß der Syndicirte schriftlich antworten, und wird mit Replic und Duplic verfahren. V.) Von der Visitationsdeputation oder von dem ganzen Oberappellationsgericht, den Syndicirten ausgenommen, wird entscheidend oder auf besseren Beweis erkannt. VI.) Wird der Syndicirte unschuldig befunden, so wird der Kläger mit harter, nach Befinden, Leibesstrafe beleget, im gegenseitigen Falle aber der Syndicirte seines Amtes entsezet, und mit ernstlicher Strafe beleget.

a) L. 29. §. 7. D. ad L. Aquil. L. f. D. de extraord. cognit. L. 5. §. 4. D. de obl. et act. pr. I. de obl. quae quasi ex del. nostr. Indessen ist doch im Concept III. 63. 14. die Syndicatsklage von der Revision unterschieden, und soll jene vor dem 1sten May jeden Jahrs [welches die jährliche Visitationen voraussezet] bey dem Churfürsten von Maynz angezeiget werden.

b) Reichsabschied v. 1654. §. 125. Concept III. 63. pr.

bb) v. Cramer in wezl. Nebenst. Th. 1. n. 7. führet aus, daß wenn der Revident auch nicht mit seinen Beschwehrden einkomme, sondern Frist suche und diese nicht beobachtet werde, die Revision nicht vor desert zu achten, weil doch die Revision viele Jahre sich verzögere, und blos auf die vorige Acten Bezug genommen werden könne, mithin blos mit Einbringung des Revis. Libells abgewiesen werden könne.

c) Reichsabschied von 1654. §. 127.

cc) RA. von 1654. §. 125. 127., nur muß sich das C. G. nicht unterfangen, über die Erheblichkeit der Beschwehrden selbst zu urtheilen v. Cramer wezl. Nebenst. Th. 1. n. 6. §. 4.

d) Daselbst §. 124. 127. Dies ist jedoch nur auf die Sachen eingeschränket, welche vor diesem Reichsabschiede auf solche Art anhängig gemachet sind.

e) Daselbst §. 125.

ee) v. Cramer wezl. Nebenst. Th. 1. n. 7. §. 7.

f) RA. von 1654. §. 127.

g) Kayserliches Decret vom 14ten Januar. 1614. §. 9.

gg) SENECA de benef. Lib. IV. c. 38. Non est ieuitas a cognito et damnato errore discedere, et ingenue fatendum est, aliud putaui, deceptus sum. Haec vero superbae stultitiae perseuerantia est: quod semel dixi, qualecunque sit, fixum ratumque sit.

h) Con-

h) Concept III. 63. 14., L. 15. D. de iud. L. 2. C. de poen. iud. (VII. 49.), Nov. 124. c. 2., L. 7. C. quando prov. non eſt neceſſ. (VII. 64.).

§. 399.

Wie weit dieſe Rechtsmittel den nachherigen Gebrauch der Appellation aufheben.

Aus dem Urſprunge und Abſicht der Rechtsmittel vor eben dem Richter, folget von ſelbſt, daß derjenige, welcher eins der lezteren gebrauchet hat, hernach keine Appellation zur Hand uehmen könne. Es ſollten dieſe Rechtsmittel eine Erleichterung der Rechtspflege, keine Vervielfältigung der Inſtanzen, folglich keine Erſchwehrung der Rechtspflege ſeyn. Es iſt daher in vielen Proceßordnungen ausdrücklich geordnet, [§. 358. Note n. 1.] daß der Gebrauch eines Rechtsmittels vor eben dem Richter den Weg zur Appellation verſchlieſen ſoll, nur wird es nicht durchgängig beobachtet. Blos in hieſigen Landen bleibet das zelliſche Oberappellationsgericht bey der Ordnung, die übrigen Gerichte laſſen die Appellation nichts deſtoweniger zu. Im Hanauiſchen, Fuldaiſchen, zu Hamburg und mehreren anderen Orten, wird der Revident, Supplicant, nicht ehender zur Ausführung ſeiner Reviſions- oder Supplications-Beſchwehrden gelaſſen, als bis derſelbe auf die Appellation zu den Acten Verzicht gethan hat. Die höchſten Reichsgerichte können dies nicht als einen unbilligen Zwang und als eine Schmählerung ihrer Gerichtsbarkeit anſehen. Vielmehr behauptet Cramer in wezl. Nebenſt. Th. XXXVII. n. 2. allgemein, daß der

Ge-

Gebrauch eines Rechtsmittels vor eben dem Richter den Weg zur Appellation versperre.

§. 400.

Von unerlaubten Mitteln wider richterliche Erkänntnisse.

Oben ist schon bemerket, daß wider richterliche Erkänntnisse keine Protestation [§. 351.] eingeleget, und vom weltlichen Richter nicht an die geistlichen Gerichte gegangen werden darf [§. 358.], es geschehe nun selbiges unter dem Nahmen einer Anrufung des richterlichen Amtes [§. 103. *b*], oder mittelst einer evangelischen Denunciation, oder mittelst einer Appellation an den Richter im Thal Josaphat *a*). Es ist auch bereits [§. 19.] gezeiget, wie weit sich der Landesherr in Rechtsstreitigkeiten mengen könne. Insbesondere ist es strafällig, von richterlichen Aussprüchen sich an den Regenten oder andere Collegia zu wenden, um widrige Befehle zu Hemmung des Rechtsstreites auszuwürken *b*). Der Recurs hemmet die Rechtskraft nicht, und hat nicht anders Statt, als wenn die RGerichte ihre Gewalt wider die RGeseze ausüben.

a) Es lese, wer es nicht lassen kann, hiervon IOH. HERING discursum de appellatione, citatione et compulsione ad iudicium Dei in valle Iosaphat. Hier soll Gott, und nach türkischen Begriffen Mahomet, das jüngste Gericht halten, und der Aberglaube zeiget einen steinernen Pfeiler in einer Mauer am Oehlberge, welches der Richterstuhl seyn soll. In einer englischen Reisebeschreibung von Joppe nach Jerusalem wird das Thal Josaphat so wie

die

die ganze Gegend von Jerusalem nebst dem Berge Zion als die ödeste unfruchtbarste Gegend von der Welt, und als ein so enges Thal beschrieben, daß es unmöglich sey, nur ein Regiment aufmarschiren zu lassen.

b) Reichsabschied von 1654. §. 165. 166., Visitationsabschied von 1713. §. 8., L. 3. C. sent. rescindi non posse. (VII. 50.), L. 77. de R. I., L. vlt. C. de error. adv. (II. 10.), L. f. C. quomodo et quando iudex (VII. 43.), L. 23. C. vt lite pend. (I. 21.).

Sechs und zwanzigstes Hauptstück

von

Vollstreckung der Urtheile.

Grundriß.

Die Hülfe wird nicht auf einerley Art, sondern nach Verschiedenheit der Klagen und deren Gegenstandes verschiedentlich vollstrecket. A.) Bey Klagen, die einen bestimmten Gegenstand haben [actiones certi], gehet die Hülfsvollstreckung:

I.) Auf Geldsummen und andere Sachen, wovon die eine an die Stelle der anderen treten kann, und soweit einander gleich sind [fungibiles, quarum scil. vice aliae funguntur quantitates], z. E. eine Anzahl Früchte, Wein u. s. w.

II.) Auf

II.) Auf etwas, was der Beklagte thun oder unterlassen soll [obligationes faciendi l. omittendi].

III.) Auf Abtretung beweglicher oder unbeweglicher Sachen [res non fungibiles, species].

B.) Bey Klagen, die auf ein ganzes Vermögen gehen [actiones vniuersales], müssen, nach dem Endurtheil über das Recht selbst, annoch die Sachen und Summen bestimmet werden, auf welche die Hülfe gerichtet werden soll. Dies geschiehet nun:

I.) Durch ordentliche Gütherverzeichnisse.

II.) Durch eydliche Angabe.

III.) Durch die verschiedene Bestimmungseyde [iuramenta in litem].

Dies im allgemeinen voraus erinnert, will ich nun den Grundriß des Verfahrens nach diesen verschiedenen Fällen entwerfen.

Bey A) I.) kommen vor:

1.) Des Klägers Bitte um Vollstreckung der Hülfe, nebst angehängtem Verzeichnis.

2.) Mittheilungsbescheid und Erkennung der Hülfe.

Bey A) II.) 1.) Des Siegers Bitte um Strafbefehle, oder andere schickliche Verfügung.

2.) Strafbefehl.

Bey A) III.) Wenn es a) bewegliche Sachen sind,

1.) Des Siegers Bitte um Abnehmung der Sachen.

2.) Mittheilungsbescheid nebst Erkennung der Hülfe.

b) Bey unbeweglichen Güthern wird

1.) Um Ausweisung und Einsezung in den Besiz gebethen.

2.) Mittheilungsbescheid nebst Ansezung des Termins zur Ausweisung und Uebergabe der Grundstücke.

3.) Protocoll, so im Termin abzuhalten.

4.) Mittheilungsbescheid nebst dem Strafbefehl.

Bey B) I. u. II.) 1.) Des Klägers Ungehorsamsbeschuldigung.

2.) Des Beklagten Befolgung des Urtheils durch Ueberreichung des Güterverzeichnisses oder eydlich zu bestärkenden Verzeichnisses.

3). Mittheilungsbescheid.

4.) Des Klägers Erinnerungen.

5.) Mittheilungsbescheid, und Erkennung einer Commission.

6.) Vergleichsversuch.

7.) Protocollarische Replic und Duplic

8) Urtheil.

Bey B) III.) 1.) Des Klägers Anerbiethen zum Bestimmungseyde.

2.) Mittheilungsbescheid.

3.) Des Klägers Ungehorsamsbeschuldigung.

4.) Mittheilungsbescheid nebst Ansezung des Termins zur Eydesleistung.

5.) Protocoll so in diesem Termin abzuhalten.

6.) Mittheilungsbescheid nebst Zahlungsbefehl.

Der

Der erste Abschnitt

von

der Hülfe in Ansehung einer zuerkannten Summe, einer Anzahl Früchte u. s. w. (res fungibiles, quantitates).

Der erste Titul

von

dem Ansuchen um Vollstreckung der Hülfe.

§. 401.

Um Vollstreckung der Hülfe muß der Richter angegangen werden.

Gleichwie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Richter nie von Amtswegen verfähret, also muß auch von dem obsiegenden Theile um die Vollstreckung des Urtheils nachgesuchet werden. Keinesweges aber darf jemand, ob er gleich ein rechtskräftiges Urtheil vor sich hat, sein eigener Richter seyn *a*), obgleich eine solche Selbsthülfe weniger sträflich ist. Bey schiedesrichterlichen Aussprüchen hat, wie bey rechtskräftigen Urtheilen, auf glaubhafte Vorzeigung des Compromisses und Ausspruches, die Bitte um Execution, auf ähnliche Art, wie bey rechtskräftigen Urtheilen, zwar nicht nach römischem Rechte, wohl aber nach deutschen Rechten, Statt *b*).

a) L 6.

a) L. 6. §. 2. D. de re iud. COLERVS de proc. execut. praefat. n. 12.

b) L. 4. §. fin. L. 5. C. de recept. arbitr. (II. 56.) verwirft act. rei iud.; RA von 1521. § 27. hingegen lässet die Execution der schiedesrichterlichen Ausspräche so wie der rechtskräftigen Urtheile zu.

§. 402.

Von dem Gesuche selbst.

Wenn nun um die Hülfsvollstreckung anzusuchen ist, so beziehet man sich auf das rechtskräftige Urtheil, und führet daraus an, wozu der Beklagte verurtheilet worden, zeiget auch, daß diejenige Frist verlaufen sey, welche demselben zur Befolgung (spatium paritionis) vorgeschrieben worden *a*), und klaget den Ungehorsam an, so durch dessen Nichtbefolgung begangen werden. Ehe das Urtheil nicht rechtskräftig worden, und der Befolgungstermin nicht verflossen ist, kann nicht um Execution gebethen werden *b*). So lange nun noch ein Rechtsmittel möglich ist, kann vor Ablauf des dreyßigsten Tages zu keiner Hülfsvollstreckung geschritten werden, weil ein solches Rechtsmittel vor Notarien und Zeugen eingewandt seyn könnte.

a) Bey dem Cammergericht wird eine hinreichende Frist festgesezet, binnen welcher der Beklagte dem Urtheile ein Genügen leisten, und daß dies geschehen sey, bey Strafe bescheinigen soll. Nach deren Ablauf wird um Verurtheilung in diese Strafe und um Abfassung der Executorialien an des Verurtheilten ordentliche Obrigkeit, welcher er unmittelbahr unterworfen ist, oder wenn es einen unmittelbahren betrift, an den Kreysausschreibenden Fürsten, und wenn dieser bey der Sache interessiret seyn sollte, an einen oder mehr benach-

benachbahrte Kreyse gebethen. Reichsabschied von 1654. §. 159. 160.

b) t. t. D. nihil innov. (XLIX. 7.), L. 1. C. vt lit pend. (I. 21.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 15. 3.

§. 403.

Von Anzeige der Güther, in welche die Hülfe zu vollstrecken.

Wenn es an Güthern, worinn die Hülfe zu verfügen, zu ermangeln scheinet, so ist es nöthig, selbige umständlich anzugeben, als welches sonst vom Richter auferleget wird. Bey einem Schuldner, der in einer eingerichteten Haushaltung sizet, ist dies keinesweges erforderlich. Weis aber der Kläger keine solche Güther auszumachen, so verlanget er den persönlichen Arrest *a*), und die eydliche Anzeige des Vermögens *b*). So lange der ausgeklagte Schuldner Vermögen hat, oder sich nicht wegen der Flucht verdächtig macht, kann kein persönlicher Arrest erkannt werden. Der grose Menschenfreund John Howard im Account of the principal Lazaretto's in Europa p. 178. erzählet, daß er in den Gefängnissen zu Glocester und Scheffield Schuldner wegen einiger Schillinge, sogar Sippence, Saufund andere Schulden, Jahre lang sizend gefunden, und viele kämen durch Elend im Gefängnis um. Erstaunend! Hat der Beklagte sein Vermögen böslich auf die Seite geschaffet, so ist dies ein Stellionat, und muß wider ihn und die wissentlichen Helfer peinlich verfahren werden.

a) Nach den alten teutschen Rechten wurde ein solcher Schuldner zur Hand und Halfter geschlagen; bey dem Geren überantwortet, d. h. zur Dienstbarkeit übergeben Kopp von geistl. und civil-Gerichten in Hessen Th. I. §. 417. Das römische Recht verbiethet dieses bey Verlust der Forderung und Erlegung derselben Summe, auch anderen cörperlichen Strafen. L. 12. C. de O. et A., auth. imo a debito ibid. Dies war freylich ganz wider die römische Verfassung und wider den hohen Begriff, welchen die Römer von einem freyen Menschen hatten. Auch heut zu Tage ist dies zwar ein unbekanntes Mittel; allein wenn der Schuldner etwas zu verdienen im Stande wäre, so würde der Gläubiger allemahl darauf dringen können, daß jener seine Schuld abverdiente. MEV. P. VIII. Dec. 390.

b) arg L. 10. D. de re iud., L. 1., L. vlt. C. qui bonis ced. poss. (VII. 71.). Militair-Justizreglement c. 1. § 20. Die Nov. 135. würde hierher gehören, wenn sie glossiret wäre.

§. 404.

Wider wen die Hülfsvollstreckung geschehen könne.

Die Hülfe darf in persönlichen Klagen wider niemand anders, als der bishero im Rechtsstreite mit befangen gewesen ist, oder dessen ohnbezweifelten Erben gesuchet werden *a*). Wenn aber ein anderer rechtmäsig auf die Erfüllung des Urtheils in Anspruch genommen werden soll, so muß desfalls aus dem rechtskräftigen Urtheile [actio rei iudicatae] geklaget werden. Begreiflicher Weise kann ein Vormund, ein Vorsteher einer Gemeinde, ein Sachwalter nicht vor seine Person exequiret werden, es müste denn seyn, daß selbiger Caution

tion wegen Erfüllung des Urtheils gemacht, oder sich böslich als Beklagter dargebothen hätte *b*). Auch können die Vorsteher einer Gemeinde, wenn sie wegen ihres Ungehorsams, oder sonst ihrer Handlungen wegen, verantwortlich sind, ob sie gleich Nahmens der Gemeinheit die Sache führen, exequiret werden *c*). Der Vater kann in Ansehung der Güther, welche dem Sohne gehören, wenn selbiger verurtheilet ist, zur Bezahlung angehalten werden *cc*). Wider den Ehemann in Ansehung des Brautschazes, wenn er bereits ausgezahlet oder übergeben ist, hat keine Execution wegen der Schulden Statt, welche die Frau gemachet hat, weil dem Ehemanne gegen Uebernahme der Ehestandslasten das Eigenthum zustehet *d*). Wenn ein Pupill als Erbe verurtheilet ist, hernach aber wider die Erbeseinsezung in den vorigen Stand gesezet wird, so kann der Substitut oder Miterbe, auf den nunmehro die Erbschaft fällt, exequiret werden, woferne nur der Pupill nicht aus Verschulden des Vormundes verurtheilet ist *e*). Sind mehrere belanget, so kann, woferne sie nicht einer vor alle verurtheilet sind, von jedem nur sein Antheil gefordert und beygetrieben werden *f*).

a) c. 17. X. de sent et re iud. (II. 27.), L. 6. §. 5. D. de re iud. (XLII. 1.), L. 31. pr. D. de proc. (III. 3.).

b) L. 4. pr. §. 1. 2. D. de re iud., L. 61. D. de proc.

c) MEV. P. III. Dec. 374. Diesen Saz hat v. Cramer wezl. Nebenst. Th. 84. n. 5. falsch dahin ausgedehnet, daß die Execution in eines Bürgermeisters Güter geschehen könne, wenn der Magistrat einen Proceß in die Länge gezogen, und wegen

einquartirter fremden Truppen die Execution in die Stadtgüter nicht vollzogen werden könne.

cc) § 10. I. de act. (IV. 6.), §. 4. I. quod cum eo (IV. 7.), L. 21. §. 4., L. 36. D. de pecul. (XV. 1).
d) L. 42. 75. D. de I. dot. (XXIII. 3.), L. 10. C. ibid. (V. 12.), L. vn. §. 15. C. de R. V. A. (V. 13.).
e) L. 44. D. de re iud.
f) L. 1. 2. C. si plures vna sent. (VII. 55.). Dies rühret ohne Zweyfel von der gesezlichen Veränderung der vorigen Verbindlichkeit her, welche durch die Einlassung erfolget (§. 143.).

§. 405.

Von der Bestimmung desjenigen, was der Verurtheilte zu entrichten hat.

Wenn von allen diesen Seiten betrachtet, die Hülfe rechtmäsig gesuchet wird, so muß das Verzeichnis sowohl wegen der Hauptschuld als Zinsen und Kosten hinzugefüget werden, wobey man billig, zur Bequemlichkeit des Referenten, die rechtskräftige Urtheile deutlich anführet, worinn ein jeder Posten der Berechnung festgesezet ist. Ist noch etwas unausgemacht darunter, so muß man bitten, das ausgemachte vorerst beyzutreiben [separatio liquidi ab illiquido] a). Die Berechnung der Hauptschuld ist die mehreste Zeit sehr leicht. Es ist nur darauf zu sehen, ob nicht etwa eine abschlägliche Zahlung zuerst von den Zinsen abzuziehen, weil alles, was unbestimmt auf Abschlag bezahlet wird, zuerst auf die fälligen Zinsen gerechnet wird [Iurisprud. heurem. P. I. §. 63.]. Ferner muß alles unter dieser Rubrik angeführet werden, wovon Zinsen des rechtskräftigen Urtheils gegeben wer-

werden müssen, also auch die vorhin rechtskräftig zuerkannte Kosten. Die Zinsen des rechtskräftigen Urtheils fangen nach 4 Monathen von Zeit des eröfneten Urtheils, und wenn es ein Decisivbescheid ist, vom Tage der Insinuation, oder wenn appelliret worden, von Zeit der Bestätigung des vorigen Urtheils, zu laufen an, und sind zur Strafe des Ungehorsams, auf 12 vom Hundert, jedoch nur vom Hauptstuhl, nicht von den zuerkannten Zinsen, gesezet *b*). Heut zu Tage werden desfalls nicht mehr, als fünf vom Hundert, gut gethan. Die Zinsen zu berechnen ist nicht nöthig, sondern die Festsezung des Verfalltages und des Zinsfuses ist genug. Die Zinsen laufen doch bis zu dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wird, und alsdenn darf nur die Rechnung gezogen werden. Verzugszinsen, wenn das Capital bezahlet ist, können nicht durch eine besondere Klage gefordert werden *bb*). Diese gebühren auch von anfänglich illiquiden und jezo erst zuerkannten Posten. Versprochene Zinsen, so wie auch Schaden, die aus besonderen Klagegründen gebühren, können, wenn sie gleich im Urtheile übergangen sind, nachgefordert werden *). Die Kosten werden am füglichsten nach der Lage der Actenstücke so, daß gerichtliche und aufergerichtliche, ohne Unterschied, wie sie nach einander vorgefallen sind, verzeichnet, damit der Referent, welcher die Acten bey dem Unkostenverzeichnis nachsehen muß, des mühsamen Hin- und Hersuchens in den Acten überhoben werde, zumahlen es sich schon von selbst verstehet, daß die gerichtliche Unkosten, wenn erst klahr ist, daß sie verwendet sind, und die Noihdurft selbige erfordert,

nach der Auslage erstattet werden müssen *c*). Die rechtskräftig vorhin zuerkannte und bereits durch richterliche Mäsigung auf etwas gewisses gesezte Kosten, werden billig bey dem Capital mit aufgeführet, und die Zinsen des rechtskräftigen Urtheils davon gerechnet *cc*). Die Kosten der Hülfe sind wie Kosten des Ungehorsams zu erstatten, wenn gleich die Kosten der Hauptsache verglichen wären. Sind die Kosten nicht sehr beträchtlich, so werden selbige sofort gemäsiget und auf eine gewisse Summe festgesezet. Sind sie beträchtlicher, so wird der Gegentheil vorher mit seinen Erinnerungen gehöret *d*), oder auch der Kläger zum Eyde gelassen, daß er wenigstens so und soviel an Kosten verwendet habe *e*). Bey Mäsigung der Unkosten muß der Richter zuerst die Frage ausmachen, ob die Kosten nöthig oder vergeblich gewesen *f*). Lezteren Falls werden sie ganz gestrichen. Ersteren Falls werden die Gerichtskosten nach der Taxordnung ohne Minderung zugelassen. Die Advocatur- und Procuraturgebühren werden, wenn die Schrift oder der Auftritt nicht vergeblich war, zuerst nach der Taxordnung, sonst aber nach der darinn steckenden Arbeit angesezet, jedoch auf das unnöthige Geschmiere keine Rücksicht genommen *g*). Vor die Unterredung mit dem Clienten, wenn ein Handgeld [arrha] angesezet ist, (§. 78.) so wenig als vor Correspondenz, und vor eingeholte Rechtsgutachten, wird nichts gut gethan. Die nöthigen Reisekosten werden nach dem Stande der Person bestimmet *h*). Hat jemand, da er einen Bevollmächtigten am Orte hatte, und sonst ohne Noth, Reisekosten aufgewendet, so werden dieselbe gestrichen *i*).

a) L.

L. 3. D. de statu lib. (XL. 7.).

b) L. 1. 2. 3. C. de vsur. rei iud. (VII. 54.). Es frägt sich aber, ob nicht heut zu Tage gleich vom Tage des eröfneten Urtheils oder behändigten Bescheides Verzugszinsen, (denn von versprochenen verstehet es sich nach L. 3. pr d. t. von selbst) gefordert werden können, welches ich allerdings davor halte, weil dasjenige was im L. 1. 2. d. t. geordnet ist, nur von den usuris centesimis gilt, der Verzug aber vom Tage des eröfneten Urtheils eintritt. Gebühren Zinsen aus einem andern Grunde, so laufen diese bis zu der Zeit fort, wo die Zinsen des rechtskräftigen Urtheils, welches eine gesezliche Novation würket, anfangen L. 3. C. alleg. Was von Zinsen des rechtskräftigen Urtheils gilt, das muß auch auf ein gerichtliches unbezweifeltes Geständnis angewendet werden, weil dieses eben die Kraft hat.

bb) L. 49. §. 1. D. de act. emt. vend., L. 4. C. depositi, L. 13. C. de vsur.

*) Quistorps rechtliche Bemerkungen n. 49.

c) L. 13. 15. C. de iud. (III. 1.), t. t. I. de poena temere litig. (IV. 16.), t. t. C. de fruct. et lit. imp. (VII. 51.), t. t. de sport. (III. 2.).

cc) MARTINI Comment. ad ord. proc. Sax, Tit. 36. §. 9. in fine.

d) Deputationsabschied von 1600. §. 136., DITTER. de quat. praecip. proc. Iud. imp. aul. §. 200. sq.

e) L. 13., §. 6. C. de iud. (III. 1.), Nov. 82. c. 10., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 13. 8.

f) Concept I. 60. 3.

g) L. 1. §. 10. 12. D. de extraord. cognit. (L. 13.). Die Cammerger. Taxe S. im Visitationsabschiede von 1713. Memorial denen Advocaten und Procuratoren zuzustellen §. 17., und soll vor die Ausziehung der Rechnung nichts passiren, welches aber doch in den mehresten Gerichten anders ist. Die zellische Oberappellat. Gerichtsordnung am angef. Orte lässet 1 bis 2 Rthlr. zum Handgelde (arrha) zu.

h) L.

h) L. 15. §. 2. 3. D. de re iud. (XLII. 1.), L. 4. C. de fruct. et lit. exp. (VII. 51.).

i) MARTINI l. c. n. 5. ibique alleg.

§. 406.

Von der Bitte und Vorschlag der Art der Hülfsvollstreckung.

Am Ende wird gebethen, wie und auf was Weise die Execution verrichtet werden solle, entweder a) durch die Einlegung der Wache, b) durch Auspfändung, c) durch Beschlagung der ausstehenden Schulden, welche billig immer der Versteigerung der Grundstücke vorgehen muß, d) durch Einweisung in ein Grundstück, oder e) durch öffentlichen Verkauf derselben, wobey jedoch die Maße zu beobachten ist, daß wenn aus dem übrigen Vermögen die Befriedigung leicht erfolgen kann, überall kein Grundstück, es sey denn zur Hypothek verschrieben, zum Verkauf angeschlagen, sonst aber nie mehr von Grundstücken feil gebothen werden darf, als zur Befriedigung erforderlich und nöthig ist. Nicht allerwärts wird vor Erkennung der öffentlichen Feilbiethung der Grundstücke vorher noch eine Verwarnung vorgenommen. Bey den Obergerichten muß um Auftrag zur Hülfsvollstreckung nachgesuchet werden *a*), welcher ohne Bedenken erkannt, und im Auftrags-Rescript nur der Betrag der Hauptschuld, Zinsen und Kosten bemerket, und anbefohlen wird, nach gegebener 4 wöchentlichen Frist die Hülfe, den Proceßordnungen gemäs, zu vollstrecken, und wie selbige bewerkstelliget, zu berichten *b*).

Alle

Alle Entscheidungen aber, so vorfallen, gehören vor den Oberrichter, und kann der Commissarius höchstens die Sache bis zum Spruche untersuchen und führen *c*).

a) L. 15. §. 1. de re iud. (XLII. 1.), L. 12. §. pen. D. de reb. auct. iud. possid. (XLII. 5.). Die Reichsgerichte erkennen die Execution nicht auf den Kreisausschreibenden Fürsten, wenn ein unmittelbahrer ausgeklaget ist, welcher einem Landesherrn in Ansehung der Landeshoheit unterworfen ist. v. Cramers wezl. Nebenstunden Th. 11. n. 7.

b) Zell. O. A. G. O. II. 15. 9.

c) L. 6. C. de execut. rei iud. (VII. 53.), c. 5. X. de sent. et re iud. (II. 27.), Zell. O. A. G. O. II. 15. 7.

§. 407.

Von den Einreden und sonstigen Gesuchen des Verurtheilten.

Oft kommt der Beklagte ein, und bittet um einige Stundung, oder erbiethet sich zu abschläglicher terminlichen Zahlung. Dies wird dem Kläger zur Erklährung mitgetheilet. Bewilliget dieser es, so hat der Richter nichts dabey zu erinnern. Zeiget er sich aber hart, und hat Beklagter den Kläger nicht schon lange durch den Proceß herumgezogen, oder Kläger ist auch in solchen Umständen, daß er Mitleyden verdienet, oder sind die Posten einzeln contrahiret worden, oder der Schuldner würde durch die Strenge der Hülfsvollstreckung auf einmahl zu Grunde gerichtet werden; so kann der Richter billige Zahlungsfristen fest-

festsezen *a*). Sonst aber ist dem Richter diejenige Strenge zu rathen, die mit Beybehaltung der Menschlichkeit angewendet werden kann, mithin ist mit der Hülfsvollstreckung vorerst Anstand zu nehmen, wenn Wöchnerinnen, gefährlich kranke oder elende Personen im Hause des Schuldners sind, und ins gleiche zu sehen, wenn derselbe Brandschaden, Viehsterben oder andere beträchtliche Unglücksfälle erlitten hat. Nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen, kann der obsiegende Theil genöthiget werden, statt der Bezahlung einen Bürgen anzunehmen *b*). Woferne diese Bürgschaft nicht eine ausdrückliche Neuerung in sich hält, so wird die Execution dadurch nicht aufgehoben *c*). Es ist daher rathsam, diese Bürgschaft, und allen sonstigen Aufschub der Hülfe, nicht anders, als mit Vorbehalt der angefangenen Execution, anzunehmen, oder zu bewilligen. Ist aber eine Neuerung geschehen, so muß von neuem aus dem Versprechen geklaget werden. Oft kommt der Verurtheilte jezo erst mit neuen Einreden zum Vorscheine *d*). Von deren Zulässigkeit ist oben [§. 144.] bereits gehandelt.

a) L. 21. D. de iud. (V. 1.), L. 21. D. de R. C. (XII. 1.), L. vlt. D. quib. mod. pign. l. hyp. solv. (XX. 6.), L. 33. D. de vsur. (XXII. 1.), L. 31. D. de re iud. (XLII. 1.), L. 45. §. 10. D. de I. fisci. (XLIX. 14.), L. 4. C. de collat. fund. patrim. (XI. 64.), Zell. D. A. G. D. II. 15. 8.; L. 71. §. 2. de Leg. I. arg. Rec. imp. de 1654. §. 172. de LEYSER Sp. 12. Medit. 4.

b) L. 4. §. 3. D. de re iud., c. 6. X. de sent. et re iud. (II. 27.).

c) L.

c) L. 4. §. 4. D. de re iud., L. 2. C. de execut. rei iud. (VII. 53.).

d) Conc. III. 57. §. 2. und 34.

Der andere Titul
von
dem Mittheilungsbeſcheide und würklichen Erkennung der Hülfe.

§. 408.

Von des Richters Obliegenheit, in Anſehung der Frage, ob die Hülfsvollſtreckung ſchon jezo zu erkennen?

Zuvorderſt geſchiehet die Mittheilung wie gewöhnlich. Dann wird wegen der Berechnung des ganzen Betrages das nöthige verfüget, und wenn alles in Thatumſtänden richtig iſt, ſofort das Capital und Zinſen feſtgeſezet, die Unkoſten aber gemäſiget, und die Hülfe auf rechtliche Weiſe erkannt. Iſt aber die Sache in einigen Thatumſtänden noch zweifelhaft, ſo iſt des Gegners Nothdurft vorher zu erfordern, oder beſſer: ein Termin, zur Feſtſezung der eigentlichen Summe [terminus conſtituendi liquidi], anzuſezen, nach verhörter Sache eine Summe zu beſtimmen, und die Hülfe ohne Anſtand zu erkennen. Es iſt alſo ein groſer Ueberflus, wenn in Sachſen ohne Unterſchied dieſer Termin angeſezet wird. So viel immer möglich, muß dem Kläger ſchleunig zu dem ſeinigen verholfen werden, wenn die Juſtizpflege nicht blos im

theuer

theuer bezahlten Papyier, Sentenz genannt, bestehen soll. Hin und wieder müssen Hülfsgelder erleget werden, welche nicht anders, als nach deutlicher Vorschrift der Ordnung, oder nach einem unläugbahren Herkommen gefordert werden können. Diese machen einen garstigen Flecken der Justizverfassung aus; gleichsam als ob dem Richter nun noch am Ende der Zehnte von dem Erstrittenen gebührte, der sich doch schon vor jeden Buchstaben mehr als zu theuer hat bezahlen lassen. Die Zwangsmittel sind verschieden, und sollen in folgenden §§. einzeln betrachtet werden.

§. 409.

Von der Einlegung der Wache.

Durch Einlegung der Wache wird die Hülfe dergestalt gethätiget, daß ein, oder zwey, auch wohl mehrere Mann, dem Beklagten in das Haus geleget werden, welche davor täglich bezahlet werden müssen, wodurch jedoch derselbe keinen persönlichen Arrest bekommt. Diese Art der Execution ist alsdenn rathsam, wenn der Beklagte blos aus Ungehorsam nicht bezahlet. Bey Leuten, die schwehr Geld anschaffen können, z. E. geringen Bauern und Bürgern, ist sie unnüz, und zu drükkend, mithin lieber zur Auspfändung zu schreiten. Im L. 2. C. de exact. tributor. [X. 19.] wird ein abscheulicher Misbrauch gerüget, nach welchem die Richter die Schuldner nicht allein ins Gefängnis werfen, sondern auch mit Peitschen die mit Bley beschwehret waren, schlagen, und mit

Gewich-

Gewichten behängen liesen. Blos die Soldatenwache ist daselbst beybehalten.

§. 410.

Von der Auspfändung.

Die Auspfändung *) geschiehet durch Hinwegnehmung so vieler brauchbahrer und am mehresten entbehrlicher Sachen *a*), als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind, welche sodann im Gerichte wohl aufbehalten, und von dem hierzu beorderten Gerichtsunterbedienten richtig verzeichnet **), und wenn sie leicht mit andern Sachen von der Art zu verwechseln stünden, in Gegenwart des Schuldners versiegelt werden müssen. Dieses Verzeichnis ist zur Sicherheit des Gerichts, vom Schuldner zu unterschreiben, und zu den Gerichtsacten zu legen. Zu deren Einlösung wird dem Beklagten eine zweymonathliche Frist bestimmet *b*), nach deren Ablauf das Pfand öffentlich an den Meistbiethenden, nach vorheriger Schäzung, verkauft, und davon dem Gläubiger die Befriedigung gereichet wird. Findet sich kein Käufer, so muß der Gläubiger die abgenommene Pfänder vor den geschäzten Werth annehmen *c*). Die Ackergeräthe, nothwendiges Vieh, Futter und Saatfrucht, bey einem Handwerksmann das Handwerkszeug, und überhaupt, was einer zur Erwerbung seines nöthigen Unterhaltes ohnumgänglich gebrauchet, imgleichen tägliche Kleider, Bette, u. s. w. muß das lezte seyn *d*). Endlich aber wird dem Beklagten alles genommen, woferne er nicht die Rechtswohlthat hat,

daß ihm der nöthigste Lebensunterhalt gelassen werden muß. Die Personen, welchen diese Rechtswohlthat zustehet, sind folgende: I.) Eltern, Kinder, Geschwister, Patronen, der Lehnherr *e*); II.) der Pupill *f*); III.) der Soldat *g*); und wird dieses auch auf Edelleute wegen ihrer Rittergüther ausgedehnet. Auf Doctoren, Professoren, und überhaupt auf Gelehrte lässet sich dieses nicht erstrecken *ff*). Den Geistlichen kommt solches so wenig aus der Vergleichung mit den Soldaten, als wenig aus dem c. 3. X. de solut., sondern blos nach dem Gerichtsgebrauche zu, jedoch ist dies blos von würklichen Geistlichen und Canonicis zu verstehen *h*). VI.) Ein Gesellschafter *i*). V.) Der Schenkgeber *k*). VI.) Der Schwiegervater, von welchem der Brautschaz gefordert wird *l*). VII.) Der Ehemann, wenn derselbe wegen des Brautschazes, oder aus anderen Contracten, von der Ehefrauen oder deren Erben belanget wird; und so umgekehrt, wenn die Ehefrau belanget wird *m*). VIII.) Derjenige, welcher Concurs gemacht hat, und nachher wieder zu Vermögen gelanget, jedoch nur in Ansehung der vorigen, nicht der neuen Gläubiger *n*). Wenn aber auch der Richter aus Irrthum diese Rechtswohlthat übergangen hätte, so kann doch selbige noch in der Execution als Einrede entgegen gesezet werden *o*). Dahingegen fällt diese Rechtswohlthat hinweg: A) wenn derjenige verstorben ist, welchem selbige zukam, und nun dessen Erben belanget werden *p*), die leiblichen Kinder ausgenommen, welche als Erben ihres Vaters oder Mutter belanget werden *q*). Ist es jedoch ein Versprechen

chen, welches zum gemeinen Besten geschehen ist, und die Güther sind nicht hinreichend, so muß der Erbe, wenn er ein Kind des Erblassers ist, den zehnten Theil des Vermögens, ein anderer Erbe aber den fünften Theil entrichten. Sind aber die Güther hinreichend, so muß der Erbe das Versprechen schlechterdings erfüllen *r*). B) Hat diese Rechtswohlthat keine Anwendung, wenn ein muthwilliger Banquerot gemachet ist *s*). C) Wenn die Ehefrau wegen unterschlagener Sachen belanget wird *t*). D) Wenn der Kläger ebenfalls arm ist *u*). E) Der Bürge kann diese Rechtswohlthat nicht aus der Person des Schuldners vorschüzen *x*). F) Nicht bey solchen Klagen, wo nur dasjenige zurückgefordert wird, so dem Kläger eigenthümlich gehöret. G) Nicht bey den Forderungen aus solchen Contracten, wobey eine vorzügliche Treue erfordert wird, und die Forderung zugleich sehr begünstiget ist, z. E. der Verwahrungs-Contract, die vormundschaftliche Verwaltung u. s. w. H) Nicht bey dinglichen beständigen Lasten. I) Nicht bey rückständigen Kaufoder Pachtgeldern, wenn er die gekaufte oder gepachtete Sache würklich in Besiz bekommen und genuzet hat. K) Nicht derjenige, welcher verurtheilet ist, etwas zu thun und zu unterlassen, woferne dies nur nicht mit Kosten, welche seine Kräfte übersteigen, vergesellschaftet ist. L) Nicht derjenige, welcher vorher diejenige Forderung abgeläugnet hat, aus welcher er nachher verurtheilet wird, gleichwohl nunmehro diese Rechtswohlthat vorschüzet [S. 142. Note g]. M) Bey Verbrechen fällt diese Rechtswohlthat deswegen hinweg,

weil derjenige, welcher nicht bezahlen kann, am Leibe gestrafet wird *y*).

*) Deren geschiehet Erwähnung im L. 2. C. de exact. tribut. (X. 19.) und L. 1. 2. C. de capiendis et distrah. pignoribus (X. 21.).

a) Besonders entbehrliches Vieh. L. 15. §. 2. D. de re iud. (XLII. 1.)

**) arg. L. 5. C. de exact. tribut. (X. 19.).

b) L. 31. D. de re iud.

c) L. 15. §. 3. D. ibid., Zellische Oberappellationsgerichtsordn. II. 15. §. 15 - 18.

d) L. 6. D. de pign. et hypoth. (XX. 1.), L. 40. D. de re iud., L. 4. C. de execut. rei iud. (VII. 53.), L. 7. 8. C. quae res pignori (VIII. 17.), Auth. agricultores ibid., Zell. O. A. G. O. l. c. §. 14. Die Waffen, Montirung und Rüstung der Soldaten sind ganz von aller Execution ausgenommen. Militair-Justiz-Reglement c. II. §. 19., Deut. 24. v. 6., Exodi 22. v. 26. Ein Baron von Coutures sollte Schulden halber ausgepfändet werden. Er schafte vorher alles heimlich fort, entfloh und verschlos das Zimmer. Als die Gerichtsbedienten Tages darauf das Zimmer aufbrechen liesen, fanden sie nichts, als die vier Wände, auf deren eine geschrieben war:

Creanciers maudite canaille!
Commissaires, huisiers et recors,
Vous aurés bien le diable au corps,
Si Vous emportés la muraille.

e) L. 7. §. 1. D. de obsequio par. et patr. praest. (XXXVII. 15.), L. 16. D. de re iud.

f) L. 33. pr. D. de reb. auct. iud. possid. (XLII. 5.) Aus dieser Analogie kommt es auch den Städten zu. HORN. in der Diss. de benef. compet. ciuit. non compet. ist entgegen.

ff) DE PVFEND. T. III. Obs. 51. Den Professoren, Doctoren, Licentiaten, Magistern, Advocaten und

und Studenten, ja den Organisten, legen diese Rechtswohlthat bey HOMMEL rhapsod. Obs. 136. 618. CARPZ. P. 1. Const. 32. Def. 15. 18. WERNHER P. 9. obs. 218. In Ansehung der Advocaten wiederspricht BERGER Supplem. ad E. D. F. P. 2. tit. 39. §. 8. p. 615.

g) L. 6. pr., L. 18. D. de re iud.

h) BOEHMER I. E. P. III. 23. §. 20 - 29. BRVNNEMANN in Comment. ad D. ad L. 8. de re iud.

i) L. 16., L. 22. §. 1. D. de re iud., §. 38. I. de act., L. 63. §. 1 - 5. D., L. 67. pro socio (XVII. 2.), L. 17. §. 1. D. soluto matrim. (XXIV. 3.).

k) L. 19. §. 1., L. 30. 41. 49. 50. D. de re iud.

l) L. 15. §. 2., L. 16. 17. D. soluto matrim. (XXIV. 3.), L. 21. D. de re iud scheinet zwar entgegen zu seyn, und L. 22. ibid. machet den Unterschied, ob der Brautschaz während der Ehe oder nach deren Trennung gefordert wird.

m) L. 20. 23. D. de re iud.

n) §. vlt. I. de act., L. 4. pr., L. 6. 7. D. de cess. bon. (XLII. 3.).

o) L. 17. §. 2. D. sol. matrim. (XXIV. 3.), L. 41. §. 2. D. de re iud.

p) L. 15. §. 1. D. solut. matrim., L. 24. §. 1., L. 25. D. de re iud.

q) L. 4. §. 2. 3. quod cum eo (XIV. 5.).

r) L. 9. 14. D. de pollicit. (L. 12.).

s) L. 51. pr. D. solut. matrim.

t) L. 52. D. ibid.

u) BOEHMER I. E. P. III. 23. §. 37. n. 2.

x) L. 41. pr. D. de re iud., L. 16. §. 3. 4. D. de fideiuss. (XLVI. 1.).

y) Wegen aller dieser Ausnahmen ist Kühnemanns Tractat de benef. compet. nachzusehen.

§. 411.

Von der Beschlagung der ausstehenden Schulden.

Die Beschlagung der ausstehenden Schulden hat zur Eigenschaft *a*), daß an den Richter, unter welchem der Schuldner des Beklagten gesessen ist, das Ersuchungsschreiben dahin erlassen wird: dem Schuldner die Zahlung an seinen Gläubiger zu untersagen, anbey zu befehlen, daß selbiger, bey Vermeydung nochmahliger Zahlung, die Gelder in das Gericht liefere, und sie an dieses Gericht übersende *b*). Landesherrliche Besoldungen *c*), und Stiftseinkünfte *d*) können nicht ohne Unterschied zur Execution vorgeschlagen werden, sondern es sind dabey die besonderen Landesordnungen in Acht zu nehmen *e*).

a) L. 15. §. 8. D. de re iud. (XLII. 1.), L. 5. C. de execut. rei iud. (VII. 53.). Die dingliche Gerechtsame, als Zehntgerechtigkeit, Zinsgefälle, müssen zwar erst nach den unbeweglichen Güthern angegriffen werden, allein dies ist auf ausstehende Schulden nicht auszudehnen. Zell. O. A. G O. II. 15. 19. Bey Minderjährigen ist es ausdrücklich verordnet, daß die ausstehenden Schulden ehender als die Grundstücke angegriffen werden sollen, L. 5. §. 9. D. de reb. eor. (XXVII. 9.).

b) L. 15. §. 1. D. de re iud. Auch des Schuldners bey anderen stehende baaren Gelder werden auf gleiche Weise behandelt, L. 15. §. 11. 12., L. 40. D. ibid.

c) L. 4. C. de execut. rei iud. L. 5. C. quae res pign. oblig. poss. wird unrecht hierher gezogen.

d) c. 2. 3. X. de fideiuss.

e) Calenb. Landes-Ordn. Th. III. S. 80. Militair-Justiz-Reglement c. 11. §. 19. Verordnung wegen verbothener Versezung der Invaliden Pen-

Pensionsbücher vom 6. Jul 1780. Verordn. wegen der Stadtbedienten vom 4ten Aug. 1783.

§. 412.

Von der Einweisung in ein Grundstück.

Bey der Einweisung in ein Grundstück wird ein Termin angesezet, der Gläubiger in das Grundstück geführet, und die vorbildliche Uebergabe vorgenommen *a*). Wenn der Schuldner aber dennoch nicht bezahlet, so wird binnen der Ordnungsfrist zur öffentlichen Versteigerung geschritten. Diese Einweisung, wenn sie öffentlich vorgenommen ist, würket ein gerichtliches Unterpfand, welches öffentlichen Hypotheken gleich zu achten ist *b*.) Das blose Einweisungsdecret ist aber dazu nicht hinreichend, sondern es muß die Einweisung würklich vorgenommen seyn *c*). Diese Einweisung in Grundstücke oder Gerechtigkeiten, wird alsdenn mit Nuzen gesuchet, wenn ein Gläubiger bey ausbrechendem Concurs befürchten muß, leer auszugehen. Sie ist bey beträchlichen Summen, welche weder durch Einlegung der Wache, noch aus den beweglichen Güthern erfolgen können, hauptsächlich zu gebrauchen *d*). Wird das solchergestalt durch Einweisung in der Execution erhaltene Unterpfand öffentlich auf Ansuchen des Gläubigers verkaufet, und dem Käufer übergeben, so erlischt dadurch das Unterpfandsrecht *d*[1]). Sind es verhypothecirte Grundstücke, so thut man besser, daß man gleich zur öffentlichen Feilbietung schreitet. Unterweilen geschiehet die Einweisung in der Absicht, um aus

den Früchten die Befriedigung zu suchen, in welchem Falle jedoch, wegen der weitläuftigen Berechnung, besser ein gewisses Pachtgeld bestimmet, oder das Guth öffentlich verpachtet wird *e*). Bey Lehngüthern, woferne es nicht Lehnsschulden sind, weswegen die Hülfe zu vollstrecken ist, kann blos um die Einweisung in die Güther, um die Früchte daraus zu erheben, gebethen werden, da denn die Lehn- und andere Abgaben, nöthige Bau und Besserung, auch nach Beschaffenheit der Umstände die Competenz des Vasallen abgezogen wird. Sind es Lehnsschulden, so kann zwar um Veräuserung gebethen werden, es ist aber doch dem Lehnsherrn hiervon Nachricht zu geben *f*). Sind es Meyergüther, so kann nur das Allodium angegriffen werden, in so ferne den Meyern kein Eigenthum zustehet *g*), oder die Schuld nicht vom Gutsherrn unbestimmt bewilliget ist.

a) Dies geschiehet bey Häusern durch Abschneiden eines Spahnes vom Hausthürpfosten, durch Anmachung und Auslöschung eines Feuers; bey Aeckern und Wiesen durch Ausstechung eines Erdschollens, welcher dem Kläger in die Hand gegeben wird. Bey Gärten und Holzungen wird ein Aestgen von einem Baume abgeschnitten, und übergeben. Eine Jagdgerechtigkeit wird durch einige Schüsse, Loslassung der Hunde, und Blasen des halben Mondes, u. d. g. Handlungen übergeben. Soll ein ganzes Gericht übergeben werden, so werden Gerichtshalter und Schulzen im Nahmen des jezigen Besizers verpflichtet, ersterem das Gerichtssiegel und die Registratur symbolisch abgenommen, und darauf im Nahmen des Eingewiesenen übergeben, und nunmehro angewiesen, den Kläger als ihren Gerichtsherrn zu erkennen.

b) L. 26. D. de pignerat. act. (XIII. 7.), L. 10. D. qui pot. in pign. (XX. 4.), L. 1. C. ſi in cauſa iud. (VIII. 23.), L. 3. 5. C. vt in poſſ. legat. (VI. 54.).

c) d. L. 26. D. de pignerat. act. L. 10. D. (XX. 4.) L. 2. 3. C. qui pot. in pign. hab. (VIII. 18.). DE PVFENDORF T. III. Obſ. 61.

d) L. 15. §. 2. D. de re iud. (XLII. 1.).

d[1]) arg. L. 4. §. 1. D. quib. mod. pign. l. hyp. ſolv. (XX. 6.).

e) L. 3. §. 1. ſeq., L. 7. §. 1. ſeq. D. de reb. auct. iud. poſſid. (XLII. 5.), c. fin. X. vt lite non cont. (II. 6.), Zell. O. A. G. O. II. 15. 19.

f) Zell. Oberappellat. Gerichtsordn. II. 15. §. 25. 26.

g) daſ. §. 30.

§. 413.

Von der öffentlichen Feilbietung der unbeweglichen Güther.

Dieſe kann ſo oft geſuchet werden, als es eigenthümliche Güther des Schuldners ſind, und durch die vorhergehende Mittel die Hülfe nicht zu vollſtrecken ſtehet. Nur muß nicht mehr von Grundſtücken zur Veräuſerung vorgeſchlagen werden, als woraus die Befriedigung erfolgen kann. Die öffentliche Verſteigerung wird 1) mit allen Verkaufsbedingungen durch einen an dem Gerichtsbrett anzuheftenden Anſchlag bekannt gemachet, und zur Verſteigerung Termin angeſezet. 2) Im Termin wird zur Verſteigerung geſchritten, und dem meiſtbiethenden Käufer, vor billigen Preis, zugeſchlagen; 3) iſt Termin zu Auszahlung der Gelder anzuſezen; endlich 4) nach der Auszahlung der Zuſchla-

schlagungsschein oder gerichtliche Kaufbrief zu ertheilen. Von jedem soll im §. 416. und f. einzeln gehandelt werden. Zuvor will ich nur noch die übrigen Executionsmittel durchgehen.

§. 414.

Von der Hülfsvollstreckung in Gerechtigkeiten.

Endlich, wenn alle diese Mittel wegfallen, woraus Befriedigung erfolgen könnte, so werden auch die Gerechtigkeiten zum öffentlichen Anschlage gebracht *a*).

a) L. 15. §. 2. D. de re iud.

§. 415.

Von der Hülfe in unausgemachten Schuldforderungen.

Ist endlich auf allen bisherigen Wegen nicht zur Befriedigung zu gelangen, der Schuldner hat aber noch ausstehende Schulden, welche jedoch unausgemachet sind, so muß er diese übertragen, oder sie werden vor übertragen erkläret, und dann vom Gläubiger ausgeklaget *a*). Nur der Fiscus gebrauchet dieser Uebertragung nicht [§. 70. Note *e*].

a) L. 15. §. 2. D. de re iud.

Der dritte Titul
von
der öffentlichen Versteigerung der Grundstücke insbesondere.

§. 416.

Von dem öffentlichen Anschlage oder Feilbiethung.

I.) Alle Anschläge zur öffentlichen Feilbiethung werden in offener Form [in forma patenti] geschrieben. II.) Den Gerichtsnahmen sezet man immer im Anfange. III.) Es sind aber alle Versteigerungen der unbewealichen Grundstücke von niemand anders, als vom Richter, unter welchem sie belegen sind, vorzunehmen *a*). Hierauf wird IV.) die Veranlassung der öffentlichen Versteigerung angeführet, damit hierdurch ein jeder Käufer unterrichtet werde, ob rechtmäsig zu der öffentlichen Versteigerung geschritten sey. Dann wird V.) das zu verkaufende Grundstück nach seiner Lage, Nachbaren, Beschaffenheit, Gerechtsamen, Dienstbarkeiten, öffentlichen und beständigen Abgaben, vornehmlich der ungewöhnlichen, wie auch der Zubehörungen, zumahl der zweifelhaften, genau beschrieben. Bey grosen zusammen gehörigen Güthern wird ein besonderes Verzeichnis verfertiget, von welchem man im Anschlage meldet, daß selbiger bey dieser oder jener Gerichtsperson, oder auch bey einem Privatmanne eingesehen werden könne.

VI.)

VI.) Wird ein räumlicher Termin zur Versteigerung angesezet. Nach Wichtigkeit des Grundstückes muß der Termin so weit hinausgesezet werden, daß sich in der Zwischenzeit jemand entschliessen, und Geld anschaffen kann *b*). Daneben werden diejenigen, so darauf zu biethen Lust haben, vorgeladen. Es ist nüzlich, zugleich diejenigen, welche ein Näherrecht oder auch ein dingliches Recht haben, bey Verlust ihres Rechts, vorzuladen, damit jene im Termin mitbiethen, diese aber ihr dingliches Recht anzeigen, in welchem Falle denn die Erfordernisse der öffentlichen Ladung genau zu obachten sind. Ohne eine solche öffentliche Ladung gehet das dingliche Recht durch eine öffentliche Feilbiethung nicht verlohren *c*). Ob das Näherrecht durch eine öffentliche Veräuserung verlohren gehe, ist eine bestrittene Frage *d*). Nach der Zell. Oberappellationsgerichtsordnung II. 15. §. 21. kann der Näherkäufer nur verlangen, daß ihm das Grundstück vor das geschehene höchste Geboth gelassen werde. Dahingegen ist in der Verordn. vom 3ten Jan. 1699. im IIten Theile der Calenb. Landesordnungen S. 627. auch dieses nicht gestattet, sondern er soll schlechterdings mitbiethen. Pufendorf in der introd. in proc. ciu. Sect. V. C. 4. §. 25. hält zwar davor, daß diese Verordnung durch die Oberappellationsgerichtsordnung aufgehoben sey; allein diese bestimmt nur das Verfahren bey diesem hohen Gerichte, und saget kein Wort von Aufhebung jener Verordnung. de Pufend. T. 1. obs. 218. behauptet, im Lüneburgischen sey die O. A. G. O., im Calenbergischen die besagte Verordnung zu befolgen. Gleichwie es nun VII.) bey den mehresten

resten Versteigerungen, zumahl bey denen, wovon hier die Rede ist, darauf ankommt, daß vor das Grundstück baares Geld erfolge *e*), also wird auch dieses als eine Bedingung darinn ausgedrücket, billig auch die Münzsorte besonders benannt, worin das Kaufgeld zu bezahlen ist. Soll terminliche Bezahlung bewilliget werden, oder ein Theil des Kaufgeldes auf dem zu verkaufenden Guthe stehen bleiben, so ist dies zu bemerken. Diese Bedingungen hängen aber nicht vom Richter, sondern vom Gläubiger und Schuldner ab *f*). Dem Richter stehet nicht frey, andere Bedingungen von Amtswegen zu machen, als welche zur Sicherheit der öffentlichen Versteigerung gereichen, und dem Gläubiger und Schuldner gleich vortheilhaft sind. Bringet der Gläubiger Bedingungen in Vorschlag, und der Schuldner willigt darein, oder umkehrt, so hat es kein Bedenken. Sind sie aber darüber nicht einig, so ist zu entscheiden, wie weit selbige zuzulassen, oder zu verwerfen sind. Bey dieser Entscheidung ist dahin zu sehen, daß des Gläubigers Bedingungen den Schuldner nicht widerrechtlich oder zu hart drücken; des Schuldners Bedingungen aber nicht so beschaffen sind, daß dadurch die öffentliche Versteigerung erschwehret, und die Vollstreckung des Urtheils verzögert werde. So ist rathsam festzusezen, ob Grundstücke vereinzelt oder zusammen verkaufet werden sollen. Wenn aber ein Landesgesez die Vereinzelung zusammen gehöriger Güther verbiethet *g*), so kann dieses nicht in Frage kommen. Ob die Früchte auf dem Felde, in Gärten, u. s. w. mit verkaufet werden sollen oder nicht, wird billig festgesezet, damit von den

Lieb-

Liebhabern Rücksicht darauf genomen werden könne. Ob den Pächtern oder Miethern die Pacht- oder Miethzeit ausgehalten werden soll, ist auszumachen, damit nicht neue Processe über die Entschädigung des ausgetriebenen Pächters erwachsen. VIII.) Alle Anschläge müssen unter Gerichts-Hand und Siegel ausgefertiget werden. Dahero denn auch am Ende nicht gesezet wird: Beschlossen [Decretum] N. sondern: Untersiegelt [Signatum] u. s. w. IX.) Der Nahme des Gerichts wird nicht am Ende, wie bey den Bescheiden gesezt, weilen solches schon im Anfange geschehen ist. X.) Ein solcher öffentlicher Anschlag wird nicht allein an den Gerichtstafeln, und auf dem Lande häufig in den Schenken, angeschlagen, sondern auch, wenn es beträchtliche Grundstücke oder dingliche Gläubiger u. s. w. zugleich vorgeladen sind, in öffentlichen Blättern auszugsweise bekannt gemachet, auch wohl durch besondere Ersuchungsschreiben an auswärtige Obrigkeiten zum öffentlichen Anschlage gesandt. XI.) Wenn der Schuldner bezahlet, der Gläubiger ihm Frist gönnet, [welches rathsam mit Vorbehalt der angefangenen Hülfsvollstreckung geschiehet], oder der Schuldner Bürgen stellet, oder das angeschlagene Grundstück von jemand mit Anschein in Anspruch genommen wird, so muß der Anschlag abgenommen, und solches billig zeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemachet werden. Daß aber, wenn die öffentliche Versteigerung mit Willen des Gläubigers aufgehoben wird, ein nachfolgender Glaubiger verlangen könne, mit selbiger fortzufahren, wie Math. de auctionibus L. I. c. 8. n. 90, behauptet, kann nur alsdenn eintre-

ten, wenn dieser ebenfalls seine Sache bis zur Execution gebracht hat. XII.) Ist ein Grundstück einmahl zum öffentlichen Verkaufe feil gebothen, und der Schuldner nicht concursmäsig, so kann er, da er noch immer Eigenthümer bleibet, das Grundstück in gutem Glauben auch ausergerichtlich verkaufen. Bezahlte er den Gläubiger von dem Kaufgelde nicht, so hat dieser entweder ausdrückliche Hypothek, und so ist er hierdurch wider den Käufer gedecket, oder er hat diese nicht, und dann muß er sich auf das Unterpfandsrecht gründen, welches ihm nach [§. 412.] zustehet. Diesem vorzubeugen, ist rathsam, ein Verboth der privat-Veräuserung auszuwürken.

a) DE PVFENDORF T. I. Obs. 29. Dieser behauptet mit Recht, daß die Richter, welcher die Subhastation vornimmt, vor sich den Zuschlag nicht thun, sondern anfragen, und die Entscheidung vom Richter der Hauptsache erwarten müsse, ob vor das Geboth zugeschlagen werden soll oder nicht. PHILIPPI de subhast. c. I. com. 2. n. 7. seq. MATHAEVS de auct. Lib. 16. n. 3. Dieser siehet die ganze Versteigerung als nichtig an, wenn sie von einem incompetenten Richter vorgenommen ist; allein blos der Richter, unter welchem die Sache belegen, ist dabey interessiret, und wenn dieser nun selbst die gerichtliche Bestätigung ertheilet, so stehet nichts mehr im Wege

b) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 15. 20., arg. L. 2. D. de re iud.

c) L. 4. §. 1. D. quib. mod. pign. (XX. 6.), L. 6. C. de remiss. pign. (VIII. 26.). DE PVFENDORF Tom. I. Obs. 131.

d) PHILIPPI de subhastat. cap. 4. com. 12. auch Riedel in dem Tractat: hat das Näherrecht bey Subhastationen vor oder nach der Adjudication Statt? behauptet die verneinende, MATHAEVS de

de auct. L. 1. c. 16. n. 45. seq. die bejahende Meynung, und diese hat nicht allein die in der vorigen Note angeführte Gesetze, sondern auch die Aufrechthaltung gerichtlicher Handlungen vor sich. Das Näherrecht verdienet nicht die geringste Begünstigung sondern im zweifelhaften Falle ist wider selbiges zu sprechen.

e) L. 5. §. 1. D. de Iur. fisci (XLIX. 15.), L. 3. C. de fid. et iure hastae fisc. (X. 3.), L. 15. §. 7. D. de re iud. (XLII. 1.).

f) L. 60. 63. D. de proc. (III. 3.), L. 60. D. mand. (XVII. 1.).

g) Verordnung vom 8ten Jun. 1691. wie es mit Redintegrirung der Höfe ꝛc. zu halten, in den calenbergischen Landesordn. Th. IV. c. 5. S. 100.

Muster:

Wir Gerichtsschulze, Bürgermeister und Rath der Stadt N. fügen hiermit zu wissen:

Demnach der hiesige Bürger und Schumacher-Meister N. wider den hiesigen Bürger und Schneider-Meister N. ein gewisses Capital ausgeklaget, und um Versteigerung dessen Hauses angesuchet, selbige auch unterm heutigen Tage erkannt; als wird zu öffentlicher Versteigerung des dem bemeldeten Schneider-Meister N. zustehenden auf der N. Strase, zwischen N. und N. Häusern belegenen Wohn- und Brauhauses, nebst Stallung, Hintergebäuden, Hofraum und Garten, nebst den Tapeten, worauf jedoch ein unablegliches Capital von 100 Rthlr. an die N. Kirche, imgleichen die Dienstbarkeit der Durchfarth haftet, Termin auf den Dienstag nach Quasimodogeniti, wird seyn der 17te April des künftigen Jahres, beraumet und angesezet,

sezet, und haben sich diejenigen, welche auf sothanes Haus samt Zubehör zu biethen willens sind, im Termin anzufinden und zu gewärtigen, daß es dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung in vollwichtigen Louis'dor zugeschlagen werde. Daneben werden auch alle diejenigen, so an diesem Grundstücke ein Näherrecht oder dingliche Ansprache zu haben vermeynen, kraft dieses zum ersten, anderen und drittenmahle vorgeladen, um im Termin zu erscheinen und mit zu biethen, wie auch ihr dingliches Recht an, und auszuführen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß sie im Unterbleibungsfalle mit ihrem Näherrechte oder dinglichen Ansprüchen hernach abgewiesen und nicht weiter gehöret werden sollen. Untersiegelt N. den 8ten Decembr. 1756.

(L. S.) N.

§. 417.

Von dem Protocoll, so im Versteigerungstermin abzufassen.

I.) Der einmahl angesezte Termin muß auf keine Weise ohne Noth verrücket, oder solches ebenfalls öffentlich und zeitig bekannt gemachet werden. Widrigenfalls kann die Versteigerung angefochten werden *a*). Kommt es nun aber zur würklichen Versteigerung, so wird darüber ein förmliches Protocoll gehalten, nnd darinn II.) der Ort, Tag, Jahr, Gegenwart der Gerichtespersonen und die Aufschrift der Sache angeführet. III.) Zum Eingange wird die Veranlassung dieses Protocolls genommen, hierauf des Erscheinens des

Gläubigers und Schuldners gedacht. Falls sie aber auch nicht erscheinen, so wird doch fortgefahren. IV.) Die Bedingungen des Verkaufs werden kürzlich wiederholet, und ist unter andern auch die Bedingung zu rathen: daß wenn im heutigen Termin nicht zugeschlagen werden sollte, derjenige, so das mehreste gebothen hat, dabey bleiben solle, so lange bis daß ein anderer mehr gebothen haben würde. Billig dürfen nunmehro keine neue Bedingungen gemachet werden, weil darauf die Biether und deren Anwälde nicht gefasset sind. Gereichen sie aber blos zur Sicherheit und Gültigkeit der Versteigerung und sind der Sache gemäs, oder werden vom Schuldner und Gläubiger bewilliget, so ist dabey kein Bedenken. Die Licitanten dürfen keine andere neue Bedingungen machen, unter welchen sie biethen wollen, als welche von den Interessenten bewilliget werden, oder ganz der Natur des Kaufes angemessen sind. V.) Die Versteigerung wird dergestalt niedergeschrieben, daß nur diejenigen, so da biethen, nicht aber diejenigen bemerket werden, welche kein Geboth thun. Man giebt jedem Biether eine Zahl, und lässet bey einem jeden so viel Raum, daß die Gebothe hinzugeschrieben werden können. Bey Versteigerung beweglicher Güther geschiehet dieses nicht, sondern hier wird nur der Nahme des höchsten Biethers mit dem höchsten Gebothe niedergeschrieben. In Sachsen wird zuvorderst eine general-Subhastation vorgenommen, und so oft ein neues Geboth geschiehet, ein besonderes special-Subhastationspatent ausgefertiget, welches zweckwidrig und sonst nirgends gebräuchlich ist. Die Biether, so in fremden Nahmen biethen wollen, müssen Voll-

macht

macht vorzeigen, oder Bürgerschaft bestellen. Unzahlbahre oder ganz unbekannte Biether, der Schuldner und dessen Angehörige *b*) werden ohne Sicherheitsbestellung zum biethen nicht zugelassen. Sonst kann ein jeder, auch selbst der Vormund auf pupillarische Grundstücke, ein Verwalter herrschaftlicher Güther auf die seiner Verwaltung anvertraute Güther, der Gläubiger auf seine Hypothek, zum Biethen zugelassen werden *c*), wenn es nur nicht an der Fähigkeit unbewegliche Güther zu erwerben fehlet. Die Gerichtspersonen, den Pedell, welcher den Ausruf verrichtet, nicht ausgenommen, sollten nach gemeinen Rechten *d*), auch verschiedenen Landesordnungen nicht mitbiethen; allein es pfleget hierüber in vielen Gerichten hinaus gegangen zu werden. Den Nichtgebrauch der römischen Gesetze behaupten *Berger* Oec. jur. L. 4. tit. 39. §. 3. n. 12. *Stryck* Us. mod. Lib. 18. tit. 1. §. 2. *Philippi* de subhastat. c. 3. comm. 8. n. 3. seq. ohne Grund. Der Richter lässet die Gebothe durch einen Gerichtsdiener, welcher bey ihm stehet, ausrufen. Sonst ist dahin zu sehen, daß alles ernsthaft und ordentlich zugehe. VI[a].) Wenn Licitanten offenbahr dem anderen zu schaden die Sache in die Höhe treiben, so kann entweder nach L. 9. pr. D. de publ. vect. & comm. (XXXIX. 4.) Caution von ihnen gefordert, oder nach L. 3. §. 1. D. de crim. stellion. (XLVII. 20.) wieder selbige aus dem Stellionat verfahren werden. *Philippi* de subhast. c. III. com. XV. de animoso licitatore. VI[b].) Wenn im ersten Termin nicht so viel gebothen wird, als die Sache werth ist, so wird ein zweyter, dritter, und nach

Beschaffenheit noch fernerer Termin festgesezet. Bey Güthern der Minderjährigen muß so oft ein neuer Termin angesezet werden, als jemand mehr biethet, und wenn sich erst nachher noch einer fände, der mehr geben will, so ist die Wiedereinsezung in den vorigen Stand nicht zu versagen *e*). Auch dem Fiscus stehet die Befugnis zu, ein höheres Geboth zu allen Zeiten anzunehmen *f*). Endlich geschiehet der Zuschlag, entweder mit dem Glockenschlage, oder bey Erlöschung eines Lichts *g*), oder mittelst des eigentlichen Zuschlages. VII.) Wenn nun zugeschlagen worden ist, so wird dieses umständlich niedergeschrieben, wem und vor welchen Preis das Grundstück zugeschlagen worden, da denn diese Summe mit Buchstaben, nicht aber mit Zahlen geschrieben werden muß. Der Käufer bittet sodann um einen Termin zur Auszahlung der Gelder, und muß darauf Bedacht nehmen, daß dem Grundstücke immittelst kein Nachtheil zugefüget werde. Dieser Zuschlag machet die Einwilligung in die Kaufwaare von Seiten des höchsten Biethers, und in das Geboth in Ansehung des Richters, welcher hier den Verkäufer vorstellet, aus, mithin ist der Contract dadurch zur Vollkommenheit gediehen, und kann, wenn sonst gehörig verfahren ist, und die Ausnahmen des §. 418. nicht eintreten, der Schuldner den Zuschlag auf keine Weise rückgängig machen *h*). Gefahr, Nuzen und Schaden trift jezo den Käufer, wie bey einem privat-Verkaufe, obgleich der blose Zuschlag noch kein Eigenthum würket *i*). VIII.) Findet die Sache entweder überall keinen Käufer, oder wird so wenig darauf gebothen, daß der Schuldner dadurch offen-

offenbahr zu hart benachtheiliget werden würde, so findet die Uebergabe an Zahlungsstatt ihren Plaz, wenigstens ist es äuserst billig, diese Rechtswohlthat auch im lezteren Falle zu verstatten *k*). Die Entsagung dieser Rechtswohlthat, ist unbillig und zu drückend. IX.) Wenn dingliche Ansprüche vorkommen, so werden selbige einzeln und umständlich niedergeschrieben, die Beweismittel zu den Acten genommen, der Eigenthümer darüber gehöret, und wenn die Sache nicht sofort erlediget wird, selbige zur besonderen Klage verwiesen. Der Käufer bittet aber bis zu deren Erledigung das Kaufgeld gerichtlich niederzulegen. Ist niemand von denjenigen erschienen, welche dingliche Ansprüche vorzubringen haben, so wird um deren Abweisung gebethen. Oft erscheinen auch blos persönliche Gläubiger, und geben ihre Forderungen an. Diese können aber in diesen Acten nicht aufgeführet und gehöret werden; es sey denn, daß sie aus rechtmäsigen Gründen auf die Eröfnung des Concurses, oder um Arrest auf den Ueberschus der Kaufgelder antrügen. Ersteren Falls müste ein besonderes Protocoll davon verfasset, der gemeine Schuldner gehöret und angewiesen werden, seine Zahlbarkeit, wenn selbige nicht offenbahr ist, darzuthun. Lezteren Falls hingegen muß von jedem persönlichen Gläubiger, welcher den Ueberschus der Kaufgelder zu beschlagen bittet, ein besonderes Protocoll gemachet werden, weil dies lauter besondere Sachen sind, die nicht zusammengenommen werden können.

a) MATHAEVS de auct. L. I. c. 16. n. 5.

b) Diesen will MATHAEVS de auct. L. I. c. 10. n. 10., wegen L. 52. de act. emt. vend., und L. 22. §. 3. D. mandat. (XVII. 1.) zulassen; allein das angeführte erste Gesez muß unrichtig angegeben seyn, das andere Gesez aber redet von einer heimlichen Unterschiebung eines Bevollmächtigten. Es würde eine vergebliche Versteigerung werden, woferne nicht tüchtige Sicherheit bestellet wird, und wo soll die bey einem Schuldner herkommen, dessen Grundstücke öffentlich feilgeboten werden müssen, weil er nicht bezahlen kann. PHILIPPI de subhast. loco 3. com. XI. lässet den Schuldner nicht zum Biethen zu.

c) L. vlt. C. de fide et iure hastae fisc. (X. 3.), L. vlt. C. de resc. vend. (IV. 44.), L. 2. §. 8. D. pro emt. (XLI. 4.), L. 5. §. 2. D. de auct. tut. (XXVI. 8.), L. 2. C. si in causa iud. (VIII. 25.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 15. 20.

d) L. vn. C. de contr. iud. (I. 53.), L. 6. §. vlt. D. de off. procons. (I. 16.), L. pen. §. 1. D. ad L. Iul. repet. (XLVIII. 11.), L. vlt. C. eod. (IX. 27.), L. 46. 62. D. de contrah. emt. (XVIII. 1.). L. vlt. C. de fide et iure hastae fisc. (X. 3.) machet eine Ausnahme. Aus diesen Gesezen lässet sich eben so wenig als aus dem L. vn. C quib. ad cond. praed fiscal. acced. non licet (XI. 72.) schliesen, daß Mächtigere vom Biethen auszuschliesen seyen.

e) L. 7. §. 8. D. de min. (IV. 4.).

f) L. vlt. de iure fisci (XLIX. 15.), L. 21. §. vlt. D. ad municip. (L. 1.), L. 4. C. de fide et iure hastae fisc. (X. 3.), L. 1. C. de vend. reb. ciuit. (XI. 31.).

g) c. 52. X. de elect. et. elect. pot. (I. 6.).

h) arg. L. 2. C. si antiqu. cred. pign. vend. (VIII. 20.), L. 7. C. de distract. pign. (VIII. 28.), L. 1. in fin. C. si pign. dat. fit (VIII. 24.). Der L. vlt. C. de iure dom. impetr. (VIII. 34.) ist nicht von öffenta

öffentlichen Versteigerungen, sondern von dem Falle zu verstehen, wenn ein Unterpfand dem Gläubiger ausergerichtlich vor den taxirten Werth zugeschlagen ist.

i) L. 9. D. de rescind. vend. (XVIII. 5.) zusammengehalten mit §. 41. I. de rer. div, (II. 1.) §. vlt. I. de off. Iud. (IV. 17.) L. 6. §. 1. D. de vsufr. (VII. 1.).

k) L. 2. 3. C. si in causa iud. (VIII. 23.), L. 3. C. de execut. rei iud. (VII. 53.), Nov. 4. c. vlt., Nov. 120., LEYSER Sp. 468. med. 34., DE PUFENDORF T. III. Obs. 78., Struben rechtl. Bedenken Th. 5. Bed. 69. erfordern eine Verlezung über die Hälfte. Allein den 5ten oder 6ten Theil zu verliehren, ist schon hart genug. Allemahl muß die Schäzung nach dem gegenwärtigen Gütherpreise geschehen, mithin auch solche Schäzer dazu genommen werden, welche diesen Preis kennen. Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 15. §. 22. und 23.

Muster:

Geschehen N. im Gerichte
den 17ten April 1756.

In Gegenwart der
Herren u. s. w.

In Sachen
N. Kläger
wider
N. Beklagten.

Nachdem durch den Anschlag vom 8ten Dec. v. J. auf heute lezter Versteigerungstermin angesezet, so erschien Klr. und war derselben gewärtig. Beklr. erschien gleichfalls in Person und bath den Versteigerungstermin annoch auf einige Monathe

zu verlängern, indem er unter dieser Zeit Rath zu schaffen gedächte. Klr. bestund auf der erkannten Versteigerung und wollte sich zu keiner weiteren Frist verstehen. Solchemnach ist nach Eröfnung der im Anschlage bereits angeführten Bedingungen, und nachdem vorhero sämmtlichen Anwesenden eröfnet worden, daß woferne im heutigen Termin nicht zugeschlagen werden könnte, der Meistbiethende sich gefallen lassen müste, bey seinem Geboth so lange zu bleiben, bis daß er von einem anderen überbothen würde, nachfolgendermasen zur Versteigerung geschritten:

1) Der Schlösser N. 1000, 1050, 1075, 1090, 1120.

2) Der Tischler N. 1040, 1055, 1080, 1100.

3) Der Tischler N. 1045, 1070, 1085, 1110.

4) Der Steinhauer N. 1095, 1105, 1125.

Nachdem nun niemand ein mehreres biethen wollen, so ist dem Steinhauer N. bemeldetes Haus vor das höchste Geboth der eilfhundert und zwanzig fünf Reichsthaler zugeschlagen. Dieser bath um einen 6 wöchentlichen Termin zur Auszahlung der Gelder, imgleichen um Abweisung derjenigen, so sich heute mit ihrem Näherrecht und dinglichen Ansprüchen nicht gemeldet, nicht weniger ihm zu gestatten, daß er jemand in das Haus seze, welcher

dahin

dahin sehe, daß in dem Hause in dieser Zwischenzeit keine Beschädigung entstehe. Geschehen wie oben.

Zur Beglaubigung

N. Gerichtsschreiber.

§. 418.

Von Aufhebung der öffentlichen Versteigerung.

Eine öffentliche Versteigerung kann vom Schuldner und Eigenthümer über den Haufen geworfen werden: 1) Wenn ein Betrug, welcher zu diesem Zuschlage Anlas gegeben hat, erwiesen werden kann *a*). 2.) Wenn diejenigen Erfordernisse nicht bey der Versteigerung vorhanden sind, welche wesentlich dazu gehören *b*), welches entweder durch eine Nichtigkeitsbeschwehrde, oder durch den Weg der ausergerichtlichen Appellation vorgebracht wird. Wenn aber der rechtskräftig verurtheilte Schuldner wegen Widerrechtlichkeiten, so bey der Versteigerung begangen worden, die Appellation einwendet, so scheinet es zwar, daß selbige die Vollstreckung nicht hemme; allein da nicht wider die Execution, sondern wider die Art derselben appelliret wird, so hat sie der Regul nach Statt, es sey denn, daß sie ganz offenbahr frevelhaft wäre *c*). 3.) Der Minderjährige kann sich wider den Zuschlag seiner, oder den öffentlichen Ankauf einer fremden Sache, in den vorigen Stand sezen lassen, wenn er entweder im Preise verkürzet, oder sonst eine gegründete Verlezung auszuführen im Stande ist. Nur wenn der Fiscus des Minderjährigen Sachen hat verkaufen lassen, so fällt dieses Hülfsmittel hinweg, woferne

der Minderjährige nicht Betrug oder Nichtigkeiten zu zeigen im Stande ist *d*). Ferner kann der Minderjährige Wiedereinsezung in den vorigen Stand verlangen, wenn er dadurch verlezet ist, daß er eine fremde Sache nicht gekaufet hat, sollte es auch nur in der Betrachtung seyn, weil die Sache von seinen Vorfahren herrühre. Der L. 35. de min. (IV. 4.) redet offenbahr von einem öffentlichen Verkaufe, dies zeigen die Ausdrücke: adiectio, licitatio. Brenkmann hat in den Gebauerschen Noten zu diesem Geseze, durch eine richtigere Uebersezung der Basiliken, diese Auslegung noch mehr bestärket *e*). Was von dem Minderjährigen gilt, ist auch auf alle übrige auszudehnen, welche eben die Rechte haben, als Städte, Gemeinden, geistliche Stiftungen, auch den Fiscus *f*). 4.) Der Grosjährige kann nur in soweit, als ihm überhaupt Wiedereinsezung in den vorigen Stand zustehet, zu diesem Rechtsmittel greifen, um eine öffentliche Versteigerung anzufechten. 5.) So oft eine Versteigerung zurückgehet, wobey der Käufer böslich verfahren, oder sich gröblich versehen, so oft muß er alle, auch die zu erheben gewesene Früchte, erstatten. Dahingegen kann 6.) eine öffentliche Versteigerung nicht durch eine Verlezung über die Hälfte angefochten werden *g*). Selbst der Fiscus, wenn es auch eine andere Casse oder Departement wäre, kann den einmahl geschehenen Zuschlag nicht anfechten *h*).

a) L. 1. C. de fide et iure hastae fisc. (X. 3.) L. 1. 3. C. si vend. pign. agat. (VIII. 30.), arg. L. 3. C. de iure fisci (X. 1.), L. 3. C. si ad adu. fisc. (II. 37.), L. 50. D. de euict. (XXI. 2.), L. 2. C.

si

si propter publ. pensit. (IV. 46.), L. 16. C. de rescind. vendit. (IV. 44.).

b) L. 3. C. si adu. fisc. (II. 37.), L. 1. 2. C. de fide et iure hastae fisc.

c) MATH. de auct. L. I. c. 16. n. 22 behauptet wider die von ihm angeführte Rechtslehrer, daß die Appellation ohne Unterschied die Rechtskraft aufhalte.

d) L. 5. C. de fide et iure hastae fisc., d. L. 3. C. si adu. fisc.

e) MATH. l. c. n. 27. L. I. c. 10. n. 23. 45. ist der gegenseitigen Meynung, nähmlich daß der Minderjährige in diesem Falle nicht in den vorigen Stand gesezet werde.

f) MATH. l. c. n. 28. u. f.

g) Dies hat MATH. l. c. n. 37- 46. gründlich und weitläuftig aus einander gesezet.

h) t. t. C. ne fiscus rem quam vendidit, euincat. (X. 5.).

§. 419.

Von dem Mittheilungsbescheide nebst Ansezung des Termins zu Auszahlung der Gelder, und Abweisung derjenigen, so sich nicht gemeldet haben.

I.) Das Protocoll wird, wie gewöhnlich, mitgetheilet. Die Mittheilung derjenigen Stücke, welche den Partheyen nicht durchaus nothwendig sind, geschiehet billig nur unter der Bedingung: falls sie es verlangen, welches die Würkung hat, daß die Copeyen nicht ehender von den Canzelisten ausgefertiget werden, bis die Partheyen selbige abfordern. Weilen nun den Käufer diese Sache mit angehet, demselben auch daran gelegen seyn kann, dieses Protocoll zu haben, so muß es selbigem

gem gleichfalls mitgetheilet werden. II.) Wird Termin, wie gewöhnlich, zu Auszahlung der Kaufgelder angesezt, und sowohl der Kläger als Beklagter vorgeladen, die Auszahlung mit anzusehen und die Gelder in Empfang zu nehmen, woferne nicht der Ueberschus der Forderung auf anderer Gläubiger Verlangen gerichtlich niedergeleget wird. III.) Werden diejenigen abgewiesen, welche sich mit ihrem Näherrecht oder dinglichen Ansprüchen nicht gemeldet haben *a*). Es kann jedoch hierzu nicht anders geschritten werden, als wenn die öffentliche Ladungen mit den nöthigen Bescheinigungen des öffentlichen Anschlages zurückgeschikket sind. Fehlet es hieran ganz, oder ist die öffentliche Ladung fehlerhaft, so stehet, so lange keine Verjährung abgelaufen, einem jeden frey, sein dingliches Recht geltend zu machen. Bey fiscalischen Versteigerungen kann nur binnen 4 Jahren, und zwar blos wider den Fiscus geklaget werden *b*).

a) Dies gehet nicht auf Dienstbarkeiten. PHILIPPI de subhast. c. 4. comm. 18. n. 44. MATHAEVS de auct., L. 1. c. 11. n. 48.

b) L. 2. C. de quadr. praescr. (VII. 37.).

Muster:

In Sachen N. Kläger wider N. Beklagten, wird beyden Theilen, wie auch dem Käufer des Nschen Hauses, dem Steinhauer N., des am 17ten dieses abgehaltenen Versteigerungsprotocolls, falls sie solches verlangen, Abschrift erkannt, anbey Termin zu Auszahlung der zum höchsten gebothe-

bothenen 1125 Rthlr. in Louisd'or, auf den Dienstag nach Exaudi, wird seyn der 24te May d. J. beraumet und angesezet, gestalten die Partheyen kraft dieses vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr anf dem Rathhause allhier zu erscheinen, und zwar Käufer um die Gelder auszuzahlen, Kläger und Beklagter aber, theils um dieses mit anzusehen, theils um die Gelder in Empfang zu nehmen. Uebrigens werden nunmehro diejenigen, so sich bishero mit ihrem Näherrechte und dinglichen Ansprüchen nicht gemeldet haben, hiermit ab, und zur Ruhe verwiesen. Beschlossen N. im Gerichte den 28ten April 1756.

B. u. R. der St. N.

§. 420.

Von der Auszahlung der Kaufgelder.

Oft bittet der Käufer ein oder etlichemahl um Verlängerung der Frist zu Auszahlung der Kaufgelder, welche auch leicht gestattet wird. Diese Fristgestattung ist aber nicht als gegebener Borg zu verstehen, sondern es ist immer die vorige Bedingung, daß das Kaufgeld baar erleget werde, vorauszusezen. Um allen Zweifel zu heben, ist es nüzlich, dies ausdrücklich zu bemerken. Da er nun von Zeit des Zuschlages die Nuzungen zu gewarten hat, so muß er auch die Zinsen des Kaufgeldes von Zeit der Verzögerung entrichten. Kann er aber keine Anstalt zur Bezahlung machen, so wird das Grundstück auf seine Gefahr und Kosten wieder angeschlagen, und das weniger her-

aus-

auskommende von ihm beygetrieben *a*). Kommt mehr heraus, so fällt dieses nicht dem vorigen Käufer, weil er noch kein Eigenthum hatte, sondern dem Eigenthümer zu *b*), denn niemand kann aus einer fremden Sache Nuzen ziehen *c*). Wenn dem Käufer von demjenigen, welcher das Geld in Empfang zu nehmen hätte, dasselbe zinsbahr gelassen wird, und hierüber die Erklährung hinreichend zum Protocoll geschiehet, so ist solches so gut, als wenn das Geld erleget wäre. Wenn aber der Käufer das Geld erleget, so muß er dafür sorgen, daß alle öffentliche Abgaben, so bis hierhin vom vorigen Eigenthümer unabgeführt gelassen, und sonstige dingliche Lasten von dem Kaufgelde abgeführet werden *d*). Nur wenn der Fiscus die Grundstücke verkaufet, ist der Käufer nicht schuldig, vor die verfallene öffentliche Abgaben zu stehen *e*). Falls das Geld, nachdem es vom Käufer in das Gericht geliefert ist, gestohlen oder von dem Gerichte veruntrauet würde, so müssen die Gläubiger den daraus entstehenden Schaden tragen *f*).

a) L. 15. §. 7. D. de re iud. (XLII. 1.).

b) L. 51. pr. D. loc. cond. (XIX. 1.).

c) L. 10. §. 3. D. mand. l. contra (XVII. 1.).

d) L. 7. D. de publican. (XXXIX. 4.), L. 5. §. vlt. D. de cens. (L. 15.), L. 36. D. de iure fisci (XLIX. 14.), L. 1. seq. C. sine cens. l. reliqu. (IV. 47.).

e) L. pen. C. de fide et iure hastae fisc. (X. 3.).

f) arg. L. 18. de hered. pet. (V. 3.).

§. 421.

Von dem Zuschlagungsscheine oder gerichtlichen Kaufbriefe.

In den sächsischen Gerichten wird ein eigener Termin zur förmlichen Adjudication angesezet, und der Schuldner dazu vorgeladen, welches in andern Gerichten mit Recht unterbleibet, weil diese ganze Handlung wider Willen des Schuldners, und wenn es eine freywillige Versteigerung ist, mit dessen Willen geschiehet; die blose Adjudication auch schon zur Uebertragung des Eigenthums, ohne besondere Uebergabe genug ist *a*). Es kann aber kein Zuschlagungsschein ehender ausgefertiget werden, als bis I.) die Kaufgelder erleget, oder die Gelder mit Bewilligung desjenigen, dem sie zukommen, zinsbahr stehen gelassen sind *b*). II.) Wird der Nahme des Gerichts voraus gesezet. Es darf aber hierbey nicht, wie im Anschlage, gesezet werden: Wir ꝛc. fügen hiemit zu wissen, sondern es wird der, bey öffentlichen Urkunden gewöhnliche Eingang gebrauchet: Wir ꝛc. mittelst dieses urkunden und bekennen. III.) Nach diesem Eingange wird die Gelegenheit und das Verfahren bey der Versteigerung vollständig angeführet, auch der Auszahlung oder sonstigen Befriedigung Erwähnung gethan. Aus einem dergestalt eingerichteten Kaufbriefe kann sich der Käufer in nachfolgenden Zeiten leicht rechtfertigen, wenn die übrigen Urkunden etwa verlohren gegangen seyn sollten. IV.) Schreitet man zur Uebergabe, Versicherung der Gewährsleistung, und schliesset damit, daß sothaner Kaufbrief dem Gerichts, Handels-

Bücher

Buche einverleibet werden soll. Die Gewähr wird aber weder vom Richter noch vom Gläubiger, sondern vom Schuldner geleistet *c*). Beyde sind nur Mittelspersonen nicht die Verkäufer selbst *d*).

a) arg. §. vlt. I. de off. iud. (IV. 17.), L. 6. §. 1. D. de vsufr. (VII. 1.).

b) §. 41. I. de rer. diu. (II. 1.), L. 9. D. de rescind. vend. (XVIII. 5.).

c) L. 49. D. fam. herciſc. (X. 1.) L. 38. 50. 74. §. 1. D. de euict. (XXI. 2.), L. 11. §. 16. D. de act. emt. (XIX. 1.), t. t. C. credit. euict. pign. non debere (VIII. 46.).

d) Dies behaupten gleichwohl PHILIPPI de subha. stat. c. 1. comm. 3. n. 10., welcher L. 1. C. si in causa iudicati und L. 13. C. de euict. anführet, die dies nicht besagen, und HOMMEL obs. 586.; alles wider die deutliche billige Verordnung der angeführten L. 49.

Muster:

Wir Gerichtsschulze, Bürgermeister und Rath der Stadt N. mittelst dieses urkunden und bekennen:

Demnach der hiesige Bürger und Schumacher N. von dem hiesigen Bürger und Schneider N. ein Capital von 700 Rthlr. ausgeklaget, darauf um Versteigernng dessen allhier auf der N. Strase, zwischen N. und N. Häusern belegenen Wohn- und Brauhauses, sammt Zubehör, Rechten und Gerechtigkeiten, worauf jedoch die Dienstbarkeit der Durchfahrt sowohl als ein unablegliches

Capital

Capital von 100 Rthlr. an die Andreaskirche haftet, nachgesuchet, diesem Suchen auch mittelst Bescheides vom 8ten Decembr. des vorigen Jahrs Statt gethan, mithin Versteigerungstermin angesezt, anbey diejenigen, so ein Näherrecht oder auch eine dingliche Ansprache zu haben vermeynen, bey Verlust ihres Rechtes, vorgeladen, in diesem Termin aber der hiesige Bürger und Steinhauer N. mit 1125 Rthlr. schreibe Eilfhundert fünf und zwanzig Rthlr. das meiste gebothen, darauf ihm berührtes Grundstück als Meistbiethendem zugeschlagen, die Gelder auch im Termin den 14ten May in Louisd'or baar erleget, und diejenigen, so sich im Termin nicht gemeldet, abgewiesen; als wird ihm sothanes Haus sammt Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten zu völligem Eigenthume übergeben, und soll demselben, so weit es die Rechte verordnen, die Gewähr hierüber geleistet werden. Urkundlich ist demselben dieser Zuschlagungsschein, welcher dem Gerichts-Handels-Buche einverleibet, unter dem gröseren Stadtinsiegel und gewöhnlicher Unterschrift ertheilet worden. Untersiegelt N. den 6ten März 1756.

(L. S.) N.

Zweyter Abschnitt

von

der Hülfsvollstreckung bey Verbindlichkeiten, etwas zu thun oder zu unterlassen [obligationes faciendi vel omittendi].

Der erste Titul.

von

des Klägers Bitte um einen Strafbefehl.

§. 422.

Unter welchen Umständen auf Vollstreckung der Hülfe zu erkennen.

Der Eingang wird mit Beziehung auf das rechtskräftige Urtheil gemacht, und auch hier gezeiget, daß der Beklagte dem Urtheil binnen der ihm gesezten Zeit nicht nachgelebet, und z. E. das Haus nicht in wohnbahren Stand gesezet habe, daneben dessen Ungehorsam angeklaget.

§. 423.

Von der Schadensersezung

Hat der Kläger dadurch beträchtlichen Schaden erlitten, daß der Beklagte seiner Verbindlichkeit nicht nachgekommen ist, so wird dieser umständlich

ständlich angegeben, und entweder bescheiniget, oder die eydliche Bestärkung angebothen *a*).

a) L. 11. D. de re iud.

§. 424.

Von der Bitte.

Die Bitte ist dahin zu richten: ihm solches bey 10, 20, 100 Rthlr Strafe, nach Wichtigkeit des Gegenstandes, zu wiederhohltemmahle anzubefehlen. Hat der Beklagte wenig oder nichts im Vermögen, so daß die Strafbefehle ohne Würkung seyn würden, so muß er durch Arrest in öffentlichen Gefängnissen oder in seiner Wohnung, nach Verhältnis der Personen, zur Befolgung des Urtheils gezwungen werden. Ist es eine Handlung, welche nur der Beklagte, und nicht leicht ein anderer verrichten kann, oder ist es etwas, so unterlassen werden soll, so kann keine andere Art der Execution, als die Geld- und endlich Gefängnisstrafe, auch im Fall etwas unterlassen werden soll, Sicherheitsbestellung dahin gebethen werden, den Käger wider das Urtheil nicht weiter zu beeinträchtigen. Fruchten aber auch die Geld- und Gefängnisstrafen bey einem äuserst halsstarrigen Beklagten nichts, so muß alsdenn der Kläger das Interesse angeben, und entweder bescheinigen oder selbiges eydlich zu bestärken sich erbiethen *a*). Bey einem rechtskräftig untersagten und dennoch böslich fortgesezten Misbrauche einer Dienstbarkeit kann man bitten, dem Beklagten die Beeinträchtigung bey Verlust derselben zu unters-

sagen *b*). So kann man sich gegen denjenigen, welcher Rechnung abzulegen verbunden ist, und selbige nicht ableget, zum Bestimmungseyde erbiethen, wenn man nur eine Rechnung mit Ueberzeugung aufzustellen im Stand ist *c*). Ist es hingegen eine Handlung, die jeder anderer eben so gut verrichten kann, oder lässet sich eine Vorrichtung machen, welche dasjenige sicher verhindert, was Beklagter unterlassen soll, so kann die Bitte dahin gerichtet werden: daß wofern Beklagter binnen der gesezten Frist dem Befehle kein Genüge leisten würde, sodann das Haus nach dem Risse und Anschlage auf seine Gefahr und Kosten weiter ausgebauet werden sollte; oder: woferne Beklagter sein unreines Wasser nicht von Klägers Hofe ableiten würde, auf seine Kosten solches durch Erhöhung des Pflasters verhindert werden solle u. d. g. *d*). Nie muß dem Kläger solches selbst zu thun gestattet werden, weil dadurch nur erst zu Zänkereyen, und dann, aller Wahrscheinlichkeit nach, zu Thätlichkeiten Anlas gegeben werden würde, entweder weil der Kläger weiter gienge, als er gehen sollte, wenigstens den erforderlichen Glimpf nicht beobachtete, oder weil der Beklagte aus Bosheit sich allem widersezete. Kann das Gericht bey dergleichen Vorfällen eine Gerichtsperson z. E. in Städten einen Bauamtsdeputirten, auf dem Lande einen Obervoigt, Landbereiter, Executor oder vernünftigen Schulzen ernennen, unter dessen Aufsicht von den Handwerksleuten das Urtheil in die Erfüllung gesezet wird, so ist es so viel besser; weil alsdenn zu hoffen stehet, daß weder zu viel noch zu wenig geschehe.

a) L.

a) L. 13. §. 1. D. de re iud. (XLII. 1.), L. 71. D. de V. O. (XLV. 1.), Reichsabschied von 1654. §. 162.

b) L. 18. pr. D. quemadm. serv. amitt (VIII. 6.).

c) Lange vom Rechnungswesen c. 1. §. 1. n. 9. von Cramer wezl. Nebenst. Th. 97. n. 8. §. 13. welcher auch personal- und real-Arrest, imgleichen Einsezung in die Güther des Rechnungsführers gestattet.

d) arg. c. 3. X. de testam.

Der andere Titul

von

dem Strafbefehle.

Die Mittheilung des vorigen Gesuches geschiehet, wie gewöhnlich. Hierauf wird der Strafbefehl ertheilet, oder die Verfügung gemacht, welche der Sache gemäs ist, nach demjenigen, was im vorigen §. angeführet worden. Die Strafen sind dem billigen Ermessen des Richters überlassen, welcher die Grösse der Strafe nach den bey der Sache vorkommenden Umständen, nach dem Stande und Vermögen des Beklagten, zu bestimmen hat. Ueberhaupt aber ist einem jeden Richter zu rathen, daß er die Strafen mäsig und bedächtlich anseze, aber geschwind und zuverlässig vollstrecke, alsdenn machen sie den gehörigen Eindruck, da im gegenseitigen Falle das richterliche Ansehen nur verächtlich wird a).

a) Visitationsabschied von 1713. §. 83.

Muster:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird diesem der von jenem allhier übergebenen gehorsamsten Bitte ꝛc. Copey zur Nachricht erkannt, und demselben bey 20 Rthlr. unabbittlicher Strafe anbefohlen, binnen anderweiten vierzehn Tagen, von Verkündigung dieses, die zu verfertigen übernommene chirurgische Instrumente tauglich zu verfertigen und an Klägern zu überliefern. Beschlossen N. den 14ten März 1756.

Königlich u. s. w.

Dritter Abschnitt

von

der Hülfsvollstreckung in Ansehung der beweglichen Sachen.

Der erste Titul

von

des Klägers Bitte um Abnehmung der zuerkannten beweglichen Sache.

§. 425.

Wenn um Vollstreckung der Hülfe zu bitten.

Zum Eingange beziehet man sich, wie bey den vorigen Fällen, auf das rechtskräftige Urtheil, worinn

worinn die Abtretung der beweglichen Sache auferleget worden. Daneben wird gezeiget, daß die Frist schon verflossen sey, binnen welcher der Beklagte die Sache abtreten sollen, und der Ungehorsam angeklaget.

§. 426.

Von der Bitte.

Die Bitte wird darauf gerichtet, daß die Sache dem Beklagten durch Gerichtsbediente abgenommen werde. Daferne aber durch des Beklagten Verschulden die Sache nicht abgetreten werden könnte, oder sich in solchen Umständen befände, daß dem Kläger mit der Sache nichts mehr gedienet wäre, so bittet derselbe ihn zum Bestimmungseyde [iuramento in litem] zu lassen *a*).

a) L. 68. D. de rei vind. (VI. 1.), §. 2. 3. I. de off. iud. (IV. 17.), Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. Th. II. Tit. 15. §. 11. 12.

Der andere Titul

von

dem Mittheilungsbescheide, worinn die Hülfe würklich erkannt wird.

Die Mittheilung dieses Gesuches geschiehet, wie gewöhnlich, und wird die Hülfe durch Abnehmung der Sache würklich erkannt, und den Gerichts-

richtsbedienten dazu der nöthige Befehl ertheilet. Indem nun diese Hülfsvollstreckung erkannt wird, muß der Richter auch sofort seinen Unterbedienten die nöthigen Befehle zustellen, um solche zur Würklichkeit zu bringen; wobey denn die Kennzeichen der Sache denselben genau vorzuschreiben sind, damit sie die rechte Sache zu finden wissen. Es kann aber auch nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn die Sache schwehr zu finden seyn würde, Statt dieser würklichen Abnehmung der Sache ein Strafbefehl erlassen, und der Kläger bey fernerer hartnäckig verweigerten Auslieferung zum Bestimmungseyde von Amtswegen zugelassen werden, weil ein fortgesezter Ungehorsam den bösen Vorsaz verräth *a*). Daferne nun die Sache nicht füglich von den Gerichtsbedienten aufgefunden werden kann, der Beklagte aber aus fortgesextem Ungehorsam selbige nicht gutwillig abliefert, oder die Sache entweder überall nicht, oder doch nicht unversehrt abgetreten werden könnte, und es zum Bestimmungseyde kommen müste, alsdenn ist auszumachen, ob der Eyd blos auf den wahren oder auch auf den besonderen Werth zu leisten sey. Hat der Beklagte böslich aufgehöret zu besizen, so muß der Kläger nach dem angeführten L. 68. D. de R. V. ohne alle Mäsigung bis ins Unendliche zum Eyde zugelassen werden, sonst aber nur auf seinen würklichen Schaden. Allein wenn doch der Richter sähe, daß der Kläger durch seine übertriebene Angabe einen falschen Eyd schwöhren würde, so muß er den Ansaz in billige Schranken zurücksezen. Dies will das zweyte Geboth, und stehet der L. 68. diesem weit nach. Der Beklagte, welcher die Sache

nicht

nicht abtreten kann, und nun den Werth bezahlen muß, kann aber auch verlangen, daß ihm der Kläger das Klagerecht abtrete *b*).

a) KLOCK Vol. 3. Conf. 168. n. 32. seq. MODEST. PISTOR. Vol. 2. Consil. 8. n. 3.

b) L. 12. D. de re iud. (XLII. 1.).

Muster:

In Sachen N. Kläger wider N. Beklagten, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: Gemüssigtes Gesuch, Abschrift zur Nachricht, und die Hülfe damit erkannt, gestalten dem Obervoigt N. der behufige Befehl ertheilet worden. Beschlossen N. den 14. Sept. 1756.

K. u. Ch. Amt daselbst.

Vierter Abschnitt

von

der Hülfsvollstreckung in Ansehung der zuerkannten unbeweglichen Güther.

Der erste Titul

von

der Bitte um Einräumung und Abtretung der zuerkannten unbeweglichen Güther (ex- und immissio).

§. 427.

Von der Ungehorsamsbeschuldigung.

Man beziehet sich auf das rechtskräftige Urtheil, und die abgelaufene Frist, welche zur Befolgung des Urtheils vorgeschrieben ist, und klaget den Ungehorsam des Beklagten an.

§. 428.

Von Festsezung der Grundstücke, Gerechtigkeiten u. s. w. worinn die Vollstreckung der Hülfe geschehen soll.

Hierauf wird angezeiget und festgesezet, bey welchen Grundstücken die Einräumung vorgenommen werden muß *a*). Dieses ist nun nicht allemahl aus dem Urtheile zu ersehen, sondern selbiges beziehet sich, zumahlen wenn mehrere Grundstücke in Streit gewesen sind, gemeiniglich nur

auf

auf ein bey den Acten befindliches Verzeichnis, Ehestiftung u. s. w. Dahero denn das Actenstück angezeiget werden muß, wo dieses Verzeichnis zu finden ist. Ist ein ganzes zusammen gehöriges Guth, oder mehrere derselben zuerkannt, und noch kein Verzeichnis der einzelnen dazu gehörigen Stücke bey den Acten, so muß selbiges jezo noch beygebracht und das liquide vom illiquiden abgesondert, und über lezteres sowohl, als über die Meliorationen, wenn selbige ebenfalls noch nicht berichtiget sind, verfahren werden.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 15. §. 11. 12.

§. 429

Von der Bitte.

Die Bitte ist dahin zu richten, daß die Einräumung baldigst verrichtet werde, auch, wenn die Sache an den Oberrichter gelanget ist, um Commission zu diesem Ende anzusuchen. Diese Commission wird zwar gemeiniglich dem Richter, unter welchem die Sache gelegen ist, aufgetragen, es hat doch aber auch kein Bedenken, daß solche nicht sollte einem andern Richter aufgetragen werden können, weil der Oberrichter, so weit sich seine Gränzen erstrecken, dies alles selbst vornehmen könnte, und der gerichtliche Auftrag nach dem Oberrichter, nicht nach dem Unterrichter welchem der Auftrag geschiehet, beurtheilet werden muß.

§. 430.

§. 430.

Von Früchten, Schadensersezung und Verbesserungen.

In Ansehung der Früchte ist I.) die Zeit, von welcher sie angehen, zu bestimmen, und derjenige Zeitpunct vorzüglich anzunehmen, welcher rechtskräftig festgesezet worden. Sonst muß man auf die Zeit der Verzögerung, oder, wenn diese nicht erweislich ist, auf die Zeit der Kriegesbefestigung sehen *a*). II.) Die Gattung der zu erstattenden Früchte richtet sich ebenfalls hauptsächlich nach dem rechtskräftigen Erkänntnisse. Es ist ein Fehler, wenn der Zeitpunct, von welchem die Früchte erstattet werden sollen, und die Gattung der Früchte im Urtheile nicht bestimmet, sondern nur allgemein erkannt ist: sammt den Früchten, oder: cum omni causa. Sonst aber ist die Gattung der Früchte nach dem Besiz im guten oder bösen Glauben abzumessen *b*). Nach der Kriegesbefestigung wird der Beklagte gemeiniglich, aber nicht ohne Unterschied, [§. 143.] als ein böslicher Besizer angesehen. III.) Die Früchte, welche im Urtheile nur in Ansehung der Anfangszeit und der Gattung bestimmet werden konnten, müssen jezo bey der Hülfsvollstreckung erst auf etwas gewisses gesezet werden. Dies kann entweder durch Ablegung einer genauen von Beklagten aufgestellten Rechnung von Einnahme und Ausgabe, oder durch beeydigte Schäzer, welche den Ertrag der Grundstücke, wenn es ein böslicher Besizer ist: nach dem möglichst daraus zu ziehenden Nuzen; wenn aber der Beklagte in gutem Glauben besessen

sen hat, was durch mittelmäsigen Fleis daraus zu ziehen gewesen, und zwar in beyden Fällen den reinen Ertrag, nach Abzug aller Unkosten, Abgaben und auf den Grundstücken haftenden Lasten, zu bestimmen haben *c*). Man kann aber auch den Ertrag durch Pachtcontracte, vorherige Verwaltungsrechnungen und auf andere rechtliche Art bestimmen. Fehlen diese, so ist der Weg der Schäzung ungleich leichter und beyden Theilen zu Erspahrung der grosen Kosten der Rechnungs-Liquidation zu rathen, mithin der Rechnungsablage weit vorzuziehen. Viel unbestimmtes und ungewisses trift man auf beyden Wegen an. Ein Kläger, der nun gerne auf das reine gesezet seyn will, wird die Bogen nicht zu hoch spannen, und der Beklagte hat es eben so wenig Ursache. Früchte die im Urtheile übergangen sind, gebühren billig von Zeit der Einlassung, wenn er dadurch in bösen Glauben gesezet worden, sonst aber von Zeit des rechtskräftigen Urtheils *d*). Wären auch Schäden vom Beklagten zugefüget, oder Verbesserungen von selbigem vorgenommen, so ist im ersteren Falle vom Kläger, im lezteren vom Beklagten ein mit hinreichenden Thatumständen unterstüztes Verzeichnis einzureichen, darüber zu verfahren und zu erkennen.

a) §. 2. I. de off. iud. (IV. 17.), L. 2. C. de fruct. et lit. exp. (VII. 51.).

b) Der Besizer im guten Glauben erstattet nur die annoch vorhandenen Früchte, L. 22. C. de rei vind. (III. 32.) und auch diese nicht weiter als von den lezten drey Jahren vor der Kriegesbefestigung, denn die übrigen sind verjähret. Von

bereits

bereits verzehrten Früchten erstattet er nichts, wenn er gleich reicher dadurch geworden wäre, §. 35. I. de R. D. (II. 1.), §. 2. I. de off. iud. (IV. 17.), L. 4. §. 2. D. fin. regund. (X. 1.). Der Besizer im bösen Glauben muß aber alles, was nur an Nuzungen von dem fleisigsten Hausvater gehoben werden konnte, erstatten. L. 33. 35. §. 1., L. 62. §. 1. D. de rei vind. (VI. 1.), L. 5. C. ibid. (III. 32.), L. 39. §. 1. D. de Leg. I.

c) L. 1. C. de fruct. et lit. exp.

d) L. 2. C. ibid. Es will zwar DE LEYSER Spec. 99. Med. 8. stillschweigend übergangene Früchte nicht zur Nachforderung zulassen und beziehet sich auf L. 3. C. ibid. Dieser redet aber blos von Zinsen. Freylich hat wegen der Früchte nur das Zurückbehaltungsrecht und die Einrede des böslichen Betruges, aber keine besondere Klage, Statt. L. 48. D. de R. V., §. 30. I. de rer. div., L. 7. §. 12. D. de acquir. rer. dom. (XLI. 1.) L. 33. D. de cond. indeb. (XII. 6.) L. 14. D. de doli mali & met. exc. (XLIV. 4.).

Der andere Titul

von dem

Mittheilungsbescheide, worinn auch zugleich Termin zur Ausweisung und Uebergebung angesezet wird.

§. 431.

Von der Mittheilung.

Die Mittheilung der Schrift geschiehet entweder blos zur Nachricht, wenn alles rechtskräftig

tig ausgemachet ist, oder zur Nothdurftsverhandlung, wenn in der Bitte um Hülfsvollstreckung Ausführungen vorkommen, worüber der Gegentheil erst gehöret werden muß. Dies kann nicht besser als mündlich zum Protocoll geschehen. Nur bey den Obergerichten wird desfalls gemeiniglich schriftlich verfahren.

§. 432.

Von der Ansezung des Termins.

Es mag nun ein weiteres Verfahren erforderlich seyn oder nicht, so kann doch allemahl wegen der unstreitigen Grundstücke und Gerechtsame Termin zur Einräumung, wie auch allenfalls zu Beeydigung der Achtsleute angesezt werden, in welchem Falle, zu Abkürzung der Sache, dem Gegner aufzulegen ist, im Termin gleichfalls einige Schäzer mitzubringen.

Muster:

In Sachen N. Kläger wider N. Beklagten, wird diesem der von jenem übergebenen gehorsamsten Bitte ꝛc. Copey zur Nachricht erkannt, anbey Tagefarth zur Einräumung der in der Ehestiftung N. 3. benahmten Länderey und Wiesen, wie auch zu Vorstellung und Beeydigung der Achtsleute, auf den Donnerstag nach dem 19ten Sonntage nach dem Dreyeinigkeitsfeste, wird seyn der 16te Septembr. d. J. beraumet und angesezet, gestalten beyde Theile kraft dieses vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr vor hiesigem

Amte

Amte zu erscheinen, und wenn Beklagter im Termin gleichfalls drey unverwerfliche Achtsleute vorgeschlagen haben wird, der Beeydigung sämmtlicher Achtsleute zu gewärtigen, demnächst aber auch zu sehen, wie die Uebergabe geschehe. Beschlossen N. den 15ten Aug. 1757.

Der dritte Titul

von

dem Protocoll, welches im Termin abzuhalten ist.

§. 433.

Von der Vernehmlassung des Beklagten.

Nach dem Tage und Jahre, Rubric, Anführung der gegenwärtigen Mitglieder und Veranlassung des Protocolls, wird im Falle einer erforderlichen weiteren Verhandelung, I.) vom Beklagten ausgefühtet, aus welchem rechtlichen Grunde er das eine oder andere Grundstück, Gerechtsame ꝛc. abzutreten nicht schuldig sey. Nur der Pächter, wenn es klahr ist, daß ihm diese Stücke als Pachtstücke übergeben sind, muß vorerst schlechterdings die Pachtstücke wieder abtreten, und hernach seine Ansprüche in einem besonderen Verfahren anbringen a). Dies ist auch auf alle andere Contracte zu ziehen, wodurch eine Sache nicht unwiderruflich in die Hände des Beklagten gekommen

ist,

ist, die er jezo als sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen gedenket *b*). Er muß vorerst dem Contracte gemäs die Sache abtreten, und dann sein Recht ausführen; dies erfordert die selbst redende Billigkeit. II.) Insoferne bey der Anfangszeit der Erstattung der Früchte, oder bey der Gattung der geforderten Früchte, oder bey der Bescheinigung des Ertrages durch Pachtcontracte u. d. g. etwas zu erinnern wäre, so muß dies hier deutlich auseinander gesezet; endlich auch III.) auf das Schadensverzeichnis umständlich geantwortet, und wo möglich gezeiget werden, daß er zu deren Erstattung nicht schuldig sey. Eben so in Ansehung des Meliorations-Verzeichnisses. Hier muß mit möglichster Kürze und Gründlichkeit verfahren werden, wenn daraus nicht unabsehliche Streitigkeiten erwachsen sollen.

a) L. 25. C. de loc. et cond. (IV. 65.).

b) arg. L. 34. C. ibid.

§. 434.

Von der Bestimmung des Erträges der Früchte.

Hätte der Kläger den Weg der Rechnungsablegung zum Behuf der Bestimmung des Ertrages der Früchte gewählet, so kann der Richter nichts anderes thun, als deren Einlieferung aufzulegen. Ist aber der Weg der Schäzung als der kürzere gewählet, und sind die von beyden Theilen vorgeschlagene Schäzer erschienen, so wird mit deren Beeydigung, Vertheilung in verschiedene Schürzen, und mit der ganzen Schäzung so zu

Werke gegangen, wie oben [§. 303. und folg.] umständlich gezeiget ist.

§. 435.

Von der Einräumung der Grundstücke und Gerechtsame.

Die Einweisung und Uebergabe *a*) geschiehet nun bey den Ländereyen anders als bey den Häusern; bey den ersten wird in jedem Felde, wenn die Ländereyen und Wiesen in verschiedenen Fluhren liegen, ein Erdschollen genommen und dem Kläger übergeben, dabey aber alle die Grundstücke benannt, die in diesem Felde belegen sind, und angezeiget, daß ihm alle die in dieser Fluhr belegene Ländereyen übergeben seyen *b*). Bey den lezteren wird derselbe in das Haus geführet, ein Spahn von dem Hausthür-Pfosten abgeschnitten, und demselben nebst den Schlüsseln *c*) übergeben, der Beklagte aber auch mit allen seinen Sachen aus dem Hause, leztere aber, wenn der Beklagte nicht gutwillig räumet, auf die Strafe gesezt. Von der Einweisung in Gerechtsame und ganze Gerichte ist oben §. 412. Note *a*. das nöthige angeführet. Zu diesen Verrichtungen werden entweder vom Gerichte einige Deputirte, oder wenn der Richter allein ist, gleichwohl sich nicht selbst dem Geschäfte unterziehen kann, ein Notarius, oder auch ein Amts-Unterbedienter ernannt. Nur müssen diese mit den gerichtlichen Handlungen umzugehen wissen, und einen ordentlichen Aufsaz machen können, wie z. E. die Obervogte, Landbereiter u. s. w.

a) Man

a) Man muß auch diese Einweisung und Uebergabe mit der Einweisung nicht vermischen, welche nur vorgenommen wird, um ein gerichtliches Unterpfand zu erlangen. c. 6. X. de sent. et re iud. (II. 27.), wovon oben §. 412. gehandelt ist.

b) L. 3. §. 1., L. 18. §. 2. D. de acquir. l. amitt. poss. (XLI. 2.).

c) L. 1. §. 21. D. ibid., §. 44. I. de R. D. (II. 1.). Nach Kopp von den geistlichen und weltlichen Gerichten in Hessen Th. 1. § 418. S. 500. hat der Richter und Schöpfen in vorigen Zeiten den Kläger auf dem zu übergebenden Lande, oder in dem Hause, dreymahl auf einen dreybeinigten Stuhl gesezet, und ihm dabey das Eigenthum übergeben.

Muster:

Geschehen N. den 16ten September 1756.

In Gegenwart u. s. w.

In Sachen
N. N. Klägers
wider
N. N. Bekl.

Nachdem mittelst Bescheides vom 15ten Aug. auf heute Tagefarth zur Vernehmlassung, zur Einweisung und Uebergabe, wie auch zu Vorstellung und Beeydigung der Achtsleute, angesezt; so erschienen beyde Theile in Person, und stellte Beklagter 1.) in Ansehung der Grundstücke und Gerechtsame, worinn die Hülfe zu vollstrecken, vor: Die Breite N. 16. gehöre nicht zu dem dem Kläger zuerkannten Guthe X, sondern zu seinem Lehngute Y, welches beyliegender Extract des Lehnbriefes unter Ziffer 1. besage. II.) In Ansehung der Früchte

könne a) die Anfangszeit nicht von dem auserge-richtlichen Anspruche, sondern höchstens von Zeit der erfolgten Einlassung genommen werden, weil die ganze Sache bis zum rechtskräftigen Urtheile äuserst zweifelhaft gewesen, mithin jener auserge-richtliche Anspruch, zumahlen derselbe mit nichts unterstüzet worden, nicht einmahl einen Anschein, viel weniger eine Ueberzeugung des unrechtmäsi-gen Besizes bey ihm bewürken können. b) Eben so wenig könne er von Zeit der Einlassung als ein Besizer im bösen Glauben angesehen werden, weil er sogar ein entbindendes Urtheil vor sich habe, und die Sache nun zwar rechtskräftig wider ihn entschieden sey, gleichwohl die verschiedenen Ur-theilsfasser selbst von ganz entgegengesezter Mey-nung gewesen wären. Da er nun auch während des Rechtsstreites ein Besizer im guten Glauben gewesen, (hier könnten die §. 143. angeführte Rechtsgründe angebracht werden) so fielen alle Früchte hinweg, welche 3 Jahre vor erhobener Klage gezogen worden; und da er vor 2 Jahren einen Brand erlitten, wodurch er zwey Erndten eingebüset, welches dem ganzen Orte bekannt sey, und hoffentlich nicht ohne Noth bezweifelt wer-den würde, so sey er auch von den Fruchtfeldern einige Vergütung zu leisten nicht verbunden. Von den Wiesen aber wäre in dem folgenden Jahre, wie gleichfalls öffentlich bekannt sey, alles Heu durch Ueberschwemmung verdorben. Wenn nun nach diesen Erinnerungen die Schäzung vorgenom-men würde, so habe er nichts bey der Schäzung zu erinnern. Uebrigens läugne er die in dem Verzeich-nis aufgeführte Schaden sammt und sonders, als

wenn

wenn sie hier einzeln und wörtlich wiederhohlet wären, gänzlich, und erwarte desfalls rechtlichen Beweis. Auf seine überreichte Specification der Verbesserungen gewärtige er deutliche Antwort. Kläger replicirte: u. s. w. Beklagter duplicirte: u. s. w. Hierauf stellte jeder Theil seine Schätzer, als Kläger

1) N. 2) O. 3) P. Bekl. aber 1) Q.
2) R. 3) S.

zur Beeydigung vor, welche in Gegenwart der Partheyen, nach vorhergehender Warnung vor dem Meineide, mit dem in der C. C. O. im Anhange N. 18. vorgeschriebenen Schätzereyde beleget, darauf nach zugestelltem Verzeichnis der Grundstücke und ertheilter schriftlichen Anweisung, wie sie die Schätzung zu verrichten haben, in 2 Schürzen vertheilet worden. Daneben ist dem Obervoigt N. gleichmäsig das Verzeichnis der Grundstücke zugestellet, und aufgegeben, die Einweisung und Uebergabe gewöhnlichermasen zu verrichten, nicht weniger dahin zu achten, daß die Schätzung in gehöriger Ordnung verrichtet werde, und wie solches geschehen, schriftlich zu berichten.

An selbigem Nachmittage erschienen die Achtsleute nebst dem Obervogt, und gab die erste Schürze an:

1) Von jedem Morgen im N. Felde schätzten sie den Ertrag bey mittelmäsigen Jahren auf 2 Rthlr. —

2) Im O. Felde aber, einen Morgen in den andern gerechnet, 1 Rthlr. 24 Gr.

Die zweyte Schürze hingegen gab die Schätzung nachfolgendermasen an:

1) Von jedem Morgen im N. Felde zu 2 Rthlr. 18 mgr.

2) im O. Felde 1 Rthlr. 18. mgr.

Dieses ist den Partheyen hierauf vorgelesen. Geschehen wie oben.

in fidem
N.

Der vierte Titul
von
dem Bescheide und Strafbefehle.

§. 436.

Von dem Erkänntnis über die annoch festzusezende Puncte.

Die Mittheilung des Protocolls geschiehet wie gewöhnlich. Wäre nun über die Gegenstände der Hülfsvollstreckung, über die Früchte, Verbesserungen und Schaden, wie vorhin bemerket, bis zum Schlusse verfahren, so wird hier zugleich darüber erkannt. Nur wenn desfalls schriftlich verfahren werden muß, so wird nach verhandelter Duplic ein förmliches Urtheil gefället.

§. 437.

Von dem Strafbefehle.

Dem Beklagten muß in Anſehung der Länderenen, und woran er ſonſt freveln und Beeinträchtigung vornehmen könnte, ein hinreichender Strafbefehl ertheilet werden, den Kläger in dem ruhigen Beſize nicht zu beeinträchtigen *a*). Bey den Gebäuden bedarf es keines Strafbefehls, weil der Beklagte, wenn er in Güte ſelbige nicht räumet, herausgeworfen wird, und wenn er auch nachhero Beeinträchtigungen vornähme, ſo kann Kläger, wenn er nur die Gränzen der Vertheydigung nicht überſchreitet, Gewalt mit Gewalt vertreiben, und um Beſtrafung und kräftigen Schuz wider künftige Beeinträchtigungen bitten, welches denn auch mit allem Nachdruck geſchehen muß.

a) Zell. O. A. G. O. II. 15. 31.

§. 438.

Von dem Zahlungsbefehle wegen des Betrages der Früchte, Schaden ꝛc.

Wegen des Betrages der Früchte, den das Schäzungsprotocoll ergiebet, wie auch wegen der Schaden, wenn deren Betrag feſtgeſezet iſt, wird, nach Abzug der liquiden Verbeſſerungen, ein unbedingter Zahlungsbefehl ertheilet, woferne nicht die Schäzung wegen dabey vorgegangener Fehler aufgehoben, und eine neue Schäzung vorgenommen werden muß. Wenn nun Beklagter binnen dieſer Friſt nicht bezahlet, ſo wird mit dem Hülfsgeſuche und deren Vollſtreckung ſo verfahren, wie §. 401. u. f. gezeiget worden.

Muster:

In Sachen N. Klägers wider N. Beklagten, wird beyden Theilen des am 16ten dieses abgehaltenen Protocolls, nicht weniger des von dem Obervoigt N. zu den Acten gelieferten Berichts Abschrift zur Nachricht erkannt, und lässet man es bey der vorgenommenen Einweisung und Uebergabe der Grundstücke nicht nur bewenden, sondern es wird auch dem Beklagten bey 10 Rthlr. unabbittlicher Strafe anbefohlen, sich an den Ländereyen weder zu vergreifen, noch den Kläger in deren ruhigem Besiz zu beeinträchtigen. Daneben wird dem Beklagten auch auferleget: den Ertrag der Früchte nach der Schäzung von 20 Morgen im N. Felde, zu 2 Rthlr. 9 Gr. von 8 Jahren, mit 360 Rthlr., imgleichen von 16 Morgen im O. Felde, zu 1 Rthlr. 21 Gr. von eben so viel Jahren, mit 206 Rthlr. 24 Gr., einfolglich überhaupt 566 Rthlr. 24 Gr., imgleichen die verursachte Schaden mit 32 Rthlr. 16 Gr., nach Abzug der auf 50 Rthlr. liquidirten Verbesserungen, nicht weniger die Hülfskosten, welche auf 25 Rthlr 18 Gr. gemäsiget werden, innerhalb 2 Monathen nach Empfahung dieses, bey Vermeydung der Hülfe zu bezahlen. Beschlossen N. den 25sten Sept. 1756.

K. n. Ch. Amt daselbst.
N.

Der

Der fünfte Abschnitt von der Hülfsvollstreckung in Ansehung der universalen oder Erbschaftsklagen.

Der erste Titul von der Ungehorsamsbeschuldigung von Seiten des Klägers.

Wenn der zur Abtretung der eingeklagten Erbschaft verurtheilte Beklagte weder ein förmliches Gütherverzeichnis, noch eine eydliche Specification herausgiebt, so wird nach beschuldigtem Ungehorsam gebethen, dem Beklagten selbiges nochmahls anzubefehlen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls er Kläger zum Verzeichnis, nicht allein des zur Zeit des Todes vorräthigen Vermögens, sondern auch der Früchte, Schaden und Zuwachses zum Bestimmungseyde zugelassen werden solle *a*). Nur muß man bey dieser Bitte schon wissen, wie man durch Erkundigungen den Vermögensbestand zu bestimmen im Stande sey, weil sonst häufig der Kläger diese Erklährung zurückzunehmen sich genöthiget siehet, welches nach dem in der Note b angeführten L. 2. C. ihm allerdings zu thun erlaubet ist. Der Beklagte kann jedoch den Kläger nicht nöthigen, daß dieser die Erbschaft

wider seinen Willen mittelst Eydes bestimme *b*). Ist würklich ein Gütherverzeichnis errichtet, Beklagter schüzet aber vor, selbiges nicht zu besizen, so muß er dessen Verlust beweisen, oder eydlich erhärten, und der Kläger ist nicht schuldig, sofort das eydliche Verzeichnis anzunehmen.

a) L. 71. D. de R. V. (VI. 1.), L. 1. 2. C. de in lit. iur. (V. 53.), v. Cramers Wezl. Nebenst. Th. 66. S. 28. und der daselbst angeführte Wernher P. VIII. Obs. 434. KLOCK Vol. 3. Cons. 168. n. 32. seq. MODEST. PISTOR Vol. 2. Consil. 8. n. 3.

b) Die angeführte L. 71. D. de R. V., L. 2. C. de in lit. iur. DE PVFENDORF T. III. obs. 124. S. 337., DE LEYSER Spec. 146. Med. 4.

Der zweyte Titul

von

Befolgung des Urtheils von Seiten des Beklagten. A) Durch Beybringung eines förmlichen Gütherverzeichnisses.

§. 439.

Von der Beybringung des Gütherverzeichnisses, dessen Zuwachs und Abgang.

Wenn der Beklagte, wie ihm zu thun obliget, und ihm zu rathen ist, ohnerinnert zur Abtretung der Erbschaft sich bequemet, so beziehet er sich auf das Urtheil, und befolget solches durch Beylegung des förmlichen Gütherverzeichnisses.

Sind

Sind noch Puncte zum Gütherverzeichnis hinzuzusezen, so werden selbige auf einem besonderen Verzeichnis [specificatio addendorum] nach Ordnung der Rubriken des Gütherverzeichnisses Stück vor Stück aufgeführet. Ist hingegen ein oder anderes im Gütherverzeichnis aufgeführtes Stück nicht mehr vorhanden so müssen selbige ebenfalls in einem besondern Verzeichnis [specificatio detrahendorum] Stück vor Stück, jedoch nach der Ordnung des Gütherverzeichnisses, und mit Bemerkung der Rubrik und der Ziffer verzeichnet und gezeiget werden, daß selbige entweder aus Noth, in gutem Glauben, verkaufet worden, mithin das Kaufgeld davor angebothen und bescheiniget werden, oder er muß zeigen, daß ein solches fehlendes Stück ohne sein Verschulden verlohren gegangen, verdorben, durch Urtheil und Recht abgenommen worden u. s. w. Hierdurch wird das Unbestrittene von dem annoch auszumachenden, wie es sich gebühret, abgesondert. Blos bey den Posten im Inventarium diese Anmerkungen hinzuzusezen gienge zwar auch an, allein wenn es viele Stücke und weitläuftige Gründe sind, weswegen man vor selbige nicht verantwortlich seyn will, so wird das Inventarium zu buntscheckig, und es fällt nicht so in die Augen wie bey einem besonderen Verzeichnis.

§. 440.

Von den Früchten und Auslagen.

Daferne auch Früchte zu erstatten sind, so müssen selbige verzeichnet werden, woferne Beklagter, wie ihm zu rathen ist, nicht lieber den

Weg der Schäzung wählet. Im ersteren Falle muß eine förmliche Rechnung beygeleget, im lezteren Falle aber Schäzer ernannt, und die Grundsäze, nach welchen die Schäzung zu verrichten, festgesezet werden (§. 304.). Was sich nicht durch Schäzung abthun lässet, muß genau verzeichnet werden, von Capitalien muß daher ein besonders Verzeichnis der bezahlten und rückständigen, auch verlohren gegangenen Capitalien und Zinsen aufgestellet, und von lezteren gezeiget werden, daß er allen Fleis in der Beytreibung angewendet habe. von der Abnuzung der Mobilien ist wiederum ein besonderer Abschnitt zu machen, und etwas billiges davor zu offeriren. Ich rathe den Partheyen, welche über eine Erbschaft streiten, wobey beträchtliche Mobilien sich finden, gleich im Anfange sich zu vereinbahren, alles durch Auction ins Geld zu sezen, sonst werden bey der Auslieferung der erbschaftlichen Mobilien unabsehbahre Schwierigkeiten entstehen.

§. 441.

Von dem Anerbiethen zur Ablieferung.

Der Beklagte erbiethet sich nun zur Abtretung, und bittet, dazu Tagefarth anzusezen. Wenn es doch erst so weit ist, daß die Ablieferung geschehen muß, so hat der Beklagte nur zu suchen, daß er der Sachen entlediget, und der Kläger vielmehr in Verzögerung der Annahme (mora accipiendi) gesezet werde, widrigenfalls muß er vor alle mögliche Früchte, und sogar vor den Zufall haften *a*). Ja wenn kein Streit über die abzuliefernden Sachen

ist,

ist, so kann die Ablieferung auch ausergerichtlich geschehen. Beyder Theile Bestes erfordert es, um in Ruhe und Ordnung zu kommen, keine Zögerungen zu veranlassen, und nichts auf die Spize zu stellen.

a) L. 12. §. 4. D. ad exhib. (X. 4.).

§. 442.

Von den Auslagen des Beklagten.

Hat der Beklagte etwa Auslagen und Verbesserungen zu fordern *a*), oder sonstige Ansprüche, so sind selbige ebenfalls auf einer besonderen Beylage genau und umständlich nach den Reguln einer Klage unter fortlaufenden Ziffern zu verzeichnen, und um deren Erstattung zu bitten. Blos dieser Kosten wegen ohne Unterschied die ganze Erbschaft zurück zu behalten *b*), ist nur ein Kloppfechterstreich. Die mehreste Zeit hat der Beklagte mehr an Früchten zu erstatten, als diese Auslagen betragen, mithin hat er noch immer den Knopf auf dem Beutel. Gesezt aber, das wäre der Fall nicht, so würde ich bey einem völlig sicheren Gegner doch keine Gefahr laufen, und wenn er nicht so sicher wäre, Sicherheit verlangen können. Hierdurch erhielte ich meinen Endzweck, und bliebe nicht länger der Verwalter fremder Sachen.

a) Die Unkosten, so auf die Früchte verwendet sind, ziehet ein jeder Besizer gleich in der Rechnung ab, und bringet sie in Ausgabe, oder es wird bey der Schäzung darauf Rücksicht genommen. L. 36. §. vlt. D. de H. P. (V. 3.), L. 51.

D.

D. fam. ercisc. (X. 2.), L. 46. D. de vsur. (XXII. 1.). L. 7 D. sol matrim. (XXIV. 3.). Wie weit der bösliche Besizer mit und ohne Titul die nothwendigen Kosten abziehet, und welcher Unterschied zwischen diesem und dem Besizer im guten Glauben in Ansehung der nüzlichen und blos zur Pracht gereichenden Kosten eintrete, will ich hier nicht berühren.

b) Dies Zurückhaltungsrecht und die Einrede der offenbahren Unbilligkeit (exc. doli ist zwar gesezlich, und blos durch diese, nicht durch eine besondere Klage, können diese Unkosten gefordert werden. §. 30. I. de R. D. (II. 1), L. 48. D. de H. P. (V. 3.) L. 7. §. 12. D. de acquir. rer. dom. ((XLI. 1.), L. 33. D. de cond. indeb. (XII. 6.), L. 14. D. de dol. mal. et met. exc. (XLIV. 4.). Hat man sich aber desfalls Sicherheit bestellen lassen, so klaget man ex stipulatu.

Der dritte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide zur Erklährung.

Nach der gewöhnlichen Mittheilung, wird dem Gegner anbefohlen, innerhalb einer gewissen Frist seine Erklährung und Antwort einzubringen, wenn alles deutlich und vollständig in den verschiedenen Verzeichnissen und unter fortlaufenden Zahlen oder Buchstaben vorgetragen ist, wovon im vorigen Titul gehandelt ist, widrigenfalls muß die Schrift mit nöthiger Weisung zurückgegeben werden. Wenn bey Sachen von der Weitläuftigkeit nicht gleich beym Anfange für Ordnung und Deutlichkeit

lichkeit geſorget wird, ſo werden ſie ſo verworren, daß man ſich nicht heraus finden kann, pflanzen ſich gemeiniglich auf ſpäte Nachkommen fort, und mit jedem Jahre wächſet die Dunkelheit und Verwickelung der Sache.

Muſter:

In Sachen N. Klr. wider N. Bekl., wird jenem der von dieſem allhier übergebenen Schrift: Befolgung des Urtheils, Copey erkannt, daneben demſelben anbefohlen, innerhalb 4 Wochen nach Empfahung dieſes ſeine Erklährung punctweiſe, und in derſelben Ordnung, auch unter denſelben Abſchnitten und Ziffern, einzubringen und ſonſtige rechtliche Nothdurft zu verhandeln, worauf ſodann ferner ergehet w. R. Beſchloſſen den 18ten October 1756.

K. G. B.

Der vierte Titul

von des

Klägers Erinnerungen und Beantwortung.

Zum Eingange beziehet man ſich auf den vorigen Beſcheid. Hiernächſt wird I.) angeführet, was bey dem Gütherverzeichnis A) in Anſehung der Form (Iprud. extraiud. §. 122 ſeq.) zu erinnern, wobey man denn die Mängel zeigt, und wenn dieſe erheblich ſind, noch den Offenbahrungseyd fordert *a*). Es kann auch der Kläger verlangen, daß, wenn

wenn im Güterverzeichnis die Sachen nicht nach allen Unterscheidungszeichen bestimmt sind, der Beklagte eydlich erhärten solle, daß er die nähmlichen Stücke, welche der Erblasser nachgelassen, ausliefern wolle. Nur müssen die Erben, auser wenn es auf den Pflichttheil ankommt, das von dem Erblasser selbst errichtete, und von ihm zum Grunde gelegte Verzeichnis seiner Güther schlechterdings genehmigen; die Gläubiger sind aber nicht daran gebunden *b*). Das Verzeichnis vom Zuwachs des Inventariums, acceptiret Kläger, und kommt es nur darauf an, ob er nicht zu zeigen im Staude ist, daß noch mehrere Sachen dem Vermögen hinzugekommen, welches sodann genau anzugeben ist. B) Wird des Gegners Anführungen in Ansehung der Puncte widersprochen, welche derselbe als verlohren, verdorben u. s. w. angegeben hat, folglich deren Herbeyschaffung, oder Erstattung des Werthes verlanget, wobey denn aber eben derselben Ordnung nachgegangen werden muß, welche vom Beklagten in seinem Verzeichnis beobachtet ist. Hier kommt alles auf den Besiz des Beklagten im gutem oder bösen Glauben an. Von lezterem werden auch Zinsen des Kaufgeldes gefordert *c*), wenn Kläger den Kauf genehmiget; denn wenn der bösliche Besizer ohne Noth, oder zu wohlfeil, verkaufet hätte, so verlanget der Kläger mit Recht, daß der Beklagte den wahren Werth mit Zinsen erstatte *d*). Der bösliche Besizer, welcher keinen Titul hat, muß sogar vor den ungefähren Zufall haften, und eben dieses tritt auch bey dem böslichen Besizer, welcher einen Titul hatte, nach der Einlassung, wenigstens der Regul nach, ein *e*).

C) Wer-

C) Werden die gegründete Erinnerungen wider die Vollständigkeit des Sütherverzeichnisses gemachet, und gezeiget, daß diese und jene Stücke darinn nicht aufgeführet sind, welche doch zur Zeit des Ablebens des Erblassers vorhanden gewesen, oder nachher hinzugekommen sind. II.) Werden wegen der Bestimmung der Früchte Schäzer vorgeschlagen. Wäre desfalls von dem Beklagten eine Rechnung hergegeben, so würden Erinnerungen dawider gemacht werden müssen. Von dem bößlichen Besizer werden nicht allein alle mögliche Früchte, sondern auch Zinsen davon gefordert *f*). Der Besizer im guten Glauben erstattet nur die würklich gehobenen, und vor der Einlassung nicht bereits verjährten Früchte, so weit er reicher worden ist *g*). III.) Muß man die geforderten Auslagen, woferne selbige nicht als unnöthig und unnüzlich verwendet sind, eingestehen oder abläugnen, wobey denn in allem so zu Werke zu gehen ist, wie bey einer Antwort auf die Klage. IV.) Sind Schaden zugefüget, so werden diese in einem besonderen Verzeichnisse genau angegeben und gefordert, wohin auch die Abnuzung der beweglichen Sachen gehöret.

a) L. f. §. 10. C. de I. delib. (VI. 30.), Nov. 1. c. 2. §. 1., Auth. sed cum testator C. ad L. Falcid.

b) Nov. 48. c. 1.

c) L. 16. §. 1., L. 20. §. 2. 6. 12. 16. 21. D. de H. P. (V. 3.).

d) L. 5. 20. §. 12. 13., L. 25. §. 6. D. de H. P.

e) L. 25. §. 2., L. 40. pr. D. de H. P., L. 16. pr., L. 17. §. 1., L. 62. D. de R. V. (VI. 1.), L. 7. §. vlt., L. 8. pr. §. 1., L. vlt. D. de cond. furt.

(XIII. 1.), L. 1. §. 34., L. penult. D. de vi et vi arm. (XLIII. 16.).

f) L. 25. §. 4., L. 40. §. 1. L. 51. in fine D. de H. P., L. 33. 62. §. 1. D. de R. V. Im L. 15. D. de vsur. hingegen werden die Zinsen von den Früchten nicht gebilliget. Dieser Lex ist vom Paulus, Lex 51. aber vom Papinian. L. 1. C. de pet. hered. (III. 31.) billiget die Zinsen bevm m. f. poss. und ohne Unterschied nach der Einlassung.

g) L. 22. 25. §. 11. 15., L. 36. §. 4., L. 40. §. 1. D. de H. P.

Der fünfte Titul

von

dem weiteren Verfahren.

Diese Schrift, wenn darinn alles vollständig und deutlich beantwortet und vorgetragen ist, wird nun gemeiniglich dem Beklagten mitgetheilet, und von Amtswegen eine Commission zur Untersuchung und Versuch der Güte angeordnet, weil alle Sachen, wobey es auf Berechnungen und Berichtigung eines ganzen Vermögens ankommt, es nothwendig machen, daß a) von einer Commission, und b) nicht schriftlich, sondern nach Möglichkeit mündlich verfahren, auch c) der gütliche Vergleich nach aller Möglichkeit versuchet werde. Die Entscheidung behält sich aber das Gericht selbst bevor.

Der sechste Titul

von

dem Vergleichsversuche.

Es ist oben §. 146. u. f. hinreichende Anweisung gegeben, wie der gütliche Vergleichsversuch anzustellen ist, und ich beziehe mich darauf. Ich will nur der besonderen Vorsichten Erwähnung thun, welche dieser Gattung von Sachen eigen sind. Der Commissarius thut wohl, wenn er alles, was von der einen Seite sowohl, als von der anderen völlig ausgemachet ist, in ein Verzeichnis bringet, den Partheyen solches vorleget, und ihnen anräthet, daß sie soweit die Sache aufs reine bringen mögten. Ferner von den streitigen Posten muß er billig des Klägers Anforderungen von des Beklagten seinen absondern, und auch deren Betrag gegen einander halten, mithin mit Vorlegung dieser Bilanz die Partheyen zu vermögen suchen, daß sie sich in Bausch und Bogen auf eine gewisse Summe vergleichen. Sind sie aber hier zu weit von einander, so muß über die einzelne Posten ein Vergleich versuchet werden, wozu der Commissarius sich mehr Zeit nehmen kann, als man im versammleten Gerichte auf einen so mühsamen Versuch zu wenden im Stande ist.

Der siebente Titul
von
dem weiteren mündlichen Verfahren, wenn sich die Güte zerschlagen hat.

Wie man sich mit Replic und Duplic zu verhalten habe, ist oben ebenfalls schon hinreichend gezeiget. Hier ist nur sorgfältig dahin vom Commissarius zu sehen, daß derselbigen Ordnung der verschiedene Verzeichnisse und der einzelnen Posten eines jeden Verzeichnisses in der Beantwortung gefolget, und jedesmahl die Ziffer oder Buchstabe angeführet werde, um das weitere Nachsehen zu erleichtern. Ferner muß der Commissarius überflüsige Weitläuftigkeit im Vortrage stehenden Fuses, verweisen, und dagegen mit aller Genauigkeit auf deutlichen Vortrag der Thatumstände von der einen Seite, und unumwundene bestimmte Antwort von der anderen Seite dringen, widrigenfalls die hierwider vorkommende Fehler auf frischer That rügen und verbessern lassen. Auf diese Art wird eine solche weitläuftige Sache nicht durch einander geworfen, und der künftige Urtheilsfasser kann alle Streitposten mit gröster Leichtigkeit einzeln erwägen und entscheiden. Neue Posten, welche Kläger oder Beklagter jezo noch vorbringet, können in dieser universalen Klage nicht zurück gewiesen werden. Nur müssen die Partheyen über alles in zwey abgewechselten Säzen gehöret werden, woferne nicht alle Streitpuncte schon ehender vor beschlossen angenommen werden

kann,

konnten. Wieder das hierauf erfolgende Erkänntnis können beyde Theile Rechtsmittel gebrauchen; denn obgleich selbige sonst wieder die Execution nicht Statt finden, so muste dies neue Verfahren über die Berichtigung der Erbschaft und was dem anhängig, nach dem rechtskräftig entschiedenen Streite über das Erbrecht selbst, eröfnet werden. Hierüber wird also jezo zuerst erkannt. Die summarische Behandlungsart muß man auch bey der Fortsezung dieser Rechtsmittel nicht aus dem Gesichte verliehren.

Der achte Titul

von der

Berichtigung der Erbschaft, B) mittelst eydlichen Verzeichnisses.

Von der Befolgung des Urtheils ist eben das zu bemerken, was im 1sten und 2ten Titul angeführet worden, mit dem geringen Unterschiede, daß in gegenwärtigem Falle, wenn die Erbschaft durch ein eydliches Verzeichnis bestimmet werden muß, dieser Eyd schon ein Offenbahrungseyd ist, mithin selbiger nicht noch besonders gefordert werden kann. Wenn der Kläger wider die Vollständigkeit der übergebenen Verzeichnis Erinnerungen gemacht hat, so muß selbige der Beklagte nach Beschaffenheit der Sache mit in seinen Eyd nehmen, als wodurch selbige so lange erlediget werden, als

nicht ein Meineyd gezeiget worden. Erbiethet sich aber der Ueberwinder zum Beweise, daß mehr da gewesen sey welches ihm allerdings frey stehet *a*), so muß dieser Beweis erst geführet und nicht zur Eydesleistung geschritten werden. Dieser Beweis leydet nur keine Eydeszuschiebung; denn es käme im Zirkel doch auf den Offenbahrungseyd hinaus (§. 321. nota *p*.). Sonst ist aber wohl zu merken, daß das eydliche Verzeichnis sich nicht weiter erstrecke, als auf den Bestand des Vermögens, wie selbiges zu der Zeit des Todes, oder seines erhaltenen Besizes gewesen, denn es tritt nur an die Stelle des solennen Inventariums, mithin können weder der Abgang, noch die Früchte und Auslagen mit in diesen Eyd gezogen werden, es müste denn seyn, daß Kläger damit zufrieden wäre. Auch der Erbe des Erben ist dieses eydliche Verzeichnis zu errichten schuldig *b*).

a) L. 22. §. 2. C. de iure delib. CAR. FRID. WALCH D. de iurat. specif. loco inuent. exhibita.

b) HOMMEL Rhapsod. obs. 22. und der daselbst alleg. DE PVFEND. T. 3. obs. 125. CARPZ. P. III. const. 33. Def. 14. behauptet das Gegentheil.

Sechs

Sechster Abschnitt

von der Berichtigung einer Forderung durch den Bestimmungseyd (iuram. in litem).

Der erste Titul

von der Anerbiethung des Bestimmungseydes.

§. 443.

Wo dieser Eyd Statt finde.

Der Bestimmungseyd hat 1.) so oft Statt, als der Gegner dem richterlichen Befehle aus fortgesetztem sträflichem Ungehorsam, immer noch keine Folge leistet *a*), und gleichwohl die Sache füglich kein anderes Auskommen leydet; 2) wenn ein Beklagter *b*) die Sache vorsäzlich *c*); oder 3.) durch sein Verschulden *d*) abhänden gebracht, oder dergestalt verschlimmert hat, daß dieselbe nunmehro nicht angenommen werden kann; 4) wider den Erben, welcher selbst weder gefährlich noch nachlässig gehandelt hat, findet der Bestimmungseyd keine Statt *e*).

a) L. 2. §. 1., L. 8. D. de in lit. iur. (XII. 3.).

b) Daher lassen die römischen Gesezе bey einer ganz bestimmten Klage [actio certi] den Bestimmungs-

eyd nur wegen der erlittenen Schaden zu. L. 3. D. de in lit. iur., L. 6. C. ibid. (V. 53.).

c) Zellische Oberappellat. Gerichtsordnung Th. II. Tit 8. Sect. 3. §. 18. Nach dem L. 68. D. de R. V. soll in diesem Falle der Kläger die Sache nach Willkühr, ohne alle Mäsigung des Richters, anschlagen können. Ich habe aber davon oben (3ter Abschn. 2ter Tit.) meine Meynung schon eröfnet.

d) In diesem Falle kann nur der wahre Werth gefordert werden. L. 2. §. 1., L. 4. §. 4., L. 5. §. 3. D. de in lit. iur.

e) L. 2. 4. C. de in lit. iur.

§. 444.

Von der Angabe des wahren und besonderen Werthes.

Ist es nun erst festgesezet, daß der Bestimmungseyd am rechten Orte gefordert worden sey, so schäzet man die Sache nach ihrem wahren Werthe, auch allenfalls nach dem besonderen Werth, wovon die Ursache mit anzuführen ist, und suchet den Richter durch Zeugnisse u. s. w. von der Billigkeit dieses Anschlages zu überführen. Hierauf bittet man: zu diesem Eyde gelassen zu werden.

Der andere Titul

von

dem Mittheilungsbescheide.

Die Mittheilung geschiehet wie gewöhnlich. In dem Falle, da die zuerkannte Sache bisher nur

nur aus Halsstarrigkeit nicht abgeliefert ist, wird noch eine endliche Frist gesezet, binnen welcher der Beklagte die Sache abliefern, nach deren Verfliesung aber gewärtigen soll, daß der Gegner zu dem Bestimmungseyde gelassen werde. Ist aber die Sache nicht mehr vorhanden, oder in so veränderten Umständen, daß sie Kläger nicht annehmen kann, so kann jezo gleich so erkannt werden, wie das Decret auf die nachher folgende Ungehorsamsbeschuldigung zeiget.

Muster:

In Sachen N. Kläger wider N. Beklagten, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Schrift: Anerbiethung zum Bestimmungseyde, Copey erkannt, und ist Bescheid: Würde Beklagter innerhalb vier Wochen, von Zeit der Verkündigung dieses, die goldne Uhr an Kläger annoch nicht abliefern, so soll nach bescheinigter Behändigung dieses, auf Klägers Anrufen, derselbe zur eydlichen Bestimmung des Werthes derselben gelassen, und weiter verfüget werden w. R. Beschlossen N. den 21ten Septembr. 1756.

K. G. B. 2c.

Der dritte Titul

von

des Klägers Ungehorsamsbeschuldigung.

Zum Eingange beziehet man sich auf den vorigen Bescheid, bescheiniget dessen richtige Behändigung mittelst Vorlegung desselben nebst dem Verkündigungsscheine, zeiget, daß die endliche Frist verflossen sey, führet des Beklagten Ungehorsam an, und bittet: den Betrag leidlich zu mäßigen, und Termin zu Einnehmung des Bestimmungseydes anzusezen.

Der vierte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide, und Ansezung des Termins zur Eydesleistung.

Hier geschiehet die gewöhnliche Mittheilung, jedoch blos zur Nachricht. Nunmehro wird Kläger angedrohetermasen zum Eyde zugelassen, mithin der angegebene Werth nach den Reguln der Billigkeit gemäßiget *a*), und die Eydesformul dahin gerichtet: daß die Sache so und so viel werth sey, und wenn auserdem der besondere Werth zu bestimmen ist, daß er wegen einer gewissen gegründeten Ursache lieber so und so viel aus seinem bereitesten

Ver-

Vermögen, verliehren wollen, als die im Streit befangene Sache zu entbehren *b*). Hierauf wird Termin zu Einnehmung des Eydes wie gewöhnlich angesezet, und die Partheyen vorgeladen, den Eyd zu leisten, und wie solches geschehen, mit anzusehen. Der Schlus ist wie gewöhnlich.

a) L. 4. §. 2., L. 5. §. 1. D. de in lit. iur.

b) Die Vormünder schwöhren nur, daß, wenn sie an des Unmündigen Stelle wären, sie die Sache vor so und so viel nicht entrathen wollten Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. Th. II. Tit. VIII. Sect. 3. §. 18.

Muster:

In Sachen N. Kläger wider N Beklagten, wird diesem der von jenem allhier übergebenen Ungehorsamsbeschuldigung Abschrift zur Nachricht erkannt, und ist Bescheid: Nachdemmahlen Beklagter dem Bescheide vom 21ten Septembr. d. J. binnen der ihm gesezten Frist kein Genügen geleistet, als ist Kläger nunmehro zu dem Bestimmungseyde dahin zu lassen:

Daß die goldene Uhr wenigstens 80 Rthlr. werth sey, er auch lieber 20 Rthlr. aus seinem bereitesten Vermögen als diese Uhr, weil ihm selbige von Sr. Durchl. dem regierenden Herrn Herzog zu N. bey Gelegenheit ꝛc. geschenket worden, missen wolle,

gestalten zu Einnehmung sothanen Eydes Termin auf den Dienstag nach dem zweyten Advent, wird seyn der 11 Dec. d. J. beraumet und angesezet wird, beyde Theile aber theils diesen Eyd zu leisten

sten, theils wie solches geschehe, mit anzusehen, kraft dieses vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Canzley zu erscheinen, und des weiteren rechtlichen Verfahrens zu gewärtigen. Beschlossen N. den 15ten Novembr. 1756.

Fürstl. u. s. w.

* * *

Wie mit Abnahme dieses Eydes verfahren und hernach auf den geleisteten Eyd gesprochen werde, ist zu augenfällig und dahero weiter zu berühren nicht nöthig.

Das sieben und zwanzigste Hauptstück von der Intervention.

§. 445.

Begriff, Nuzen und Verschiedenheit der Intervention.

Die Intervention ist diejenige gerichtliche Handlung, wodurch ein dritter, welcher bisher nicht mit in einem erhobenen Rechtsstreite befangen gewesen, entweder um seine eigene Befugnis durchzusezen, oder den einen oder anderen Theil aus rechtlicher Schuldigkeit zu vertreten, sich melde-

det.

det. Im römischen Rechte helfet dies auch adesse, liti assistere *a*). Der Regul nach, nur wenige Fälle ausgenommen [§. 346.], bindet ein rechtskräftiges Urtheil einen dritten nicht, und daher scheinet es, daß die Intervention entbehrlich sey. Freylich wird sie oft zur Verwirrung misbrauchet; aber was wird nicht alle misbrauchet? Sie bleibt ein heilsames Mittel, Gerechtsame aufrecht zu erhalten, wenn sie nur am rechten Orte und gehörig gebrauchet wird. Will der Intervenient blos seine eigene Befugnis geltend machen, so nennt man dieses die hauptsächliche Intervention [interuentio principalis] *b*); gehet sie blos auf die Vertretung des einen oder anderen Theiles, so wird daraus eine vertretende Intervention [interuentio accessoria] *c*); ist sie aber endlich sowohl auf eigene Befugnis als auf Vertretung gerichtet, so wird daraus eine gemischte Intervention. [interuentio mixta]. Einige nennen es eine nothwendige Intervention [interuentio necessaria], wenn der Intervenient entweder von der Parthey zur Vertretung aufgefordert *d*), oder vom Richter wegen seiner offenbahr in die Sache einschlagenden Befugnis adcitiret wird; allein im ersteren Falle ist es wahre Litisdenunciation, welche nun einmahl von der Intervention abgesondert wird *e*); im anderen Falle ist es Adcitation. Ueber die blose Benennung will ich nicht streiten, und nur folgende Reguln festsezen, wo der Richter mit Grunde einen dritten in einen bereits im Gange seyenden Rechtsstreit zu ziehen befugt ist. Dies geschiehet mit Recht: 1.) wenn der Richter findet, daß bishero der ganz unrechte Kläger oder

Beklagte

Beklagte die Sache geführet hat, mithin aus der Fortsezung der Sache Nichtigkeiten entstehen würden. Nur ist der adcitirte wahre Kläger oder Beklagte nicht schuldig, den Proceß in dem Stande anzunehmen und fortzusezen, wo er ihn findet. Allemahl muß aber alsdenn der unrechte Kläger oder Beklagte aus dem Rechtsstreite heraus gewiesen werden. Ja wenn der wahre Kläger oder Beklagte sich aus Irrthum als bloser Intervenient meldete, und dies vor Augen läge, so muß der Richter die Intervention nicht in den Gang kommen lassen, sondern den Intervententen als den wahren Streitführer allein zulassen, nnd den bisherigen unrechtmäsigen Kläger oder Beklagten darzwischen heraus weisen *f*). Geschiehet dieses nicht, so entstehen beträchtliche Verwirrungen und vergebliche Kosten. Ich will dieses mit einem würklichen Falle erläutern. Die v. H. hatten an einen Bauren M. in S. gewisse Ländereyen von 9. Jahren zu 9. Jahren, viele Jahre hindurch, verpachtet. Der Sohn war dem Vater bisher in der Pacht gefolget. Im lezten Pachtjahre wurde ihm die Pacht aufgekündiget, und hierauf an einen andern Bauren daselbst W. verpachtet. Nach verflossener Pachtzeit wich der alte Pächter M. nicht. Der neue Pächter W. belangte den ersten, legte seinen Pachtbrief vor, und bath, selbigen zur Räumung anzuhalten. Dieser schüzte aus seichten Gründen, die ich übergehen kann, eine Erbpacht vor, und wollte dabey geschüzet seyn. Kläger lies sich auf diese Gründe ein, und sie waren leicht zu widerlegen. Nach gemachtem Schlusse wurde erkannt, daß Beklagter, Einwen-

wendens ohnerachtet, zu räumen schuldig sey: Beklagter appellirte, und rechtfertigte seine Appellation. Nun kam der v. H. als Intervenient ein, theils um dem neuen Pächter zum Genus der Pacht zu verhelfen und ihm beyzustehen, theils um die vorgegebene Erbpacht zu entkräften. Sowohl die Appellation als Intervention wurde in besonderen Acten fortgesezet. Allein der neue Pächter hatte vor seine Person gar kein Klagerecht wider den alten Pächter, sondern hätte auf Erfüllung des Pachtcontracts wider den Verpächter klagen; dieser aber den alten Pachter auf Räumung belangen müssen. Vollmacht hatte der neue Pächter nicht von seinem Verpächter, diese Klage anzustellen, und er war also derjenige nicht, welcher die vorgegebene Erbpacht bestreiten konnte. Hätte der v. H. den bisherigen Rechtsstreit nicht ganz aufgehoben wissen wollen, so hätte er nur denselben in dem Stande, worinn er ihn fand, annehmen und selbigen allein fortsezen dürfen. Wenn sich ein unbezweifelter Miterbe in einer Sache als Intervenient meldet, so ist er nicht in dieser Qualität, sondern als ein Streitgenosse zuzulassen; nur muß er den Rechtsstreit in dem jezigen Zustande annehmen und fortsezen. Ein anderes wäre es, wenn ihn die übrigen nicht als Miterben annehmen wollten. Endlich pfleget die Intervention in die gerichtliche und ausergerichtliche [iudicialem et extraiudicialem] eingetheilet zu werden, wovon die erste in einer streitigen Partheysache, die andere aber in nicht streitbahren Sachen [iurisdictio voluntaria] vorkommen soll g); allein wenn ein dritter bey Sachen von der lezten Art wegen

seiner

seiner Befugnis sich meldet, so ist dies nur eine Protestation, welche hernach, wenn sie sich nicht in der Kürze erlediget, zu einem besonderen Rechtsstreite und Anstellung einer förmlichen Klage [§. 103.] verwiesen werden muß. Eine jede Intervention aber sezet einen im Gange seyenden Rechtsstreit voraus, und wird unter den streitenden Theilen ausgeführet, mithin ist dieser Unterschied nicht gegründet, sondern verräth eine Vermischung der Intervention und Protestation.

a) L. 29. pr. D. de inoff. test. (V. 2.).

b) arg. L. 31. D. depositi (XVI. 3.).

c) Nov. 112. c. 1.

d) BRVNNEM. Proc. civ. c. 13. n. 1.

e) PVFEND. Introd. in Proc. civ. P. 1. c. 16. §. 3.

f) SCHAVMB. pr. prax. iurid. iud. Lib. 1. Sect. 2. c. 5. §. 3. * und der daselbst angeführte WERNHER P. 2. Obs. 469., MEV. P. 5. Dec. 206., RIVINVS Tit. 15. En. 3., MENCKE Disp. 8. §. 5.

g) SVENDEND. Proc. Fibig. p. 429. n. 226.

§. 446.

Stücke, welche bey der Intervention zu betrachten sind.

Bey allen Interventionen kommt es 1.) auf den Gerichtsstand 2.) auf das Interesse 3.) auf die Person des Interventienten; 4.) auf die Person desjenigen, wider welchen die Intervention zu richten ist; 5.) auf die Hauptsache, bey welcher die Intervention vorkommt; 6.) auf die Zeit, endlich 7.) auf die Würkung der Intervention; und

lezte

leztlich 8.) auf das Verfahren bey der Intervention an, welche Stücke in den folgenden §§. einzeln durchgegangen werden sollen.

§. 447.

I.) Von dem Gerichtsstande.

Daß die Intervention bey eben dem Richter angebracht werden müsse, bey welchem die Hauptsache betrieben wird, bringet theils die Absicht der Intervention, theils die Regul: daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen müsse, theils die Verbindung der Sache mit sich, in welcher die Intervention mit der Hauptsache stehet *a*). Ob bey einem Commissarius, dem die Untersuchung der Sache aufgetragen, eine Intervention angebracht werden könne, ist eine bestrittene Meynung *b*). Allein hier ist ein Unterschied zu machen, ob die ganze Untersuchung, oder nur eine einzelne Handlung aufgetragen ist. Lezteren Falls ist die verneinende Meynung ersteren Falls aber die bejahende gegründet *c*). Ein Richter, welcher um die Vollstreckung der Hülfe ersuchet ist, kann sich über die Intervention keine Untersuchung und Entscheidung anmasen, theils weil es eine Ueberschreitung des Auftrages seyn würde, theils weil die Intervention mit der Hauptsache in unzertrennlicher Verbindung stehet, und der ersuchte Richter keine Gerichtsbarkeit in Ansehung der Hauptsache und von dieser keine Acten in Händen hat *d*). Bey einem Schiedesrichter kann deswegen keine Intervention angebracht werden, weil derselbe keine weitere Gewalt hat, als die ihm

das Compromiß giebet; und das kann sich auf dritte Personen nicht erstrecken, folglich muß nothwendig bey dem ordentlichen Richter eine besondere Klage angestellet werden. Ein anderes ist es mit den gesezlichen Austrägen, welche an die Stelle des ordentlichen Richters treten. Sonst kann sowohl in erster als anderer Instanz die Intervention angebracht werden *e*); dann wird sie oft Adhäsion, wiewohl etwas uneigentlich, genannt. Nur bey der cammergerichtlichen Revision findet sie keine Statt, weil selbige schlechterdings nichts Neues zulässet *f*).

a) TAFINGER Instit. iurispr. cam. Sect. 3. Tit. 7. §. 499.

b) GAIL. Lib. I. Obs. 70. n. 15. behauptet dies allgemein. Rurger Ruland de Commiss et Commiss. P. I. Lib. 5. cap. 9. verneinet es schlechterdings Freylich darf der Regul nach der Auftrag nicht überschritten werden, (§. 58.) allein der Auftrag der ganzen Sache begreifet auch alles unter sich, was auf einige Weise dazu gehöret. Aus dem L. 15 §. 4. D. de re iud. lässet sich hingegen die allgemein bejahende Meynung nicht rechtfertigen. Daselbst ist von den Executoren die Rede, und gleichwohl soll deren Ausspruch der weiteren ordentlichen Untersuchung nicht im Wege stehen.

c) BERLICH P. I. Concl. 25. n. 17.

d) MATH. de auct. L. I. c. XI. n. 80. ist gegenseitiger Meynung, wider den Faber ad Cod. tit. de exec. rei iud. def. 46.

e) L. 29. pr. D. de inoff. testam., L. 14. pr. D. de appellat., Zell. O. A. G. O. II. 6. 1.

f) TAFINGER instit. iurisprud. cam Sect. IV. Tit. 6. §. 1044. nota r.

§. 448.

2) Von dem Interesse des Intervenienten.

Das Interesse des Intervenienten ist nichts anders, als die rechtliche Befugnis, welche in einer bereits im Rechtsgange seyenden Sache eintritt, sich darinn zu Abwendung eines Nachtheils *a*), oder Erhaltung eines Nuzens zu mischen. Es muß also 1) der Intervenient sowohl an und vor sich, als auch 2) in Ansehung desjenigen, wider welchen die Intervention gerichtet wird, ein Klagerecht oder Vertheidigungsbefugnis [ius excipiendi] haben; denn es ist die hauptsächliche Intervention gleichsam wie ein neuer Rechtsstreit anzusehen *b*). Dies allein ist aber nicht genug, sondern des Intervenientens Befugnis muß 3) auch so beschaffen seyn, daß er sich rechtsmäsig in den gegenwärtigen Rechtsstreit mischen könne *c*), mithin nicht ohnehin schon genug wider allen Nachtheil gedecket seyn *d*), sonst ist er zu Vermeidung der Verwirrung im Proceß, zur besonderen Ausführung zu verweisen. Diese Befugnis und der Klage, und Vertheidigungsgrund, muß aber auch 4) den Rechten nach nicht ungegründet seyn *e*), deren Thatumstände wenigstens summarisch dargethan, und bey eintretendem Zweifel der Eyd vor Gefährde auferleget *f*) werden. Wenn die Intervention aber 5) erst in der Execution angebracht wird, so muß das Interesse sogleich vollständig bescheiniget *g*), widrigenfalls der Intervenient zur besonderen Ausführung verwiesen werden, und kann höchstens nur Sicherheit verlangen, daß dem künftigen Urtheile Genüge geleistet werden solle. Wäre es aber

eine Sache von unwiederbringlichem Nachtheile, so ist mit der Execution, allenfalls gegen Sicherheitsbestellung des Intervenienten, wegen der zu leistenden Schadensersezung, einzuhalten. Endlich 6) darf die Befugnis des Intervenienten nicht in einem blos zukünftig erwachsenden Klagerechte [ius futurum] bestehen *h*); denn diesfalls stehet nur blose Protestation zu, welche die Befugnis aufrecht erhält, es müste denn wiederum der Fall seyn, daß der Nachtheil, welcher bevorstehet, in der Folge nicht wieder gut zu machen stünde. Am wenigsten kann 7) die Intervention auf einen künftig einmahl zu besorgenden Nachtheil, welcher blos in der Möglichkeit beruhet, gegründet werden.

a) L. 29. C. de iure dot. (V. 12.), L. 29. pr. D. de inoff testam. (V. 2.), L. 5. §. 1., L. 14. pr. D. de appellat (XLIX. 1.). Im L. 50. §. 1. de leg. 1. ist geordnet, daß den Vermächtnisnehmern es nicht schade, wenn durch Nachlässigkeit oder Unrecht wider den Erben gesprochen worden.

b) SCHAVMB. I. c., arg. L. 15. pr. D. de seru. (VIII. 1.).

c) c. 14. X. de re iud. (II. 27.), L. 63. §. diuersa causa D. de re iud. (XLII. 1.). Daher wird der Reichsfiscal zwar zur Intervention gelassen, wenn die gemeine Wohlfahrt in einer Sache mit einschläget Will er aber auf Strafe dringen, so muß er besonders um citationem ad videndum se incidisse in poenam bitten, TAFINGER Iustit. Iprud. cam. Sect. 3. Tit. 7. §. 491., PVFEND. introd. in proc. ciu. P. 1. c. 16. §. 6., GAIL L. 1. Obs. 69. sq.

d) arg. L. 19. C. de lib. causa (VII 16.), SCHAVMBVRG l. c. §. 2. nota ***, BESSERER D. de interuent.

teruent. post sent. §. 13. Es führen zwar Berlich P. I. Concl. 25. n. 6. aus dem Gail, und immer einer aus dem andern den Fall zum Beyspiele einer zulässigen Intervention an, daß, wenn Unterthanen vor andere Gerichte gezogen werden wollten, die ordentliche Obrigkeit interveniren, und die Befreyung von diesem zugemutheten Gerichtsstande ausführen könne; allein dies würde ohne alle Noth geschehen. Denn entweder ist es ein auswärtiger Richter, welchem der rechtmäsige Richter nicht unterworfen ist; und dann verbiethet er nur seinem Gerichtsunterthanen dort zu erscheinen, versaget die Rechtshülfe, lässet ein Protestationsschreiben ab, und meldet den Fall an seine Vorgesezten; Oder es greifet ein vorgesezter Oberrichter dem Unterrichter vor. Hier muß er einen bescheidenen Bericht an selbigen abstatten, und wenn dies nicht helfen will, eine ganz besondere possessorische oder Negatorienklage anstellen.

e) S. z. E. kann einer der mit dem Fiscus in Gemeinschaft stehet, oder der ältere Hypothekgläubiger die vom Fiscus gesuchte Veräuserung durch seine Intervention nicht hindern, L. 2. C. de com. rer. alien. (IV. 52.), L. 1. C. de vend. rer. fiscal. (X. 4.), L. 22. §. 1. D. de Iure fisci (XLIX. 14.). Ferner ist die Intervention offenbahr ungegründet: wenn der wahre Eigenthümer Erbe von dem unrechtmäsigen Veräuserer ist, ohne die Rechtswohlthat des Güterverzeichnisses gebraucht zu haben. Desgleichen wenn der Fideicommißerbe oder Vermächtnisnehmer die Veräuserung der Güter des Verstorbenen hindern wollte, welche die Gläubiger, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, versteigern lassen, und die vermachte Stücke zu Tilgung der Schulden angegriffen werden müssen Ein anders wäre es, wenn solches wegen des Erbens eigener Schulden geschähe. Wem eine Dienstbarkeit zustehet, kann sich nicht, um die Veräuserung des dienstbahren Gründstükkes zu hindern, als Intervenient melden, L. 12.

D. comm. praed. (VIII. 4.), L. 19. D. quib. mod. vsusfr. amitt. (VII. 4.), L. 36. D. de serv. praed. rust. (VIII 3.), L. 23. §. 2. D. ibid. Eben dieses findet bey öffentlichen Abgaben, Zehnten und beständigen Zinsgefällen Statt, die von unvordenklichen Zeiten darauf haften; denn die Sache gehet mit ihren Lasten über.

f) Pufend. l. c. §. 13., de Pufend. T. IV. Obs. 37.

g) L. 15. §. 4. 5. 7. in fine D. de re iud. (XLII 1.), arg. L. vlt. §. 1. C. de compens. (IV. 31.).

h) Svrnderd. Proc. Fibig. p. 441., arg. L. 48. §. 1. D. de Iure fisci, L. 69. §. 1. D. de Leg. II.

§. 449.

3) Von der Person des Intervenienten.

Der Intervenient muß eben so wie ein Kläger oder Beklagter beurtheilet werden, wesfalls ich mich auf die oben desfalls vorgetragenen Säze [§. 65-71.] beziehe.

§. 450.

4) Wider wen die Intervention gerichtet werden könne.

So wie eine jede Klage wider den wahren Gegner gerichtet werden muß, so muß es auch mit der Intervention geschehen. Von der genauen Bestimmung des Interventen, sind folgende Regeln zu merken: 1.) durchaus darf die Intervention nicht wider andere Personen, als die in dem bisherigen Rechtsstreite verwickelt sind, weder allein noch zusammen genommen, gerichtet werden; sonst wäre es nicht Intrrvention, sondern beson-

besondere Klage, und der Intervenient zu deren Anstellung anzuweisen. 2) Wenn die Absicht dahin gehet, den Kläger und Beklagten auszuschliessen, und sich das Recht allein anzumasen, so muß die Intervention wider beyde streitende Theile gerichtet werden, welche sodann wieder den Intervenienten gemeinschaftliche Sache machen, und nicht in besonderen sondern einerley Schriften sich vertheydigen, zu dem Ende auch gemeinschaftliche Vollmacht ausstellen müssen *a*). Z. E. wenn der Testamentserbe wider den Intestaterben die Erbschaftsklage angestellet hat, oder umgekehrt, und es meldet sich jezo ein Intervenient, welcher entweder einen Erbvertrag, oder ein neueres Testament vorschüzet, oder der Fiscus *b*). Bey dinglichen Klagen, welche nur wider den Besizer Statt haben können, entstehet daraus die kleine Unregulmäsigkeit, daß nunmehro auch ein Nichtbesizer gleichsam als Beklagter die Sache mit ausführet; allein auf der andern Seite wird dies wiederum gewonnen, daß nicht zwey Rechtsstreite geführet werden dürfen. Die Verminderung unnöthiger Rechtsstreite ist es werth, und es gehöret zur Pflicht des Richters, daß man über Kleinigkeiten hinaus gehe, um die Rechtsstreitigkeiten nicht zu vervielfältigen. Denn sonst müste der Intervenient erst seine Sache mit dem Besizer ausmachen, und wenn er dann gesieget hätte, würde der Kläger nunmehro den Intervenienten mit einer neuen Klage belangen müssen, weil ihn der vorige Rechtshandel, welcher zwischen dem Intervenienten und Beklagten geführet worden, als einen Dritten, nichts angehet. Nur alsdenn, wenn

Intervenient abgewiesen wird, muß der vorige zwischen Klägern und Beklagtem geführte Proceß da fortgesezet werden, wo er zur Zeit der Intervention stehen geblieben war. Wo aber die Intervention nur wider einen der streitenden Theile gehet, da ist sorgfältig zu bestimmen, wider wen sie gerichtet sey *c*), und dies drücket man auch auf der Rubrik also aus, wie unten [§. 455.] vorkommen wird.

a) L. 4. §. 1. D. si cui plus quam per L. Falcid. lic. (XXXV. 3.).

b) L. 9. 35. D. de Iure fisci (XLIX. 14.).

c) L. 9. pr. D. de lib. causa (XL. 12.).

§. 451.

5) In welchen Sachen die Intervention Statt findet.

Der Regul nach hat die Intervention in allen Gattungen von Sachen Statt, und kommen nur folgende Ausnahmen davon vor: 1.) In peinlichen Sachen ist keine Intervention zu gedenken. Wenn ein Dritter auftritt, um den Verbrecher zu vertheidigen, oder der Beschädigte den Richter bittet, ihm zur Schadensersezung zu verhelfen, so ist beydes nicht Intervention, sondern jenes die in peinlichen Sachen allgemein gestattete Vertheidigung *a*), dieses aber ein Incidentpunct [§. 100. S. 420.]. In Injuriensachen können diejenigen, welche mittelbahrer Weise beleidiget sind, sich allerdings als Intervenienten melden, da sie hauptsächlich zu klagen die Befugnis gehabt hätten

[§. 70. S. 255.]. 2.) In Lehns- und Erbenzinssachen, kann der Lehn- oder Erbenzinsmann, wenn der Lehns- oder Erbenzinsherr wider einen Dritten klaget, und das Lehn- oder Erbenzinsgut als ihm eröfnet angiebet, falls das nuzbahre Eigenthum würklich noch dauret, sich als Intervenient melden *b*). Aber auch der Obereigenthümer kann seines Obereigenthums wegen sich rechtmäsig als Intervenient aufwerfen, weil ihn sonst das rechtskräftige Urtheil binden würde, welches wider den Vasallen oder Erbenzinsmann ergangen ist [§. 137.]. Nur die Lehnsfolger, weil sie nur ein zukünftiges Recht haben, welches erst zur Klage würksam ist, wenn der Anfall geschehen, können wohl durch eine Protestation ihr Recht zu erhalten suchen, der Regul nach aber keine Intervention anbringen, es müste denn ein unwiederbringlicher Schade bevorstehen. 3) In gemischten geistlichen Sachen kommen oft Interventionen vor, und sind selbige insbesondere bey Ehesachen nicht ungewöhnlich. Theils, daß sich eine Person des anderen Geschlechtes meldet, und eine ältere rechtsbeständige Verlobung vorschüzet, theils, daß die Eltern einkommen, und Widerspruch wider die vorhabende Ehe eines ihrer Kinder an- und ausführen, welche sich ohne ihre Einwilligung verlobet, oder wohl gar schon verehliget haben *c*). Dahingegen haben die Interventionen nicht Statt: 1) in den vorbereitenden Gesuchen, (act. ad exhibendum, ad edendum) weil hier kein Interesse angeführet werden kann, und die Hauptsache nicht in Frage kommt *d*). Ein anderes wäre es, wenn das vorbereitende Gesuch mit der Hauptsache verbunden würde: alsdenn müste die Inter-

vention allerdings zugelassen werden. 2) In Provocations-Sachen, weil auch hier kein Interesse zu gedenken stehet, so lange nicht die Hauptsache in würklichen Gang kommt. 3) In Streitigkeiten über den jüngsten Besiz, wenn dabey, wie ich immer voraus seze, Gefahr bey dem Verzuge eintritt; gleichwohl die Intervention nicht den jüngsten Besiz, sondern einen unausgemachten älteren Besiz, oder gar die Befugnis selbst angehet (summar. Proc. §. 30.), daher denn 4) überhaupt, wo lezteres sich auch in anderen Fällen findet, die Intervention nicht zugelassen werden kann. 5) Der Streit über den Vorzug der Forderung wird zwar häufig, aber immer mit Unrecht, durch den Weg der Intervention vorgebracht; denn kommt dieses nach eröffnetem Concurs vor, so gehöret es zum Prioritätsverfahren; kommt es aber vor Eröfnung des Concurses vor, so ist entweder der Schuldner ohngezweifelt im Stande, alle seine Gläubiger zu befriedigen, oder es ist dies zweifelhaft. Ersteren Falles ist der Streit über den Vorzug ganz vergeblich, weil der eine so gut als der andere befriediget wird; es müste denn seyn, daß der hypothecarische Gläubiger, wie er zu thun befugt ist, nicht zugeben wollte, daß ein anderer schlechterer Gläubiger nicht vor ihm aus seiner Hypothek, oder einer, der nur allgemeine Hypothek hat, aus dem ihm besonders verhypothecirten Grundstücke e) befriediget würde. Ist hingegen die Zahlbarkeit des Schuldners zweifelhaft, so ist die Intervention eines die Priorität behauptenden Gläubigers nichts anders, als ein stillschweigendes Ansuchen um Eröfnung des Concurses, mithin

muß

muß dem Schuldner auferleget werden, seine Zahlbarkeit zu zeigen. Beweiset er diese, so wird derjenige Gläubiger zuerst befriediget, welcher zuerst seine Sache ausgeklaget hat; thut sich aber die Unzahlbarkeit auf die überzeugende Art hervor, so muß Concurs eröfnet werden; und dann müssen die Gläubiger, wenn Richtigkeit und Vorzug ihrer Forderung ausgeführet ist, ihre Befriedigung nach dem Urtheile erwarten. Aus dem Gesagten läßet sich nun leicht abnehmen, was von der so oft vorkommenden Intervention der Ehefrau wegen ihres Eingebrachten, in der Execution wegen Schuldklagen wider ihren Ehemann zu halten sey.

a) L. 13. pr. D. ad L. Aquil. (IX. 2.), L. 6. D de appellat. (XLIX. 1.).

b) Boehmer de act. Sect. II. c. 2. §. 18.

c) Boehmer l. c. Sect. II. c. 1. §. 47. nota vv.

d) arg. L. 3. §. 13. D. L. 9. §. penult. et vlt. ad exhib. (X. 4.), L. vlt. C. ibid. (III. 42.), §. 3. I. de off. iud. (IV. 17.).

e) L. 10. D. qui pot. in pign. hab. (XX. 4.), L. 15. §. 4. D. de re iud. (XLII. 1.).

§. 452.

6) Von der Zeit, da die Intervention anzubringen.

Die Intervention kann, nach gemeinen Rechten, zu aller Zeit angebracht werden, weil die Hauptsache ihn als einen Dritten nicht bindet, es müste denn durch Ausnahme von der Regul geschehen [§. 346.]. In hiesigen Landen muß der Intervenient, so bald er Nachricht von dem Proceß

ceß erhält, und ehe noch zum Beweise geschritten wird, einkommen *a*). Nur wenn die Intervention erst in der Execution angebracht wird, und zwar in der Absicht, um die Execution aufzuhalten, so muß der Grund der Intervention sofort klahr gemachet werden, oder die Execution gehet ihren Fortgang, und der Intervenient kann höchstens Sicherheit wegen des künftigen Urtheils fordern *b*), wenn er im besonderen Rechtsgange obsiegen würde. Dieser bleibet demjenigen immer offen, der nur als Intervenient sich nicht in die gegenwärtige Sache mischen konnte *c*). Andere unterscheiden so: 1.) wenn Intervenient keine Wissenschaft von der Sache gehabt; 2.) aus der Vollstreckung der Hülfe ein Schaden erwüchse, welcher hernach nicht wieder gut zu machen stünde; 3.) die Befugnis zu interveniren erst in der Execution entstünde *d*).

a) Zell. O. A. G. O. H. 6. 1. Calenb. Canzl. Ordn. Tit. 16. §. 1. BRVNNEM. in Proc. civ. c. 13. n. 15. GAIL I. Obs. 70. n. 26. behaupten überhaupt, daß derjenige, welcher Wissenschaft von der angefangenen Hauptsache habe, auch die Intervention anbringen, oder gewärtigen müsse, daß ihn das rechtskräftige Urtheil binde; allein dies lässet sich nicht anders, als bey eintretenden besonderen Proceßordnungen behaupten.

b) L. 57. seq. D. de R. V. (VI. 1.), L. pen. D. de H. P. (V. 3.).

c) Struben Th. 5. Bed. 100.

d) arg. L. 15. §. 4. D. de re iud. (XLII. 1.). WERNHER P. VII. Obs. 176. STRUV. Exercit. 9. Th. 71. ibique MÜLLER ad STRUV. not. E. RIVINVS in Enunciat. tit. 15. enunc. 5.

§. 453.

§. 453.

7) Von der Würkung der Intevention a) in Ansehung der Hauptsache.

Ist eine Intervention, von allen den bisherigen Seiten betrachtet, gegründet, so ist weiter zu untersuchen, ob die gegenwärtige Intervention so beschaffen sey, daß mit der Hauptsache stille gestanden werden, oder selbige in ihrem Gange bleiben müsse. Dies findet sich, 1) wenn die Intervention als eine vorläufig zu entscheidende Sache (causa praeiudicialis) [§. 99.] anzusehen; 2) wenn die Intervention so beschaffen ist, daß, wenn der Intervenient obsieget, [sein Interesse muß ja schon wahrscheinlich gemachet seyn] der Streit zwischen dem Kläger und Beklagten völlig unnüz werden würde, z. B. wenn zwey um eine Erbschaft streiten und der Fiscus selbige in Anspruch nimmt a), welches in jedem vorkommenden Falle nach den Umständen zu bestimmen ist. Das oben §. 450. vorkommende Beyspiel erläutert diese Säze; allein wenn der Erbe einen Schuldner belangete; der Intervenient aber behauptete, daß ihm diese Forderung vom Erblasser geschenket oder vermachet sey, so kann die Sache wider den Schuldner immer ihren Gang gehen, und wenn der Erbe sicher genug ist, so kann er auch das Geld in Empfang nehmen, widrigenfalls muß von ihm Sicherheit bestellet, und wenn er diese zu beschaffen nicht vermag, das Geld in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

a) L. 9. 35. D. de Iure fisci (XLIX. 14.).

§. 454.

§. 454.

Von der Würkung der Intervention *b*) in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens.

Wenn die Intervention erst vor zulässig angenommen ist, so wird selbige, wie eine jede andere Klage, entweder im ordentlichen oder summarischen Proceß, jedoch, wegen des Zusammenhanges beyder Sachen, allemahl in einem besonderen Actenbunde, welches aber bey der Hauptsache bleiben, und eben dem Referenten zugestellet werden muß, verhandelt. Der Intervenient kann aber, ohne auf den Stand der Hauptsache zu sehen, die in seiner Betrachtung immer unter dritten Personen verhandelt ist, alles vorbringen, was bey einer neuen Sache nur vorzubringen stehet, und neuen Beweis führen, wenn gleich das Zeugenverhör schon eröfnet ist *a*). Es wäre also überflüssig, das Verfahren weiter vorzuzeichnen. Ist aber die Zulässigkeit der Intervention nicht so ausgemachet, so ist darüber, als über einen Incident-Punct *b*), in einem abgesonderten Actenbunde, wie gleich in der Folge gezeiget werden soll, zu verfahren.

a) Zell O. A. G. O. II. 6. 2.
b) Daselbst.

Grundriß,

von dem Verfahren über die Zulässigkeit einer die Hauptsache angehenden Intervention.

1) Des Intervenienten Interventionsschrift.
2) Mittheilungsbescheid an beyde Partheyen, vor dessen Ertheilung untersucht werden muß, ob

a) der

a) der Intervention ohne weitere Handlung Statt zu geben, oder
b) selbige sofort zu verwerfen, oder ob
c) vorläufig der genannte Intervent über die Zulässigkeit der Intervention mit seiner Nothdurft gehöret werden müsse.

3) Die bey c) auferlegte Nothdurft.
4) Mittheilungsbescheid, worinn entweder über die Zulässigkeit und Würkung der Intervention geurtheilet, und ausgemachet wird, ob weiteres Verfahren durch Replic und Duplic zugelassen, oder wenn die Sache dazu schon hier genugsam vorbereitet ist, über die Zulässigkeit und Würkung der Intervention zu erkennen, ob nähmlich mit der Hauptsache bis zu erledigter Intervention Anstand zu nehmen, oder nicht; imgleichen ob die Intervention wider eine der bisherigen streitenden Partheyen, oder wider beyde fortgesezet werden muß, welchem gemäs die nöthige Verfügung zu machen ist.

§. 455.

Von der Interventionsschrift.

Zum Eingange wird die Veranlassung angeführet, welche bey der Intervention zum Grunde liegt. Da nun in hiesigen Landen die hauptsächliche Intervention angebracht werden muß, so bald einer Nachricht von dem Rechtshandel erlangt, und im Stande ist, sich zu melden, und nach gemachtem Schlusse, oder bey der Execution, selbige nur nach geleistetem Eyde, daß er nicht ehender Wissenschaft von dem Rechtshandel erhalten, zugelassen wird [§. 452.], so ist in solcher Betrach-

trachtung gleich Anfangs die Ursache anzuführen, welche den Intervenienten abgehalten habe, seine Intervention eher der einzubringen, und die Bescheinigung derselben hinzuzufügen. Nach diesem Eingange wird eine deutliche Geschichtserzählung, wie bey einer Klage, vorausgeschicket, und nun die Befugnis, in dieser Sache mit der Intervention einzukommen, mit tauglichen Rechtsgründen ausgeführet, und deren Bescheinigung mit beygefüget. Endlich muß auch angezeiget werden, wider wen eigentlich die Intervention gerichtet werde, ob solche nur wider einen oder wider beyde gehe, in so ferne es nicht von selbst in die Augen leuchtet. Gleichergestalt muß auch darauf die Ausführung gerichtet werden, ob die Hauptsache in ihrem Fortgange gehemmet, oder in ihrem Laufe gelassen werden soll, insoferne dies bezweifelt werden könnte.

Die Bitte wird also nach diesen verschiedenen Absichten dahin gerichtet: Die Intervention anzunehmen, und derselben gemäs den Kläger entweder abzuweisen, oder die Hauptsache ruhen zu lassen, und ihm dem Intervenienten das Recht an der Sache mit Ausschliesung beyder Theile allein zuzusprechen.

Die Aufschrift ist so zu machen: Gemüssigte Intervention | an Seiten N. Intervenienten | wider | D. Kl. und P. Bekl. und Interventen. (oder wider den einen allein, wenn sie nicht wider beyde Theile zu richten ist.) | Weiter unten zur rechten Hand wird gesezet: zu den Acten | D. Klr. | w. | P. Bekl. | wegen ꝛc.

§. 456.

Von dem Mittheilungsbescheide.

Es geschiehet die Mittheilung einem oder beyden Theilen nach Beschaffenheit der Intervention, und zwar entweder blos zur Nachricht, wenn keine weitere Handlung nöthig ist, oder zur Nothdurft, wenn selbige erfordert werden muß. Wenn die Intervention wider Klr. und Bekl. gerichtet ist, so müssen diese angehalten werden, einen gemeinschaftlichen Anwald zu bestellen. Ob die Hauptsache so lange ruhen müsse, bis die Intervention erlediget ist, dies muß ebenfalls ausgemachet werden. Der Schlus hat bey diesem Beschelde nichts besonderes, und muß nach den verschiedenen Vorfällen gemachet werden. Dies einzige ist nur zu merken, daß, wenn über die Intervention selbst sofort erkannt wird, man am Ende sezet: V. R. W., welches bey allen Entscheidungen gebräuchlich ist.

Muster:

Wenn die Intervention ohne weiteres Verfahren abgeschlagen wird.

In Sachen N. Interventin wider O. Klr. und P. Bekl. auch Interventen, wird lezteren beyden der von ersterem allhier übergebenen Intervention, Copey zur Nachricht erkannt, und ist Bescheid: Nachdem den Ehefrauen die Befugnis zu interventren bey einer aus einem Manufacturgeschäfte herrührenden Verbindlichkeit vermöge der Manufactur-Gerichtsordnung untersa-

get ist; als wird die Intervention hiermit vor unzulässig erkannt, und bleibet Intervenientin unbenommen, den Bekl. rechtlicher Gebühr nach, falls er damit sich fortzukommen getrauet, besonders zu belangen. V. R. W. Beschlossen N. den 16ten März 1756.

Muster:

Wenn die Intervention ohne weiteres Verfahren für statthaft erkläret wird.

In Sachen N. Intervenienten wider N. Klr. und P. Bekl. auch Interventen, wird lezteren beyden der von ersterem allhier überreichten gemüssigten Intervention Copey zur Nachricht erkannt, und ist Bescheid: Nachdem Intervenient durch das beygebrachte Immissionsprotocoll nach Nothdurft bescheiniget, daß er in den Morgen Wiesen auf dem sogenannten Brauke den rechtskräftigen Urtheilen gemäs gerichtlich eingesezet worden, und er in dessen Besiz sich befunden, als wird der zwischen Klr. und Bekl. bishero geführte Rechtshandel damit aufgehoben, und dem Klr. nachgelassen, falls er sich damit fortzukommen getrauet, seine Wiedereinlösungsklage wider Intervenienten in einem besonderen Rechtsgange zu richten. V. R. W. Beschlossen N. den 15ten May 1756.

K. G. B. ꝛc.

Muster:

Wenn weitere Nothdurft erfordert wird.

In Sachen N. Intervenienten wider D. Klr. und P. Bekl. auch Interventen, wird beyden lezteren der von ersterem allhier übergebenen gemüssigten Intervention, Copey erkannt, und haben selbige darauf innerhalb 4 Wochen, nach Empfahung dieses, die zustehende rechtliche Nothdurft zu verhandeln, worauf weiter ergehen soll W. R. Uebrigens wird mit der Hauptsache, bewandten Umständen nach, billig so lange Anstand genommen, bis die Interventionssache erlediget ist, inmittelst aber Klr. und Bekl. auferleget, binnen obiger Frist einen gemeinschaftlichen Anwald zu bestellen, und zuvorderst mit Intervenienten die Sache rechtlich auszuführen. Beschlossen N. den 17ten Julii 1756.

§. 457.

Von der auferlegten Nothdurft.

Zum Eingange beziehet man sich auf die gerichtliche Auflage. Wider eine hauptsächliche Intervention können alle diejenigen verzögerlichen Einreden vorgeschüzet werden, welche bey einer ganz neuen Klage zulässig sind, weil es in der That eine neue Klage ist, ausgenommen die Einrede der Rechtshängigkeit [litis pendentiae], weil den Intervenienten die zwischen dem Kläger und Beklagten bishero geführte Sache, als einen Dritten nichts angehet. Dasjenige, was bey der Zu-

läßigkeit der Intervention auserdem noch eingewendet werden kann, muß durch die Einrede der Unzulässigkeit vorgetragen werden, wobey die oben [§. 447 - 53.] vorgetragene Gründe den Stoff an die Hand geben müssen. Wenn die Intervention nicht als unzuläßig zu betrachten ist, so muß auf die Intervention auf gleiche Weise geantwortet werden, wie oben [§. 142.] bey der exceptivischen Nothdurft gezeiget worden. Sind auch etwa zerstörliche Einreden vorhanden, so müssen diese nach den eben daselbst festgesezten Grundsäzen vorgetragen werden. Nur kann aus der bereits angeführten Ursache die Einrede des rechtskräftigen in der nähmlichen Sache erfolgten Urtheils nicht entgegen gesezet werden. Die Bitte wird denn endlich nach Umständen auf die verzögerlichen Einreden, auf die Unzulässigkeit und Verwerfung der Intervention mit Erstattung der Kosten gerichtet, daneben auch der Auflage gemäs ein gemeinschaftlicher Anwald bestellt und Vollmacht beygeleget.

§. 458.

Von dem Mittheilungsbescheide.

Die Mittheilung geschiehet auf die gewöhnliche Weise. Nunmehro muß näher, als es vielleicht bey der Interventionsschrift geschehen konnte, beurtheilet werden, ob die Intervention zuläßig oder unzuläßig ist. In diesem Falle wird mit deren Verwerfung eben so, wie vorhin schon gezeiget ist, in jenem aber mit Replic und Duplic bis zum Schlusse verfahren, und solchemnach die Replic, wie gewöhnlich, auferleget. Wobey denn

vom

vom Referenten eben die Untersuchungen angestellet werden müssen, welche bey der eingelaufenen Exceptionsschrift nach dem §. 159. anzustellen sind. Endlich wird im lezten Falle auf diejenige Art geschlossen, welche gewöhnlich ist, wenn in der Sache weiter verfahren werden soll.

Muster:

In Sachen N Intervenienten wider N. Kl. auch D. Bekl. und Interventen, wird jenem der von diesem allhier übergebenen auferlegten Nothdurft Copey erkannt und demselben anbefohlen: innerhalb vier Wochen nach Empfahung dieses, die replicirende Nothdurft schliesslich zu verhandeln, worauf sodann ferner ergehet W. R. Beschlossen N. den 15ten Novemb. 1756.

§. 459.

Von der vertretenden Intervention (interuentio accessoria).

Nachdem bis hierhin von der hauptsächlichen Intervention gehandelt worden, so will ich die vertretende nach eben den Abschnitten, welche ich oben einzeln auseinander gesezet habe, kürzlich betrachten, woraus deren Verschiedenheit auf einmahl in die Augen leuchten wird. Diese ist nicht anders, als die gerichtliche Vertretung des einen oder anderen streitenden Theils. 1) Bey dem Gerichtsstande ist hier nichts weiter zu bemerken, als daß der Intervenient, wenn er auch dem Beklagten beytritt, den Richter der Hauptsache ebenfalls an-

erkennen muß *a*). 2) Das Interesse des Intervenienten bestehet bey der vertretenden Intervention in einer vollkommenen Verbindlichkeit denjenigen zu vertreten, welchem er beystehet, und zwar muß die Vertretung so beschaffen seyn, daß der Intervenient daraus ein Klagerecht wider den Beklagten, wenn er dem Kläger beystehet, oder eine Vertheidigungsbefugnis wider den Kläger [ius excipiendi] habe. Dies wird er haben, wenn er seine Vertheidigung aus eben dem Rechte oder Geschäfte herleitet, welches in der Hauptsache in Frage ist; Im Gegentheile wird es aber daran fehlen, wenn er seine Vertheidigung aus einem ganz anderen Rechte oder Geschäfte herleitet *b*). Dann würde der Intervenient, welcher dem Kläger beytritt, eine neue Klage anbringen, derjenige aber, welcher den Beklagten zu vertreten gedenket, eine aus dem Rechte eines Dritten hergeleitete Einrede (exceptio de iure tertii) entgegen sezen. Das eine wäre so widerrechtlich als das andere. Der beym Struben Th. I. Bed. 16. vorkommende Fall, da der Kupferschmidt, welcher eine untaugliche Braupfanne geliefert hatte, den Verkäufer des Kupfers zur Vertretung aufforderte, ist aus diesem Grunde zu entscheiden. Ein anderes Beyspiel von einer Einrede soll dieses seyn. Ich habe vom N. Geld zu fordern. Zu dessen Sicherheit habe ich mir einen Bürgen bestellet lassen. Diesen belange ich. Der Hauptschuldner kommt aber als Intervenient ein, und will die ihm vor seine Person zustehende Rechtswohlthat des nöthigen Unterhaltes (beneficium competentiae) vorschüzen. Dies wäre eine ganz persönliche Einrede, die nicht dem

dem Bürgen zustehet, welcher eben davor angenommen ist, daß alles bezahlet werden soll *c*). 3) Von der Person des Intervenienten merke ich nur an, daß aus bloßem Wohlwollen, und völlig freyem Willkühr keine beytretende Intervention unternommen werden könne. 4) Die Person des Interventen ist hier allemahl nur einer der streitenden Theile, weil der Intervenient immer den einen oder anderen Theil vertritt. 5) Die Beschaffenheit der Hauptsache betreffend, so ist es immer ehender zu dulden, das dem einen oder anderen Theile noch ein dritter als Intervenient beytrete, als daß bey einer hauptsächlichen Intervention die Streitfrage in ein ganz anderes Feld geleitet werde. 6) In Ansehung der Zeit kann eine vertretende Intervention nur so lange, als eine Vertheidigung offen stehet, vorgenommen werden *d*); und diese fällt ohne rechtmäßige Wiedereinsezung in den vorigen Staud hinweg, sobald der Beweistermin verflossen, in soferne nicht noch in der Appellationsinstanz neuer Beweis zulässig ist [§. 369.]. 7) Die Würkung der vertretenden Intervention bestehet blos in einer aus rechtlicher Obliegenheit unternommenen gemeinschaftlichen Vertheidigung, und wird oft die Intervention gleich in der Klage, exceptivischen Nothdurft u. s. w. vorgebracht. Daher muß auch der Intervenient den Rechtsstreit der Regul nach blos in dem Zustande annehmen und fortsezen, worinn er ihn findet *e*). Soll er dieses ohne Nachtheil thun, so muß a) oft mit der Hauptsache nur so lange in Ruhe gestanden werden, bis über die Zulässigkeit dieser Intervention erkannt ist, weil sonst in der Zwischenzeit die Haupt-

sache in veränderte Umstände kommen könnte. Daraus folget, daß er die Klage nach der Antwort auf selbige nicht verändern darf, wenn er dem Kläger beytritt, er müste denn mit selbigem eine neue Klage übergeben, und die Kosten erstatten; b) daß, wenn er dem Beklagten beystehet, nach der Antwort auf die Klage nicht anders neue Einreden vorzubringen im Stande ist, als in soweit es der Beklagte selbst zu thun im Stande wäre; c) daß er nach verflossenem Beweistermin keinen neuen Beweis antreten darf. 8) Das Verfahren über die Zulässigkeit der vertretenden Intervention kommt seltener vor, weil es gemeiniglich sehr bald ausgemachet ist, ob sie Statt finde oder nicht; Ist dieses aber streitiger, als daß es so kurz abzuthun stünde, so muß eben so über diesen incident-Punct verfahren werden, wie oben gezeiget ist. Wenn aber einmahl diese Intervention zugelassen ist, so sind hier der Intervenient und derjenige, welchen er vertritt, als gemeinschaftliche Streitgenossen anzusehen, müssen also gemeinschaftlichen Anwald bestellen, in einerley Schriften die Sache verhandeln, und dann ist es ohnehin nicht zu gedenken, besondere Acten davon zu halten, es müste denn blos über die Zulässigkeit der Intervention geschehen. Die Aufschrift ist auch hier anders als bey der vorigen Intervention. Hier wird der Intervenient gleich zu demjenigen gesezet, den er vertritt, und kommen nicht drey Theile wie bey der hauptsächlichen Intervention, sondern nur zwey heraus. Z. E. In Sachen N. Klr. und D. Intervenienten an einem, entgegen und wider P. Bekl. und Interventen am andern Theile, und

so

so umgekehrt, wenn der Intervenient dem Bekl. beytritt.

a) L. 49. pr. D. de iud. (V. 1.), L. 1. C. vbi in rem actio (III. 19.).

b) BERLICH P. I. Concl. 25. n. 52., GAIL Lib. 1. Obs. 71. n. 1., L. 1. C. de peric. et comm. rei vend. (IV. 48.), L. 20. 21. 23. C. de euict. (VIII. 45.).

c) Dies behauptet gleichwohl Kühnemann in der Abhandlung de benef. compet. c. 9. n. 14.

d) L. 29. §. vlt. D. de euict. (XXI. 2.), L. 29. §. 3. D. de Leg. 3., c. vlt. vt lite pend. in 6. (II. 8.).

e) BERLICH l. c. n. 57. u. folg. und die daselbst angeführte Schaar.

§. 460.

Von der gemischten Intervention.

Die gemischte Intervention wird nach eben den Reguln beurtheilet, welche von der hauptsächlichen angegeben sind, weil diese die beträchtlichste ist *a*).

a) arg. L. 54. D. de iud.

Das acht und zwanzigste Hauptstück
von
der Aufforderung zur Vertretung
(litis denunciatio).

§. 461.
Begriff und Unterschied.

Unter der Aufforderung zur Vertretung wird diejenige gerichtliche Handlung verstanden, wodurch ein streitender Theil, es sey der Kläger oder Beklagte, einen dritten im Streite nicht befangenen zur Vertretung auffordert. Es sind irrige Begriffe, daß die Aufforderung zur Vertretung blos bey dinglichen Klagen *a*), und blos wenn der Käufer wegen der gekauften Sache, oder ein anderer Besizer einer durch ähnliche Contracte an sich gebrachten Sache, belanget werde, Statt finde. Vielmehr kommt alles bey der Zulässigkeit dieser Aufforderung, sie mag nun vom Klr. oder Beklagten unternommen seyn *b*), darauf an, I.) daß der Aufgeforderte zur Vertretung aus einer vollkommenen Verbindlichkeit schuldig sey, mithin nicht aus blosem Wohlwollen und ohne Grund sich in die Sache mische; II.) daß seine Verbindlichkeit den Aufforderer zu vertreten, auch aus einem solchen Grunde herrühre, welcher ihm ein gemeinschaftliches Klage- oder Vertheydigungsrecht wider den Gegner giebt. Daher flieset es auch, daß

man

man nur den nächsten Uebertrager [auctor proximus] zur Vertretung auffordern kann; es sey dann, daß dieser seine Befugnis gegen seinen Ueberlasser zu klagen, auf den jezigen Aufforderer übertragen hätte, oder jener sein Erbe worden wäre. Liese es sich auch unter solchen Umständen der Aufgeforderte entweder aus einem böslichen Einverständnisse, oder aus Unverstand gefallen, die Aufforderung anzunehmen, und der Richter liese solches ebenfalls zu, so müste sich der Gegentheil dawider sezen, dieser Aufforderung die Einrede der Unzuläßigkeit entgegenstellen, und zeigen, daß der Aufgeforderte zu dieser Sache gar nicht gehöre, folglich er diesen Gegner sich aufdringen zu lassen, gar nicht schuldig sey. III.) Es muß die Aufforderung zur Vertretung zu einer solchen Zeit geschehen, da noch eine Vertheydigung möglich ist, welches nach Beschaffenheit der Umstände auch noch in der Appellationsinstanz angehet *c*). IV.) Der Aufgeforderte muß die Sache in demselben Zustande fortsezen, worinn er sie findet. Kurz es treten hier dieselbigen Grundsäze ein, welche bey der vertretenden Intervention ausgeführet sind. Beyde haben die Vertretung des einen oder anderen Theils zur Absicht, und diese leistet der Intervenient, ohne dazu aufgefordert zu seyn, der Aufgeforderte aber, nachdem er dazu aufgefordert ist. V.) Der Aufgeforderte muß nicht der wahre Gegner seyn; dies tritt in dem Falle ein, welchen Berlich P. I. Concl. XXIV. n. 43. gleichwohl vor zuläßig hält, wenn nähmlich derjenige, welcher auf Vollmacht eines anderen einen Contract geschlossen hat, und nun aus selbigem

belang

belanget wird, dieser aber von dem Gewaltgeber die Vertretung fordert. Hat sein Gegner es gewust, daß er nur in Vollmacht den Contract schlos, so kann er gar nicht belanget werden, sondern der Gewaltgeber ist der einzige und wahre Gegner. Hat er, ohne der Vollmacht zu erwähnen, geschlossen, so ist der Kläger nicht schuldig, sich mit dem Gewaltgeber einzulassen, sondern hält sich schlechterdings an den, mit welchem er contrahiret hat.

VI.) Von dieser Aufforderung ist aber die Angabe des eigentlichen Beklagtens [nominatio s. laudatio auctoris] unterschieden. Diese ist eine Einrede, wodurch der Beklagte die Sache von sich ab- und auf einen anderen zu bringen sich bemühet, wenn nähmlich jemand, der eine Sache als Pächter u. s. w. kurz aus einem Contract besizet, welcher kein dingliches Recht giebet, und doch mit einer dinglichen Klage belanget wird, mithin denjenigen angiebet, von welchem er die Sache besizet, und verlanget, daß mit selbigem die Sache ausgemachet werden solle *d*). Dieses von dem Allgemeinen der Aufforderung zur Klage vorausgesezet, wird die Zulässigkeit der Aufforderung entweder vom Aufgeforderten, oder vom Gegentheil bestritten, oder von beyden zugegeben. Tritt der leztere Fall ein, so müssen beyde, der Auffordeerer und Aufgeforderte, gemeinschaftlichen Anwald bestellen und die Sache fortsezen, oder der Aufgeforderte erkläret sich, die Sache allein auszumachen. Ist hiermit der Gegentheil zufrieden, so hat dies wieder kein Bedenken; will dieser aber seinen eigentlichen Gegner nicht fahren lassen, so kann zwar der Aufgeforderte, wenn er will, den Pro-

ceß

ceß allein fortsezen; allein der Gegentheil hält sich beym Ausgange des Rechtsstreites allemahl an seinen Gegner *e*). Glaubet aber der Aufgeforderte oder auch der Gegentheil rechtliche Gründe vor sich zu haben, woher die Aufforderung bestritten werden könnte, so wird über die Zulässigkeit derselben ein Verfahren veranlasset, welches in Untergerichten und summarischen Sachen immer mündlich geführet werden sollte, es geschiehet aber häufig, und in den mehresten Obergerichten doch durch den Schriftwechsel. Von diesem kurzen incident-Verfahren, will ich nun in folgendem kürzlich handeln.

a) Dies bemerket BERLICH P. I. concl. 24. n. 42. u. folg. ZANGER de except. P. 2. c. 2. § 9. Fälle von persönlichen Klagen kommen vor ihm L. 53. §. 1. D. de euict. (XXI. 2.), L. 4. C. de pact. int emt. et vendit. (IV. 54.), L. vlt. D. de cond. causa data causa non sec. (XII. 4.), L. 9. D. loc. cond. (XIX. 2.), L. 8. §. 3. 4. de Leg. II., L. 29. § 3 de Leg. III., L. 2. §. 1. D. de liberat. leg. (XXXIV. 3.).

b) BERGER El. Disc. for. tit. 14. obs. 1. nota 4.

c) DE PVFEND. T. II. obs. 35. §. 8 - 10. T. IV. obs. 264.

d) c. vlt. §. 7. X. vt lite non cont. (II. 6.), L. 2. C. vbi in rem actio (III. 19.).

e) BERLICH P. I. Concl. 24 n. 101 - 107., L. 10. §. 12. D. mandati (XVII. 1.).

Grundriß

Von der Aufforderung zur Vertretung.

1) Des Klägers oder Beklagtens Aufforderung zur Vertretung.

2) Mittheilungsbescheid zur Vernehmlassung.

3) Des Aufgeforderten [Denunciati] Vernehmlassung, welche entweder dahin gehet, daß er a) der Aufforderung gemäs, die Vertretuug übernehmen will, oder b) daß er sich dazu nicht verbunden erachtet. Oft wendet c) der Gegentheil die Einrede der Unzulässigkeit ein.

4) Mittheilungsbescheid und zwar bey a) wird sodann alles bisher in der Sache ergangene mitgetheilet, oder, wenn die Acten schon sehr angewachsen sind, Einsicht derselben von Amtswegen gestattet; bey b) wird entweder sofort oder wenn die Sache weitere Ausführung bedarf, des Aufforderers [Denunciantis] Antwort erfordert, und wenn selbige eingelaufen ist, über diesen Punct entweder gleich jezo, oder wo es die Nothdurft erfordert, nach verhandelter Replic und Duplic erkannt.

§. 462.

Von der Aufforderung zur Vertretung.

Zum Eingange wird die Veranlassung von dem entstandenen Proceß hergenommen. Hierauf

auf werden die Umstände kurz und deutlich vorgetragen, woraus die Verbindlichkeit des Aufgeforderten [Denunciati] herfliest, sich in diesen Proceß einzumischen. Endlich wird gebethen: die Aufforderung dem Aufgeforderten mitzutheilen, und selbigem anzubefehlen, daß er sich auf die Aufforderung einlassen müsse.

§. 463.

Von dem Mittheilungsbescheide.

Die Mittheilung geschiehet wie gewöhnlich, jedoch nicht allein dem Aufgeforderten, sondern es muß auch der Gegentheil darum wissen, und selbigem, es sey Kläger oder Beklagter, die Aufforderung mitgetheilet werden. Daferne nun der Richter findet, daß die Aufforderung offenbahr widerrechtlich zur Hand genommen, so muß die Mittheilung nur zur Nachricht geschehen, und die Aufforderung aus anzuführenden Gründen sofort verworfen werden a). Daferne aber die Aufforderung rechtmäsig zur Hand genommen, so werden die bishero ergangene Acten dem Aufgeforderten sofort mitgetheilet, im lezteren Falle aber muß man erst desselben Antwort erwarten, um zu sehen, ob solches auch erforderlich sey. Daferne aber die Acten zu weitläuftig sind, so thut der Richter wohl, daß er zu Erspahrung der grosen Kosten, die Einsicht der Acten von Amtswegen gestattet. Wäre es aber noch zweifelhaft, ob die Aufforderung verworfen oder zugelassen werden müsse, so ist des Aufgeforderten Nothdurft zu erfordern.

Der

Der Schlus dieses Bescheides hat nichts besonderes bey sich, und bleibt wie die vorigen.

a) de WERNHER P. VIII. Obs. 376.

Muster:

a) Wenn die Aufforderung sofort abgeschlagen wird.

In Sachen N. Kl. und Aufforderer wider N. Bekl. wird lezterem wie auch N. als Aufgeforderten, der von jenem allhier übergebenen gemüssigten Aufforderung zur Vertretung Abschrift zur Nachricht erkannt, und zum rechtlichen Bescheide ertheilet: Nachdemmahlen bey einer abgetretenen Schuld nicht die Zahlbarkeit sondern nur die Richtigkeit der Forderung zu gewähren ist, leztere aber nicht bezweifelt wird, so findet die angemasete Aufforderung zur Vertretung als rechtswidrig keine Statt. Beschlossen u. s. w.

Muster:

b) Wenn die Vertretung sofort auferleget wird.

In Sachen N. Klägers und Aufforderers, wider N. Beklagten, auch N. als Aufgeforderten, wird lezteren beyden der von ersterem allhier übergebenen Aufforderung zur Vertretung Abschrift zur Nachricht erkannt, und da der Aufgeforderte vermöge des bey den Acten befindlichen Contracts, zur Vertretung ungezweifelt verbunden ist, als wird demselben Einsicht der Gerichtsacten von Amtswegen gestattet, und demselben anbefohlen, innerhalb 4. Wochen, nach Erhaltung

die-

dieses, nebst dem Kläger die Replic zu verhandeln, und gemeinschaftlichen Anwald zu bestellen: Worauf sodann ferner ergehet w. R. Beschlossen N. den 21ten Decemb. 1756.

§. 464.

Von der Ungehorsamsbeschuldigung.

Wenn sich der Aufgeforderte nicht vernehmen lässet, so ist nach bescheinigter Behändigung des vorigen Bescheides zu bitten: zu erkennen, daß auf seine Gefahr in der Hauptsache nunmehro fortzufahren a). Müste er aber Urkunden herausgeben, so kann deren Auslieferung gefordert werden. In der Hauptsache kann vor Erledigung der Frage von der Zulässigkeit der Aufforderung nicht auf den Ungehorsam erkannt werden, sondern es ist selbige deswegen in Ruhe zu lassen, weil sonst die Sache in veränderte Umstände kommen, und oft diejenige Vertheydigung verlohren gehen würde, welche der Aufgeforderte beyzubringen im Stande gewesen wäre.

a) L. 2. C. vbi in rem actio (III. 19.); L. 23. C. de euict. (VIII. 45.).

§. 465.

Von der Vernehmlassung des Aufgeforderten.

a) Wenn der Aufgeforderte sich zur Vertretung bequemet.

Der Eingang wird mit Beziehung auf den Bescheid gemacht, worinn die Veranlassung liegt. Der Aufgeforderte hat nun wohl zu überlegen, ob er schuldig sey, sich auf die verlangte Vertretung einzulassen oder nicht. Ist das erstere, so kann er mit wenig Worten die Schuldigkeit zur Vertretung anerkennen, und kommt nur darauf an, ob

ihm die bisherige Acten abschriftlich mitgetheilet, wenigstens zur Einsicht verstattet sind, oder nicht. Lezteren Falls fordert er diese vor allen Dingen. Ersteren Falls kann er sich erklähren, er wolle den Aufforderer völlig schadlos halten, und demselben die Führung der Sache allein überlassen *a*); obgleich dabey voraus gesezet werden muß, daß die Sache sorgfältig betrieben werde. Ob er den Rechtsstreit vor sich allein übernehmen und den Aufforderer heraus lassen könne, ist oben §. 461. bereits erörtert. Will er sich aber mit der gemeinschaftlichen Führung abgeben, so kann er jezo gleich mit dem Aufforderer einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, und diejenige Verhandlung einreichen, welche nach der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreits erforderlich ist.

a) BERLICH Parte I. Concl. 24. n. 99.

§. 466.

b) Wenn sich der Aufgeforderte weigert, die Vertretung zu übernehmen.

Kann sich ein Aufgeforderter von der Vertretung aus rechtlichen Gründen los machen, so ist es sehr rathsam; alsdenn sezet er der Aufforderung die Einrede der Unzulässigkeit entgegen, welche aus denjenigen Gründen zu rechtfertigen ist, welche oben [§. 461.] vorgetragen sind. Hier muß man alle die in den Gesezen bestimmte Fälle, wo man zu einer Endschädigung nicht verbunden ist, sich geläufig machen. Selbige hier anzuführen, würde mich zu weit führen. Die Lehre von der Gewährsleistung ist hierbey nachzusehen, wovon ich im 2ten Theile meiner Iprud. heuremat. §. 283. umständlich gehandelt habe. Ist nun eine

solche

solche Einrede gründlich ausgeführet, so wird gebethen: die Aufforderung als unzulässig zu verwerfen. Wenn über den jüngsten Besiz gestritten wird, und überhaupt in allen Besizstreitigkeiten, hat keine Aufforderung zur Vertretung Statt *a*).

a) BERGER resol. Lauterb. p. 490., GRIEBNER pr. proc. iud. Lib. I. c. 7. §. 2., BERGER Oec. Iur. p. 750., LEYSER Spec. 240. Med. 8.

§. 467.

c) Wenn der Gegentheil sich der Aufforderung entgegen sezet.

Es kann sich zutragen, daß der Aufgeforderte aus Unverstand oder durch bösliches Einverständnis sich zur Vertretung ganz willig finden lässet. Es ist aber niemand schuldig, sich einen Gegner aufdringen zu lassen, welcher zur Sache nicht gehöret, mithin sezet unter diesen Umständen der Gegentheil die Einrede der Unzulässigkeit entgegen *a*). In dieser Absicht muß er sich nur nicht darauf berufen, daß der Aufgeforderte von der Gewährsleistung durch Verabredung befreyet sey, weil diese Einrede das Recht eines dritten betrift, und die Contrahenten diesen Vertrag nach Willkühr abändern können. Wäre hingegen nach den Gesezen keine Gewährsleistung oder Schadensersezung zu gedenken, so brauchet er dessen Beytritt nicht zu leiden, noch weniger wenn derselbe aus ganz fremden Geschäften seine Vertretung hernehmen wollte, und der Aufgeforderte kein Klage, oder Vertheydigungsrecht wider ihn, den Gegentheil, hätte. Ja der Gegentheil thut wohl, wenn ihm an der Beförderung der Sache

gelegen ist, die Erklährung des Aufgeforderten nicht zu erwarten, sondern sobald ihm die Aufforderung zur Nachricht mitgetheilet ist, die Einrede der Unzulässigkeit entgegen zu sezen. Die Rubric kann diese seyn: Gemüssigte Einrede der unzulässigen Aufforderung zur Vertretung | an Seiten | M. Klägers | wider | N. Beklagten und Aufforderer (Litis Denuncianten) wegen u. s. w.

a) LEYSER Spec. 241. Med. 3. behauptet allgemein, der Evincent könne die Litisdenunciation nicht hindern. Freylich wohl nicht aus dem Grunde, als ob ihm dadurch ein anderer Gegner aufgedrungen würde, wohl aber unter denen von mir angegebenen Umständen.

§. 468.

Von dem Mittheilungsbescheide auf die vorhergehende Vernehmlassung.

Die Mittheilung geschiehet beyden, sowohl dem Aufgeforderten als dem Gegner. Wenn nun der Aufgeforderte, die Vertretuug schlechterdings übernommen, und der Gegentheil sich eben so wenig dawieder geleget hat, so ist nur zu erkennen: daß es bey der Erklährung des Aufgeforderten zu lassen, und wenn es noch nicht geschehen wäre, die Bestellung eines gemeinschaftlichen Anwaldes aufzulegen. Ist hingegen die Einrede der Unzulässigkeit von dem Aufgeforderten, oder vom Gegentheile entgegen gesezet; so muß darüber sofort Verordnung gemacht werden, ob der Aufgeforderte sich einzulassen verbunden, oder zum Beytritt zu lassen sey, in soferne es nähmlich auf eine Rechtsfrage oder auf unbestrittene Thatumstände ankommt. Liegen aber bezweifelte Thatumstände zum Grunde, so muß weiter deshalls

falls verfahren werden, und in solchem Falle ist es nöthig, diesen Nebenpunct als eine vorläufige Frage vorhero auszumachen, und die Hauptsache unterdessen ruhen zu lassen, damit inzwischen die Vertheydigung nicht verlohren werde, welche nach der jezigen Lage der Sache zustehet.

Muster:

Wenn sich der Aufgeforderte eingelassen und z. E. die exceptivische Nothdurft verhandelt hat.

In Sachen N. Kl. wider N. Bekl. und Aufforderer und N. Aufgeforderten wird ersterem der von lezteren allhier übergebenen Vernehmlassung und exceptivischen Nothdurft Copey erkannt, und hat Kläger darauf innerhalb 4 Wochen nach Empfahung dieses, seine schliesliche replicirende Nothdurft zu verhandeln, worauf sodann fernere rechtliche Verfügung erfolgen soll. Uebrigens haben der Aufforderer und Aufgeforderte binnen eben derselben Frist einen gemeinschaftlichen Anwald zu bestellen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Beschlossen N. den 12. Sept. 1750.

Muster:

Wenn die Auffotderung Einwendens ohngehindert für zulässig erkannt wird.

In Sachen N. Kl. wider N. Bekl. und Aufforderer wider N. Aufgeforderten wird jenem der von diesem allhier übergebenen gemüssigten Einrede der Unzulässigkeit Copey zur Nachricht erkannt, und ist Bescheid: daß der Aufgeforderte Einwendens ohngehindert auf die geschehene Aufforderung innerhalb 4 Wochen, nach Empfahung dieses, sich

einzulassen schuldig, v. R. W. Beschlossen N. den 15ten April 1755.

Muster:

Wenn die Aufforderung wider die Einwürfe des Gegners für zulässig erkannt wird.

In Sachen N. Kl. und Bekl. und Aufforderer wider N. Aufgeforderten, wird lezteren beyden der vom Kl. eingereichten Einrede der Unzulässigkeit Copey zur Nachricht erkannt, und lässet man es, ohnerheblichen Einwendens ohnerachtet, bey dem Bescheide vom 16. Junius d. J. bewenden. V. R. W. Beschlossen N. den 21ten Julius 1756.

Muster:

Wenn die Vernehmlassung dem Aufforderer mitgetheilet wird, um wegen der verweigerten Einlassung weiter zu handeln.

In Sachen N. Kl. und N. Bekl. und Aufforderer wider N. Aufgeforderten, wird jenen der von diesem allhier übergebenen auferlegten Vernehmlassung Copey erkannt, und dem Aufforderer anbefohlen, innerhalb 4 Wochen, nach Empfahung dieses, die zustehende rechtliche Nothdurft darauf zu verhandeln und gleichfalls in der Sache zu schliesen, worauf sodann ferner ergehen soll w. N. Beschlossen N. den 10. Oct. 1756.

Register.

(Die erste Zahl zeiget den Band, die andern die Seite an).

A.

Abforderung der Acten von dem Unter-Richter, wegen verweigerter Rechtspflege. 2: 221

Abgebung der Rechtssachen, dürfen die Fürsprecher, ohne gerechte Ursach, nicht vornehmen. 1: 318

Abhörung der Zeugen. 2; 388

Abkürzungen, Ziffern und Zeichen, dürfen die Notarien in ihren Instrumenten nicht brauchen. 1: 411

Ablegung eines Eydes s. Eydesleistung.

Ableugnung der Klage im allgemeinen ist nicht zu gestatten. 2: 137

—— eydliche der Urkunden. 2: 326

—— —— einer Privat-Urkunde, gehet darauf, daß einer dieselbe nicht unterschrieben habe. daf.

Ableugnung, eydliche, kann von dem Producenten durch verschiedene Mittel verhindert werden. 2: 327

Abschlagsbescheid auf die eingewandte Appellation, in welchen Fällen der Unter-Richter denselben ertheilen kann. 2: 541

Abschriften, sind dem andern Theile von allem dem mitzutheilen, was die eine ins Gericht liefert. 1: 311 u. 312 k)

Abtretung und Einräumung der zuerkannten unbeweglichen Güter, als Executions-Mittel. 2: 698

Abwesenheit des Commissarii in öffentlichen Angelegenheiten, hebet den Auftrag auf. 1: 392

Abzugsgeld gehöret nicht zur Gerichtsbarkeit. 1: 88

Achtsleute, Beweis durch selbigen s. Beweis durch Kunstverständigen, Schätzer.

Register.

Acten ſ. auch Gerichts-Acten.
—— Manual- oder Privat- 1: 310 h)
Acten-Protocoll worinn die Acten-Stücke zu verzeichnen. 1: 205
Actenſchluß ſ. Schluß der Acten.
Acten-Stücke, diejenigen auf welche ſich der Appellant bey Einführung der Appellation beziehet, müſſen beygelegt werden. 2: 566
—— — im Proceß, müſſen vom Richter dem Gegentheil und beiden Partheyen mitgetheilet werden 2: 75
Acten-Verzeichniß 1: 203
Actio ſ. auch Klagen.
Actiones nativae & dativae 1: 273
Actuarius 1: 190
Adcitation eines dritten, in welchen Fällen der Richter dazu befugt iſt. 2: 733
Adel, landſäſſiger, deſſen Gerichts-Stand. 1: 109
Adhäſion iſt eine durch den Gerichtsgebrauch beſtätigte Grille. 2: 615
Adjudications-Schein. 2: 687
Adminiſtration ſ. Verwaltung.
Advocat ſ. Fürſprecher.
Advociren iſt auch einigen Perſonen die nicht eigentlich Advocaten ſind, erlaubt. 1: 296
After-Anwald, Subſtitut, deſſen Schuldigkeit, wenn der Haupt-Anwald nicht handeln kann oder will. 1: 370
—— — ob ein gerichtlich beſtellter Anwald einen ſolchen beſtellen könne. daſ.
—— — zu ernennen, dieſe Befugniß iſt der Vollmacht mit einzuverleiben. 1: 375
Aguition der Urkunde ſ. Anerkennung der Urkunde 2: 324
Alter, hohes, hebet den übernommenen Auftrag auf. 1: 392
Amt der Notarien, was dazu gerechnet wird. 1: 402
—— des Richters, mildrichterliches, 2: 241
Amts-Gerichtsbarkeit. 1: 84
Amtsvoigt, Obervoigt, Amts-Obervoigt. 1: 215
Aenderung eines eingeholten Urtheils, kann nicht geſchehen, es kann aber mit Bewilligung der Partheyen ganz von den Acten entfernt werden. 2: 214
Anerkennung der Hand, begreift auch die Anerkennung des Inhalts der Urkunden nach der Regel in ſich. 2: 325
—— der Urkunden geſchiehet nur in Anſehung der Hand und Unterſchrift. 2: 324

Register.

Anfechtung eines rechtskräftigen Erkenntnisses, und in welchen Fällen dasselbe aufgehoben werden kann. 2: 519

Anfechtungs- und Ausführungs-Schrift nach eröfneten Zeugen-Rotel, sind nicht nothwendig. 2: 401

Angabe des eigentlichen Beklagten (nominatio autoris). 2: 764

Angenommener Eyd kann nur aus besondern Ursachen zurückgenommen werden. 2: 503

Anhaltung, eigenmächtige, des flüchtigen Schuldners. 1: 12

Anlagen der Schriften, wie solche zu bezeichnen. 1: 330

Annahme des Compromisses. 1: 40

Annehmung des Eydes, wenn selbige einmahl geschehen, so findet, ohne Einwilligung des Gegentheils, keine Zurückschiebung weiter Statt. 2: 485

Anschlag zum öffentlichen Verkauf eines Grundstücks 2: 667

Ansezung des Schwörungstermins. 2: 499

Antretung des Beweises durch Zeugen, geschiehet durch Ueberreichung der Beweis-Artikel. 2: 338

Antretung des Beweises durch Zeugen im summarischen Proceß. 2: 343

—— —— —— durch Schätzer und Achtsleute. 2: 431

Antwort des Beklagten ohne Klage, ist als nichtig anzusehen. 2: 6

Anwald s. auch Fürsprecher, auch Sachwalter.

—— gemeinschaftlicher, diesen müssen mehrere Streitgenossen bestellen und ist ihnen solches aufzulegen. 2: 76

—— kann ohne besondern Auftrag keine Schiedsrichter ernennen. 1: 20

Anzeichnungen von Privat-Personen, in wie fern diese Beweiskraft haben können. 2: 312

Anzeigen des aussergerichtlich geschlossenen Vergleichs, muß von den Partheyen geschehen. 2: 169

Anzüglichkeiten, wenn Schriften damit angefüllet sind, werden sie zur Säuberung zurückgegeben. 2: 75

Apostel oder Bescheid des Unter-Richters, auf die eingewandte Appellation (litterae dimissoriae). 2: 538

Apostoli refutatorii. 2: 541

Register.

Apostoli reuerentiales. 2:560
—— müssen binnen 30 Tagen von Zeit der Einwendung der Appellrtion angerechnet, gebeten werden. 2: 538
Appellation, auffergerichtliche, ist eigentlich an keine Nothfristen gebunden. 2: 582
—— Befehl des Ober-Richters an den Unter-Richter, Neuerungen abzustellen. 2: 592
—— Befreyung davon (privilegium de non appellando) schliesset die Nichtigkeits-Beschwehrde an die höchsten Reichsgerichte ebenfalls aus. 2: 555
—— Bericht des Unterrichters mit Einsendung der Acten. 2: 598
—— —— —— wie darin die Entscheidungs-Gründe vorzutragen. 2: 599
—— Bescheid, wenn dieselbe nicht zulässig ist. 2: 541
—— bey Commissionen. 1: 234
—— bey deren Conrurrenz mit der Supplication, wenn beide Theile Rechtsmittel fortsetzen, gehet die Appellation vor und die Supplication ruhet. 2: 614
—— dabey ist verstattet neue Gründe anzuführen, und neuen Beweis anzutreten. 2: 577
Appellation darf nicht durch einen Sprung geschehen und kein mittler Richter dabey übergangen werden. 2: 555
—— dem Appellaten stehen, wegen der Früchte, Schäden und Kosten, Sicherheits-Mittel zu. 2: 581
—— deren Einwendung mit Bitte um Apostel und Ersuchung um die Acten. 2: 538
—— des Appellaten Einreden gegen die ergriffene Appellation. 2: 580
—— des Appellaten präoccupatorische Vorstellungen, sind unrechtmässig. 2: 581
—— durch dieselbe wird alles wieder in den Stand der Einlassung auf die Klage gesetzet. 2: 524
—— Einforderung des Acten erster Instanz (compulsoriales). 2: 590
—— Einführung, dazu gehöret Geschichtserzählung, Beylegung des beschwerenden Erkenntnisses und Bescheinigung der Nothfrist. 2: 565
—— Einführung, Nothfrist derselben, wird nicht erstrecket. 2: 563
—— —— Succumbenz-Gelder. 2: 567
—— findet in peinlichen und geistlichen Sachen nicht Statt. 2: 556

Register.

Appellation, geschärfter Befehl des Ober-Richters an den Unter-Richter, die Acten einzuschicken (arctiores compulsoriales). 2: 594

—— Grundriß des Verfahrens. 2: 536

—— in was für Fällen derselben Statt gegeben wird, und Appellations-Processe erkannt werden. 2: 588

—— in welchen Fällen selbige sofort abzuschlagen. 2: 553

—— in wiefern selbige durch andere Rechtsmittel aufgehoben wird. 2: 637

—— Mittheilungsbescheid auf die geschehene Einwendung. 2: 540

—— nach eingebrachter Rechtfertigung, kann in einigen Fällen sofort entscheidend erkannt werden. 2: 586

—— ob selbige bey Commissionen zulässig. 1: 234

—— Rechtfertigung der Beschwerden. 2: 575

—— —— anstatt derselben kann man sich auch nur auf die vorigen Acten beziehen. 2: 579

—— —— wie die Beschwehrden festzusetzen. 2: 573

Appellation, Reverential-Apostel, wenn die Appellation angenommen wird. 2: 560

—— Verbot des Ober-Richters an den Unter-Richter, in der Sache nichts weiter vorzunehmen (inhibitoriales). 2: 592

—— verlöschet, wenn der Appellant ohne Erben verstirbet. 2: 530

—— an eben denselben Richter findet nicht Statt. 2: 554

—— von einem commissarischen Ausspruche. 1: 245

—— wechselseitige. 2: 613

—— wenn einerley Sache von beiden Partheyen an zweierley Ober-Richter gebracht wird, so findet die Prävention Statt. 2: 614

—— wenn selbige mit einem andern Rechtsmittel vor dem vorigen Richter concurriret, muß die Appellation zuerst erledigt werden. 2: 614

—— wenn vom Unter-Richter Neuerungen vorgenommen sind, so kann Appellant um deren Abstellung beym Ober-Richter bitten. 2: 595

Register.

Appellation, wiederholte, von einen Abschlags-Bescheide. 2: 541
—— Zurücksendung der Acten, nach Erledigung derselben, ist eigentlich vom Appellanten zu suchen. 2: 608
Appellations-Eyd. 2: 567
Appellations-Processe, wenn selbige zu erkennen. 2: 588
—— —— deren Beybringung. 2: 596
Appellations-Summe, muß vorhanden seyn, wenn die Appellation stattnehmig seyn soll. 2: 556
—— —— ist nur von dem Haupt-Stuhl zu verstehen. 2: 557
—— —— in welchen Sachen dieselbe nicht geachtet wird. daf.
Arbiter et arbitrator. 1: 28. a).
Arbiter, Schiedsrichter. 1: 27
Arbitrariae causae. 1: 149
Arbitrium und laudum, deren Unterschied. 1: 28 a)
Arbitrorum laudum. 1: 27
Armen-Eyd. 1: 264
Armen-Partheyen. daf.
—— —— müssen die Kosten nachzahlen, wenn sie zu Vermögen kommen. 1: 265
—— —— wenn diese freventlich Processe führen, sind sie zu bestrafen. 1: 266
Armen-Recht der Partheyen. 1: 264
—— —— wer dazu gelassen wird. 1: 265. 266
Armuth, muß durch gültige Zeugnisse bescheinigt werden. daf.
Arrest, begründet die Gerichtsbarkeit. 1: 151
Arrha s. Handgeld.
Artickel s. Beweis-Artickel.
—— Elisiv. 2: 349
Assessor s. Beysitzer.
Attentata s. Thathandlungen.
Auctoris nominatio. 2: 764
Auditeur bey dem Militair 1: 79 m)
Aufforderung zur Vertretung (Litis denunciatio). 2: 762
—— —— —— was dabey erforderlich ist. daf.
—— —— —— ziehet den Aufgeforderten, ohne Rücksicht auf seinen Gerichtsstand, vor den Richter der Hauptsache 1: 456
—— —— —— ist von der Angabe des eigentlichen Beklagten verschieden 2: 764
—— —— —— Grundriß des Verfahrens. 2: 766
—— —— —— Vernehmlassung des Aufgefoderten, wenn er sich einlässet, oder sich weigert 2: 769

Register.

Aufforderung zur Vertretung, hat beym Besitz und bey Besitz-Streitigkeiten nicht Statt 2: 771

—— —— —— wenn der dritte Theil sich derselben widersetzt. 2: 772

Aufhebung des Compromisses und der Uebernahme desselben. 1: 47

—— des Beschlusses der Acten. 2: 202

—— —— —— kann von den Partheyen aus bestimmten Ursachen gesucht werden. 2: 203

—— eines Contracts, wo darauf zu klagen. 1: 135

—— der öffentlichen Versteigerung. 2: 681

—— der Vollmacht, stillschweigend und durch die That. 1: 392

Aufhetzer der Partheyen, sind zu bestrafen 1: 313

Aufschrift der Schriften, Rubrik. 1: 327

—— der Bescheide 2: 83

Auftrag s. auch Commission imgl. Vollmacht.

Auftrags-Rescript zu einem Zeugen-Verhör, an den Unter-Richter, dessen Inhalt. 2: 378

Auftrags-Schreiben, Commissorium. 1: 233

Augenschein, bey dessen Einnehmung, wird ein Kunstverständiger zugezogen, wenn die Beschaffenheit der Sache es erfordert. 2: 284

Augenschein ist die stärkste v. len Beweisarten. 2: 279

—— kann von Amtswegen verfüget, auch von den Partheyen zu allen Zeiten gebeten werden. das.

Ausbleiben dessen, der die Eydesleistung anzusehen citirt worden, schadet demselben nicht. 2: 505

Ausfertigung der Bescheide, worinn Klagen communiciret werden, muß so viel mahl geschehen, als Beklagte vorhanden sind. 2: 75

—— der Notariats-Urkunden. 1: 410

Ausführung des Beweises s. Beweis durch Zeugen.

—— des geführten Beweises durch Kunstverständige, wie selbige einzurichten. 2: 452

—— der Nichtigkeits-Klage, geschiehet eben so wie der Beschwerden. 2: 620

—— ist bey dem Beweise durch Schätzer nicht nöthig. 2: 450

—— wird bey dem Beweise durch Kunstverständige erfordert. 2: 450

Ausführungs- und Anfechtungs-Schrift nach eröfneten Zeugen-Rotel, sind nicht unumgänglich erforderlich. 2: 401

Register.

Auslösung des Berichts des Unter-Richters bey der Appellation. 2: 600
—— der Bescheide. 2: 83
Auspfandung, worinn dieselbe bestehet, und wie sie vollstrecket wird. 2: 654
Ausreisser, der sich widersetzet, kann entleibt werden. 1: 11
Ausrichtung des Auftrags. 1: 241
Aussagen der Zeugen, sind nach dem Niederschreiben wieder vorzulesen und Stillschweigen aufzulegen. 2: 391
Aussergerichtliche Appellation. 2: 582
—— Beschwerden. das.
Ausspruch der Schiedsrichter, laudum, dessen Wirkung. 1: 44
—— des Schiedsrichters, wenn selbiger bestritten werden kann. 1: 44
Austräge oder gesetzliche Schieds-Richter vertraten die Stelle der ordentlichen Richter. 1: 28
Auszahlung der bey Subhastationen ausgelobten Kaufgelder. 2: 685

B.

Bauermeister, verrichten auf dem Lande die Insinuationen, wenn sie darauf verpflichtet sind. 1: 216
Beamte haben kein Recht, wegen der Gerechtsamen herrschaftlicher Aemter, ohne Auftrag, als Kläger oder Beklagte aufzutreten. 1: 279
Bediente, herrschaftliche, deren Gerichtsstand. 1: 143
Bedingungen bey öffentlichen Versteigerungen, wer solche zu machen berechtiget ist. 2: 669
Beeydigung der Kunstverständigen bey Einnehmung des Augenscheins. 2: 286
—— der Zeugen. 2: 382
Befehdungen sind abgestellt. 1: 6
Befehl, geschärfter an den Unter-Richter die Acten einzuschicken. (compulsoriales arctiores) 2: 594
Beförderung des Urtheils. 2: 217
—— eines Bescheides oder Urtheils, unschickliche Mittel dazu. 2: 223
—— des Zeugen-Verhörs durch den Producten, wenn der Producent es nicht betreibet. 2: 381
Befreyung eines vor Gericht gezogenen. 1: 12
—— von der Appellation (priuilegium de non appellando) schließet auch die Nichtigkeits-Beschwerde an die höchsten Reichsgerichte aus. 2: 555
Befugniß, wird durch Verträge, Verordnungen, Gewohn-

Register.

Gewohnheits-Recht begründet. 1: 1
Begünstigung eines oder des andern Theils, soll der Regel nach nicht vorgehen. 1: 68
Behändigung der Bescheide. 2: 85
Bekenntniß s. Geständniß.
Beklagter s. auch Partheyen.
—— dessen Eigenschaften. 1: 284
—— handelt besser, wenn er sich nicht als Kläger, sondern als Beklagter beträgt. 2: 111
—— ist zur Auslieferung der Urkunden nicht verbunden, und Ausnahmen davon. 2: 299
—— kann den Ungehorsam oder einen andern Fehler, so lange noch keine Präclusion erfolgt ist, wieder gut machen. 2: 100
—— muß der rechtmäßige Gegner seyn, wenn nicht alles unheilbar nichtig seyn soll. 1: 284
Beleidigter, dessen Erbe, in wie fern derselbe ein Klagerecht hat. 1: 272
Belohnung der Fürsprecher. 1: 352
— — — und deren Taxe. 1: 317
—— der Notarien. 1: 414
Belosung s. Loskündigung
Beneficium competentiae. 2: 658
Benennung der Zeugen und Angabe der Artickel über welche sie zu verhören. 2: 349
Bergwerks-Gericht. 1: 111
Berichtigung einer Erbschaft durch Beybringung eines eydlichen Verzeichnisses. 2: 713
— — — durch Beybringung eines förmlichen Güter-Verzeichnisses. 2: 714
—— der Streitfrage, gehöret zum ersten Verfahren. 2: 2
Berufung s. Appellation,
Bescheid, auf eine jede einlaufende Schrift ist derselbe zu beschleunigen. 2: 73
—— auf eine eingebrachte Klage die verworfen wird, darin müssen die begangenen Fehler angemerkt werden. 2: 74
—— deren Form. 2: 76
— deren Aufschrift. 2: 82
—— auf die Klage. 2: 83
—— Zustellung desselben, von wem selbige zu verrichten. 2: 85
—— ist in der Regel den Partheyen selbst zuzustellen. 2: 86
—— Zustellung, darüber, wird eine Bescheinigung oder Document ertheilet. 2: 90
— — soll nicht an Gott geheiligten Tagen, außer im

im Notsfall geschehen. 2: 90
Bescheid auf die exceptivische Nothdurft. 2: 174
— auf die übergebene Replic. 2: 191
— auf die eingebrachte Duplic-Schrift. 2: 197
— wodurch der Schluß der Acten wieder aufgehoben wird 2: 205
— und Citation zur Anhörung eines Urtheils. 2: 253
— wodurch die Bitte um Einnehmung des Augenscheins communicirt wird 2: 284
— wodurch des Beweisführers Antretung des Beweises durch Urkunden mitgetheilet und Tagefahrt angesetzet wird. 2: 320
— nach geschehener Production der Urkunden. 2: 333
— wodurch die eingereichten Beweis-Artickel mitgetheilt werden. 2: 359
— nach eingebrachten Fragstücken, worin Termin zur Vorführung der Zeugen angesetzt wird. 2: 369
— auf die eingebrachte Ausführung (deductio ex rotulo). 2: 411
— auf die eingebrachte Gegen-Ausführung (contradeductio). 2: 415
Bescheid auf die eingebrachte Benennung der Kunstverständigen. 2: 434
— wodurch Termin zur Vorführung und Beeydigung der Kunstverständigen oder Achtsleute angesetzt wird. 2: 441
— wodurch das Schätzungs-Protocoll zur Ausführung mitgetheilt wird. 2: 450
— zur Gegen-Ausführung. 2: 454
— wodurch die Eydes-Zuschiebung zur Erklärung communiciret wird. 2: 482
— auf die eingebrachte Erklärung auf den Eyd. 2: 498
— worin über die Erheblichkeit des Eydes erkannt wird. 2: 501
— nach eingebrachter Einführung der Appellation. 2: 570
— auf die Rechtfertigung der Appellation. 2: 586
— nach eingelangten Acten und Bericht des Unter-Richters (Relevanz-Bescheid). 2: 602
— auf die eingebrachte Bitte um Zurücksendung der Acten zum weitern Verfahren. 2: 609
— wodurch das Ansuchen um Vollstreckung der Hülfe communiciret wird. 2: 655

Register.

Bescheid nach geschehener Versteigerung der Grundstücke, zur Auszahlung der Kaufgelder. 2: 683

—— worin die Hülfe in Ansehung einer zuerkannten beweglichen Sache wirklich erkannt wird. 2: 695

— worin Termin zur Ausweisung und Uebergabe angesetzet wird 2: 702

— über zuerkannte Früchte, Schadensersetzung ꝛc. 2: 711

—— zur Erklärung auf die Berechnung der Früchte, Schaden ꝛc. 2: 718

—— auf die übergebene Anerbietung zum Bestimmungs-Eyde. 2: 729

— worin Termin zur Ablegung des Bestimmungseydes angesetzet wird. 2: 730

— auf die eingebrachte Intervention. 2: 753

— nach eingebrachter Antwort auf die Intervention 2: 756

— nach eingereichtrr Aufforderung zur Vertretung 2: 768

— nach verhandelter exceptivischer Nothdurft des Aufgefoderten. 1: 774

Beschluß der Acten s. Schluß

Beschwerde s. Appellation, Rechtfertigung.

— aussergerichtliche 2: 582

Beschwerde deren Festsetzung und Rechtfertigung der Appellation, 2: 573

—— über verzögerte Rechtspflege (Justitz) bey den Obern. 2: 219

Besichtigung s Augenschein.

— der Kunstverständigen, mit was für Gründen selbige als ungültig angefochten werden können. 2: 451

Besitz uud Besitz-Streittgkeiten, dabey hat eine Aufforderung zur Vertretung nicht Statt. 2: 771

—— Ergreifungen, sind eine Art von Selbst-Hülfe. 1: 21

— im gemeinen Verstande, ist kein dingliches Recht. 2: 25

Besitz-Vertheidigung ist eine erlaubte Selbsthülfe. 1: 9

Besitzer im guten Glauben, erstattet nur die wirklich gehobenen Früchte. 2: 721

—— böslicher, muß alle mögliche Früchte und auch die Zinsen davon erstatten. das.

Bestechung des Richters, Strafe der Partheyen und Fürsprecher, die solches thun oder geschehen lassen. 1: 314

— muß der Fürsprecher anzeigen. das.

Register.

Bestimmungseyd (iuramentum in litem). 2: 695
—— in welchen Fällen derselbe stattnehmig ist. 2: 727
—— Anerbieten dazu. das.
—— der angegebene Werth der Sache wird vom Richter, der Billigkeit nach, ermäßiget und die Eydesformel darauf gerichtet. 2: 730
Betrunken, wenn einer der schwöhren soll, in dem Zustande vor Gericht erscheinet. 2: 505
Bevollmächtigter s. auch Sachwalter.
—— wer dazu nicht ernannt werden kann. 1: 365
—— in welchen Fällen demselben erlaubt wird, einen Eyd für den Gewaltgeber abzulegen. 2: 492
Beweis, wer denselben bey dinglichen Klagen zu führen hat. 2: 26
—— Ausnahme von der Regel, daß der Kläger die Umstände seiner Klage erweisen müsse. 2: 186
—— muß nicht willkührlich von den Partheyen angetreten, sondern vom Richter vorgeschrieben werden. 2: 256
—— was jeder Theil zu beweisen schuldig. 2: 257
—— wird bey alten und schwer zu erweisenden Sachen nicht strenge erfordert. 2: 265
Beweis, besserer, dazu muß der Producent gelassen werden, wenn kein Beweistermin vorgeschrieben gewesen ist. 2: 409
—— kann der Regel nach nicht eher geführt werden, bis die Streitfrage festgesetzet ist. 2: 418
Beweis-Artickel, müssen den zu beweisenden Satz völlig enthalten. 2: 343
— — — müssen nicht eher entworfen werden, bis man den zu beweisenden Satz deutlich sich vorgestellet hat. das.
— — Ordnung derselben. 2: 345
— — dürfen keinen neuen Thatumstand enthalten, der nicht in den Acten schon vorgekommen wäre. das.
— — müssen deutlich seyn und nur einen Umstand enthalten. 2: 346
— — sind bestimmt zu entwerfen. das.
— — Fehler derselben. 2: 347
— — werden mit wahr angefangen und in der dritten Person verfasset. das.
— — sind blos auf Thatumstände, die der Zeuge mit eignen Sinnen begriffen hat, zu richten. 2: 349

Beweis-Artickel sind vor der Mittheilung von dem Richter zu prüfen. 2: 359
—— durch Augenschein. 2: 279
— — — der Richter hat zu untersuchen, ob derselbe zulässig ist. 2: 283
— — — von dem Termine zur Beeydigung ꝛc. 2: 286
— — — Grundriß des Verfahrens. 2: 460
— — — wird einem Vergleiche und wenn der Eyd abgelegt ist, einem rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet. 2; 468
— — — Fälle wo diese nicht statt findet. 2; 470
— — — kann auch nach übel ausgefallenem andern Beweise und nach Ablauf des Beweis-Termins geführet werden. 2: 479
— — — der Beweisführer muß eine Eydesformel entwerfen. 2: 480
— — — die Eydeszuschiebung ist dem Gegner zur Erklärung mitzutheilen. 2: 482
— — — wenn die Annehmung des Eydes einmahl geschehen ist, so kann selbiger ohne Bewilligung des Gegentheils nicht zurückgeschoben werden. 2: 485
— — — stirbt derjenige, dem der Eyd zugeschoben ist, vor der Acceptation, so sind dessen Erben nicht dazu zu lassen, wenn nicht die Zuschiebung von neuem geschiehet. das.
Beweis durch Augenschein, Einrede der Unzulässigkeit. 2: 490
—— durch Eydeszuschiebung, Bescheid auf die eingebrachte Erklärung über den Eyd. 2: 498
— — — von dem im Schwöhrungs-Termine abzuhaltenden Protocolle. 2: 505
— — — wenn einer oder der andere, welcher einen Eyd abzulegen hat, im Termin solchen verweigert. 2: 506
— — — wenn der Eyd wirklich abgelegt ist, so erfolgt das Erklärungs-Urtheil. 2: 509
— — — in den Sachen, welche durch den Eyd entschieden werden, sind die Unkosten zu vergleichen. 2: 510
— — — wer den Eyd verweigert, wird ohne Unterschied in die Unkosten verurtheilet. 2. 512
—— durch Kunstverständige und Schätzer, Eydesformel, womit selbige zu belegen. 2; 287 a)

Register.

Beweis durch Kunstverständige und Schätzer, Grundriß des Verfahrens. 2: 427

— — — ist von dem Zeugen-Beweise ganz verschieden. 2: 428

— — — wird gewöhnlich nur beyläufig angetreten. 2: 431

— — — von dem Mittheilungs-Bescheide nach geschehener Benennung von Seiten des Beweisführers. 2: 434

— — — von den Einreden des Producten. 2: 438

— — — wenn der Product den aufgegebenen Vorschlag derselben nicht einbringt. 2: 438

— — — aus was für Gründen selbige verworfen werden können. 2: 439

— — — Vorschlag derselben von Seiten des Producten. 2: 440

— — — Mittheilungs-Bescheid worin Termin zur Beeydigung der Kunstverständigen und Schätzer anberaumt wird. 2: 442

— — — deren Vorführung und Beeydigung. 2: 443

— — — und Schätzer, wie letztere bey der Schätzung anzuweisen. 2: 444

Beweis durch Kunstverständige können in Schürzen gesetzt werden. 2: 445

— — — müssen ihr Gutachten mit Gründen unterstützen. 2: 448

— — — Ausführung des Producenten. 2: 452

— — — Mittheilungs-Bescheid auf die eingebrachte Ausführung, worin die Gegen-Ausführung auferlegt wird. 2: 454

— — — wenn dessen Wiederholung vorgenommen wird. 2: 454

— durch Urkunden s. auch Urkunden.

— — — Grundriß des Verfahrens. 2: 297

— — — wird gewöhnlich nicht in der ordentlichen Beweisform geführet. 2: 304

— — — zur Anerkennung, wenn es Privat-Urkunden sind, wird Termin angesetzet. 2: 320

— durch Vermutungen. 2: 457

— durch Zeugen s. auch Beweis-Artikel imgl. Zeugen.

— — — Grundriß des Verfahrens. 2: 334

— — — Antretung desselben. 2: 338

Register.

Beweis durch Zeugen, bey der Abhörung der Zeugen, kann um Zulassung eines Notarius gebeten 2: 339

—— —— —— im summarischen Proceß. 2: 343

—— —— —— Tüchtigkeit und Untüchtigkeit der Zeugen. 2: 351

—— —— —— vollständiger, dazu werden zwey Zeugen erfordert, auffer in einigen besondern Fällen. 2: 354

—— —— —— wenn kein anderer Beweis möglich ist, so werden auch untüchtige Zeugen zugelassen. das.

—— —— —— Mittheilungs-Bescheid auf die übergebenen Beweis-Artikel. 2: 359

—— —— —— Ungehorsams-Beschuldigung, wenn der Product mit den Fragstücken zurückbleibt. 2: 361

—— —— —— Einreden des Producten gegen den Beweis, und dessen Fragstücke. 2: 362

—— —— —— des Producten allgemeine Fragstücke. 2: 365

—— —— —— des Producten besondern Fragstücke. 2: 366

Beweis durch Zeugen die besondern Fragstücke dürfen nicht auf den Gegenbeweis ꝛc. gerichtet werden. 2: 367

—— —— —— Mittheilungs-Bescheid auf die übergereichte Fragstücke des Producten. 2: 369

—— —— —— unmittelbare Ladung an die Zeugen. 2: 372

—— —— —— Ladung an die Zeugen, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit des Richters stehen, geschiehet durch Requisitions-Schreiben. 2: 373.

—— —— —— in dem Termine zur Abhörung der Zeugen, wird ein Protocoll aufgenommen. 2: 383

—— —— —— Protocoll bey Abhörung der Zeugen. 2: 392

—— —— —— die sämmtlichen Aussagen sind in einen Rotel zu bringen. 2: 395

—— —— —— Ladung zur Eröfnung des Zeugen-Rotels. 2: 397

—— —— —— wer anderweiten Beweis durch Zeugen zu führen gedenket, muß die Eröfnung der Zeugen-Aussagen nicht geschehen lassen. 2: 399

Register.

Beweis durch Zeugen nach eröfneten Zeugen-Aussagen, hat der Producent die Ausführung des Beweises, ohne daß solche vom Richter gefordert wird, einzubringen. 2: 401

—— — — wenn derselbe gar nicht geführet ist, so stehet dem Beweisführer annoch die Eydes-Zuschiebung zu. 2: 402

—— — — durch die Ausführung des Beweises muß der Producent die Richtigkeit der Förmlichkeiten und des wesentlichen des Beweises zeigen. 2: 403

—— — — die Ausführung des Beweises wird dem Gegentheil durch einen Bescheid zur Gegenausführung mitgetheilt. 2: 411

—— — — die Gegenausführung des Producten suchet die unrichtigen Förmlichkeiten des Beweises darzulegen, und den Beweis zu entkräften. 2: 413

—— — — wenn die Gegenausführung eingekommen, wird ein Bescheid ertheilet und die Acten für beschlossen darin angenommen. 2: 415

Beweis künstlicher, durch Vermutungen, dabey müssen die, bey einer Vermutung zum Grunde liegenden Thatumstände hinreichend erwiesen seyn. 2: 457

Beweis-Frist, wenn selbige verflossen ist, darf in dem angetretnen Zeugen-Beweise nichts mehr verändert werden. 2: 350

Beweis-Kraft und Unterschied der Urkunden. 2: 308

Beweis-Mittel, verschiedene Arten derselben. 2: 261

—— —— von der Wahl derselben. 2: 262

—— —— in welcher Ordnung selbige zu brauchen. daf.

—— —— sollen billig gleich bey Uebertragung einer Sache von dem Clienten angegeben werden. 2: 344

Beweis-Termin, ist als eine zerstörliche Frist vorzuschreiben. 2: 258

—— —— wenn derselbe verstrichen ist, muß der andere Theil solches anzeigen und annehmen. 2: 260

—— —— wird nicht weiter als zum drittenmahl verlängert. daf.

Bey-

Register.

Beylagen der Schriften, wie solche zu bezeichnen. 1: 330

Beyläufig zu untersuchende Streitpuncte (causae incidentes). 1: 441

Beysitzer des Gerichts. 1: 181

Beyurtheil (interlocutoria) 2: 227

Beziehung auf die vorige Acten, anstatt Rechtfertigung der Appellation. 2: 579

Billigkeit, natürliche, ob daraus ein Klagerecht entstehn kann. 1: 3

—— ist beständige Gefährtinn der heutigen Klagen. 2: 40

Bitte, deren Einrichtung und Vortrag in gerichtlichen Schriften. 1: 343

—— in der Klagschrift, worauf selbige im ordentlichen Proceß zu richten. 2: 62

—— übermässige (plus petitio) römische Strafen derselben. 2: 64

—— um einstweilige Verfügung. 2: 68

—— um Abforderung der Acten wegen verweigerter Rechtspflege. 2: 221

—— bey Einreichung der Beweis-Artikel. 2: 338

—— um Befehl, bey vorgegangenen Neuerungen, alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. 2: 595

Blanquet zur Vollmacht. 1: 377

Blödsinnige, können keine Rechtshändel betreiben. 1: 255

Blutbann s. Gerichtsbarkeit, hohe.

Boten, Gerichtsboten, verrichten die Insinuation der Bescheide. 1: 216

Brautschatz, in welchem Gerichtsstande derselbe wieder zu fordern. 1: 134

Brief der alles wesentliche einer Vollmacht enthält, ist in summarischen Sachen zur Legitimation hinlänglich. 1: 359

Bücher, Hauptbücher eines Handelsmannes und Wechslers, machen halben Beweis. 2: 11

C.

Cancellisten besorgen die Abschriften der Bescheide und Urtheile. 1: 214

Causae arbitrariae s. Sachen die von dem Willkühr. ꝛc.

—— connexae s. Sachen, verbundene.

—— incidentes. 1: 441

—— praeiudiciales. 1: 433

—— praeparatioriae s. vorbereitende Gesuche.

Cession s Uebertragung.

Citation s. Ladung.

Civilgerichte über Haut und Haar s. Gerichtsbarkeit niedere.

Register.

Clauſula ſalutaris. 1: 326 u. 334 g)
Comes Palatinus Caeſareus, Palatii Lateranenſis ſ. Hofpfalzgraf.
Comitiva maior. 1: 396
Commiſſarius, wenn derſelbe ſaumſelig iſt, wird er allenfalls bey Sttafe erinnert. 1: 241
— deſſen Verfahren bey erhaltenen Auftrage zum Zeugen-Verhör. 2: 380
— Concommiſſarius können einer ohne den andern nichts gültiges vornehmen. 1: 230
— kann von den Partheyen vorgeſchlagen und erbeten werden. daſ.
— muß wie die Gerichtsperſon nicht verdächtig ſeyn. daſ.
— von deſſen Verbittung 1: 237
Commiſſion. 1: 221
— Appellation von dem Ausſpruch derſelben. 1: 245
— deren Ausrichtung. 1: 241
— deren Erlöſchung. 1: 247
— erlöſchet nach einem Jahre, wenn das Commiſſorium nicht ausgelöſet wird. 1: 235
— was vor ſelbiger zu verhandeln. 1: 223
— in welchen Sachen ſelbige zu erkennen. daſ.
Commiſſion, wer ſolche erkennen kann. 1: 225
— ob der Landesherr ſelbige in Juſtiz-Sachen anordnen könne. 1: 225
— zur ganzen Sache, in welchen Fällen ſelbige erkannt wird. 1: 226
— wem ſolche ertheilt und aufgetragen werden kann. 1: 228
— wenn ſolche von den Partheyen verbeten werden kann. 1: 237
— wenn ſolche von den Commiſſarien verbeten werden kann. 1: 239
— kann der vorgeſetzte Oberrichter, dem ihm ungeordneten geben. 2: 378
Commiſſions-Koſten, wer ſelbige tragen muß. 1: 222
Commiſſorium, Auftragsſchreiben. 1: 233
— wenn es nicht Juſtiz-Sachen betrift, iſt es mit Vorſicht den Partheyen mitzutheilen. 1: 243
Comparatio litterarum. 2: 328
Competentia iudicis ſ. Gerichts-Stand.
Competentiae beneficium. 2: 658
Compromiſſum. 1: 27
Compromiß ſ. auch Schiedsrichter.

Register.

Compromiß, auf bereits verhandelte Acten gerichtet, Formular. 1: 43
—— Aufhebnng desselben. 1: 47
—— darf nur eine Privat-Sache, die vom Willkühr der Unterthanen abhängt, betreffen. 1: 35
—— dessen Uebernahme und Wirkung. 1: 34. 40. 44.
—— Erfordernisse. 1: 34
—— sistirt die Nothfrist einer eingewandten Appellation. 1: 37
—— processualisches, Formular desselben. 1: 39
Compromiß-Spruch, Ausspruch der Schieds-Richter, dessen Wirkung. 1: 45 a) 1: 44
—— Uebernahme (receptum). 1: 27. u. 40
—— Verfahren bey demselben. 1: 42
—— wird einem Vergleiche gleich geschätzet. 1: 30
—— wird über einen oder mehrere unentschiedene Rechtshändel eingegangen. 1: 34
—— wird von den streitenden Theilen eingegangen. das.
Compulsoriales. 2: 590
—— arctiores. 2: 594
Concurrenz der Appellation mit einem andern Rechtsmitttel beym vorigen Richter. 2: 614
Concurrenz der Gerichtsbarkeit. 1: 156
Concurs ziehet alle Schuld-Klagen wider dem Schuldner an sich. 1: 455
Confesso qualificata, ob diese den Gegentheil vom Beweise befreyet. 2: 269
Confiscation des Vermögens, wenn solche geschiehet. 2: 20
Connexitas causae. s. Sachen verbundene, Continentia causae. 1: 447
Contract, Aufhebung desselben, wo darauf zu klagen. 1: 135
Contract der Römer, deren Unterschied und Wirkung. 2: 38
—— Gerichtsstand aus einem geschlossenen. 1: 134
—— woraus der Ort des geschlossenen zu beurtheilen. das.
—— zweyseitiger, daraus kann nicht eher geklagt werden, bis der Kläger von seiner Seite die Erfüllung zeigen kann 1: 418
Contradeductio s. Beweis durch Zeugen.
Contrasignatur, ohne selbige muß der Vorsitzende nichts unterschreiben. 1: 214
Cumulation der Klagen 2: 52

D.

Decretum interimisticum, wenn darauf anzutragen. 2: 68

Register.

Deductio ex rotulo, s. Beweis durch Zeugen.
Defensor, Vertheidiger. 1: 359
Designatio actorum. 1: 203
Dieb, nächtlicher, dessen Entleibung. 1: 11
Diebstahl, ob darauf eine Klage die auf eine Strafe gerichtet ist, Statt hat. 2: 18
Dienstbarkeits-Klage, wer selbige anzustellen, berechtiget ist. 1: 276
Dienstbarkeit, Vertheidigung der zustehenden. 1: 10
Dingliches Rechte. 2: 22
Dingliche Rechte, was für Arten dazu zu rechnen sind. 2: 24
Dingliche Klagen entstehen aus dinglichen Rechten. 2: 25
Diplom der Notarien. 1: 397
Directorium beym Zeugen-Verhör. 2: 349
Document der Insinuation dessen Inhalt. 2: 90
Documente der Partheyen, muß der Fürsprecher nicht abhanden kommen lassen. 1: 313
Drohungen mit eigenmächtiger Gewalt, sind unerlaubt. 1: 5
Duplic des Beklagten. 2: 194
—— wird dem Kläger blos zur Nachricht communiciret, wenn nicht neue Puncte vorgetragen sind. 2: 197
Duplic wie zu verfahren, wenn selbige neue Umstände enthält. 2: 198
Durchschnitt des Richters, bey geringfügigen Sachen, da der Proceß mehr kostet, als der Werth der Sachen beträgt. 2: 167

E.

Edelleute, deren Gerichtsstand für ihre Person und Güter. 1: 140
Edition der Urkunden. 2: 299
Ehebrecher, Entleibung desselben. 1: 15
Ehefrauen, haben den Gerichtsstand ihrer Ehemänner. 1: 148
Ehehaften entschuldigen das Aussenbleiben und befreyen von der Strafe des Ungehorsams. 2: 98
Ehemann, kann wegen des Brautschatzes seiner Ehefrauen in eigenen Namen klagen. 1: 270
Ehrlosigkeit, welche bey Treulosigkeiten in Contracten geordnet ist, kann heut zu Tage nicht mehr angewendet werden. 2: 19
Einführung der Appellation. 2: 563
Einführungsschrift bey der Appellation, deren Inhalt. 2: 564

Eigen-

Register.

Eigenthum des Rechtsstreits. 1: 381
—— —— —— deſſelben Folgen und was davon nach heutigen Gerichtsgebrauch annoch gültig iſt. 1: 383
Eigenthums-Klage, wer ſelbige anzuſtellen berechtiget iſt. 1: 274
Eingriff in fremde Gerichtsbarkeit, kann jeder Richter ahnden. 1: 56
Einlaſſung auf die Klage (litis conteſtatio) iſt die Antwort auf alle zur Klage gehörige Thatumſtände. 2: 137
—— —— —— muß deutlich und bey eigenen Handlungen mit Gewißheit geſchehen. daſ.
—— —— —— muß wenigſtens auf allen Fall geſchehen. daſ.
—— —— —— wenn ſolche nicht gehörig geſchehen, iſt der Beklagte noch dazu anzuweiſen. 2: 140
—— —— —— Wirkung derſelben. 2: 143
Einlegung der Wache als eine Hülfsvollſtreckung. 2: 656
Einpackung der Acten, Inrotulation. 2: 214
Einräumung und Abtretung der zuerkannten unbeweglichen Güter. 2: 698
Einrede des nicht erfüllten zweyſeitigen Contracts. 1: 418
—— des nicht bezalten Geldes. daſ.
—— des Beklagten, müſſen in der Klagſchrift von dem Kläger nicht berührt werden. 2: 65
—— Schutz Rede, exceptio, deren Verſchiedenheit. 2: 107
—— welche auf bloſſen Rechtsgründen und auf Thatumſtänden beruhen (exceptiones iuris et facti) 2: 107
—— die für ſich klar ſind, oder einer weitern Ausführung bedürfen (exceptiones liquidae et altioris indaginis). 2: 108
—— die nur einer gewiſſen Perſon und die einen jeden dritten zuſtehen (exceptiones perſonales et reales), daſ.
—— die einen dritten angehen, können nicht entgegengeſetzet werden. (exceptiones de iure tertii). 2: 109
—— muß mit vollſtändiger Geſchichte und deutlich vorgetragen werden. 2: 110
—— wenn ſie vom Kläger abgeleugnet wird, ſo iſt ſie vom Beklagten zu erweiſen und Ausnahmen. 2: 110

Einrede, der Beklagte kann mehrere brauchen, wenn sie sich gleich zu widersprechen scheinen. 2: 111

—— welche auch ohne daß sie vom Beklagten entgegengesetzet worden, vom Richter zu beobachten sind. 2: 112

—— verzögerliche, (dilatoriae) deren Vortrag in der exceptivischen Nothdurft 2: 116

Einreden, verzögerliche, müssen mit den gehörigen Thatumständen vorgetragen werden. 2: 117

—— wider den Richter oder zu Abwendung des Gerichtsstandes (fori declinatoriae). 2: 118

—— wider den Gerichtsstand, welcher Richter darüber erkennet. 2: 119

—— wider den Gerichtsstand wenn sie begründet ist, muß sich der Beklagte nicht weiter einlassen, und was in zweifelhaften Fällen zu thun ist. das.

—— des geendigten Streites (litis finitae). 2: 121

—— welche den Rechtsstreit in seinem Fortgange aufhalten. (litis ingressum impedientes) 2: 125

—— verzögerliche (exc. dilator). Verzeichniß derselben. 2: 126

Einreden sind nach der Regel vor der Einlassung, bey Verlust derselben, einzubringen 2: 135

—— zerstörliche, müssen bey Verlust derselben gleich nach der Einlassung hinzugefügt werden. 2: 146

—— können, selbst wenn Beklagter die Klage verneinet von demselben vorgebracht werden. das.

—— zerstöhrliche, deren Endzweck nnd verschiedene Arten. 2: 148

—— widerrechtliche, können auch im Bescheide verworfen und darüber erkannt werden. 2: 176

—— wider die producirten Urkunden und Verfahren darüber. 2: 322 323

—— wider den Beweis. 2: 362

— — — — werden dem Producenten communiciret und entweder sofort verworfen, oder zum weitern Verfahren ausgesetzt. 2: 369

—— wider eine beygebrachte Vollmacht, müssen auf einmahl und zwar bey der Kriegs-Befestigung beygebracht werden. 2: 378

—— der Unzulässigkeit eines zugeschobenen Eydes. 2: 498

Register.

Einreden, des Appellaten, wider die ergriffene Appellation. 2: 580
— was für welche gegen die Intervention zulässig sind. 2: 755
Einsendnng der Acten an den Ober-Richter. 2: 598
Einsicht der Acten, darf der Registrator, ohne Erlaubniß, keinen, der nicht zum Gericht gehöret, verstatten. 1: 207
— — — wenn sie nöthig und zu verstatten ist. 1: 308
Einweisung in ein Grundstück. 2: 663
— in Ländereyen, wie solche geschiehet. 2: 706
Einwendung der Rechtsmittel, binnen welcher Zeit und bey wem selbige zu verrichten. 2: 526
— — — gleich nach Eröffnung des Urtheils, unverwandten Fusses und mündlich (stante pede et viva voce). 2: 527
— — — die verschiedenen Arten derselben. das.
— — — vor Notarien und Zeugen. 2: 528
— — — durch eine Schedel. das.
— — — kann entweder bestimmt, oder mit Vorbehalt der Wahl des einen oder des andern Rechtsmittels geschehen. 2: 529
Einwendung der Rechtsmittel von einer Seite, macht dasselbe gemeinschaftlich. 2: 534
Einziehung des Vermögens, wenn solches geschiehet. 2: 20
Elisiv-Artickel, wodurch der Beweis des Gegentheils entkräftet wird. 2: 349
Endigung des Amts eines Fürsprechers. 1: 357
Entführer, dessen Entleibung 1: 11
Entleibung eines Ausreissers. das.
— eines nächtlichen Diebes. das.
— eines Ehebrechers. das.
— eines Strassenräubers das.
Entscheidung des Schieds-Richters s. Ausspruch des Schieds-Richters.
Entscheidungs-Gründe gehören nicht in das Urtheil. 2: 249
— — müssen nicht als Beschwerden aufgeführt werden. 2: 573
— — werden von dem Unter-Richter in dem Berichte an den Ober-Richter ausgeführet. 2: 599
Entschuldigung des Ausbleibens was für rechtmäßige

Ursachen dahin zu rechnen sind. 2: 98
Erben, in wie fern die Klagen gegen selbige Statt finden können. 1: 285
—— oder ein dritter, lassen sich auf den Eyd nur so weit ein, daß sie keine Wissenschaft haben. 2: 480
—— sind zur Acceptation eines Eydes nicht zu lassen, wenn deren Erblasser sich noch nicht erkläret hat. 2: 485
Erbgericht s. Gerichtsbarkeit, niedere.
Erbgerichtsbarkeit. 1: 84
Erbschaft, deren Berichtigung durch Beybringung eines förmlichen Güter-Verzeichnisses. 2: 714
Erbschaftsklage, wer selbige anzustellen berechtiget ist. 1: 274
—— kann nicht eher angestellet werden, bis der Tod des Erblassers erfolgt und bewiesen ist. 1: 419
Erfüllungs-Eyd, in welchen Fällen der Beweisführer darauf antragen muß. 2: 408
Erinnerungsschreiben des Obern an den säumigen Commissarius. 1: 242
Erkenntniß s. Urtheil.
Erklärung eines dunkeln und zweydeutigen Urtheils. 2: 522
Erklärungs-Urtheil, wenn ein Eyd wirklich abgelegt ist. 2: 509
Erkundigungen, ob die vorzuschlagenden Zeugen etwas nützliches aussagen können, muß vorsichtig durch einen dritten geschehen. 2: 344
Erlassung eines Eydes, hat eben die Kraft, als wenn selbiger wirklich abgelegt worden. 2: 507
Erlöschung einer Commission. 1: 247
Ernährung eines unehelichen Kindes, darauf kann nicht eher geklagt werden, bis das Kind gebohren ist. 1: 419
Eröfnung eines eingeholten Urtheils. 2: 213
—— des Urtheils, Ladung dazu. 2: 251
—— des Urtheils, Verfahren dabey. 2: 254
— — — in dem dazu angesetzten Termine erscheinen die Partheyen. das.
—— des Zeugen-Rotels. 2: 397
Eröfnung des Zeugen-Rotels ist zu verbitten, wenn Gegenbeweis oder anderweit Beweis durch Zeugen geführt werden soll. 2: 398 399

Register.

Erstreckung der Gerichtsbarkeit. 1: 119

Exception s. Einrede.

— suspecti iudicis, wie dabey zu verfahren. 1: 175

Exceptivische Nothdurft des Beklagten begreifet die Einreden, die Antwort auf die Klage und die Wiederklage in sich. 2: 107

— — muß als Zuschnitt zu dem ganzen Verfahren in gehörigen Abtheilungen vorgetragen werden. 2: 110

— — deren Einrichtung. 2: 115

Execution des Urtheils s. Vollstreckung der Hülfe.

Excitatorium rescriptum. 1: 242

Ex-et Immissio. 2: 698

Eyd s. auch Beweis durch Eydeszuschiebung.

— für Gefährde, dessen Ablegung befreyet nicht von der Kosten-Erstattung. 2: 238

— dessen Inhalt, bey Ableugnung einer Urkunde. 2: 326

— Beweis durch denselben. 2: 460

— worin selbiger bestehet und was er ist. 2: 462

— in welchen Fällen derselbe keine Verbindlichkeit hat. 2: 464

Eyd, in welchen Fällen derselbe nicht stattnehmig. 2: 470

— mit Gewißheit (de veritate) wird über eigene Handlungen dem Gegentheil zugeschoben. 2: 480

— nach Ueberzeugung (de credulitate) wird über fremde Handlungen zugeschoben. 2: 480

— wird unter mehrern Gegnern von demjenigen abgelegt, der die beste Wissenschaft von der Sache hat. 2: 481

— kann dem Deferenten zurückgeschoben werden. 2: 487

— für Gefährde, in welchen Fällen derselbe nicht gefordert werden darf. 2: 489

— — — kann von dem der den Haupt-Eyd zuschiebet, verlanget werden das.

— muß an der Gerichts-Stelle in Person abgelegt werden, und Ausnahmen von dieser Regel. 2: 491

— in die Seele eines andern abzulegen, erfordert eine besondere Vollmacht. 2: 492

— in was für Fällen derselbe nach der Zuschiebung zurück genommen werden könne oder nicht. 2: 503

Eyd,

Eyd, dessen Erlassung wirket eben so viel als wenn selbiger wirklich geleistet wäre. 2: 507
Eydesformel wornach die Kunstverständigen zu beeydigen. 2: 287 a)
— ist von dem Deferenten zu entwerfen. 2: 480
— wird nach Befinden vom Richter rectificirt. 2: 483
— Muster derselben. das.
Eydesleistung, die Vollmacht dazu muß speciell seyn, mit Einrückung der Eydesformel. 1: 380 k)
— muß der Regel nach an der ordentlichen Gerichts-Stelle und in Person geschehen, Ausnahme davon. 2: 491 u. 492
— einer Stadt, Gemeinde, Zunft, geschiehet durch diejenigen, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben. 2: 494
Eydeszuschiebung muß vom Richter verworfen werden, wenn die Eydesformel auf unerhebliche ꝛc. Umstände gerichtet, dunkel, zweydeutig und verfänglich ist. 2: 482
— findet auch nach schlecht ausgefallenen Beweise noch Statt. 2: 479.

F.

Factum s. Thatsachen imgl. Thatumstände.
Fatale s. Nothfrist.
Fähigkeit des Richters. 1: 163
— und Unfähigkeit Gerichtshändel zu betreiben. 1: 259 u. f.
Fälle, in welchen gar keine Rechtsmittel zuzulassen. 2: 842 u. f.
— in welchen die Rechtsmittel die Rechtskraft nicht aufhalten. 2: 550
— da die Appellation sofort abzuschlagen 2: 553
Fehler in der Bitte, denselben wird durch das mildrichterliche Amt abgeholfen. 2: 63
Feilbietung unbeweglicher Güter. 2: 665
Feindschaft große, hebet den Auftrag anf. 1: 392
Ferien. 1: 188 a)
Ferien der Gerichte. 1: 188
Feyertage s. Ferien.
Filius familias kann uur in gewissen Rücksichten für sich Processe führen. 1: 256
Form der Schriften. 1: 324
— eines Urtheils. 2: 228
Formel des Eydes s. Eydesformel.

Register.

Förmlichkeiten, deren Beobachtung beym Vortrage, gehöret zur Pflicht der Fürsprecher. 1: 324
Forstbann. 1: 102
Forstfrevel. 1: 104 107
Forst und Jagdgerichtsbarkeit. 1: 102
Forsthaushalt. 1: 104
Forstordnung im Hannöverischen. 1: 103
Forstpolizey, was dazu gehöret. 1: 104
Forum s. Gerichtsstand.
Fragstücke s. Beweis durch Zeugen.
— ob selbige noch nach gehaltenem Verhör zuzulassen. 2: 361
— allgemeine, worauf selbige zu richten. 2: 365
— besondere oder specielle, deren gehörige Abfassung. 2: 366
— wenn selbige fehlerhaft sind. 2: 367
— können auch vom Richter von Amtswegen hinzugefügt werden. 2: 369
— werden dem Producenten nicht communicirt. 2: 369
— wenn selbige fehlerhaft eingerichtet sind, müssen sie verworfen werden. 2: 370
Frauenspersonen dürfen in einigen Gerichten ihre Rechtssachen nicht gültig betreiben. 1: 258
Frauenspersonen, können nicht zu Bevollmächtigten bestellt werden. 1: 365
Fremde, deren Gerichtsstand 1: 125
Freyhäuser. 1: 140
Frist, deren Ertheilung und Berechnung. 2: 78
— wer solche suchen will, muß es so zeitig thun, daß dem Gegentheil davon Nachricht gegeben werden kann, ehe derselbe Kosten anwendet. 2: 102
— die erste wird leicht ertheilet. das.
— die zweyte, bey dem Gesuch muß die Hinderniß angezeigt und einigermaaßen bescheinigt werden. das.
— die dritte, dabey muß die Hinderniß vollständig bescheinigt, oder der Eyd vor Gefährde geleistet werden. das.
— welche von den Partheyen gesucht wird, wird von Zeit des abgegebenen Bescheides, nicht von Zeit der Insinuation ertheilt. 2: 103
Fristbitte, muß zeitig vor abgelaufenen Termin eingereicht werden. 2: 102
— wenn darauf kein Bescheid erfolgt, so wird die Frist für stillschweigend ertheilt gehalten. 2: 103

Register.

Fristerstreckung, welche die Partheyen oder deren Sachwalter verabreden, wird nicht versagt. 2: 103

Fristertheilung, hat bey unabwendlicher Verhinderung keine Schranken. 2: 102

Frohnbote. 1: 215

Früchte, von deren Erstattung. 2: 700

Fundamentum agendi s. Klagegrund.

Fürsprecher. 1: 294

Fürsprecher, darf keine böse Sache vertheidigen. 1: 255

—— worin dessen Amt bestehet. 1: 294

—— werden vor der Zulassung geprüfet und beeydigt. 1: 295

— darf nicht beiden Theilen in einerley Sache dienen. 1: 297

—— was derselbe bey Uebernehmung eines Rechtshandels zu beobachten hat. 1: 305

— haftet für den gegebenen Rath, der Nachtheil bringt. 1: 313 u. 319 b)

— deren Pflicht beym Vortrage

a) in Ansehung der Redlichkeit 1: 313

b) in Ansehung der Formlichkeit. 1: 324

c) in Ansehung des Vortrags der Sache selbst. 1: 337

Fürsprecher darf einen nicht nachtheiligen Vergleich nicht hindern, sondern muß solchen befördern. 1: 313

— wie selbige den Vortrag in Absicht der Sache selbst einzurichten haben. 1: 340

—— dessen Irrthum kann verbessert werden. 1: 351

—— dessen Belohnung. 1: 352

—— fordert seine Belohnung durch blosse Anrufung des Richters. 1: 353

—— haben wegen ihrer Belohnung ein Recht, die Acten und Urkunden zurückzubehalten. 1: 354

—— kann in seiner eigenen Sache Belohnung für die gethane Arbeit in derselben fordern. das.

—— deren Vorzüge. 1: 355

—— Endigung des Amtes derselben. 1: 357

— und Sachwalter, deren Unterschied. 1: 386

— müssen die Vergleiche zu befördern suchen. 2: 170

Register.

Fürsprecher, hat dem Clienten die möglichsten Wege Beweismittel zu finden, an die Hand zu geben. 2: 344

G.

Gastgericht, was es ist. 1: 125

Geächtete, gegen diese stehet die Selbsthülfe zu. 1: 21

Gebühren des Commissarius 1: 244

Geburtsort, Gerichtsstand in Ansehung desselben. 1: 122

Gefahr beym Verzuge, ist auf den Schriften zu bemerken. 1: 332

Gegen-Ausführung s. Beweis durch Zeugen.

— — wider den Gegenbeweis wird mit der Ausführungsschrift zugleich verhandelt. 2: 406

—— von deren Inhalt und Verfassung. 2: 414

Gegenbeweis, wann selbiger anzutreten 2: 364

—— wer selbigen führen will, muß die Eröfnung der Zeugen-Aussagen nicht geschehen lassen, sondern selbige verbitten. 2: 398

—— ist der Beweis des Gegentheils von dem, was der Producent beweisen will. 2: 422

—— eigentlicher, reprobatio directo contrarii das, Gegenbeweis, eigentlicher, kann nach eröffneten Zeugenaussagen nicht mehr geführt werden. 2: 423

—— uneigentlicher, kann auch nach eröfneten Zeugenaussagen geführt werden. 2: 425

— — der auf die Hauptintention des Gegners gerichtet wird. das.

—— im uneigentlichen Verstande (reprobatio propriae intentionis) 2: 425

—— wider den Gegenbeweis findet nicht Statt 2: 487

—— hat gegen die Gewissensvertretung nicht Statt 2: 487

Geheimnisse der Partheien, muß der Fürsprecher nicht verrathen. 1: 313

Geistliche Gerichtsbarkeit. 1: 77

—— Sachen, deren Verschiedenheit. 1: 78

—— darinn findet keine Appellation Statt. 2: 556

Geldstrafen fallen den Gerichtsherren zu. 2: 18 19

Gelübde, in wiefern solches verbindlich ist. 1: 2

Gemeinde, wenn selbige einen Eid ablegen soll. 2: 494

Gemeinheits-Mitglied zahlet nichts zu den Kosten des Prozesses, den die

Register.

Gemeinheit gegen daſſelbe führt. 1: 364 365
Genehmigung des bisher verhandelten, iſt mit in die zu ertheilende Vollmacht zu ſetzen. 1: 375
—— wird der ausdrücklichen Vollmacht gleich geachtet. 1: 378
General-Klagen. 2: 36
Gerechtigkeiten, Hülfsvollſtreckung in ſelbige. 2: 666
Gericht das aus mehreren Perſonen beſteht, kann nicht leicht recuſiret werden. 1: 176
—— Ober- und Unter- 1: 64
—— Zaun-Pfahl-Straſſen. 1: 85
—— geſchloſſene, beſchloßte. 1: 85
—— ſollen nicht aus einer Perſon beſtehen. 1: 181
Gerichts-Acten ſind in der Regiſtratur zu verwahren. 1: 206
—— wenn ſelbige verlohren gegangen. 1: 208
Gerichtsbarkeit in ihrer heutigen Geſtalt. 1: 54
—— Begriff derſelben. 1: 54
—— die Quelle derſelben liegt in der oberſten Gewalt. 1: 55
—— wie die Eingriffe in dieſelbe zu ahnden. 1: 56
Gerichtsbarkeit, Definition derſelben. 1: 57
—— vollkommene und eingeſchränkte. 1: 58
—— von Handhabung derſelben. 1: 60
—— vertheidiget ein Richter mit Recht. 1: 60
— bürgerliche und peinliche. 1: 73
— freywillige und ſtreitige. 1: 73
— peinliche, beſondere Umſtände bey Ausübung derſelben. 1: 74
—— was ſolche unter ſich begreift. 1: 76
— bürgerliche, was ſolche unter ſich begreift. 1: 77
— geiſtliche. 1: 77
— eigenthümliche oder patrimonial. 1: 84
—— uneingeſchränkte Patrimonial (omnimoda). 1: 85
—— Patrimonial, deren Urſprung. daſ.
—— was nicht dazu gehört. 1: 87
—— wenn ſelbige nicht gehörig verwaltet wird. daſ.
—— hohe, deren Grenzen. 1: 92
—— peinliche, 1: 92
—— niedere. daſ.
—— concurrirende. 1: 156
—— wenn ſelbige unter mehrern Gerichten ſtreitig iſt, ſo wendet man ſich

sich mit seiner Klage an das nächste Obergericht 1: 423
Gerichtsbarkeit, Erstreckung derselben (prorogatio iurisdictionis). 1: 119
— — kann nur von dem Beklagten geschehen. 1: 120
Gerichtsbeysitzer. 1: 181
Gerichtsboten, Unterbedienten, Diener. 1: 215
— verrichten die Behändigungen der Bescheide an die Partheyen. 1: 216
Gerichtsdiener s. Gerichtsboten.
Gerichtsgebühr deren Ansatz. 2: 83
Gerichtsherr, Gerichtsinhaber. 1: 85
Gerichtsort und Sitzung des Gerichts. 1: 185
Gerichtspersonen, dürfen bey dem Gerichte, wo sie angesetzt sind, nicht advociren. 1: 297
Gerichtsregistratur 1: 200
Gerichtsschreiber. 1: 190
Gerichtssession. 1: 185
Gerichtssiegel s. Siegel.
Gerichtssprengel. 1: 62
Gerichtsstand. 1: 117
—— dessen unabwendliche Unstatthaftigkeit (incompetentia absoluta) 1: 117
—— dessen Unstatthaftigkeit kann auf verschiedene Art gehoben werden 1: 119
Gerichtsstand, in Ansehung des Geburtsorts. 1: 123
—— in Ansehung des Wohnungsortes. 1: 123
—— der Juden. 1: 125
—— — Gesandten. 1: 129
— des begangenen Verbrechens. 1: 130
—— der belegenen Sache. 1: 131
—— einer geführten Administration, Vormundschaft. 1: 134
—— eines geschlossenen Contracts. das.
—— des Contracts und Aufenthaltes, stehet in der Wahl des Klägers. 1: 135
—— der Edelleute und deren Güter. 1: 140
—— — Hofleute. 1: 142.
— befreyeter, der herrschaftlichen Bedienten und anderer canzleysässiger Personen 1: 143
— mitleidungswürdiger Personen (miserabilium). 1: 146
—— der Ehefrau, Kinder und Hausgenossen 1: 148
—— eines Unterthanen zu bestimmen, ist keine Justitz- sondern Regierungssache. 1: 422
—— bey der Intervention. 2: 736

Register.

Gerichts-Unterbediente. 1: 215
Gesandte, deren Gerichtsstand. 1: 129
Geschäfte, hinzukommende, wichtige, eigene, heben den Auftrag wieder auf. 1: 392
—— der Notarien. 1: 402
Geschichtserzählung, wie dieselbe in Schriften vorzutragen. 1: 340
—— in der Klageschrift. 2: 50
—— muß in der Einführungsschrift bey der Appellation beygebracht werden. 2: 565
Gesinde hat den Gerichtsstand seiner Herrschaft. 1: 149
Geständniß, was es ist. 2: 268
—— gerichtliches oder ausergerichtliches. 2: 268
—— unumwundenes (confessio pura) und unter Einschränkungen vorgebrachtes (qualificata). 2: 269
—— das mit Einschränkungen (confessio qualificata) ob es den Gegentheil vom Beweise befreyet. daf.
—— ausdrückliches und stillschweigendes 2: 270
—— wer solches gültig thun kann, und wie dasselbe beschaffen seyn müsse. 2: 271
Geständniß, wer ein solches rechtsbeständig thun kann 2: 272
—— wie dasselbe beschaffen seyn müsse. daf.
—— gerichtliches, wenn dasselbe verbinden soll, so muß der Gegentheil zugegen seyn. 2: 274
—— ausergerichtliches, wird nur als ein Beweismittel angesehen. daf.
—— —— dessen Würkung daf.
—— wird nicht undienlich vom Gegentheil angenommen. 2: 274
Gesuche, vorbereitende s. Klagen, vorbereitende.
—— um Vollstreckung der Hülfe. 2: 644
—— um Einnehmung des Augenscheins. 2: 280
Gesundheitsumstände, veränderte, heben den Auftrag wieder auf. 1: 392
Gewalt, eigenthätige, s. Selbsthülfe.
—— —— muß in der Regel verboten seyn. 1: 5.
—— —— ist in der bürgerlichen Gesellschaft verboten. 1: 6
Gewissens-Vertretung mit Beweis. 2: 487
—— —— findet bey einem zurückgeschobenen Eyde nicht Statt. daf.
—— —— kann durch jedes Beweismittel, nur nicht durch

durch die Eydeszuschiebung, geschehen. das. —— —— wenn selbige nachtheilig ausgefallen, stehet die Annehmung oder Zurückschiebung des Eydes noch frey. 2: 488
Gilden-Siegel. 1: 219
Gleichheit der streitenden Theile. 1: 268
Grenzberichtigungsklage kann von jedem Grenznachbaren angestellet werden. 1: 279
Grenzen der hohen Gerichtsbarkeit. 1: 92
Grenzmähler, wie selbige zu untersuchen. 2: 290
Grund der Klage s. Klagegrund.
Gründe, neue, unter was für Einschränkungen selbige in der Appellations-Instanz beyzubringen erlaubt. 2: 577
Grundriß des ersten Verfahrens. 2: 3
—— —— Verfahrens beym Beweise durch Augenschein. 2: 278
—— —— —— beym Beweise durch Urkunden. 2: 297
—— —— —— beym Zeugenbeweise. 2: 334
—— —— —— beym Beweise durch Kunstverständige und Schätzer. 2: 427
—— —— —— bey Zuschiebung des Haupteydes. 2: 460
Grundriß des Verfahrens bey der Appellation. 2: 536
—— —— —— bey Vollstreckung des Urtheils. 2: 639
—— —— —— einer die Hauptsache angehenden Intervention. 2: 750
—— —— —— bey der Aufforderung zur Vertretung 2: 766
Grundstück, Einweisung in selbiges. 2: 663
—— deren öffentliche Feilbietung. 2: 665
Gutachten, kann von neuen von Kunstverständigen gefordert werden. 2: 452
Guthsgerichtsbarkeit. 1: 84
Güter, schriftsässige und amtssässige. 1: 140
—— worin die Hülfe vollstrecket werden soll, sind von dem Kläger anzuzeigen. 2: 645
—— unbewegliche, deren öffentliche Feilbietung. 2: 665
Güterverzeichniß, wenn Beklagter dasselbe nicht herausgiebt, wie alsdann zu verfahren. 2: 713
—— Berichtigung der Erbschaft durch selbiges. 2: 714

H.

Halsgericht s. Gerichtsbarkeit, hohe.
Handelsbuch der Kaufleute. 2: 311

Register.

Handelsgericht. I: 111
Handgeld (arrha) der Fürsprecher ist billig zuzulassen. I: 353
— der Sachwalter. I: 391 y)
Handhabung der Gerichtsbarkeit. 1: 60
Handlungen, welche einen besondern Auftrag erfordern, sind den Vollmachten einzuverleiben. I: 376
— über eigene, muß der Eyd mit Gewißheit (de veritate) zugeschoben werden. 2: 480
Handwerkszünfte üben erlaubte Selbsthülfe gegen die Pfuscher aus. 1: 22
Haupteyd dessen Zuschiebung. 2: 460
— muß dem Gegentheil mit Entwerfung einer ordentlichen Eydesformel zugeschoben werden. 2: 480
Hausgenossen haben den Gerichtsstand ihrer Herren. I: 148.
Hauskinder und Haustöchter, können nur in einigen Rücksichten für sich Processe führen. I: 256
Hägergericht. das.
Heften der Schriften. 1: 332
Herausgabe der Urkunden, in welchen Fällen der Besitzer dazu verbunden. 2: 298
Herausgabe der Urkunden, unter was für Strafen selbige aufzulegen. 2: 301
Hofgericht, Hofmarschallamt. 1: 97
Hofleute, Hofbediente, deren Gerichtsstand. 1: 142.
Hofpfalzgrafen können Notarien ernennen ꝛc. 1: 397. 400
— die einen Notarius angesetzt haben, sind nicht befugt, denselben wieder abzusetzen. 1: 415
Hohe Gerichtsbarkeit. 1: 92
Holtinge. 1: 103
Hülfe s. Vollstreckung der Hülfe.
Hülfsgelder. 2: 666
Hypotheken- und Pfandklagen, wer selbige anstellen kann. 1: 278

J.

Jagd- und Forstgerichtsbarkeit. 1: 102
Imploratio pro decernendo mandato S. C. attentatorum reuocatorio. 2: 595
Incidentpuncte beym Proceß, beyläufig zu untersuchende Streitpuncte. 1: 441
Incompetentia absoluta. 1: 118
—— iudicis s. Gerichtsstand.
Indictio, deren Berechnung 1: 409
Informativ-Proceß. 2: 79

Ju-

Register.

Inhalt der Urkunden. 2: 316
— einer Urkunde, kann abgeleugnet werden, wenn gleich die Unterschrift anerkannt wird. 2: 324
Inhibitoriales, deren Inhalt. 2: 592
Injurienklagen. 1: 273
— ob solche zum Vermögen gerechnet werden. 2: 17
— gehören nicht zu denen, womit man sein Vermögen verfolgt. 2: 17
Immission. 2: 698
Imploration s. Bitte.
Inrotulation der Acten. 2: 215
— — — zum verschicken. 2: 209
Insinuation s. Zustellung der Bescheide.
Instrumente der Notarien. 1: 409
Instrumentum s. Urkunde.
Interrogatoria s. Fragstücke.
Intervenient muß ein Hauptinteresse bey dem Rechtshandel haben. 2: 739
— muß eben wie die Person des Klägers beurtheilt werden. 2: 742
Intervention, deren Begriff 2: 732
— wenn ein dritter sich zur Theilnahme an dem Proceß gerichtlich anfindet. 2: 732
Intervention, hauptsächliche, (interventio principalis) wenn einer seine eigene Befugniß geltend machen will. 2: 733
— vertretende, (interventio accessoria) wenn jemand den einen oder den andern Theil vertreten will. 2: 733. 757
— vertretende, worauf bey ders. zu sehen. 2: 757
— — findet nur so lange Statt als eine Vertheidignng offen stehet. 2: 759
— gemischte, (interuentio mixta) wenn einer sowohl seines eigenen Rechts wegen, als auch einen oder den andern Theil zu vertreten, sich meldet. das.
— in welchen Fällen der Richter selbige znzulassen hat. das.
— gerichtliche und aussergerichtliche. 2: 735
— worauf dabey zu sehen. 2: 736
— muß bey dem Richter der Hauptsache angebracht werden. 2: 737
— ob selbige bey der Commission angebracht werden könne. das.
— ob selbige bey einem Schieds-Richter angebracht werden könne. das.
— der Intervenient muß dey der Hauptsache ein Interesse haben. 2: 739

Register.

Intervention, der Intervent ist wie ein Kläger oder Beklagter zu beurtheilen. 2: 742
—— Regeln nach welchen der Intervenient zu bestimmen. daſ.
—— wider wen dieſelbe gerichtet werden kann daſ.
—— in welchen Sachen dieſelbe nicht Statt findet. 2: 744
—— zu welcher Zeit ſolche anzubringen 2: 747
—— Wirkung derſelben in Anſehung der Hauptſache. 2: 749
—— Grundriß des Verfahrens. 2: 750
—— Wirkung derſelben in Anſehung des gerichtlichen Verfahrens. daſ.
—— Mittheilungs-Beſcheid auf die eingebrachte Interventionsſchrift. 2: 753
—— von dem Inhalt der auferlegten Nothdurft des Intervenienten. 2: 755
—— Beſcheid auf die eingebrachte Nothdurft des Intervenienten. 2: 756
Interventionsſchrift. 2: 751
Introductio appellationis. 2: 563
Irrthum des Fürſprechers, wird für genehmigt angenommen, wenn der Client gegenwärtig geweſen oder mit unterſchrieben hat. 1: 351
Irrthümer der Fürſprecher und Sachwalter. daſ.
—— —— —— können innerhalb drey Tagen verbeſſert werden. daſ.
Juden aufzunehmen gehört zu den Regalien. 1: 88
—— deren, Gerichtsſtand. 1: 125
Iudex ſ. Richter.
—— ordinarius. 1: 413
Iuramentum ſ. Eyd.
—— in litem, ſ. Beſtimmungseyd.
—— perhorreſcentiae. 1: 175
Iurisdictio ſ. Gerichtsbarkeit.
Iurisdictionis ſequeſtratio. 1: 424
Iuſtificatio appellationis. 2: 573

K.

Kinder, wie ſelbige den Gerichtsſtand ihres Vaters verliehren. 1: 149
—— haben den Gerichtsſtand ihrer Väter. 1: 148.
—— unter 14 Jahren, können keine Rechtshändel betreiben. 1: 255
Kirchenbann, die darinn verurtheilten, können ihre Rechtsſachen nicht ſelbſt betreiben. 1: 259
Kirchenvorſteher haben kein Recht, wegen der Gerechts-

rechtsamen der Kirchen, ohne Auftrag, als Kläger oder Beklagte aufzutreten. 1: 280
Klagen, Erbschafts, Eigenthums, ꝛc. s. Erbschaftsklage, Eigenthumsklage ꝛc.
—— welche aus der natürlichen Billigkeit entspringen. 1: 3 b)
—— aus dem Compromiß 1: 36
—— Volks-, (actiones populares). 1: 252
—— aus unerlaubten Handlungen. 1: 272
—— —— Verträgen. das.
—— gegen den Erben, in wiefern selbige zuzulassen sind. 1: 285
—— können nicht allemahl gleich angestellt werden. 1: 417
—— vorbereitende, in Ansehung der Gerichtsbarkeit 1: 421
—— in Ansehung der streitende Theile. 1: 426
—— —— in Ansehung der Sache selbst. 1: 430
—— vorläufige (praeiudicales) Regeln bey Anstellung derselben. 1: 434
—— deren Nothwendigkeit im Processe. 2: 6
—— ist wesentlich erforlich im Proceß. das.
—— Begriff derselben. 2: 7
—— gehört zu den Gerechtsamen und machet einen Theil des Vermögens desjenigen aus, dem sie zustehet. 2: 9
Klagen die den Stand einer Person betreffen (praeiudiciales). 2: 12
—— die den Stand einer Person betreffen, deren besondere Eigenschaften. 2: 13
—— womit man sein Vermögen verfolget (rei persecutoria). 2: 16
—— welche auf die Erben gehen. 2: 17
—— Injurien, ob sie zum Vermögen gerechnet werden. das.
—— welche auf Strafen gerichtet sind (poenales) in wiefern heut zu Tage solche angewandt werden können. 2: 18
—— auf das Doppelte, in welchen Fällen diese Statt finden. 2: 19
—— welche auf den Besitz gehen. 2: 22
—— dingliche, allgemeine Sätze von selbigen. 2: 25
—— —— wo selbige anzustellen. 2: 26
—— persönliche. 2: 28
—— —— haben eine persönliche Verbindtichkeit aus einem Gesetze, Contracte, Verabredung oder unerlaubte Handlung zum Grunde. 2: 29
—— gemischte, (mixtae actiones, persecutiones) welch-

welche dahin gehören. 2: 29
Klagen, persönliche, Regeln bey Anstellung derselben. daſ.
—— —— wider einen dritten Besitzer gehende (in rem scriptae). 2: 30
—— universale, deren Eigenschaften. 2: 34. 35
—— generale. 2: 36
—— specielle. daſ.
—— nach strengem Recht und nach der natürlichen Billigkeit (stricti iuris et bonae fidei). 2: 38
—— werden heut zu Tage aus gültigen Verträgen gestattet. daſ.
—— Haupt- und Gegen-Klage (directa et contraria). 2: 40
—— aus einseitigen Contracten. 2: 40
—— haben heut zu Tage die natürliche Billigkeit zum Gefährten. daſ.
—— aus zweyseitigtn Contracten. 2: 41
—— bestimmte und unbestimmte (certi et incerti) daſ.
—— aufs ganze (in solidum) aus unerlaubten Handlungen. 2: 43
—— gedoppelte. 2: 46
—— aus den Hauptververbindlichkeiten (principales). daſ.
—— welche von beyden Seiten angestellt werden können (actiones duplices). daſ.
Klagen, Dauer derselben 2: 48
—— welche nur kurze Zeit dauern (temporales). daſ.
—— welche über 30 Jahr dauern (perpetuae). daſ.
—— articulirte, ist in bürgerlichen Sachen verboten. 2: 51
—— mehrere, können und müssen in einem Libell zusammengenommen werden. 2: 52
—— deren Cumulation. daſ.
—— setzt einen Verzug des Beklagten voraus 2: 61
—— von der Bitte in derselben, worauf selbige gerichtet werden muß. 2: 62
—— von der Bitte auf die Nebenverbindlichkeiten, Kosten, Zuwachs, Verbesserungen u. s. w. 2: 67
— — — — um einstweilige Verfügung (decretum interimisticum, provisionale). 2: 68
—— von den Mitteln den Kläger wegen derselben zu sichern. 2: 70
—— Wiederholung, ist ausserhalb Sachsen nicht gewöhnlich. 2: 104
—— Verbesserung, geschieht wenn die wesentlichen Theile der Klage unverändert bleiben, und nur mehr

Register.

mehr oder weniger gefordert wird. 2: 105
Klage, Veränderung, ist nur vor der Einlassung erlaubt, nach derselben muß der Kläger die Kosten erstatten. 2: 105
—— widerrechtliche, kann auch im Bescheide als unstatthaft verworfen werden. 2: 176
Klagegrund, Regeln darüber. 2: 57
—— in welchen Fällen es nützlich ist, denselben und die Gattung der angestellten Klage zu nennen. 2: 57
Klagepuncte, mehrere, können in einem Libell zusammen vorgetragen werden. 2: 52
—— —— wenn selbige getheilt werden müssen. 2: 53
Klagerecht, setzt eine vollkommene Befugniß voraus. 1: 1
Klageschrift (Libellus) woraus selbige besteht. 2: 49
—— muß nur erhebliche Thatumstände in der Geschichtserzählung vortragen. 2: 50
—— in welchen Fällen es rathsam, die Einreden des Beklagten zu berühren, mithin die Replic mit hineinzubringen. 2: 56
—— deren Aufschrift, Rubrik. 2: 72
Klage, ist vor der Mittheilung zu prüfen. 2: 74
Kläger, s. auch Partheyen.
—— dessen Beschaffenheit und erforderliche Eigenschaften. 1: 269
—— muß nach der Regel die Umstände seiner Klage erweisen. 2: 186
—— kann im Urtheile verurtheilt werden. 2: 246
—— nähere Bestimmung desselben. 1: 269
—— muß für seine Person ein Klagerecht haben. das.
—— ist dem Beklagten die in Händen habenden Urkunden herauszugeben schuldig. 2: 300
Knecht kann sich auf die Flucht begeben, wenn sein Herr ihn grausam behandelt. 1: 11
— Römischer, konnte keine Rechtshändel betreiben. 1: 255
Kosten s. auch Unkosten des Processes.
—— der ersten Instanz, auch darüber kann der Oberrichter in der Appelations-Instanz erkennen. 2: 605
—— muß derjenige allemahl auslegen, der eine gerichtliche Verordnung bewirket. 2: 609
Kriegsbefestigung s. Einlassung auf die Klage.

Register.

Kriegsgericht, was für Personen darunter gehören. 1: 93
Kriegsrecht. 1: 96
Kunstverständige, Beweis durch selbige s. Beweis durch Kunstverständige.
—— deren Besichtigung u. Gutachten, kann angefochten werden. 2: 451

L.

Ladung begründet die Litispendenz. 1: 150
—— des Commissarii. 1: 244
—— auf die ganze Sache, geschiehet heut zu Tage nur noch beym Cammergericht. 2: 77
—— öffentliche, findet nur alsdann Statt, wenn kein anderes Mittel zur Behändigung vorhanden ist. 2: 88
—— zur Eröffnung des Urtheils. 2: 251
—— an die Zeugen. 2: 372
—— zur Eröfnung des Zeugenrotels. 2: 397
Landbereuter. 1: 215
Landesherr kann den Rechtsgang nicht hindern. 1: 67
—— ob er sich in Rechtssachen mischen könne. 1: 67
—— kann in gewissen Fällen angegangen werden. 1: 68
Landesherr, ob selbiger vor seinen eigenen Gerichten belangt werden könne? 1: 138
Landfriedensbrecher, gegen selbige steht die Selbsthülfe zu. 1: 21
Land- Wrogen- Rüge- Gericht. 1: 112
Laudum s. auch Compromiß imgl. Ausspruch des Schiedsrichters.
—— arbitrorum. 1: 27
—— et arbitrium, Unterschied 1: 28 a)
Lebensunterhalt, Rechtswohlthat auf den nothwendigen (beneficium competentiae). 2: 657
Legatarius, Vermächtnißnehmer, kann wegen einer vermachten Schuld, nicht die Hauptklage, sondern nur die nützliche (vtilem) anstellen. 1: 270
Lehngericht, bestellt einen Pfleger des abwesenden Vasallen. 1: 98
Lehngerichtsbarkeit. 1: 97
—— kann von den Vasallen nicht auf einen andern Richter prorogirt werden. 1: 98
Lehnsherr, kann seiner Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend entsagen. 1: 99
Leibeigene, können mit Bewilligung ihrer Gutsherren Rechtshändel führen. 1: 256

Leute-

Register.

Leuteration deren Ursprung. 2: 628
— ist ein Rechtsmittel vor eben dem Richter. das.
Libellus s. Klageschrift.
— Klageschrift, worinn solche besteht. 2: 49
— citationis ist heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch. 2: 62
Litis consortes s. Streitgenossen.
— contestatio s. Einlassung auf die Klage.
Litis denunciatio s. Aufforderung zur Vertretung. 2: 762
Litispendenz s. Rechtshängigkeit.
Loskündigung bey Contracten, muß vorhergehen, ehe die Klage angestellet werden kann. 1: 417
Lügen, deren Bestrafung. 2: 141 g)

M.

Mandat s. Auftrag imgl. Vollmacht.
Mängel der Urkunden. 2: 313
Mann- oder Lehngericht. 1: 98
Manual- Privat-Acten. 1: 310 h)
Manufacturgericht. 1: 111
Marginalien, damit müssen die Notariat-Instrumente in hiesigen Landen, bey 2 Rthlr. Strafe, versehen seyn. 1: 411
Märkergerichte. 1: 103
Matrikel der Advocaten. 1: 296
— — Notarien. 1: 397
Maturationsgesuche. 2: 218 219
Meineyd, wenn dieser bewiesen werden sollte. 2: 510
— ob deshalb eine Herausgabe zu verlangen. das.
Meineydiger in wiefern derselbe nicht klagen darf. 1: 260
Menschenliebe, Pflichten derselben liegen ausser den Grenzen der vollkommenen Verbindlichkeit. 1: 2
Meyerdingsgericht. 1: 111
Mildrichterliches Amt, wie weit dessen Anwendung geht. 2: 241
Minderjährige, können nur in einigen Sachen für ihre Personen Processe führen. 1: 257
— in welchen Fällen sie zu Betreibung ihrer Rechtssachen schlechthin zugelassen werden. 1: 258
Miserabiles personae s. Personen mitleidenswürdige.
Mittel, ausserordentliche, sein Recht zu verfolgen. 1: 1
— unerlaubte, gegen richterliche Erkenntnisse. 2: 638
Mittheilungsbescheid der Einreden wider den Beweis, worin Tagefahrt zur

zur Vorführung und Beeydigung der Zeugen angesetzt wird. 2: 370
Mittheilungsbescheid zur Gegenausführung, was bey dessen Abfassung zu beobachten. 2 : 411
—— auf die geschehene Antretung des Beweises durch Schätzer oder Kunstverständige, was dabey vom Richter zu untersuchen. 2: 434
—— auf die übergebene Schedel, wodurch die Appellation eingewandt ist, in demselben muß der Tag der Uebergabe ausgedrückt werden. 2: 540
Muster des Bescheides auf die eingereichte Klageschrift. 2: 84
—— eines Protocolls, welches im Termin zum Versuch der Güte abgehalten worden. 2: 171
—— eines Bescheides auf die exceptivische Nothdurft, worinn die Replik gefordert wird. 2: 178
— — — auf die übergebene Replik. 2: 192
— — — auf die übergebene Duplik. 2: 199
— — — worin der Actenschluß aufgehoben wird. 2: 205
— eines Protocolls bey Inrotulation der Acten zur Verschickung. 2: 215
Muster eines Schreibens an ein Spruchs, Collegium um Verfassung eines Urtheils. 2: 216
— eines Beförderungs- Sollicitations-, Zettels. 2: 218
— einer Beschwerde über verzögerte Rechtspflege. 2: 220
— eines Rescripts an den Unterrichter auf die Beschwehrde über verzögerter Rechtspflege. 2: 221
— — — worin die Rechtssache dem Unterrichter, wegen verzögerter Justitz abgenommen wird. 2: 222
— einer Ladung zur Eröfnung und Anhörung eines Urtheils. 2: 253
— eines Bescheides, wodurch die Bitte um Einnehmung des Augenscheins communicirt wird. 2: 284 285
— — — worin Termin zur Anerkennung der Urkunden angesetzt wird. 2: 320
— eines Protocolls welches in dem zur Anerkennung oder Ableugnung der Urkunden anberaumten Termin aufgenommen wird. 2: 331
— des Bescheides zur Ausführung des Beweises durch Urkunden. 2: 333

Register.

Muster eines Protocolls im Termin der beschleunigten Abhörung eines Zeugen. 2: 342

— — Mittheilungs- Bescheides auf die übergebenen Beweis-Artikel. 2: 360

— — Mittheilungsbescheides nach eingebrachten Fragstücken, nebst Ansetzung des Termins zur Vorführung, Beeydigung und Abhörung der Zeugen. 2: 370

— — einer Ladung an die Zeugen zur Beeydigung und Abhörung. 2: 372

— — eines Ersuchungs-Schreibens zur Behändigung der Ladung an die Zeugen. 2: 377

— — Auftrags-Rescripts zu Beeydigung und Abhörung der Zeugen. 2: 380

— — eines Protocolls welches im Termine zur Vorführung, Beeydigung und Abhörung der Zeugen abgehalten wird. 2: 392

— — einer Ladung zur Eröffnung des Zeugen-Rotels. 2: 398

— — eines Bescheides, wodurch die Ausführung des Beweises zur Gegen-Ausführung eingetheilt wird. 2: 412

— — — wodurch die Acten nach vollendeten Zeugen-

Beweise für beschlossen angenommen werden. 2: 415

Muster eines Bescheides auf die Gegenausführung. das.

— — Mittheilungsbescheides bey dem Beweise durch Kunstverständige und Schätzer, auf die geschehene Benennung des Beweisführers. 2: 435

— — — worin Termin zur Beeydigung der Kunstverständigen oder Schätzer anberaumt wird. 2: 442

— — Protocolls bey Angabe des Gutachtens der Kunstverständigen und Schätzer. 2: 448

— — Bescheides wodurch beym Beweise durch Kunstverständige die Ausführung gefodert wird. 2: 451

— — — auf die in dem Beweise durch Kunstverständige und Schätzer eingereichte Ausführung des Producenten. 2: 455

— — — auf die übergebene Ausführung des Beweises durch Kunstverständige, zur Gegenausführung. das.

— — — worinn die Erklärung auf den zugeschobenen Eyd aufgegeben wird. 2: 483

Register.

Muster der Eydesformel eines Haupteydes. daſ.
— eines Beſcheides auf die eingebrachte Erklärung auf den zugeſchobenen Eyd. 2: 500, 501 u. 502
— — — worinn über die Erheblichkeit des Eydes erkannt und die Erklärung, bey Strafe des verweigerten Eydes, aufgelegt wird. 2: 501
— — — darinn ein zugeſchobener Eyd für unſtatthaft erkläret wird. 2: 502
— — Protocolls, welches im Schwöhrungstermin abzuhalten. 2: 508
— — Beſcheides nach abgelegten Haupteyde. 2: 512
— — — wenn der Eyd verweigert iſt. 2: 513
— — — wenn der Eyd vor Gefährde verweigert worden. daſ.
— einer Einwendung der Appellation. 2: 539
— eines Beſcheides worinn die Hemmung der Rechtskraft, nach eingewandter Appellation abgeſchlagen wird (apoſtoli refutatorii). 2: 561
— — — worin die Appellation ſchlechterdings angenommen wird. 2: 562
— — — worin die Appellation wegen Mangel der Formalien abgeſchlagen wird. 2: 571
Muſter eines Beſcheides, auf die eingebrachte Rechtfertigung der Appellation. 2: 589
— — — wenn die Acten erſter Inſtanz gefordert werden. 2: 589
— — Reſcripts des Oberrichters an den Unterrichter, nach eingebrachter Rechtfertigung der Appellation, worin die Acten gefordert werden. 2: 592
— — Berichts des Unterrichters, bey Einſendung der Acten erſter Inſtanz. 2: 601
— — Beſcheides nach eingelangten Bericht des Unterrichters, worin die Appellation zur weitern Ausführung angenommen wird. 2: 604
— — — worin über die eingebrachte Appellationsbeſchwerde, nach eingeſandten Acten, abändernd erkannt wird. 2: 605
— — — worin nach eingeſandten Acten beſtätigend erkannt wird. 2: 606
— — Reſcripts worin die Zurückſendung der Acten erſter Inſtanz erkannt wird. 2: 611

Regiſter.

Muſter eines Reſcripts, wodurch die Acten an den Unterrichter zurückgeſchickt werden. 2: 612

—— —— Anſchlags zum Verkauf der Grundſtücke 2: 672

—— —— Protocolls, welches in dem Licitations-Termine abzuhalten. 2: 679

—— —— Beſcheides nach geſchehenen Zuſchlag eines Grundſtücks 2: 684

—— —— Adjudications- oder Zuſchlagungs-Scheins. 2: 688

—— —— Beſcheides, worin die Befolgung eines Erkenntniſſes bey Strafe anbefohlen wird. 2: 694

— — — worin die Execution wegen Abnehmung einer Sache erkannt iſt. 2: 697

— — — worin Termin zur Ausweiſung und Uebergabe der zuerkannten unbeweglichen Sachen angeſetzt iſt 2: 702

— — — worin zur Einräumung der Grundſtücke und deren Taxation Termin angeſetzt wird. 2: 703

—— —— Protocolls, welches in dem Termine worin die Einweiſung und Uebergabe einer unbeweglichen Sache geſchehen iſt, abzuhalten. 2: 707

Muſter eines Beſcheides, worin ein Strafbefehl ertheilt wird, den Kläger im ruhigen Beſitz nicht zu beeinträchtigen, nebſt dem Erkenntniß über die Früchte und Koſten. 2: 712

— — — worin die Vernehmlaſſung auf das eingebrachte Güterverzeichniß gefordert wird. 2: 719

—— — —— auf die geſchehene Anerbietung zum Beſtimmungseyde. 2: 729

—— — —— worin Termin zur Ablegung des Beſtimmungseydes angeſetzt wird 2: 731

—— — —— der auf die Interventionsſchrift abgegeben und worin dieſelbe abgeſchlagen wird. 2: 753

—— — —— worin die Intervention ohne weiteres Verfahren für ſtatthaft erklärt wird. 2: 754

—— — —— worin die eingebrachte Intervention zur weitern Nothdurft communicirt wird. 2: 755

—— — Mittheilungs-Beſcheides nach eingebrachter Nothdurft des Interventen. 2: 757

—— —— —— wodurch die Aufforderung zur Vertretung dem Aufgeforderten communicirt und dieſe abge-

Register.

abgeschlagen wird. 2: 768

Muster eines Bescheides wodurch die Aufforderung communicirt, und dem Aufgeforderten die Vertretung sofort auferlegt wird. 2: 768

—— — —— wodurch die Aufforderung Einwendens ohnerachtet für zulässig erkannt wird. 2: 773

—— der Bescheide, welche nach beygebrachter Vernehmlassung des Aufgeforderten zu erlassen. 2: 774

—— — —— wenn die Aufforderung wider die Einwürfe des Gegners für zulässig erkannt wird. 2: 779

N

Näherrecht, ob solches durch öffentliche Veräusserung eines Grundsstücks verlohren gehe. 2: 668

Nebenverbindlichkeiten, worauf die Klage und Bitte zu richten. 2: 67

Neuerungen des Unterrichters nach eingewandter Appellation, wie dabey zu verfahren. 2: 592

Nichtigkeit, heilbare und unheilbare, deren Unterschied. 2: 618

Nichtigkeits-Beschwehrde, kann bey den höchsten Gerichten nicht angestellt werden, wenn der Reichsstand ein priuilegium de non appellando hat. 2: 555

Nichtigkeits-Beschwehrde kann bey dem Oberrichter sowohl, als bey dem vorigen Richter, eingewendet werden. 2: 617. 632

—— — kann allein oder mit einem andern Rechtsmittel in Verbindung vorgetragen werden. 2: 617

—— —— wider unheilbare Nichtigkeiten, kann dieselbe binnen 30 Jahren eingewandt werden, bey heilbaren aber binnen 10 Tagen. 2: 618

—— —— müssen blos aus den vorigen Acten gerechtfertiget werden 2: 632

Niederreissung, eigenmächtige, eines angelegten neuen Werks. 1: 10

Nominatio auctoris. 2: 764

Nonnen, in wie weit sie ihre Rechtssachen selbst betreiben dürfen. 1: 260

Notariaturkunden müssen nach der vorgeschriebenen Form verfasset werden. 1: 409

—— welche in gehöriger Form und mit dem Siegel ausgestellet sind, werden wie öffentliche Urkunden angesehen und haben

völli-

Register.

völligen Glauben. 2: 411
Notariatzeugenverhör. 2: 416
Notarius, Begriff dessen Amts. 1: 395
—— wer selbige ernennen kann. 1: 396
—— wer dazu ernannt werden kann. 1: 399
—— dessen Geschäfte und Verrichtungen 1: 402
—— muß von allen seinen Amtsgeschäften ein Protocoll aufnehmen. 1: 407
—— wenn dessen Protocoll verlohren geht, sollen die Partheyen die ausgelieferten Urkunden ihm zur neuen Errichtung zukommen lassen. 1: 408
—— hat ohne Zeugen nicht völligen Glauben. 1: 410
—— dessen Belohnung. 1: 414
—— der falsche Urkunden macht, dessen Strafe und Folgen in Ansehung der Glaubwürdigkeit. 1: 415
—— bey der Cammergerichtscancelley. 1: 395
—— worin deren Amt besteht 1: 395 402
—— muß seine Instrumente mit Marginalien bey 2 Rthlr. Strafe versehen. 1: 408
Notarius, die in ihrem Amte etwas versehen. 1: 414
—— wenn sie sich geirrt, wie der Irrthum zu verbessern. das.
—— wenn selbige vorsätzliche Verfälschung und Unrichtigkeiten begehen. 1: 399
—— verrichtet auch die Insinuationen. 2: 85
—— dessen Zulassung zum Zeugenverhör kann gebeten werden. 2: 339
—— wenn der Producent, dessen Zuziehung bey Zeugenverhören verlangt. 2: 351
Notariat-Zeugen-Verhör, geschiehet auf Ansuchen des Beweisführers einseitig. 2: 416
Nothfrist (fatale) der Einwendung eines Rechtsmittels, ist 10 Tage. 2: 526
—— wer durch die Unmöglichkeit verhindert ist, selbige zu beobachten, kann nicht mit dem Verluste des Rechtsmittels bestraft werden. 2: 531
—— können von den Partheyen erstreckt werden. das.
—— bey der Appellation, wenn wegen deren Versäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht ist, wer dar-

darüber erkennet. 2: 541
Nothfrist der Einführung der Appellation. 2: 563
— die Acten vom Unterrichter einzuliefern. 2: 600
Nothwendigkeit der Rechtsmittel wider gerichtliche Erkenntnisse. 2: 524
Nothwehren. 1: 11
Nullität s. Nichtigkeit.

O.

Oberacht, die darin verurtheilt sind, können ihre Rechtssachen nicht selbst betreiben. 1: 259
Obergericht s. Gerichtsbarkeit, hohe.
Ober- und Untergericht, deren Unterschied. 1: 64
— Leuteration findet bey den Sächsischen Obergerichte Statt. 2: 629
— Richter, die Begründung dessen Gerichtsbarkeit bey der Appellation, muß bey Einführung derselben gezeigt werden. 2: 569
— — wenn mehrere bey einer Appellation concurriren, so findet die Prävention Statt. 2: 614
Obervoigt, Amtsvoigt. 1: 215
Obmann, wer denselben erwählet. 1: 32
Ordnung der Sachen, die gerichtlich verhandelt werden sollen. 1: 416
Ordnung unter mehreren Klagen die anzustellen sind. 1: 417
— der Executions-Mittel bey Vollstreckung der Hülfe und der verschiedenen Arten derselben. 2: 652
Ort des Contracts. 1: 134

P.

Partheyen, s. auch Beklagter, imgl. Kläger, imgl. Streitende Theile
— deren genaue Bestimmung ist gleich im Anfange des Processes erforderlich. 1: 250
— in wiefern selbige gleiche Rechte haben. 1: 268
— sind in der ersten Schrift sämmtlich und vollständig zu nennen. 1: 328
— können um Aufhebung des Actenschlusses in gewissen Fällen ansuchen. 2: 203
Patrimonial-Gerichtsbarkeit. 1: 84
Pedellen, deren Verrichtungen. 1: 215
Peinliche Gerichte s. Gerichtsbarkeit, hohe.
— Sachen, darinn findet keine Appellation Statt. 2: 556
Periculum in mora. 1: 332

Register.

Personen, compromittirende, deren Eigenschaften. 1: 30

—— canzelleysässige, deren Grrichtsstand. 1: 143

—— mitleidswürdige, wer dahin zu rechnen 1: 146

—— —— deren Gerichtsstand. das.

Persönliche Klagen. 2: 28

—— wider einen dritten Besitzer gehende Klagen, was für welche dahin gehören. 2: 30

Petitum s. Bitte.

Pfalzgraf s. Hofpfalzgraf.

Pfandcontract, aus demselben kann nicht eher geklagt werden, bis der Pfandschilling abgetragen ist. 1: 417

Pfand- und Hypothekenklage, wer solche anstellen kann. 1: 278

Pfandungen sind in gewissen Fällen erlaubt. 1: 21. 22

—— gegen den Schuldner durch Verabredung. 1: 21

Pflegschaft, begründet den Gerichtsstand. 1: 134

Pflicht des Fürsprechers bey Uebernehmung eines Rechtshandels. 1: 313

Pflichten, unvollkommene, der Menschenliebe, Gastfreyheit, Höflichkeit; machen keine Verbindlichkeit 1: 2.

Pfuscher, gegen diese üben die Handwerkszünfte Selbsthülfe aus 1: 22

Plus petitio s. Bitten, übermässige.

Positionen oder Satzstücke beym Beweise. 2: 276

Praeiudiciales causae s. Vorläufig zu untersuchende Sachen.

Praeparatoriae causae s. Vorbereitende Gesuche.

Praesentatum ist auf die eingereichten Actenstücke zu setzen. 1: 202

Praesumtiones s. Vermutungen.

Prävention. 1: 155

Prediger, haben kein Recht wegen der Gerechtsamen ihrer Kirchen, ohne Auftrag als Kläger oder Beklagte aufzutreten. 1: 280

Privat- Manual- Acten. 1: 310. h)

—— Acten, für die Auslieferung derselben wird bezahlt. 1: 311

Priuilegia de non appellando schliessen auch die Richtigkeitsbeschwerden an die höchsten Reichsgerichte aus. 2: 555

Proceß, muß in dem Zustande gelassen werden, so bald ein Rechtsmittel eingewandt ist. 2: 533

—— Appellations, s. Appellations-Processe.

Register.

Procurator s. Sachwalter.
Productenbuch, darinn werden die eingereichten Schriften getragen 1: 202. 206
Production der Urkunden. 2: 322
Prorector zu Göttingen, kann während des Amts nicht belangt werden. 1: 259
Prorogatio iurisdictionis s. Gerichtsbarkeit Erstrekkung.
Protestation wider ein Urtheil, ist strafbar und kann nicht die Stelle eines Rechtsmittels vertreten. 2: 516
Protocoll, dessen Abfassung 1: 191
—— —— wesentlicher Inhalt. 1: 194
—— der Notarien. 1: 407
—— im Termin zum Versuch der Güte abzuhalten. 2: 171
—— bey Inrotulation der Acten zur Verschickung. 2: 215
—— welches in dem Termin zur Production und Anerkennung oder Ableugnung der Urkunden abgehalten wird. 2: 331
—— wenn ein Zeuge schleunig im Hause abgehört wird. 2: 342
—— welches im Termin zur Vorführung, Beeydigung und Abhörung der Zeugen abzuhalten. 2: 392
Protocoll, bey Abgabe des Gutachtens der Kunstverständigen und Schäzzer 2: 448
—— welches im Schwöhrungstermin abzuhalten. 2: 508
—— das im Versteigerungstermin abzuhalten. 2: 619
—— bey Einweisung und Uebergabe imgl. bey Vorstellung und Beeydigung der Achtsleute. 2: 707
Protonotarius. 1: 395
Provocation begründet keine Rechtshängigkeit. 1: 151
Publication des Urtheils s. Eröfnung des Urtheils.
Publicianische Klage, wer solche anzustellen berechtiget ist. 1: 278
Puncte, vorläufige, die im ersten Verfahren zu bestimmen sind. 2: 1

Q.

Querela nullitatis s. Nichtigkeitsbeschwerde.

R.

Rasende können keine Rechtshändel betreiben. 1: 255
Receptum s. auch Compromiß. 1: 27.
Rechnungssachen, dazu werden gewöhnlich Commissionen angeordnet. 2: 722

Register.

Recht, dingliches, dessen Uebertragung erfordert einen Titel und Uebergabe. 2: 22

—— —— Fälle da solches ohne Uebertragung oder eine andere Erwerbungsart, begründet ist. 2: 23

—— —— Gattungen desselben. 2: 24

Rechtfertigungsfrist der Appellation, kann verlängert werden. 2: 569

Rechtfertigungsschrift der Appellation 2: 573

Rechtsgrund, ob auf dessen Anzeigung gedrungen werden könne. 1: 430

Rechtsgutachten, dessen Einholung, ist von Verschickung der Acten zum Spruch, gänzlich verschieden. 2: 206

—— befreyet den, der es für sich hat, nicht allemahl von Erstattung der Kosten. 2: 238

Rechtshändel, böse, soll kein Fürsprecher vertheidigen. 1: 313

—— zweyfelhafte, die wahrscheinliche Gründe für sich haben, kann ein Sachwalter mit Recht vertheidigen. 1: 313

Rechtshängigkeit, Litispendenz. 1: 150

—— wo dieselbe angehet. daf.

—— deren Wirkung. 1: 152

Rechtshängigkeit, behält ihre Wirkung, wenn gleich der Beklagte vor ergangenem Urtheile einen andern Gerichtsstand erhält. 1: 151

—— fällt weg, wenn die Ladung oder deren Einhändigung eine beträchtliche Nullität an sich haben. 1: 152

Rechtskraft, tritt nach zehn Tagen ein. 2. 514

—— in welchen Fällen dieselbe eintreten kann. 2: 515

—— dadurch wird das, was erkannt ist für wahr und ausgemacht angenommen. 2: 516

—— wenn selbige einen dritten bindet. 2: 517

—— eines Urtheils kann in gewissen Fällen angefochten worden. 2: 519

—— in was für Sachen selbige nicht eintritt. 2: 521

—— findet bey einigen Sachen gar nicht Statt daf.

Rechtsmittel gegen Eingriffe in die Gerichtsbarkeit. 1: 56

—— ob selbige bey Commissionen zulässig. 1: 234

—— sind nothwendig, um die Vertheidigung nicht abzuscheiden. 2: 524

—— deren verschiedene Arten. 2: 525

Rechtsmittel, Einwendung derselben. 2: 526
— wenn solches eingewandt ist, muß alles in dem gegenwärtigen Zustande bleiben. 2: 533
— die Wirkung derselben wird für beide Theile gemeinschaftlich. 2: 534
— Fälle worin überall keines zulässig ist. 2: 542
— — in welchen die Rechtskraft durch deren Einwendung nicht aufgehalten werden kann. 2: 550
— vor eben dem Richter, Ursprung derselben. 2: 627
Rechtssätze, wie solche in Schriften vorzutragen und auszuführen. 1: 341
Rechtsstreit, dessen Eigenthum 1: 381
— vom Eigenthum des Procurators. 1: 382
Rechtswohlthat, neue Gründe anzuführen und neuen Beweis anzutreten (beneficium non deducta deducendi et non probata probandi). 2: 577
— den nöthigsten Lebens-Unterhalt zu lassen (benef. competentiae) 2: 658
Recognentio s. Widerklage.
Recusatio iudicis. 1: 176
Redhibitio extraiudicialis. 1: 10
Referenten-Buch 2: 201
— darin sind die für beschlossen angenommen und zur Relation ausgestellten Sachen zu verzeichnen. 1: 206
— dessen Einrichtnng und Gebrauch. 2: 201
Regalien, in Ansehung derselben stehet den Reichsständen Selbsthülfe zu. 1: 25
Regent, wie weit er vor seinen eigenen Gerichten belanget werden könne. 1: 138
Regiments-Gerichte. 1: 94
Registrator, s. auch Gerichts-Registrator. 1: 200
— muß dafür sorgen, daß die Acten, nachdem das nöthige expedirt, wieder zur Registratur kommen. 1: 206
— muß sich über die zum nachsehen aus der Registratur gegebenen Acten, Scheine ertheilen lassen. 1: 207
— darf ohne Erlaubniß keinem der nicht zum Gerichte gehört, Acten zur Einsicht vorlegen. das. Registratur. 1: 200
Rei sitae forum. 1: 131
Reisen, nothwendige, heben den Auftrag wieder auf. 1: 392

Register.

Religions-Angelegenheiten heben den Auftrag auf. daſ.
Relevanzbeſcheid, deſſen Begriff und Abſicht. 2: 603
Remedia ſuſpenſiua ſ. Rechtsmittel.
Remiſſoriales 2: 612
Rentkammer, wenn ſelbige einen Eyd ablegen ſoll. 2: 494
Replic, in wiefern ſelbige mit in die Klage zu bringen erlaubt. 2: 56
— des Klägers, iſt die Beantwortung der exceptiviſchen Nothdurft. 2: 181
— deren Verfaſſung im allgemeinen. daſ.
— beſondere Regeln bey Verfaſſung derſelben. 2: 183
— und zwar Beantwortung der verzögerlichen Einreden. 2: 184
— Beantwortung der zerſtörlichen Einreden. 2: 189
— Beantwortung der Wiederklage. 2: 190
Reſcript an den Unterrichter auf angebrachte Beſchwerden wegen verzögerter Rechtspflege. 2: 221
— worin die Acten wegen verzögerter Juſtiz abgefordert werden. 2: 222
Reſcript, worin die Beſorgung eines Zeugenverhörs einem untergeordneten Richter aufgetragen wird. 2: 380
— um Abänderung des Proceſſes (de emendando) 2: 588
— an den Unterrichter, worin die Acten nach erledigter Appellation zurückgeſandt werden. 2: 612
Reſcriptenbuch, darin müſſen alle von den Obergerichten einlaufende Reſcripte verzeichnet werden. 1: 205
Reſcripts-Proceß, wenn Bericht gefordert wird. 2: 79
— und Informativ-Proceß, findet Statt, wenn der Bekl. ein Guts- oder Gerichtsherr iſt. daſ.
Reſolutionen die den Weg Rechtens hemmen, erlangen die Rechtskraft nicht. 2: 6
Retentio, ius retentiones. 1: 10
Retorſion, wenn ſolche Statt hat. 1: 8
Reverential-Apoſtel. 2: 560
Reviſion, welche durch Reichsgeſetze zuerſt eingeführt iſt. 2: 626
— deren Urſprung. 2: 628

Register.

Revision als Rechtsmittel, muß binnen 10 Tagen eingewendet und in bestimmter Frist gerechtfertigt werden. 2: 628

—— beym Kammergericht. 2: 633

—— beym Reichskammergericht. daſ.

Richter, dem der gewaltthätig verfährt kann man ſich widerſetzen. 1: 10

—— der ordentliche kann in derſelben Sache worin er geſprochen hat, nicht Schiedsrichter ſeyn. 1: 31

—— vertheidigt mit Recht ſeine Gerichtsbarkeit, weil er über das, was ſein Amt betrift, urtheilet. 1: 60

—— von deſſen Fähigkeit. 1: 163

—— Unfähigkeit deſſelben. daſ.

—— deſſen Eigenſchaften. 1: 165

— verdächtiger (ſuſpectus) 1: 174

— — Urſachen, die ihn dazu machen. 1: 176

—— muß die Fehltritte der Fürſprecher rügen. 1: 355

—— deſſen mildrichterliches Amt, wie weit deſſen Anwendung gehet. 2: 241

Richter muß nach den vorhandelten Acten, und nicht nach ſeiner Ueberzeugung ſprechen. 2: 243

—— kann das einmahl geſprochene Urtheil nicht von freyen Stücken ändern. 2: 248

Richtigkeit einer Privat-Urkunde kann, wenn ſie abgeleugnet wird, durch mehrere Mittel dargethan werden. 2: 327

Römer Zinszahl deren Berechnung. 1: 409

Rotel, Zeugen-Rotel. 2: 394 u. f.

Rubrik der Schriften. 1: 327

Rügegericht. 1: 112

S.

Sachen ſ. Rechtshändel.

—— worin kein Bevollmächtigter beſtellt werden darf. 1: 367

—— vorläufig (vor der Hauptklage) zu unterſuchende (cauſae praeiudiciales). 1: 433

—— beyläufig zu unterſuchende (cauſae incidentes 1: 441

—— verbundene, (cauſae connexae, continentia cauſarum). 1: 446

— die von dem Willkühr des Richters abhängen. (cauſae arbitrariae). 1: 460

— willkührliche, dieſen ſind die auf etwas beſtimm-

stimmtes gehenden Klagen (actiones certi) entgegen gesetzet. 1: 463
Sachen, willkührliche, dabey ist es nichtnöthig, die Bitte auf etwas gewisses zu bestimmen. 1: 467
—— was sie eigenes an sich haben. daf.
Sachwalter, substituirter s. After-Anwald.
Sachwalter. 1: 358
—— zu gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften. (procurator). 1: 358
—— verschiedene Arten derselben. 1: 359
—— dessen Unterschied vom ungebetenen Geschäftsträger und Vertheidiger. 1: 359
—— zu seinem eigenen Besten. (procurator in rem suam) 1: 360
—— wer selbigen bestellen kann. 1: 364
—— der Gemeinden, Syndicus. daf.
—— wer dazu nicht bestellet werden kann. 1: 365
—— in welchen Sachen solcher nicht zuzulassen. 1: 367
—— ob selbiger von einem zu ausserordentlichen Geschäften Bevollmächtigten, zu gerichtlichen Sachen bestellet werden können. 1: 367 a)
Sachwalter, muthmaßlicher 1: 371
—— die Beybringung einer richtigen Vollmacht, gehöret zum richterlichen Amte. 1: 374 und 381 a)
— dessen Pflicht und Unterschied vom Fürsprecher 1: 386
— muß ein Protocoll halten. 1: 387
—— wenn er verbannt oder flüchtig, oder dem Gegentheil während des Rechtsstreits verschwägert, oder dessen Erbe wird, so höret der Auftrag auf. 1: 393
—— wenn er sich in Feindes Gewalt, oder im Gefängniß befindet, so wird der Auftrag dadurch aufgehoben. 1: 393
—— der sich verdächtig macht, giebt Ursache zur Aufhebung des Auftrags. daf.
— wenn er wegen eines Verbrechens angeklagt ist, so höret der Auftrag dadurch auf. daf.
—— welche den Vergleich befördern oder verhindern 2: 170
Salzgericht. 1: 111
Samt und sonders, samt oder sonders. 1: 231
Saumseligkeit des Commissarius in Ausrichtung des aufgetragenen Zeugen-Ver-

Register.

Verhörs, wie dabey zu verfahren. 2: 381

Schänder, gewaltsamer, kann entleibt werden. 1: 11

Schätzer s. Beweis durch Kunstverständige und Schätzer.

—— wie solche in Schürzen zu theilen und die Schätzung vorzunehmen haben. 2: 444

Schätzung, aus was für Gründen selbige umgestossen werden kann. 2: 451

Schelten eines Urtheils. 2: 527

Schiedsrichter s. auch Compromiß.

—— und Schiedsmann, deren Unterschied. 1: 28 a)

—— und Obmann. 1: 31

—— dessen Eigenschaften. 1: 31

—— unfähige Personen dazu. das.

—— können mehrere zugleich ernannt werden. 1: 32

—— was für Sachen für dieselben nicht gehören. 1: 34

—— darf sein Amt einem andern nicht übertragen. 1: 35

—— ist an die Beobachtung des Rechtslaufs gebunden. das.

—— gesetzmäßige s. Austräge.

Schiedsrichterliche Untersuchung. 1: 27

Schluß der Acten im summarischen Proceß, kann geschehen, ohne die gewöhnliche Anzahl der Schriften abzuwarten. 2: 200

—— —— geschiehet vom Richter, und vor demselben kann kein Urtheil erfolgen. das.

—— —— dessen Wiederaufhebung, von Amtswegen. 2: 202

—— —— dessen Wiederaufhebung, auf Ansuchen des einen oder des andern Theils. 2: 203

Schmähungen, derselben sollen sich die Fürsprecher in ihren Schriften enthalten. 1: 314

Schöffen, Beysitzer des Gerichts. 1: 181

Schreibart, was dabey ein Fürsprecher zu beobachten hat und Regeln darüber. 1: 337

Schreiben an eine Facultät um Abfassung eines Urtheils. 2: 210

Schreibmeister, welche Vergleichung der Hände anstellen sollen, müssen beeydigt werden. 2: 328

Schriften, wie die Schreibart in selbigen beschaffen seyn soll. 1: 337

Register.

Schulden, ausstehende, von Beschlagung derselben. 2: 662

Schuldner, flüchtiger, eigenmächtige Anhaltung desselben. 1: 12

Schulzen, Bauermeister, verrichten die Insinuationen, wenn sie darauf verpflichtet sind. 1: 216

Schürzen der Achtsleute. 2: 432

—— bey Kunstverständigen und Schätzern. 2: 445

Schutzreden s. Einreden.

Secretarius. 1: 190

Selbsthülfe, erlaubte. 1: 1

—— ist der Regel nach nicht erlaubt. 1: 5

—— erlaubte, nach Römischen Rechten. 1: 8

— — deren Grenzen werden nach dem Angriff, oder nach der wahrscheinlichen Besorgniß abgemessen. 1: 9

— — nach deutschem Rechte. 1: 21

— — nach dem Staats- und Lehnrechte. 1: 25

—— unerlaubte muß der Richter von Amtswegen hintertreiben und bestrafen. 1: 6

—— unerlaubte, deren verschiedene Arten. das.

—— unerlaubte, Strafen der Römer bey selbiger, sind heut zu Tage nicht anwendbar. 1: 12

Servitut, Dienstbarkeit, Vertheidigung der zustehenden. 1: 10

— Klagen. 1: 276

Siegel, gerichtliches. 1: 217

—— der Untergerichte, müssen den Stadt- oder Amts-Namen zur Umschrift haben. das.

—— öffentliches, kann nur der Landesherr verleihen. 1: 218

— — muß in besonderer Verwahrung gehalten werden. das.

—— der Gilden. 1: 219

—— der Gerichte deren Gebrauch. das.

—— des Notarius, darf ohne Erlaubniß nicht verändert werden. 1: 397

Sitzung des Gerichts. 1: 185

Soldaten können nicht zu Sachwaltern bestellt werden. 1: 365

Solennitäten bey den Urkunden der Notarien. 1: 409

Sollicitations-Zettel. 2: 217

Sollicitant. 1: 360

Stadt, wenn solche einen Eyd ablegen soll. 2: 494

Stempelpapier, ist den Verordnungen gemäß zu den Schriften zu nehmen. 1: 324

Stillschweigen über einen Punct, wird für stillschweigende Ableugnung angenommen. 2: 138
Stillstand des Gerichts, begründet die Selbsthülfe. 1: 22
Strafen des Römischen Rechts, wegen unerlaubter Selbsthülfe, ob selbige noch im Gebrauche sind. 1: 12
Strafen derer, die sich eigenmächtig einer Gerichtsbarkeit anmaaßen, die sie nicht haben. 1: 55
—— des Ungehorsams, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet. 2: 64
— — — kann durch gehörig begründete Wiedereinsetzung abgewendet werden. 2: 100
—— der eingestandenen Klage, findet nur als Ausnahme vor der Regel Statt. 2: 95
—— des Holens, findet bey Untergerichten und Leuten von niedrigen Stande Statt. 2: 96
—— der Fürsprecher. 1: 357
—— derer Fürsprecher, die Geheimnisse der Partheyen verraten, oder anvertraute Urkunden abhanden kommen lassen. 1: 313
— — — die die geschehenen Bestechungen des Richters nicht anzeigen. 1: 314
Strafen, derer die sich Schmähungen und ungebührliches Betragen erlauben. das.
—— verabredete, werden auch durch die Klagen, womit man sein Vermögen verfolgt, eingeklagt. 2: 17
—— der böslichen Ableugnung. 2: 142
—— ist vom Richter mässig und bedächtlich anzudrohen, aber geschwind und zuverlässig zu vollstrecken. 2: 693
Strafbefehle, in welchen Fällen selbige zu suchen und zu erkennen. 2: 691
Straf-Protocoll, darin werden alle den Partheyen, Advocaten und Procuratoren auferlegte Geldstrafen eingetragen. 1: 209
Strassenräuber, dessen Entleibung. 1: 11
Streitfrage, deren Berichtigung. 2: 2
Streitgenossen, mehrere, müssen gemeinschaftlichen Anwald bestellen. 1: 254
Streitsucht der Partheyen und Advocaten, muß ausser der Kosten-Erstattung nach bestraft werden. 2: 238
Streitende Theile, müssen die Fähigkeit haben, einen Rechtsstreit zu führen, sich

wenn nicht unheilbare Nullitäten entstehen sollen. 1: 250
Streitende Theile, wenn erhellet, daß mehrere Kläger oder Beklagte auftreten sollen, so ist selbigen von Amts wegen die gemeinschaftliche Betreibung aufzulegen. 1: 253
Studien, zur Beförderung derselben kann niemand zum Beytrage gezwungen werden. 1: 5 d)
Stumm und taub gebohrne, können keine Rechtshändel betreiben. 1: 255
Subdelegation. 1: 240
Substituirter Anwald. 1: 370
Succumbenz-Gelder, bey der Appellation. 2: 567
Summa appellabilis s. Appellations-Summe.
Supplication, Römische 2: 625
—— deren Ursprung. 2: 627
Syndicat, Muster desselben. 1: 368
Syndicats-Klage. 1: 165
— — bey dem Ober-Appellations-Gerichte in Celle. 2: 635
Syndiciren. 1: 316
Syndicus, wird von Gemeinden zum Sachwalter erwählet. 1: 364

T.

Taub und stumm gebohrne, können keine Rechtshändel betreiben. 1: 255
Taxator, Beweis durch selbige s. Beweis durch Kunstverständige und Schätzer.
Termin zum Vergleich, das zu werden die Partheyen vorgeladen, und müssen in gewissen Sachen in Person erscheinen. 2: 161
— — — wenn einer oder beide Theile denselben verbiten. 2: 163
— — — wie in demselben zu verfahren. 1: 163. 166
—— in demselben ist nichts mehr und nichts weniger vorzunehmen, als was in der Ladung ausgedrückt ist. 2: 171
—— zur Einpackung der Acten, wird angesetzt, wenn selbige zum Spruch verschickt werden sollen. 2: 208
—— zur Einnehmung des Augenscheins, darin müssen die Partheyen erscheinen, und was im Ausbleibungsfall zu thun. 2: 285
—— worin die Urkunden producirt werden sollen. 2: 321
—— zur Production und Anerkennung oder Ableugnung der Urkunden. 2: 331

Termin zur Vorführung und Beeydigung der Zeugen, was darin zu verhandeln. 2: 383

—— zur Vorführung und Beeydigung der Kunstverständigen und Schätzer 2: 434

—— zur Abgabe des Gutachtens der Kunstverständigen und Schätzer. 2: 448

—— zur Ablegung des deferirten Eydes. 2: 508

—— zur Versteigerung der Grundstücke. 2: 679

—— zur Einweisung und Uebergabe imgl. zur Vorstellung und Beeydigung der Achtsleute. 2: 707

Territorium, Gerichtssprengel. 1: 62

Thathandlungen der Richter, und des Gegentheils nach eingewandten Rechtsmitteln (attentata) sind strafbar. 2: 533

Thatsachen, nur erhebliche, müssen in der Klageschrift vorgetragen werden. 2: 50

Thatumstände, müssen im Proceß mit Deutlichkeit und den nöthigen Bestimmungen vorgetragen werden. 2: 2

Theile, streitende s. Partheyen.

Theilungsklage, können beide Theile anstellen. 1: 279

Titel und Uebertragung gehören zusammen, um ein dingliches Recht zu erlangen. 2: 22

—— allein, ohne Uebertragung, begründet in einigen wenigen Fällen ein dingliches Recht. 2: 23

Traditio s. Uebertragung

Transscriptio commissionis. 1: 239

Trunkenbold, der einen Eyd ablegen soll, ist allenfalls Tags vor dem Termin ans Gericht zu holen, um ihn nüchtern vortreten zu lassen. 2: 505

U.

Ueberläufer, dessen Entleibung. 1: 11

Uebernahme des Compromisses. 1: 40

Ueberreichung der Beweis-Artickel. 2: 337

Uebertragung einer Forderung bringet das Klagerecht auf einen Dritten. 1: 271

—— und Titel gehören zusammen, um ein dingliches Recht zu erlangen. 2: 22

Unehrliche Personen, können keine peinliche und ehrenrührige Klage anstellen. 1: 260

Unfähigkeit, bürgerliche und natürlicher, Gerichtshändel zu betreiben. 1: 255

Register.

Ungehorsam, was dazu erfordert wird, um selbigen anklagen zu können. 2: 92

—— wie derselbe anzuklagen. 2: 94

—— dessen Strafe, wenn der Beklagte auf die Klage nicht antwortet. 2: 95

—— böslicher, muß von Amts wegen bestraft werden. 2: 96

Ungehorsams-Beschuldigung, ist im Säumungsfall nothwendig, weil der Richter von Amts wegen nichts thun kann. 2: 92

— — was dazu erfordert wird solche zu verrichten. daf.

— — Wirkung derselben. 2: 94

— — deren Wiederholung und derselben Wirkung. 2: 97

— — wenn der Kläger mit der Replic zurückbleibet, was Beklagter zu bitten hat. 2: 179

— — wenn Beklagter mit der Duplic zurückbleibt. 2: 193

— — wenn der Product die Fragstücke nicht einreicht. 2: 361

— — wenn der Producent oder Product mit der Ausführungs- oder Anfechtungsschrift, nach geführten Zeugenbeweisen, nicht einkommt. 2: 401

Ungehorsams-Beschuldigung, bey zurückbleibender Gegen-Ausführung des Producten. 2: 412

— — wenn der Gegentheil mit dem Vorschlage der Kunstverständigen und Schätzer zurückbleibet. 2: 437

— — wenn der Gegner mit der Erklärung auf den zugeschobenen Eyd zurückbleibet. 2: 484

Untergerichte über Hals und Hand s. Gerichtsbarkeit, hohe.

Universalklage, welche dahin zu rechnen. 2: 34

Unkosten des Processes, von der Verurtheilung in selbige. 2: 238

— — — werden im Urtheile mit berührt, wenn auch gleich darum nicht gebeten ist. daf.

— — — wenn selbige zu vergleichen. daf.

— — — werden nach der Regel von dem unterliegenden Theile getragen. daf.

— — — wenn die Sache durch einen Eyd entschieden ist, werden sie gewöhnlich verglichen. 2: 510.

—— Erstattung, davon ist der unterligende Theil durch bloße Ablegung des Eydes vor Gefährde nicht frey 2. 238.

Register.

Unstatthofligkeit des Richters. 1: 117
Untergericht. 1: 64
— s. auch Gerichtsbarkeit, niedere.
Unterschrift der Schriften von Fürsprecher, Anwalde und Clienten. 1: 326
— der Bescheide. 2: 81
Urkunde, wer selbige unterschlagen hat, wird in der Hauptsache sachfällig. 2: 263
Urkunden, Beweis durch selbige s. Beweis durch Urkunden.
— deren Herausgebung. 2: 299
— werden durch die Production gemeinschaftlich. 2: 307 b)
— verschiedene Arten derselben. 2: 308
— mangelhafte, beweisen nicht. 2: 314
— Einreden dagegen. 2: 323
— deren Inhalt kann abgeleugnet werden, wenn gleich die Unterschrift anerkannt ist. 2: 325
— die in einem Umstande falsch befunden worden, gelten auch in ihrem übrigen Inhalte nicht. 1: 415
— — werden zuweilen vom Gegentheil oder einem dritten, der sie besitzet, gefordert. 2: 298
Urkunden, deren Beweiskraft und verschiedene Gattungen davon. 2: 308
— — deren äusserliche Mängel. 2: 313
— — deren innerliche Mängel. 2: 314
— — deren unerheblicher Inhalt. 2: 316
— — können von Amtswegen verworfen werden, wenn sie völlig untauglich sind. 2: 329
— — deren Anerkennung. 2: 324
— — deren eydliche Ableugnung. 2: 326
— — falsche, begründen den Inquisitions-Proceß. das.
— — gemeinschaftliche, müssen herausgegeben werden. 2: 299
— — öffentliche, was dazu erfordert wird. 2: 308
— — der Notarien. 2: 409
Urkunden, Privat, beweisen nicht für den der sie geschrieben hat. 2: 311
— — beweisen offenbar wider den Aussteller 2: 312
— — bey deren Production wird um Ansetzung eines Termins zur Anerkennung ꝛc. gebeten. 2: 317
— — sind dem Gegner zur Agnition oder eydlichen Ableugnung vorzulegen. 2: 317
— — Anerkennung derselben gehet nur auf die Richtigkeit d. Unterschrift. 2: 324

Urkunden, Privat, wenn selbige eydlich abgeleugnet sind, haben sie keine Beweiskraft mehr. 2: 326
—— — deren Richtigkeit kann, wenn sie abgeleugnet werden, durch mehrere Mittel dargethan werden. 2: 327
Urtheil, vor dem Beschluß der Acten, ist als voreilig zu vermeiden. 2: 176
— eingeholtes, dessen Abänderung, ob und wiefern selbige erlaubt ist. 2: 214
— ist der Ausspruch des Richters, wodurch eine streitige Sache entscheiden wird. 2: 227
— Endurtheil (sententia definitiua) Beyurtheil (interlocutoria). das.
— Eingang desselben. 2: 229
— wie die Entscheidung in demselben zu fassen. 2: 231
— Schluß desselben. 2: 233
— dessen wesentliche Theile 2: 234
— dessen wesentliche Erfordernisse. 2: 235
— muß über alle streitige Puncte erkennen. 2: 236
— dessen Einrichtung, wenn über viele Puncte zu erkennen ist. das.
— in wiefern selbiges der Klage gemäß seyn müsse. 2: 242
Urtheil, ist unheilbar nichtig, wenn dasselbe den Acten entgegen ist. 2: 243
— muß bestimmt abgefasset werden. 2: 244
— kann Bedingungsweise abgefasset werden. 2: 247
— das einmahl ausgesprochene kann vom Richter nicht nach Willkühr wieder abgeändert werden. 2: 248
— demselben sind die Entscheidungsgründe nicht einzuverleiben. 2: 249
— dessen Eröfnung s. Eröfnung des Urtheils.
— ob solches einen dritten, der nicht im Proceß begriffen ist, bindet. 2: 517
— von dessen Anfechtung, wenn es bereits rechtskräftig geworden 2: 519
— ein dunkles und zweydeutiges, wird nicht rechtskräftig und muß erkläret werden. 2: 522
— schelten. 2: 527
— das beschwehrende, muß der Einführung der Appellation beygelegt werden. 2: 566

V.

Vasall kann sich selbst helfen, wenn der Lehnsher der Sententz nicht nachkömmt. 1: 26
Veränderung der Klage, ist nur vor der Einlassung

des Beklagten erlaubt, sonst muß der Kläger die Kosten erstatten. 2: 105
Verbesserung der Klage, kann zu aller Zeit geschehen. das.
Verbindlichkeiten, vollkommene, begründen ein Zwangs- oder Klagerecht 1: 1
—— —— wodurch selbige erlangt wird. das.
—— zweifelhafte, können vom Gesetzgeber zu vollkommenen erhoben werden. 1: 2
Verbittung (recusatio) des Richters. 1: 176
—— der Commission, oder eines oder mehrerer Commissarien. 1: 237
—— —— —— von Seiten des Commissarii. 1: 239
Verbot des Oberrichters an den Unterrichter nach Einführung der Appellation (inhibitoriales). 2: 592
Verbrechen sind daselbst zu untersuchen, wo sie begangen worden 1: 130
—— wenn ein Sachwalter deshalben angeklagt ist, so wird der Auftrag dadurch aufgehoben 1: 392
Verbundene Sachen (causae connexae). 1: 446
Verdacht gegen den Richter. 1: 174
Verdrehungen der Acten ꝛc. sollen die Fürsprecher nicht vornehmen. 1: 317
Verfahren des Richters, eigenmächtiges und gewaltthätiges, dem kann man sich widersetzen. 1: 9
—— —— Schiedsrichters. 1: 42
—— erstes, dessen Absicht, Endzweck und Grundriß. 2: 1
—— mündliches zu Protocoll, bey summarischen Sachen. 2: 171
—— an Ort und Stelle, wo der Augenschein eingenommen werden soll. 2: 288
—— bey Vergleichung der Hände. 2: 328
—— —— Abgebung des Gutachtens der Kunstverständigen und Schätzer. 2: 445
Verfügung, einstweilige, wenn darauf vom Kläger anzutragen. 2: 68
Vergleich, kann von jedem Richter auch Commissarius und Schiedsrichter versucht werden. 2: 160
—— in wiefern nur einige Theilnehmer des Rechtsstreits und unter welchen Cautelen sie denselben schliessen können. 2: 162
—— welcher von den Partheyen im Gericht verabredet ist, muß zu Protocoll genommen werden. 2: 168
—— dessen Anzeige soll von den Partheyen geschehen. 2: 169

Vergleichs-Versuch- 2: 158
—— — dazu wird im ordentlichen Proceß ein besonderer Termin angesetzt, wenn die Exceptionsschrift verhandelt ist. das.
—— — in Executiv- und anderu schleunigen Sachen. das.
—— — wer selbige zu machen berechtigt ist. 2: 160
—— — in einigen Sachen werden die Partheyen zu dem angesetzten Termin in Persen zu erscheinen geladen. 2: 161
Vergleichs-Vorschläge der Partheyen. 2: 164
—— — — — was in Ermangelung derselben vom Richter zu thun ist. das.
Vergleichung der Hände (comparatio litterarum) zum Beweise der Richtigkeit einer Privat-Urkunde 2: 328
Verjährung wird auch durch schiedsrichterliche Untersuchung unterbrochen. 1: 45
—— der dinglichen Klagen 2: 28
Verkauf unbeweglicher Güter. 2: 665
Verlassung des ehebrecherischen Ehemannes ist erlaubt. 1: 12
Verletzung über der Hälfte, kann bey einer öffentlichen Versteigerung nicht entgegengesetzt werden. 2: 682
Vermächtnißnehmer (legatarius) kann wegen einer vermachten Schuld nicht die Hauptklage, sondern nur die nützliche (vtilem) anstellen. 1: 270
Vermutungen, Beweis durch selbige s. Beweis, künstlicher.
—— verschiedene Arten derselben. 2: 457
—— sehr starke, (praesumtiones violentae) machen einen vollen Beweis. 2: 458
Verrichtungen der Notarien 1: 402
Verschickung der Acten 2: 206
—— — — ist der Regel nach ohne Unterschied zulässig. das.
Verschickungskosten 2: 209
Verschiedenheit der Rechtsmittel. 2: 525
Verschwender, dürfen ihre Rechtssachen nicht selbst betreiben. 1: 259
Versteigerung, öffentliche, der unbeweglichen Güter. 2: 665
—— der Grundstücke, wie damit zu verfahren. 2: 674
—— deren Aufhebung. 2: 681
—— öffentliche, kann durch eine Vrrletzung über die Hälfte

Register.

Hälfte nicht angefochten werden. 2: 682
Verstoßung der ehebrecherischen Ehefrau ist erlaubt. 1: 12
Vertheidiger (defensor). 1: 359
Vertheidigung des Besitzes. 1: 9
— — — stehet auch dem unrechtmässigen Besitzer zu. das.
— der uns zustehenden Dienstbarkeit. 1: 10
Verträge bey den Römern, deren Unterschied und Wirkung. 2: 38
Verwaltung, geführte, begründet den Gerichtsstand. 1: 134
Verwerfung der Kunstverständigen und Schätzer, Gründe derselben. 2: 439
Verzeichniß, eydliches, wenn eine Erbschaft dadurch zu berichtigen, Verfahren dabey. 2: 725
— — wie weit sich selbiges erstrecken muß. 2: 726
— — muß auch der Erbe des Erben hergeben. das.
Verzug, wenn Gefahr dabey ist. 1: 332
— des Beklagten, wird bey der Klage vorausgesetzt. 2: 61
— — — in Leistung des schuldigen, ist in der Klageschrift anzuführen. 2: 61
Vogtgericht. 1: 111
Volksklage (actio popularis) ist heut zu Tage nicht im Gebrauch. 1: 252
Vollmacht s. Auftrag imgl. Sachwalter
— wer solche muthmaßlich zu haben angenommen wird. 1: 371
— worin solche bestehet. 1: 374
— auf alle Sachen. das.
— deren Inhalt und Einrichtung. das.
— deren Beybringung gehöret als ein wesentliches Stück des Processes für das Amt des Richters 1: 381 a) 1: 374
— ist auf die Nachfolger im Amte, oder auf die Erben zu stellen. das.
— zu Protocoll, ist hinlänglich. 1: 377
— deren Aufhebung. 1: 392
— aus welchen Ursachen dem Gewaltgeber sowohl, als auch dem Sachwalter verstattet ist, davon abzugehen. das.
— deren Beschaffenheit wenn jemand in des andern Seele einen Eyd ablegen soll. 2: 492
— förmliche, wird nur im ordentlichen Proceß, verlangt, im summarischen

Register.

schen ist ein Brief hinlänglich. 1: 359
Vollstreckung des Urtheils, Grundriß des Verfahrens 2: 639
—— der Hülfe, darum muß der Richter gebeten werden. 2: 643
—— — — darum kann nicht eher gebeten werden, bis das Erkenntniß rechtskräftig und der bestimmte Termin zur Befolgung verlaufen ist. 2: 644
—— — — weiß der Kläger keine Güter auszumachen, so bittet er persönlichen Arrest und eydliche Angabe des Vermögens. 2: 645
—— der Hülfe, wider wen selbige geschehen kann. 2: 646
—— — — wie der Hauptstuhl, Zinsen und Kosten zu berechnen. 2: 648
—— — — die Art derselben muß dem Richter vorgeschlagen und darum gebeten werden. 2: 652
—— — — was für eine Ordnung dabey in Ansehung der verschiedenen Arten zu beobachten das. —— — — kann vom Richter aus billigen Gründen, verschoben werden. 2: 653
—— — — durch Einlegung der Wache. 2: 656
Vollstreckung der Hülfe, durch Auspfandung. 2: 657
—— — — wenn Rechtswohlthat den nöthigsten Lebensunterhalt zu lassen zustehet. 2: 658
—— — — durch Beschlagung ausstehender Schulden. 2: 662
—— — — durch Einweisung in ein Grundstück. 2: 663
—— — — durch öffentliche Feilbietung unbeweglicher Güter. 2: 665
—— — — in unausgemachten Schuldforderungen. 2: 666
—— — — von dem öffentlichen Anschlage zum Verkauf eines Grundstücks. 2: 667
—— — — wie in dem Licitations-Termin zu verfahren. 2: 673
—— — — von Aufhebung der öffentlichen Versteigerung. 2: 681
—— — — von Auszahlung der Kaufgelder für ein zugeschlagenes Grundstück. 2: 685
—— — — von dem Zuschlagungs- oder Adjudications-Schein. 2: 687
—— — — wenn etwas zu thun oder zu unterlassen ist, muß um Strafbefehle gebeten werden. 2: 690

Vollstreckung der Hülfe in Ansehung der Abnehmung einer zuerkannten beweglichen Sache. 2: 694
——— — — wenn der Beklagte die Sache durch sein Verschulden nicht abtreten kann, so bittet Kläger ihn zum Bestimmungs-Eyde zu lassen. 2: 695
——— — — in Ansehung unbeweglicher zuerkannter Güter. 2: 698
——— — — was in Ansehung der Früchte von zuerkannten unbeweglichen Grundstücken zu bitten ist. 2: 700
——— — — in Ansehung der universalen oder Erbschaftsklage. 2: 713
Vorbehalte (reseruationes) sind im Proceß gewöhnlich überflüssig. 2: 72
Vorbereitende Gesuche in Ansehung der Gerichtsbarkeit. 1: 421
——— — — — der streitenden Theile. 1: 426
——— — — — der Sache selbst. 1: 430
Vorführung der Zeugen im Termin zu Vorführung und Beeydigung derselben. 2: 384
Vorgericht. 1: 115
Vorläufig zu untersuchende Sachen (causae praeiudiciales). 1: 433
Vormünder, von mehrern haftet jeder für das ganze, wenn sie sich nicht in die vormundschaftlichen Geschäfte getheilt haben. 2: 43
Vormundschaft, begründet den Gerichtsstand 1: 134
Vorschlag der Art der Hülfsvollstreckung. 2: 652
Vortrag der Fürsprecher in Absicht der Schreibart. 1: 337
——— — — in Absicht der Sache selbst. 1: 340
Vorzüge eines streitenden Theils vor dem andern. 1: 268

W.

Wahl des Gerichtsstandes, wenn selbige dem Beklagten zustehet. 1: 422
Wahnwitzige, können keine Rechtshändel betreiben. 1: 255
Warnung des Meineydes, damit kann in der Regel kein Zeuge verschont bleiben. 2: 385
——— — — durch einen Geistlichen, kann der Regel nach, ohne besondere Ursachen, nicht verlangt werden. 2: 497
Weitläuftigkeiten in Schrift- und Ausführungen der Fürsprecher, sind zu vermeiden. 1: 317
Widerruf eines Irrthums der Fürsprecher. 1: 351
Widerspruch gegen die Eröfnung des Zeugen-Protokolls. 2: 398

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Nothfristen bey der Appellation, darüber kann nur der Oberrichter erkennen. 2: 542
— — — worin selbige bestehet. 2: 630
— — — als Rechtsmittel, wird binnen 10 Tagen eingewandt und muß binnen einer bestimmten Frist gerechtfertiget werden. das.
Wiederholung der Klage, ist nur in Sachsen gewöhnlich. 2: 104
Wiederklage wird nach den zerstöhrlichen Einreden vorgetragen. 2: 154
— Wirkungen derselben. das.
— deren Unterschied von einer Einrede. das.
— wirket Erstreckung der Gerichtsbarkeit und gleichzeitige Verhandlung mit der Vorklage. das.
— muß im wesentlichen wie die Hauptsache eingerichtet werden. 2: 155
Wiedervergeltung (retorsio) wenn solche Statt findet. 1: 8
Wildbann s. Jagdgerichtsbarkeit.
Willkührliche Sachen. 1: 460
Wirkung eines Compromisses. 1: 40, 44
Wirkung der Rechtshängigkeit. 1: 151
— des Armeu-Rechts. 1: 265
— der Einlassung auf die Klage. 1: 154
— der Rechtskraft 2: 516
— eines eingewandten Rechtsmittels. 2: 533
Witwen, den Gerichtsstand 1: 149
Wohnungsort, Gerichtsstand in Ansehung desselben. 1: 122
— woraus selbiger bestimmt wird. 1: 123
Wrogengericht. 1: 112
Würde, erhaltene, hebet den Auftrag auf. 1: 392

Z.

Zahlungs-Frist, kann der Richter nach Billigkeit festsetzen. 2: 654
Zahlungs-Ort, wem die Wahl zustehet, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist. 1: 422
Zeugen, welche über die Lage der streitigen Dinge vernommen werden sollen, muß der Producent an den streitigen Oertern zu vernehmen bitten 2: 340
— wenn selbige nicht unter der Gerichtsbarkeit des Richters wohnen, bey welchem der Beweis geführt wird, so ist um Ersuchungsschreiben oder Commission zur Abhörung zu bitten. 2: 338

Register.

Zeugen, wer verlangen kann in seinem Hause abgehört zu werden. 2: 341

—— deren Wissenschaft ist mit möglichster Behutsamkeit, und nicht durch den Producenten zu erforschen. 2: 344

—— wenn demselben bey dem Verhör etwas vorzuzeigen ist, so hat der Producent solches bey den Artikeln zu bemerken 2: 346

—— Benennung derselben und Anzeige über welche Artikel sie zu vernehmen sind. 2: 349

—— deren Tüchtigkeit und Untüchtigkeit. 2: 351

—— Glaubwürdigkeit derselben. das.

—— wie viel zum vollständigen Beweise erforderlich sind. 2: 354

—— findet keinen Glauben, wenn er nicht einen tüchtigen Grund seiner Wissenschaft angeben kann. 2: 367 a)

—— zu deren Vorführung, Beeydigung und Abhörung, ist Termin anzusetzen, worin der Product mit zu citiren. 2: 370

—— erhalten im ordentlichen Proceß jeder eine schriftliche Ladung 2: 372

—— auswärtige, werden durch Requisitions- und Ersuchungs-Schreiben citirt, oder von ihrem Richter an den Orte ihres Aufenthaltes über Artickel und Fragstücke vernommen. 2: 374

Zeugen können wegen der gethanen Wege und gehabten Versäumniß, von dem Producenten Vergütung verlangen. 2: 375

—— Benennung neuer in die Stelle der verstorbenen. 2: 382

—— deren Vorführung und Beeydigung wie damit zu verfahren. 2: 384

—— wenn selbige in dem Vorführungs-Termin ausbleiben, so sind sie als abwesend zu produciren und es ist um geschärfte Ladung zu bitten. das.

—— derselben kann sich der Producent vor der Production begeben, nach derselben aber nicht ohne des Producten Einwilligung. das.

—— der sich ohne Grund weigert den Zeugeneyd abzulegen, wird dazu gezwungen, und Ausnahmen davon. 2: 385

—— deren Abhörung muß allein und besonders geschehen. 2: 388

—— wenn derselbe bey seinen Antworten stammlet, sich verfärbt, oder sonst sich

Register.

sich verdächtig macht. 2: 390

Zeugen-Aussagen, müssen den Zeugen wieder vorgelesen und von ihnen genehmigt werden. 2: 391

—— Rotel 2: 394

— — Anleitung zu dessen bequemen Verfertigung. 2: 395

—— Verhör, wird von dem Producten befördert, wenn der Producent saumselig dabey ist. 2: 381

— — dessen Wiederholung findet Statt, wenn die Aussage dunkel und etwas übergangen ist. 2: 392

— — eines Notarius. 2: 416

— — auffergerichtliches, das zwar von einem Richter, aber nicht dem, bey welchem der Proceß anhängig ist, ohne Ersuchung blos einseitig geführt wird. das.

— — summarisches, wird nicht über Artickel und Fragstücke vorgenommen. 2: 417

— — auffergerichtliches ist nichtig. 2: 417 a)

— — auffergerichtliches (in perpetuam rei memoriam) Fälle, wo solches Statt hat. 2: 418

Zeugen-Aussagen, auffergerichtliches, Verfahren bey demselben. 2: 420

Zeugniß der geschehenen Zustellung, (documentum insinuationis) hat vollen Glauben, und gilt so lange, bis das Gegentheil erwiesen ist 2: 91

Zigeuner, gegen selbige stehet die Selbsthülfe zu. 1: 21

Zölle, neue, wenn solche eingeführt werden wollen, können die Reichs-Stände die Selbsthülfe brauchen. 1: 25

Zunft, wenn selbige einen Eyd ablegen soll. 2: 494

Zurückbehaltung einer fremden Sache, wegen zustehender Forderung. 1: 10

Zurückgabe gekaufter aber mangelhafter Sachen. 1: 10

Zurücknehmung eines Eydes vor der Annehmung vom Gegentheil, oder vor Ablauf des Beweis-Termins, ist erlaubt. 2: 503

Zurückschiebung des Eydes, geschiehet nach eben der Formel, wonach er zugeschoben ist, wenn solche nicht einer Verbesserung bedarf. 2: 487

Register.

Zurückschiebung des Eydes, kann geschehen, wenn beide Theile gleiche Wissenschaft von der streitigen Handlung haben. 2: 487

— — — schließet die Gewissens-Vertretung aus. das.

Zurücksendung der Acten nach erledigter Appellation. 2: 608

Zurücksendungs-Rescript. 2: 717

Zuschiebung des Haupt-Eydes. 2: 460

Zuschlagungsschein, Adjudicationsschein, wird dem meistbietenden ertheilt. 2: 687

Zustellung der Bescheide 2: 85

— der Ladung, an wen solche geschehen muß. 2: 86

— — — darf nicht an Gott geheiligten Tagen geschehen, ausser im Nothfall. 2: 90

Zwangsmittel, setzen vollkommene Befugniß voraus. 1: 1

Zwangsrecht, wird blos durch vollkommene Verbindlichkeiten begründet. das.

Rw
Claproth
3

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Claproth, Justus, 1728-1805

D. Justus Claproths ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß
Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Bd.: 2,2.

Göttingen 1795

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 258 -2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276712-0
VD18 8026591X-001